

Bericht

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 21.01.2020

Frageviertelstunde von Einwohnern

Auf Anfrage eines Zuhörers erklärte Bürgermeister Daniel Kohl, die Umgestaltung der östlichen Fahrbahnbereiche der **Rechberg-, Hohenstaufen- und Weingartenstraße** soll im Zuge der geplanten Sanierung der dortigen Wasserversorgungsleitungen vsl. ab dem Jahr 2022 erfolgen. Die angesprochenen öffentlichen Fahrbahnbereiche wurden in den 60er Jahren teilweise den Privatgärten zugeschlagen, ohne jedoch ins Eigentum der Gartenbesitzer überzugehen. Der dortige Bebauungsplan sah für die Straßenbereiche jeweils **Wendeplatten** vor. Bereits zu diesem frühen Zeitpunkt war jedoch klar, dass ein bebauungsplankonformer Ausbau bei Bedarf erfolgen sollte und war seitens der Verwaltung auch so den Anwohnern kommuniziert worden. Derselbe Sprecher regte an, entlang des **Lärmschutzwalls am Eschenweg** Schotter aufzubringen, um so Parkmöglichkeiten zu schaffen. Nachdem die Bauhofmitarbeiter dort vor Kurzem intensive Pflanzenrückschnitte durchgeführt haben, zeige sich dort eine nahezu ebenerdige Fläche, die für die Erstellung zusätzlicher Parkmöglichkeiten geeignet wäre, so der Zuhörer. Der Bürgermeister meinte hierzu, diese Idee sei bereits Gegenstand verschiedener Überprüfungen vor Ort gewesen, schlussendlich aufgrund von örtlichen Situationen jedoch nicht weiterverfolgt worden. Aufgrund der anhaltenden Parkproblematik in dem Bereich wolle er diese Anregung aber gerne nochmals aufgreifen und die Möglichkeit der Realisierung erneut prüfen.

Annahme von Spenden im Jahr 2019

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg darf die Gemeinde Spenden und Schenkungen Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben annehmen. Über die Annahme entscheidet der Gemeinderat. Im vergangenen Jahr erhielt die Gemeinde Spenden in Höhe von insgesamt 2.400 €. Hiervon belaufen sich die Spenden zur Förderung des Feuerwehrwesens auf 2.100 €. 300 € kommen der Ausstattung des Spielplatzes „Im Ostern“ zugute. Der Gemeinderat stimmte der Annahme der Spenden zu. Der Vorsitzende bedankte sich nochmals ganz herzlich bei allen Spendern.

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020:

- Einbringung Planwerk; Beratung**
- Verabschiedung**

Einstimmig wurde vom Gemeinderat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 verabschiedet. Der von der Verwaltung eingebrachte Entwurf war dabei der zweite Haushalt, der auf Grundlage des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts erstellt wurde. Bürgermeister Daniel Kohl verwies in seiner Haushaltsrede auf den mit den neuen Regelungen verbundenen Systemwechsel, der für Gemeinderat und Rathausverwaltung zwar nach wie vor als ein Stück weit ungewohnt bezeichnet werden könne, an den damit verbundenen Zielen der Gemeinde jedoch nichts ändere: Es gelte weiterhin, eine moderne, familienfreundliche, leistungsorientierte, gepflegte sowie wohnlich wie infrastrukturell attraktive Gemeinde zu sein. Hierbei sei die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde stets im Auge zu behalten und so könne auch nicht jedes Angebot mit der Finanzausstattung des Gemeindehaushalts in Einklang gebracht werden. Der Vorsitzende machte deutlich, dass die Haushaltskonsolidierung der Gemeinde oberste Priorität habe. Bevor er auf die wichtigsten Zahlen sowie die geplanten Maßnahmen in 2020 einging erläuterte Kohl, dass die Gemeinde in der Kameralistik ein für die Gemeindestruktur ordentliches Ergebnis von rd. 65.000 € Plus erwirtschaftet hätte; aufgrund der eingeführten Doppik schaffe es die Gemeinde jedoch erwartungsgemäß nicht, ihre

Abschreibungen im laufenden Betrieb zu erwirtschaften, weshalb ein negatives ordentliches Ergebnis von knapp – 115.000 € im Ergebnishaushalt zu verzeichnen sei. Im kommenden Jahr sind investive Projekte im Umfang von insgesamt 510.500. € geplant. Wesentlich sind hierbei die Ausgabenansätze für die Neubeschaffung des neuen Löschfahrzeugs (330.000 €), Grunderwerb für das geplante Mischgebiet „Kreisel West“ (80.000 €), die Vermögensumlage im Abwasserzweckverband (32.000 €), die Beschaffung eines neuen Servers im Rathaus (25.000 €) und die Installation einer Ladestation für E-Carsharing (7.000 €).

Anschließend erläuterte Katja Schaible von der Verbandskämmerei des Gemeindeverwaltungsverbands „Raum Bad Boll“ den Ergebnis- und Finanzhaushalt und damit verbundene Eckpunkte. Im Ergebnishaushalt wird die Gemeinde mit einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 2.801.670 € und ordentlichen Aufwendungen von 2.916.665 € abschließen, was eben zu einem negativen Gesamtergebnis von 114.995 € führen wird. Unverändert bleiben die Hebesätze für die Grundsteuer A und B (490 v.H.) und Gewerbesteuer (400 v.H.). Ebenfalls keine Veränderungen wird es bei den Wasser- und Abwassergebühren geben: Die Wassergebühr beträgt 2,65 € je m³ Wasser, die Schmutzwassergebühr verbleibt bei 2,50 € je m³, die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,30 € je m² versiegelte Fläche.

Mehrheitlich sprach sich das Gremium dafür aus, wieder ein Streuobstförderprogramm aufzulegen und hierfür Finanzmittel in Höhe von 1.500 € bereitzustellen.

Überprüft werden soll die im Plan dargestellte Einnahmezielung über die Veräußerung von Bauplatzflächen im künftigen Baugebiet „Letten II“. Hier sollen sich die Bauplatzveräußerungen möglichst über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Der größte Einnahmeposten der Gemeinde bleibt weiterhin der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 1,01 Mio. € (wie im Vorjahr). Der Schuldenstand der Gemeinde liegt bei 529.017,44 €. Für die Finanzierung der geplanten Investitionen ist eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 240.000 € erforderlich, was dann einer Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 501 € entspricht. Der Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden liegt bei 703 €.

Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gammelshausen

Um für die örtliche Feuerwehrführung, also Kommandant und dessen Stellvertreter, verbesserte Optionen zu ermöglichen, sollen bei den nächsten Wahlen neben dem Feuerwehrkommandanten künftig zwei Stellvertreter statt bislang einem gewählt werden. In der heutigen Zeit sei es immer schwieriger, für die verantwortungsvolle Führungstätigkeit in der Feuerwehr entsprechende Persönlichkeiten zu gewinnen, so Bürgermeister Kohl. Deshalb soll ermöglicht werden, die Aufgaben auf mehrere Schultern zu verteilen. Die Feuerwehrsatzung muss deshalb geändert werden. Der Gemeinderat sprach sich einstimmig für eine Satzungsänderung aus, so dass bereits bei der diesjährigen Hauptversammlung am vergangenen Freitag die Wahlen satzungskonform erfolgen konnten.

Bausachen:

- Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf Flurstück 657/8, Kirchstraße 11/1**
- Antrag auf Anbau an bestehendes Einfamilienhaus und Errichtung eines Carports auf Flurstück 471/7, Lerchenweg 6**

Nach der Vorstellung beider Bauvorhaben durch Bürgermeister Kohl erteilte der Gemeinderat nach kurzer Diskussion jeweils das kommunale Einvernehmen.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Der Bürgermeister lud anschließend zur Veranstaltung „**Kunst im Ort**“ ein, die am 1. und 2. Februar im Gemeindehaus bereits zum 5. Mal stattgefunden hatte.

Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Aus der Mitte des Gremiums wurde auf eine **defekte Straßenleuchte** hingewiesen. Ein Sprecher bemerkte, im gemeindeeigenen Gebäude **Hauptstraße 52**, welches von Flüchtlingen bewohnt wird, brenne rund um die Uhr Licht, auch wenn die Bewohner das Haus verlassen hätten. Die Bewohner seien nach Aussage der Verwaltung wiederholt zu sparsamem Stromverbrauch angehalten worden, man werde jedoch auch künftig darauf hinweisen.

gez.
Uwe Göhl
Schriftführer
-23.01.2020-

Einladung
zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats
am 18.02.2020 um 19.30 Uhr
im Rathaus, Sitzungssaal,
Hauptstraße 19, 73108 Gammelshausen

Öffentliche Tagesordnung

1. Frageviertelstunde von Einwohnern
2. Freiwillige Feuerwehr Gammelshausen
 - 2.1 Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter
 - 2.2 Bestellung durch den Bürgermeister
3. Gemeindehaus Gammelshausen
 - 3.1 Beratung und Beschlussfassung zum Tausch der Fenster im kleinen Saal
4. Bekanntgaben und Verschiedenes
5. Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Die Bevölkerung ist sehr herzlich eingeladen an dieser öffentlichen Sitzung teilzunehmen.
Entsprechende Sitzungsunterlagen liegen im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus.
Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

gez.
Daniel Kohl
Bürgermeister

-10.02.2020-

Bericht
zur öffentlichen
Sitzung des Gemeinderats
am 18.02.2020

Freiwillige Feuerwehr Gammelshausen

- **Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter**
- **Bestellung durch den Bürgermeister**

In der jüngsten Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am 31. Januar standen die Neuwahlen des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter auf der Tagesordnung. Nach 30 Jahren aktiver Kommandantschaft hatte sich Wolfgang Mürter entschieden, das Amt in jüngere Hände abzugeben. Auch sein bisheriger Stellvertreter Harald Rieker hatte sich nach 15-jähriger Amtsführung nicht mehr zur Wahl gestellt und so den Weg frei gemacht für einen gänzlichen Generationenwechsel in der Feuerwehrführung. Nach intensiven Gesprächen des Bürgermeisters mit dem Feuerwehrausschuss und verschiedenen Feuerwehrkameraden war es gelungen, geeignete Bewerber für die wichtigen Feuerwehrämter zu gewinnen. Zuvor hatte der Gemeinderat per Änderung der Feuerwehrsatzung beschlossen, dass künftig neben dem Kommandanten mehrere Stellvertreter und damit nicht wie bisher, nur ein Stellvertreter, gewählt werden können. In der Feuerwehr- Hauptversammlung wurde dann Patrick Donath einstimmig als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Gammelshausen gewählt. Als dessen gleichberechtigte Stellvertreter wurden Volker Adis und René Dubb berufen. Aufgrund gesetzlicher Regelungen waren diese Wahlen vom Gemeinderat in öffentlicher Gemeinderatssitzung zu bestätigen, was nun einstimmig vom Gremium erfolgte. Bürgermeister Daniel Kohl bedankte sich bei den in der Sitzung anwesenden neuen Führungskräften der örtlichen Feuerwehr für ihre Bereitschaft, diese wichtigen Ämter zu bekleiden, und nahm die Bestellung per Handschlag vor. Die Mitglieder des Gemeinderats spendeten viel Beifall für den neuen Feuerwehrkommandanten und seine Stellvertreter sowie die bisherigen Führungskräfte Wolfgang Mürter und Harald Rieker, die im Rahmen einer gesonderten Feier verabschiedet werden.

Gemeindehaus Gammelshausen

- **Beratung und Beschlussfassung zum Tausch der Fenster im kleinen Saal**

Dieser Tagesordnungspunkt war von der Tagesordnung abgesetzt worden, da die hierzu eingegangenen Angebote teilweise nicht vergleichbar waren und deshalb noch intensive Überprüfungen anstehen.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Bürgermeister Daniel Kohl berichtete, dass vor kurzem die neue „**Initiative Motorradlärm**“ gestartet war und er mit anderen kommunalen Vertretern an einer Landespressekonferenz im Landtag mit dem Verkehrsminister Winfried Hermann teilgenommen habe. Dort wurde der Öffentlichkeit der Forderungskatalog der „Initiative Motorradlärm“ präsentiert.

U.a. wird gefordert, dass Motorräder leiser werden und leiser gefahren werden müssen. Auch sollte rücksichtsloses Motorradfahren mit deutlicheren Folgen verbunden sein. Die Gemeinde Gammelshausen ist seit vielen Jahren Verkehrslärm, insbesondere dem Motorradlärm sowie Lärm, der von getunten Autos herrührt, ausgesetzt. Deshalb gelte es, diese Initiative zu unterstützen, machte Kohl deutlich. Als Standort für das von der Gemeinde neu angeschaffte **Motorradlärmanzeige-Gerät** sprach sich das Gremium mehrheitlich dafür aus, dieses am südlichen Ortsausgang, ca. 150 Meter nach dem Gebäude Hauptstraße 68 entlang der L 1217 anzubringen. Alternativ war vorgeschlagen worden, das Messgerät zwischen der Einmündung Kornbergstraße und dem Gebäude Hauptstraße 68 zu installieren und das Anzeigegerät entsprechend kurz nach dem Ortsende anzubringen. Das System besteht aus einem Display und einem Leitpfostenzählgerät zur Lärmmessung. Bei der Vorbeifahrt von Motorrädern wird für den Bruchteil einer Sekunde der entstandene Schall festgestellt und bei übermäßiger Lärmentwicklung auf dem Display dargestellt. Anschließend nahm der Bürgermeister kurz zu einem in der heutigen Ausgabe der NWZ erschienen Artikel zu einem angedachten **interkommunalen Gewerbegebiet mit den Gemeinden Heiningen und Dürnau** Stellung. Vor einigen Jahren sei er diesbezüglich vom Bürgermeister der Nachbargemeinde Heiningen angesprochen worden und man habe sich informell ausgetauscht. Es gebe keinerlei offizielle Konzepte oder Planungen für die Gemeinde Gammelshausen. Sicherlich werden im Gemeinderat zu gegebener Zeit entsprechende Gespräche geführt werden, erklärte der Vorsitzende.

Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Auf eine Anfrage erklärte Bürgermeister Daniel Kohl, ihm wären derzeit **keine Parkprobleme im Schulweg** bekannt. Selbstverständlich könnten sich die dortigen Anwohner bei Bedarf an die Gemeindeverwaltung wenden. Aus der Mitte des Gremiums wurde die **Vergabe der Bauplätze im künftigen Baugebiet „Letten II“** angesprochen. Hier soll versucht werden, die Bauplatzveräußerung über einen Zeitraum von mindestens vier Jahre zu erstrecken. Es gilt jedoch zu beachten, dass dieses Vorgehen im Einklang mit der Kommunalaufsicht des Landratsamts erfolgen sollte und möglicherweise angepasst werden muss. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die Gemeinde eine Kreditaufnahme beabsichtige, jedoch noch über Vermögen in Form von Baugrundstücken verfügt, das zur Einnahmeerzielung auf den Markt gebracht werden könnte. Eine Anfrage betraf das derzeitige **Bauvorhaben im westlichen Teil der Kirchstraße**. Es wurde angefragt ob das Gebäudedach entsprechend den eingereichten Planvorlagen erstellt werde, was vom Vorsitzenden bejaht wurde. Weiterhin erfolgte aus den Reihen des Gremiums ein Hinweis darauf, dass seitens der **Bürgerenergiegenossenschaft Voralb** nach wie vor Dachflächen zur Umsetzung von Energieprojekten gesucht werden.

gez.

Uwe Göhl

Schriftführer

-20.02.2020-

Einladung
zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats
am 17.03.2020 um 19.30 Uhr
im Gemeindehaus, Großer Saal,
Hauptstraße 19/1, 73108 Gammelshausen

Öffentliche Tagesordnung

1. Frageviertelstunde von Einwohnern
2. Bebauungsplan „Am Schulweg – Erweiterung“
 - a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
3. Erweiterung der Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof:
Beratung und Beschlussfassung
4. Bekanntgaben und Verschiedenes
5. Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

gez.
Daniel Kohl
Bürgermeister

-09.03.2020-

Einladung
zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats
am 28.04.2020 um 19.30 Uhr
im Gemeindehaus, Großer Saal,
Hauptstraße 19/1, 73108 Gammelshausen

Öffentliche Tagesordnung

1. Steuerlicher Jahresabschluss 2018 für die Wasserversorgung
2. Bebauungsplan „Am Schulweg – Erweiterung“
 - a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
3. Bausachen
 - 3.1 Antrag auf Bauvoranfrage zur Vergrößerung eines bestehenden Wohnhauses, Flurstück 357, Eschenbacher Straße 30
4. Beschaffung eines neuen Spielgerätes für den Spielplatz „Ostern“:
Beratung
5. Bekanntgaben und Verschiedenes
6. Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Die Bevölkerung ist zu dieser öffentlichen Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch bei Sitzungsbesuch die **anlassbezogenen Regeln am Eingang zu beachten!**
Entsprechende Sitzungsunterlagen liegen im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus.
Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

HINWEIS FÜR BESUCHER: Wenn Sie über eine Mund-Nase-Schutzmaske verfügen bringen Sie diese bitte zur Sitzung mit.

gez.
Daniel Kohl
Bürgermeister

-20.04.2020-

Bericht

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 28.04.2020

Steuerlicher Jahresabschluss 2018 für die Wasserversorgung

Die steuerliche Jahresrechnung 2018 schließt mit einem Verlust in Höhe von 4.707,46 € ab (Vorjahresgewinn: 16.901,08 €). Die Wasserversorgung der Gemeinde stellt ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit dar. Steuerrechtlich handelt es sich somit um einen Betrieb gewerblicher Art. Dieser Betrieb unterliegt nicht den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts. Der Betrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Mit dem steuerlichen Jahresabschluss wird gegenüber dem Finanzamt der Nachweis geführt, dass die Wasserversorgung nicht körperschaftsteuerpflichtig ist. Ansonsten wären Gewinne zu versteuern. Der Gemeinderat nahm vom steuerlichen Jahresabschluss zustimmend Kenntnis. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 62.679 m³ Wasser aus eigenen Quellen und Fremdwasser vom Zweckverband Kornberggruppe bezogen. Die verkaufte Wassermenge betrug 55.373 m³, so dass sich ein Wasserverlust von 7.306 m³ ergibt. Der Wasserverlust beträgt somit 11,66% (Vorjahr 7,09 %), was laut Aussage von Verbandskammerin Katja Schaible als zufriedenstellendes Ergebnis zu werten sei. Jedoch sei diese Zahl immer abhängig von den auftretenden Wasserrohrbrüchen, die nicht beeinflussbar sei. Bürgermeister Daniel Kohl ergänzte, der Wasserverlustwert für das Jahr 2019 liege bereits vor. Die Wasserverluste konnten in diesem Zeitraum wieder gesenkt werden und betragen 8,61%. Gleichwohl werde man das Versorgungsnetz aufmerksam im Auge behalten, um Wasserverluste so gering als möglich zu halten.

Bebauungsplan „Am Schulweg - Erweiterung“

- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Einstimmig nahm der Gemeinderat von den im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis und beschloss den Bebauungsplan „Am Schulweg - Erweiterung“ als Satzung. Damit wurden nunmehr die Voraussetzungen geschaffen, dass an dieser Stelle ein privates Bauvorhaben, das die Erstellung von acht Wohneinheiten und einer Gewerbeeinheit umfasst, auf den Weg gebracht werden kann. Das Baugrundstück wurde von der Gemeinde bereits vor einiger Zeit an einen Investor veräußert. Die Bauherrschaft kann nun auf der Grundlage des Bebauungsplans ein Baugesuch bei der Gemeinde einreichen. Bürgermeister Daniel Kohl zeigte sich nochmals sehr erfreut darüber, dass es gelungen war, einen privaten Investor für dieses Bauvorhaben zu gewinnen, der dort ausschließlich Mieteinheiten auf den Markt bringen wird. Dies war Gemeinderat und Verwaltung in Anbetracht der enormen Nachfrage stets ein wichtiges Anliegen gewesen.

Bausachen - Antrag auf Bauvoranfrage zur Vergrößerung eines bestehenden Wohnhauses, Flurstück 357, Eschenbacher Straße 30

Positiv sah der Gemeinderat das vom Bauherrn im Zuge einer Bauvoranfrage eingebrachte Bebauungskonzept und erteilte einstimmig das kommunale Einvernehmen zur vorgelegten Planung. Der Bauherr beabsichtigt, das aus den sechziger Jahren stammende Wohnhaus umzubauen und dort zwei sinnvoll nutzbare Wohnungen auszuweisen. Im Gemeinderat wurde die Absicht des Bauherrn auch deshalb begrüßt, da hier zusätzlicher Wohnraum auf vorhandener Grundstücksfläche geschaffen wird, ohne

dass weitere Bodenflächen in Anspruch genommen werden und somit ein Bauvorhaben im Sinne der Nachhaltigkeit umgesetzt werden soll. Im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgt seitens des Landratsamts eine Prüfung der Zulassung des Bauvorhabens, da das Gebäude als ursprüngliches Ausdinghaus eines landwirtschaftlichen Betriebs im Außenbereich diente und deshalb besondere Regelungen gelten, die in diesem Zusammenhang abgeprüft werden müssen, ergänzte der Bürgermeister.

Beschaffung eines neuen Spielgeräts für den Spielplatz „Ostern“

Der Gemeinderat sprach sich gemäß des Verwaltungsvorschlags dafür aus, auf dem Spielplatz „Ostern“ ein neues Spielgerät in Form einer über 20 Meter langen Seilrutschbahn zu installieren. Damit soll auf dem Spiel- und Sportgelände, das zuletzt durch den Fahrradparcours eine Aufwertung erfuhr, die einst vorhandene und sehr beliebte Seilbahn erneuert werden. Im Haushaltsplan sind für Neubeschaffungen von Spielplatzgeräten 5.300 € vorhanden. Ein erstes von der Verwaltung eingeholtes Spielgeräteangebot beläuft sich auf rd. 4.400 €. Vor einer Beauftragung soll geprüft werden, ob die fachgerechte, zertifizierte Erstellung des Geräts möglicherweise auch durch Mitarbeiter des Forstlichen Stützpunkts Bad Boll erfolgen kann.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Bürgermeister Kohl informierte über die aktuellen (Stand 28. April) **Covid 19-Fallzahlen** in der Gemeinde Gammelshausen, wo zu diesem Zeitpunkt 4 bestätigte Infektionen und 10 Verdachtsfälle gemeldet waren. Im Zuge eines Umlaufbeschlusses aus der coronabedingt nicht stattgefundenen GR-Sitzung am 17. März hatte der Gemeinderat beschlossen, Bauarbeiten zur **Erstellung von zwei weiteren Urnengemeinschaftsgrabfeldern** auf dem Friedhof an die Firma Prengel mit Kosten in Höhe von 12.495 € zu vergeben. Mit den Baumaßnahmen wurde bereits am 22. April begonnen und sie werden in Kürze fertiggestellt sein. Auch das **Lärmdisplay** wurde zwischenzeitlich an der L1217 am Ortsausgang in Fahrtrichtung Gruibingen installiert. Die Gemeinde erhofft sich mit diesem Anzeigegerät eine spürbare Verringerung insbesondere des Motorradlärms, da motorisierte Zweiradfahrer optisch angehalten werden, gegebenenfalls ihre Fahrgeschwindigkeit und somit auch ihre Lärmemissionen zu reduzieren. Aber auch Fahrer getunter Pkws werden vom Messgerät erfasst und zur leiseren Fahrweise ermahnt. Die Gemeinde wird in Kürze eine **Wohnung im Gebäude Schillerstraße 11 anmieten**, um so Unterbringungsmöglichkeiten für Notfälle oder weitere Fälle der Unterbringung von Asylbewerbern zu erhalten. Aufgrund der Corona-Pandemie bleibt das **Gemeindehaus** bis zunächst 31.05.2020 weiterhin geschlossen. Auf dem **Schulweg** wurde ein **Piktogramm „Querende Kinder“** angebracht und wird so zur weiteren Verkehrssicherheit beitragen. Leider kann das **Dorffest** in diesem Jahr nicht stattfinden. Die Gemeinde und die 12 beteiligten Vereine haben sich angesichts der Corona-Pandemie für eine **Absage** des Festes ausgesprochen. **Ab 11. Mai soll das Rathaus wieder geöffnet werden.** Bürgermeister Kohl erklärte, dies bedeute, ab diesem Zeitpunkt werden alle Anliegen an die Gemeindeverwaltung und nicht nur „Notfälle“ wieder im Rathaus bearbeitet. Auch arbeite die Rathausbelegschaft ab diesem Tag nicht mehr im Schichtbetrieb. Jedoch bedeutet die Öffnung des Rathauses, dass der Publikumsverkehr ausschließlich durch vorherige Terminvereinbarung und nur mit Schutzmaske erfolgt und nur dann Zutritt ins Rathaus möglich sein wird. Die Verwaltung wird unabhängig von dieser Vorgehensweise prüfen, ob durch weitere Digitalisierung eine Verbesserung des Verwaltungshandelns möglich wird. Ab dem 2. Juni werden die **Volksbank Göppingen und die Kreissparkasse Göppingen** gemeinsam einen Standort zur Bargeldversorgung der Bevölkerung am jetzigen Standort der Volksbank **SB-Filiale im Gebäude Hauptstraße 21** betreiben. Das bedeutet, Kunden beider Bankinstitute können dann an einem gemeinsamen Automaten kostenfrei Geld abheben. Der Bürgermeister gab bekannt, die **Baugenehmigung für die geplante neue Lagerhalle des Bauhofs** sei zwischenzeitlich beim Bürgermeisteramt eingegangen. Somit kann das Bauvorhaben weiter auf den Weg gebracht werden. Für die **geplante Sanierung und den Ausbau der Gartenstraße** wurden zwischenzeitlich Zuschussmittel des Landes in Aussicht gestellt. Einig zeigten sich Sprecher des Gemeinderats mit der Verwaltung, dass die Gemeinde in diesen schwierigen Zeiten zu tätige hohe Ausgaben sehr sorgfältig auf Finanzierbarkeit hin überprüfen müsse. Die Verwaltung ließ Anfang des Jahres im Sinne der Nachhaltigkeit überprüfen, auf welchen **Dächern gemeindeeigener Liegenschaften Photovoltaikanlagen** sinnvoll und geeignet wären. Die Ergebnisse werden derzeit sondiert, so dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik zeitnah befassen kann. Man sprach sich im Vorfeld dafür aus, dass jene Maßnahmen für die Jahre 2021ff. in Angriff genommen werden könnten.

Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Intensiven Raum nahm eine ausführliche Debatte um die **Gestaltung von Grundstückseinfriedungen** ein. Anlass hierfür war eine neu erstellte Mauer auf einem Grundstück entlang der Eschenbacher Straße. Im Gremium wurde intensiv diskutiert, auf welche Art und Weise die Gemeinde künftig wünschenswerte Ergebnisse solcher Vorhaben erhalten könne. Insbesondere sollten Einfriedungen Begrünungselemente aufweisen, so die einhellige Meinung im Gremium. Auf Anfrage eines Sprechers informierte der Bürgermeister über die im Rahmen der **Lärmaktionsplanung** seitens der Gemeinde derzeit **laufenden Maßnahmen**: Für den Austausch und Einbau von Lärmschutzfenstern entlang der Ortsdurchfahrt hätten bereits drei Gebäudebesitzer Interesse bekundet bzw. bereits Aufträge erteilt. Das Lärmanzeigedisplay für Motorrad- und Lärm sonstiger Fahrzeuge wurde - wie heute bereits berichtet - beschafft und installiert. Durchaus gute Chancen hat die Gemeinde auf eine nächtliche Tempo 30-Zone auf der Ortsdurchfahrt. Die Umsetzung von Lärmsanierungsmaßnahmen beim Kreisverkehr durch die Entfernung der dortigen Pflastersteine im Innenradius steht noch aus. Die Möglichkeit der **zeitnahen Öffnung des Backhauses** wird von der Verwaltung geprüft. Die Verwaltung wird nach Aktualisierung des **Landessanierungsprogramms für Feldwege**, was die Förderquote von 20 auf 40% betrifft, die Inanspruchnahme für eine Maßnahme prüfen. Auf eine weitere Anfrage erklärte der Bürgermeister, der künftige Standort für die stationäre **Geschwindigkeitsanlage/Blitzersäule** im Bereich des südlichen Ortseingangs sei abhängig vom dortigen Bauvorhaben auf dem benachbarten Grundstück. Eine Nachfrage betraf das Funktionieren des digitalen Systems entsprechend dem sogenannten **Digitalpakt** im Bereich der Grundschule, mit welchem sich laut Bürgermeister Kohl die Grundschule mit dem Grundschul- und Kindergartenverband intensiv beschäftige. Auf eine Anfrage hin gab der Vorsitzende bekannt, dass der geplante **Fensteraustausch im Gemeindehaus** aus finanziellen Gründen aus der Corona-Pandemie resultierend erst später zur Ausführung gelangen soll. Überhaupt werde derzeit die finanzielle Machbarkeit von anstehenden kommunalen Aufgaben aus aktuellem Anlass genauestens überprüft.

gez.

Uwe Göhl

Schriftführer

-30.04.2020-

Einladung
zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats
am 19.05.2020 um 19.30 Uhr
im Gemeindehaus, Großer Saal,
Hauptstraße 19/1, 73108 Gammelshausen

Öffentliche Tagesordnung

1. Frageviertelstunde von Einwohnern
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Beschaffung einer Seilbahnanlage für den Spielplatz „Ostern“: (V **09/20**)
Sachstandsbericht; Beschlussfassung
4. Sukzessive Umrüstung auf Photovoltaikanlagen bei kommunalen Liegenschaften:
a) Vorstellung Untersuchungsergebnis
b) Beratung und Festlegung des weiteren Vorgehens
5. Bekanntgaben und Verschiedenes
6. Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Die Bevölkerung ist zu dieser öffentlichen Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch bei Sitzungsbesuch die **anlassbezogenen Regeln am Eingang zu beachten!**
Entsprechende Sitzungsunterlagen liegen im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus.
Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

HINWEIS FÜR BESUCHER: Wenn Sie über eine Mund-Nase-Schutzmaske verfügen bringen Sie diese bitte zur Sitzung mit.

gez.
Daniel Kohl
Bürgermeister

-11.05.2020-

Beschaffung einer Seilbahnanlage für den Spielplatz „Ostern“: Sachstandsbericht; Beschlussfassung

Sachlage:

Der Gemeinderat sprach sich in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2020 einmütig für den Vorschlag der Verwaltung aus, für den Spielplatz „Ostern“ eine Seilbahnanlage zu beschaffen. Ein Angebot lag der Verwaltung zum damaligen Zeitpunkt vor, um für den Gemeinderat eine finanzielle Größenordnung zu erhalten.

Auf Vorschlag aus der Mitte des Gremiums wurde die Verwaltung beauftragt, parallel zu klären, ob eventuell der Forststützpunkt Bad Boll Interesse am Bau einer solchen Anlage hätte, nachdem das ein oder andere Spielgerät vom Forst für Kommunen produziert wurde. Förster Christoph Reich riet Bürgermeister Daniel Kohl nach interner Klärung, aufgrund fehlender Arbeitskapazitäten und der aktuellen Lage beim Forststützpunkt in diesem Fall den Kauf bei einem Spielplatzgeräteanbieter zu tätigen. Kostentechnisch würde sich das Produkt ungefähr im Rahmen von extern erworbenen Seilbahnen bewegen.

Für die heutige GR-Sitzung hat die Verwaltung hinsichtlich des Wettbewerbs noch drei weitere vergleichbare Angebote eingeholt. Dies zeigte, dass das ursprüngliche von der Gemeindeverwaltung eingeholte Angebot der Fa. Ziegler Spielplätze, Zeititz, (4.467,38 € brutto) als günstigstes Angebot gewertet werden kann, wie der nachfolgenden Auflistung (alle Preise inkl. Transport) zu entnehmen ist:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Fa. Klingl, Hanshofen | (5.028,00 € brutto) |
| 2. Fa. Junior Spielplatzgeräte, Delbrück | (6.002,31 € brutto) |
| 3. Fa. Kaiser & Kühne, Eystrup | (7.708,31 € brutto). |

Sicht der Verwaltung:

Aufgrund der Übereinstimmung von Gemeinderat und Verwaltung über die Art der Beschaffung sowie der Tatsache, dass das Angebot der Fa. Ziegler das wirtschaftlich interessanteste ist, kann der Auftrag an den Spielplatzhersteller aus Zeititz erteilt werden.

Die Fa. Ziegler Spielplätze ist der Verwaltung aus eigener Erfahrung als zuverlässiges Unternehmen mit äußerst ansprechenden, individuellen und qualitativ hochwertigen (Natur-)Produkten bekannt.

Die Gesamtkosten von brutto 4.467,38 € sind über den hierfür beschlossenen Haushaltsansatz von insgesamt 5.300 € (5.000 € Haushaltsmittel + 300 € Spenden des Kinder-Second-Hand-Bazarteams -ausdrücklich für den Spielplatz „Ostern“-) gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung der Seilbahnanlage der Fa. Ziegler Spielplätze, Zeititz, gemäß dem vorliegenden Angebot vom 06.04.2020, das dieser Vorlage beigelegt ist, mit Kosten von insgesamt 4.467,38 €. Diese Ausgabe ist im Haushaltsplan 2020 der Gemeinde mit Mitteln i. H. v. 5.300 € gedeckt.

Gammelshausen, 19.05.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Daniel Kohl'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Daniel' and the last name 'Kohl' clearly distinguishable.

Daniel Kohl
Bürgermeister

Ziegler Spielplätze von A bis Z, Am Dreieck 10, 04828 Zeititz

Gemeinde Gammelshausen
Herr Daniel Kohl
Hauptstraße 19
73108 Gammelshausen
Deutschland



Datum: 06.04.2020
Kundennummer: 25846
Bearbeiter: Franziska Hermann

Angebot Nr. AG20-31047

Sehr geehrter Herr Kohl,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen gerne nachstehendes Angebot.
Gestatten Sie uns vorab einige wenige wichtige Detailangaben.

Für die Produktion unserer Spielgeräte verarbeiten wir ausschließlich splintfreies Robinienholz der Resistenzklasse 1.
Die Sicherheit und Dauerhaftigkeit von Spielgeräten erfordern nach den Regeln der Technik ausnahmslos die Verwendung von Kernholz. Unsere hochwertig aufgearbeiteten Produkte benötigen keinen chemischen Schutz zur Erhaltung der Wertigkeit.

Es erfolgt durch Sonneneinstrahlung eine natürliche silberne Patina, welche den Naturcharakter besonders betont.
Im Standard erhalten die Geräte farbliche Akzente mit einer ökologischen speichel- und schweißechten Lasur, die den Erfordernissen der DIN EN 71 entspricht. Auf Wunsch liefern wir die Geräte auch komplett lasiert. Unsere Rutschen, Gelenke und Zubehörteile sind aus hochwertigem Edelstahl und von höchster Qualität.

Das Ihnen vorliegende Angebot versteht sich als Gesamtkonzept.
Eventuelle Veränderungen bedürfen gegebenenfalls einer Nachkalkulation.

Die Fundamente können erst nach der Herstellung der Spielgeräte erstellt werden, da wir durch die unregelmäßige Wuchsform des Holzes nur Circa - Werte angeben können. Änderungen und Abweichungen an den Spielgeräten und Anbauteilen, die durch technischen Fortschritt bedingt sind, behalten wir uns ausdrücklich vor. Bei den beigefügten Bildern, bzw. bei den Katalogbildern, handelt es sich um Bildbeispiele.
Für die Lieferung ist der Angebotstext und die technische Zeichnung maßgeblich.

Bitte beachten Sie, dass alternativ angebotene Positionen nicht in der Angebotssumme enthalten sind.

Die Lieferzeiten zu diesem Angebot betragen zurzeit ca. 12-15 Wochen nach schriftlichem Auftragseingang.
Bei Rückfragen hierzu beraten wir Sie gern.

An unser Angebot halten wir uns bis zum 29.06.2020 gebunden.

Pos.	Menge	Art.-Nr.	Text	Einzelpreis	Rabatt	Gesamtpreis
1	1 Stück	15.01.	Seilbahn 25 m	3.650,00 €	8%	3.358,00 €
			Deutsches Qualitätsprodukt gebaut nach DIN EN 1176-2017 aus Robinienkernholz (splintfrei) mit natürlicher Wuchsform, geschliffen, Anbauteile aus Edelstahl, zum festen Einbau in Beton.			
			Maße gesamt ca. 2700x300x315(415)cm (L,B,H)			
			Startbock H ca.315(415)cm Zielbock H ca. 315(415)cm			

Angebot Nr. AG20-31047

vom 06.04.2020

Seite: 2

Pos.	Menge	Art.-Nr.	Text	Einzelpreis	Rabatt	Gesamtpreis
			Tragseil Länge ca. 26m, Spannvorrichtung V2A, Seilhalter V2A, Laufkatze V2A mit Fingerschutz, Pendelsitz mit Kette Länge 210cm V2A, Spiralbremsfeder und Stopper			
2 *	1	Einh	91.01.3. Transportkostenanteil	564,00 €		564,00 €

O H N E A B L A D U N G !

Lieferung per Spedition ohne Abladung, incl. Mautsteuer, Transportversicherung
LKW Länge 16,5m, Durchfahrbreite min. 3,5m und Befahrbarkeit der Baustelle
bis 40 t

Achtung: die Spedition übernimmt nicht das Abladen!

WICHTIG: Bitte beachten Sie das unsere Geräte weitestgehend vormontiert
sind.
Z6/5

O Wünschen Sie die Abladung der Spielgeräte frei Bordstein, kalkulieren Sie
130,00 € netto hinzu. Bei Bedarf bitte ankreuzen.

Netto-Betrag	3.922,00 €
zzgl. 19,00 % USt von 3.922,00 €	745,18 €
Brutto-Gesamtbetrag	4.667,18 €

* Positionen sind rein netto zu bezahlen und nicht skontierbar.
Der skontierbare Gesamtbetrag beträgt: 3.996,02 €

Geltende Zahlungsbedingungen:

- | | |
|---|------------|
| ☐ 5 % Skonto: Vorkasse innerhalb 8 Tagen nach Auftragserteilung = | 4.467,38 € |
| ☐ 4 % Skonto: Überweisung am Tag der Lieferung = | 4.507,34 € |
| ☐ 2 % Skonto: bei Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungslegung = | 4.587,26 € |
| ☐ Zahlung der Gesamtsumme innerhalb 14 Tagen nach Rechnungslegung. | |

Die angebotenen Geräte sind Unikate. Sie sind themengerecht und gestalterisch in unserem Unternehmen entwickelt
und mit einem Geschmacksmusterschutz belegt. Der Nachbau oder die Umsetzung der Idee ist nur mit ausdrücklicher
Genehmigung unseres Unternehmens gestattet.

Die Symbolik, insbesondere spezielle Gerätentwicklungen und gestalterische Elemente sind Eigentum der Firma
Ziegler Spielplätze von A bis Z.

Wir sind vom Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStg) (1) befreit.

zusätzliche Kosten:

Terminmöglichkeiten national (zzgl. 19% Mehrwertsteuer): (bitte ankreuzen)

- ☐ 110,00 € Lieferung bis 8 Uhr
☐ 87,00 € Lieferung bis 10 Uhr
☐ 57,50 € Lieferung bis 12 Uhr
☐ Normale Lieferung

Es gilt die am Tag der Rechnungslegung bzw. Lieferdatum aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Ziegler Spielplätze von A bis Z, Freizeitanlagen e.K..

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Franziska Hermann
Ziegler Spielplätze von A bis Z, Freizeitanlagen e.K.

Bericht

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 19.05.2020

Frageviertelstunde von Einwohnern

Auf die Frage eines Zuhörers, ob die Gemeinde im Sinne der Nachhaltigkeit **Blühstreifen** im Gemeindegebiet plant, teilte Bürgermeister Daniel Kohl mit, dass in den kommenden Tagen die ersten Pflanzen auf verschiedenen eigens dafür angelegten Blühfeldern in Gammelshausen zu sehen sein werden. Diese Blühstreifen stellen eine weitere gemeinsame Maßnahme der „Nachhaltigkeitsregion Raum Bad Boll“ dar. Derselbe Sprecher nahm Bezug auf einen Wohnhausneubau in der Kirchstraße und stellte fest, dass sich jenes Dach aufgrund der Ausrichtung bestens für **Photovoltaik-Module** eignen würde. Der Vorsitzende sagte zu, die Bauherrschaft diesbezüglich zu sensibilisieren, schlussendlich läge es jedoch am Einzelnen selbst, diese nachhaltige Lösung zu wählen.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Bürgermeister Daniel Kohl gab bekannt, dass der Gemeinderat während den Anfängen der Corona-Pandemie im elektronischen Umlaufverfahren im März die personelle Stellenwiederbesetzung von Frau Christina Geyer, die den Ruhestand antreten wird, beschlossen hat. Die Stelle (u. a. Standesamt, Soziales, Friedhofsverwaltung, Vorzimmer des Bürgermeisters) wird künftig im Job-Sharing-Modell mit zwei Personen in einem Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit besetzt werden.

Weiter beschloss der Gemeinderat am 28.04.2020, dass die nebeneinander liegenden Flurstücke 57 und 58 an der Hauptstraße (ggü. Einmündung Lotenbergstraße) an einen Gewerbetreibenden aus Göppingen veräußert werden. Dieser hatte sich seinerzeit als einziger auf die Ausschreibung im Mitteilungsblatt beworben und mittlerweile auch erste Planentwürfe vorgelegt. Das rd. 700 qm große Gesamtgrundstück soll mit einer Wohn- und einer Gewerbeeinheit bebaut werden.

Beschaffung einer Seilbahnanlage für den Spielplatz „Ostern“: Sachstandsbericht; Beschlussfassung

Nach dem Fahrradparcours wird das Spiel- und Sportgelände "Ostern" bald um eine weitere Attraktion ergänzt werden. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Beschaffung einer 25m langen Seilbahnanlage. Bürgermeister Kohl, der vor wenigen Wochen diese Idee dem Gemeinderat vorstellte, freute sich schon damals über dessen große Resonanz. Neben der Einholung weiterer Angebote klärte die Verwaltung auf Wunsch des Gemeinderats zwischenzeitlich ab, dass der Boller Forststützpunkt ein solches Gerät aus zeitlichen Kapazitätsgründen zurzeit nicht erbauen kann. Das günstigste Angebot der Fa. Ziegler aus Zeititz erhielt damit nun den Zuschlag für Kosten von brutto 4.467,38 €. Damit ist der Haushaltsansatz von 5.300 € deutlich unterschritten. Der Bürgermeister bedankte sich ausdrücklich beim Team des Kinder-Secondhand-Bazars Gammelshausen für eine Spende von 300 €, die gezielt für den Spielplatz "Ostern" gedacht war.

Sukzessive Umrüstung auf Photovoltaikanlagen bei kommunalen Liegenschaften: Vorstellung Untersuchungsergebnis; Beratung und Festlegung des weiteren Vorgehens

Die Verwaltung wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen 2020 vom Gemeinderat beauftragt, untersuchen zu lassen, für welche kommunalen Gebäudedächer eine Umrüstung auf Solarmodule sinnvoll wäre. Der nun vorliegende ausgewertete PV-Check wurde von Herrn Seck, Energieagentur des Landkreises Göppingen, vorgestellt. Die sieben Gebäude wurden insbesondere auf Lage, Dachausrichtung, Nutzung, Stromverbrauch und Amortisation der Investition untersucht. Nachdem beim **Feuerwehrmagazin** auf dem Süddach eine Photovoltaikanlage vorhanden sei (diese nutzt und betreibt die Gammelshäuser Bürgergenossenschaft „Sonnenstrom GbR“) wäre eine Erweiterung auf dem Norddach wirtschaftlich nicht sinnvoll. Die **Aussegunghalle** auf dem Friedhof scheidet aus Sicht der Energieagentur ebenfalls aus, da der Stromverbrauch in dem Gebäude enorm niedrig und selbst ein Speicher aufgrund der seltenen Nutzung nicht sinnhaft sei. Die monetäre Sinnhaftigkeit wurde auch für das gemeindeeigene, jedoch komplett vermietete **Wohn- und Geschäftsgebäude Hauptstraße 21** in Frage gestellt. Die **geplante Fahrzeug- und Gerätehalle des Bauhofs** jedoch könnte durchaus mit Solarmodulen versehen werden. Man empfahl daher der Gemeinde, dies in die weiteren Planungen mit einzubeziehen. Das **Bauhof-Bestandsgebäude** mit einer Nennleistung von rd. 26 kW wäre hingegen durchaus interessant. Die Investitionskosten würden bei ca. 30.000 € netto liegen, bei einer ungefähr berechneten Amortisationszeit von 13 bis 14 Jahren. In 15 Jahren könnte sich das Photovoltaikdach auf dem **Rathaus** amortisiert haben, so Herr Seck. Hier ging man von einer Umrüstung des kompletten Daches aus mit Investitionskosten von ca. 25.500 € netto. Umso interessanter erschien demnach das **Gemeindehaus**, das von allen kommunalen Gebäuden in Gammelshausen zum einen am meisten Strom verbraucht sowie die größte (Flach-)Dachfläche aufweist. Die Nettoinvestition von rd. 25.000 € könnte sich bereits in sieben Jahren amortisiert haben. Nach einer intensiven Beratung, insbesondere zum Gemeindehaus, wurde vom Gemeinderat in einem ersten Schritt auch diese Dachumrüstung klar favorisiert. Mehrere Sprecher sahen dieses weitere „Projekt der Nachhaltigkeit“ mit Blick in die Zukunft als haushaltsent- anstatt -belastend an. Weiter werde der Wartungsaufwand für die Gemeinde als eher gering eingestuft und auch die Aufständigung der Module auf das Flachdach sei mittlerweile durchaus gängig und im Betrieb problemlos. Zusammenfassend schlug Bürgermeister Kohl am Ende der umfangreichen Diskussion vor, zunächst den monetären Aspekt mit der Kämmerei zu besprechen, da für 2020 hierfür keine Mittel eingestellt seien. Weiter werde die Verwaltung parallel hierzu Angebote einholen, um das tatsächliche Kostengefüge zielgenauer für das Gemeindehaus eruieren zu können. Ebenso gelte es, eine KfW-Förderung für öffentliche Gebäude zu prüfen. Verwaltung und Gemeinderat hoffen, möglichst kurzfristig über die Angelegenheit nochmals beraten und entscheiden zu können.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Der Vorsitzende nahm Bezug auf den am Tag zuvor begonnenen **Start des Schul- und Kinderhausbetriebs im Rahmen der Corona-Pandemie**. In der Schule begannen zunächst die Viertklässler am 18. Mai mit dem Unterricht. Wie Schulleiterin Dr. Stella Ekler Bürgermeister Kohl berichtet hatte, könne man auf einen reibungslosen Start zurück blicken, die Kinder seien herzlich begrüßt worden und teilweise kleinere bestehende Bedenken oder Hürden der Kinder konnten von den Lehrerinnen schnell genommen werden. Die Kommunikation und der Austausch stehen in den ersten Tagen nach den Ereignissen ganz oben. Die Vorbereitungszeit für die Schulen war erfreulicherweise etwas länger als dies für den Start der KITAS der Fall war. Denn für sie erfuhr man erst wenige Tage zuvor die vom Land vorgegebenen Rahmenbedingungen. In Absprache mit den Elternbeiratsvorsitzenden erarbeitete der Grundschul- und Kindergartenverband Dürnau-Gammelshausen als Träger zusammen mit der Kinderhausleitung das Konzept, zunächst mit den Kindern der sogenannten Notbetreuung (diese sind bereits seit Ende März in Betreuung) sowie denjenigen mit erhöhtem Förderbedarf zu beginnen. Bereits ab der darauffolgenden Woche (25. Mai) sollen tageweise alle anderen angemeldeten Kinder (Zwerge, Wichtel, Kobolde) die Einrichtung besuchen dürfen. Bürgermeister Daniel Kohl erläuterte, dass mit sieben Erzieherinnen weniger geplant werden kann, da diese zur Corona-Risikogruppe gehören und damit ein Beschäftigungsverbot am Kind besteht. Dies mache die Organisation des Betriebs besonders für Leiterin Elena Schwenke nicht einfach, deren großartige Arbeit Kohl in diesen schwierigen Zeiten ganz besonders hervorhob. Auch mit Schulleiterin Dr. Ekler stehen die beiden Gemeinden im engen Austausch und er dankte für eine sehr konstruktive Zusammenarbeit in einer für alle sehr schwierigen Zeit. Auch den Eltern dankte Bürgermeister Kohl für das entgegengebrachte Verständnis ggü. den beiden Gemeinden und Einrichtungen. Trotz aller täglichen Bemühungen, möglichst allen

Bedürfnissen von Kindern und Eltern gerecht zu werden, werde man dies nicht schaffen. Geduld und Vertrauen seien daher weiterhin wichtige Elemente für einen mehr und mehr zu erreichenden Alltag, der für alle oberstes Ziel und Hoffnung sei. Auf die Grundschule bezogen würdigte ein Sprecher das dort erlebte Engagement in dieser schwierigen Zeit, sprach sich aber auch mit Nachdruck dafür aus, das Stichwort **Digitalisierung / Digitalpakt** schnellstmöglich zu verfolgen. Arbeitsblätter sollten in diesen Zeiten nicht mehr in Papierform an die Kinder geschickt werden, der digitale Austausch zwischen Lehrer und Schüler müsse mehr vorangetrieben werden. Mail-Adressen der Lehrerschaft sollten, wenn es schon das Land nicht schaffe, eben durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Einschlägige digitale Konferenzprogramme und Lernplattformen, wie sie schon an weiterführenden Schulen in Göppingen eingesetzt würden, müssten unbedingt auch auf dem Land und in der Grundschule Einzug halten. Dies solle nicht als Kritik verstanden werden, jedoch als Appell an Schule und Träger. Im schlimmsten Fall könne dieser aktuelle Zustand schließlich noch weitere Monate, wenn nicht Jahre gehen. Mehrere Ratsmitglieder zeigten sich über die **Corona-Verordnungen des Landes** äußerst irritiert. Nicht nur im alltäglichen oder gastwirtschaftlichen Leben sei man zutiefst verunsichert, was nun unter welchen Umständen erlaubt und verboten sei, auch im kulturellen, hier musischen Bereich, sei man aufgrund der Vorgaben mit vielen Fragen konfrontiert. Wie lange Musikvereine ihre visuellen Proben für Groß und Klein abhalten könnten, sei ungewiss und stelle die Vereine, nicht nur finanziell vor eine äußerst ungewisse Zukunft. Ein Sprecher bat darum, sobald die **Mai-Steuerschätzung** vorliege, um entsprechende Informationen im Gemeinderat. Ein Ratsmitglied erkundigte sich nach der **Analyse einer Bestandswasserleitung** im Bereich Eugen-Rau-Straße. Aufgrund der Anregung eines Sprechers in der Sitzung im April, die **Basketballkorbstangen auf dem Sportplatz „Ostern“** müssten aus Sicherheitsgründen fester einbetoniert werden, stellte der Vorsitzende klar, dass es sich dabei nicht um einbetonierte Elemente handelt, sondern diese in Bodenhülsen stehen. Dadurch sei etwas Spiel in der Vorrichtung normal und berge keine Unfallgefahren. Dem Wunsch, die Basketballkörbe mit **Fangnetzen** zu versehen, kommt die Gemeinde in Kürze gerne nach.

gez.
Daniel Kohl
Schriftführer
-22.05.2020-

Einladung
zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats
am 30.06.2020 um 19.30 Uhr
im Gemeindehaus, Großer Saal,
Hauptstraße 19/1, 73108 Gammelshausen

Öffentliche Tagesordnung

1. Frageviertelstunde von Einwohnern
2. Sanierung des Feldwegs zu den Aussiedlerhöfen mit Austausch der Wasserleitung (V **10**/20)
 - a) Vorstellung Planung
 - b) Ausschreibungsbeschluss
3. Einrichtung einer EC-Bezahlungsmöglichkeit auf dem Rathaus: Beschlussfassung
4. Vorberatung der Verbandsversammlung des Grundschul- und Kindergartenverbands Dürnau/Gammelshausen am 14.07.2020
5. Teilnahme am Landesförderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“: Informationen
6. Bausachen: (V **11**/20)
 - 6.1 Antrag auf Anbau einer Liegefläche an bestehendem Stallgebäude auf Flurstück 30 und 307, Hofstraße 8
7. Bekanntgaben und Verschiedenes
8. Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Die Bevölkerung ist zu dieser öffentlichen Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch bei Sitzungsbesuch die **anlassbezogenen Regeln am Eingang zu beachten!**
Entsprechende Sitzungsunterlagen liegen im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus.
Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

HINWEIS FÜR BESUCHER: Wenn Sie über eine Mund-Nase-Schutzmaske verfügen bringen Sie diese bitte zur Sitzung mit.

gez.
Daniel Kohl
Bürgermeister

-22.06.2020-

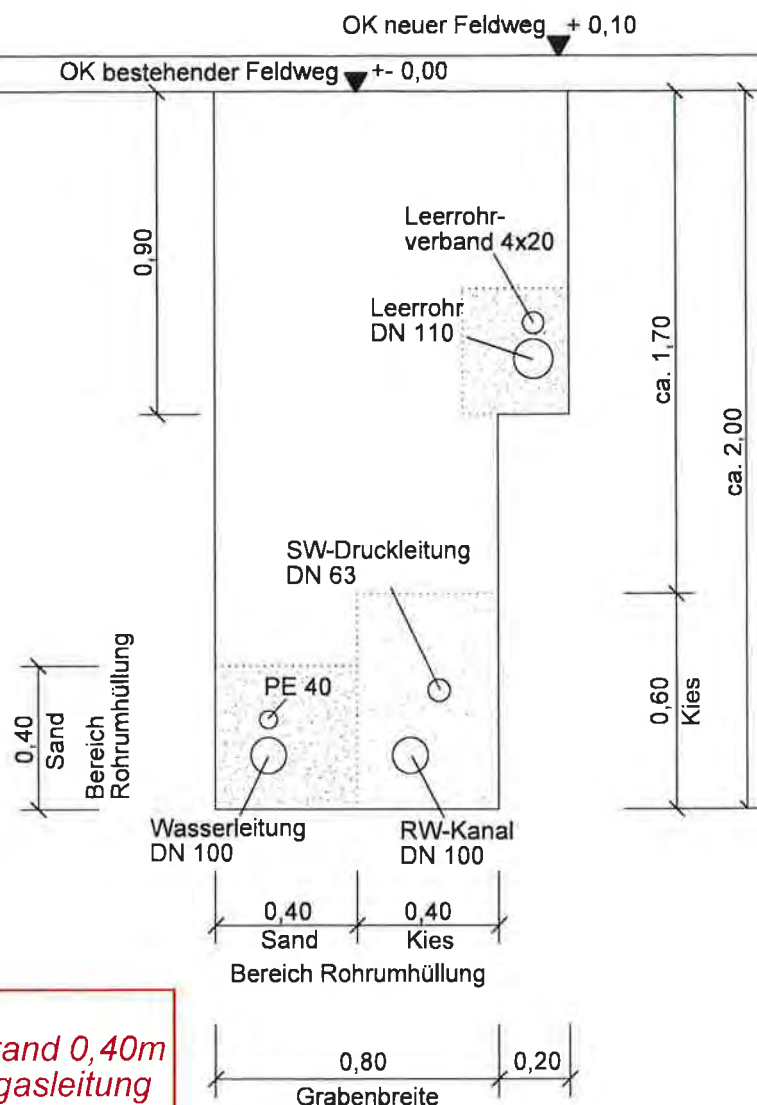
V 10/20 zu TOP 2 ö



Anmerkungen
 1. Bestehende unterirdische Leitungen (Kanal, Kabel, etc.) sind in diesem Plan nicht oder unvollständig dargestellt. Sie sind bei den Versorgungsarbeiten vor Baubeginn von den ausführenden Bau/Virtu zu erheben, bzw. vor Ort markieren zu lassen.
 2. Die Leitungen sind im Grundriss.
 3. Verwendete Grundrisspläne: ALK Vermessungsamt Göppingen Stand 10/2019
 4. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Bei Weiterverwendung – auch nur auszugsweise – ist das Verbandslogo und das Logo des Urhebers zu vermerken.

Gemeinde Gammelshausen  Landkreis Göppingen	Sanierung Feldweg Birkhof und Austausch Wasserleitung BA1 Ausschreibungsplan Nr.1 GEWERKEVERBAND RAUPEL & SÖLLE VERBANDSGEMEINSCHAFT 72081 Gammelshausen - Eichenpark 1	 MASSSTAB 1:250 Datum: 17.09.2020 Blattzahl: 1 von 1 Folio: 11 von 11 Zeichner: [Name]
--	--	--

M 1:20



Achtung!
Kreuzungsabstand 0,40m
zur Hochdruckgasleitung
beachten!

Gemeinde Gammelshausen	Sanierung Feldweg Birkhof und Austausch Wasserleitung BA1	<u>MASSTAB 1: 20</u>
 Landkreis Göppingen	Ausschreibungsplan Nr.2	Datum: 17.06.2020 Bearbeiter: Klement
	GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND „RAUM BAD BOLL“-VERBANDSBAUAMT 73087 Bad Boll • Erlengarten 1      	Tel.: 07164 / 91004-17 Fax: 07164 / 91004-33 E-Mail: klement@gvv-boll.de
Verwendete Grundlagenpläne: ALKIS Stand 10/2019 Höhenbezug DHHN 92 Datum:		

Bericht
zur öffentlichen
Sitzung des Gemeinderats
am 30.06.2020

Frageviertelstunde von Einwohnern

Dem Thema „Blühstreifen im Gemeindegebiet“ galt eine Anmerkung eines Zuhörers, der sich bereits in der letzten Gemeinderatssitzung danach erkundigt hatte, ob die Gemeinde im Sinne der Nachhaltigkeit solche Pflanzungen beabsichtige. Bürgermeister Daniel Kohl hatte ihn in der damaligen Sitzung wissen lassen, dass die Gemeinde bereits verschiedentlich Blühfelder angelegt hatte. In der heutigen Sitzung brachte der Bürger seine Enttäuschung über das geringe Ausmaß der Blühstreifen zum Ausdruck und bezeichnete dieses als „Alibi-Bepflanzung“. Bürgermeister Kohl unterstrich die Bedeutung der von der Gemeinde und des Verbands getätigten Pflanzungen und wies die Begrifflichkeit „Alibi-Bepflanzung“ entschieden zurück. Insgesamt beträgt die im Sinne der Nachhaltigkeit neuangelegte Blühstreifenfläche knapp 120 m². Aus den Reihen des Gemeinderats wurde die Pflanzmaßnahme ebenfalls als sehr positiv bewertet, gleichzeitig wurde dem Zuhörer jedoch auch erklärt, dass die Gemeinde aufgrund der Eigentumsverhältnisse entlang der Straßen und Wege nicht immer Zugriff auf geeignete Grundstücke habe, um neue und größere Blühstreifen anzulegen.

Derselbe Bürger schilderte anschließend, dass sich auf dem Schulweg vermehrt Baufahrzeuge aus dem Baustellenbereich Hauptstraße/Kornbergstraße mit hoher Geschwindigkeit in Richtung Dürnau bewegen würden und dies insbesondere für die dortigen Fußgänger gefährlich sei. Der Bürgermeister sagte zu, dass er mit der Baufirma Kontakt aufnehmen werde, um ein langsames Befahren des Weges zu erwirken. Ein Ratsmitglied ergänzte, die Fahrten wären erforderlich, da für die Baustelle regelmäßig Baumaschinen umgesetzt werden müssten und diese Fahrten über den Schulweg erfolgen würden.

Sanierung des Feldwegs zu den Aussiedlerhöfen mit Austausch der Wasserleitung

- **Vorstellung Planung**
- **Ausschreibungsbeschluss**

Einstimmig billigte der Gemeinderat die vorgestellte Planung und beschloss, die Sanierung des Feldwegs auszuschreiben. Im Zuge dieser Maßnahme ist auch ein Austausch der dortigen Wasserleitung vorgesehen. Der Feldweg befindet sich in einem denkbar schlechten Zustand, weist zahlreiche Schlaglöcher auf und ist dadurch insbesondere auch für Radfahrer gefährlich. Die Gemeinde beabsichtigt bereits seit mehreren Jahren die Sanierung des Weges durchzuführen, jedoch wurden entsprechende Zuschussanträge der Gemeinde im Bereich Wasserversorgung vom Land Baden-Württemberg regelmäßig abgelehnt. Der Gemeinderat hatte sich deshalb im Frühjahr 2019 dafür ausgesprochen, die Baumaßnahme auch ohne Fördermittel in Angriff zu nehmen. Umso erfreuter nahm nunmehr das Gremium die Nachricht des Bürgermeisters zur Kenntnis, dass die Gemeinde aus dem bisher relativ unbedeutendem Feldwegeförderprogramm Mittel in Höhe von rd. 22.400 € erwarten darf. Bei einem angenommenem Kostenumfang von rd. 120.000 € könnten somit die von der Gemeinde aufzubringenden Eigenleistungen bei +/- 100.000 € liegen. Bei planmäßigem Verlauf könnte die Baumaßnahme im Zeitraum vom 1. September bis 13. November noch in diesem Jahr durchgeführt werden, erklärte Bürgermeister Daniel Kohl. In einem zweiten Bauabschnitt, geplant im nächsten Jahr, soll dann auch die Feldwegverbindung zwischen den Aussiedlerhöfen erneuert werden.

Einrichtung einer EC- Bezahlmöglichkeit auf dem Rathaus: Beschlussfassung

Nachdem nicht zuletzt wegen der Corona-Pandemie auch im Rathaus die Nachfrage der Einwohner nach bargeldloser Bezahlung vermehrt festzustellen ist, soll dies im Zuge des Bürgerservice zeitnah umgesetzt werden. Der Gemeinderat folgte dem Vorschlag der Verwaltung und sprach sich dafür aus, zwei EC-Kartenlesegeräte für das Einwohnermelde- und das Standesamt auf Mietbasis zu beschaffen.

Vorberatung der Verbandsversammlung des Grundschul- und Kindergartenverbands am 14.07.2020

Ausführlich befasste sich das Gremium mit der Vorberatung der nächsten Verbandsversammlung. Unter der Rubrik "Grundschul- und Kindergartenverband" ist die anstehende öffentliche Tagesordnung der Verbandsversammlung dem heutigen Mitteilungsblatt zu entnehmen.

Teilnahme am Landesförderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“: Information

Bürgermeister Daniel Kohl stellte das neue Förderprogramm vor und gab bekannt, dass sich die Gemeinde Gammelshausen im Rahmen eines gemeinsam gestellten Antrags des Gemeindeverwaltungsverbands "Raum Bad Boll" beteiligen werde. Das Programm passt sehr gut in die städtebauliche Entwicklungsstrategie der Gemeinde, wo der Leitsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ einen hohen Stellenwert hat und seit Jahren so praktiziert wird. Gemeinsam mit einem Planungsbüro sollen Möglichkeiten erörtert werden, Brachflächen im Ort zu neuem Leben zu erwecken.

Bauantrag auf Anbau einer Liegefläche an bestehendem Stallgebäude auf den Flurstücken 30 und 307, Hofstraße 8

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das kommunale Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben, welches der Vorsitzende umfassend erläuterte. Seitens der Bauherrschaft ist beabsichtigt, zur Optimierung des innerörtlich befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs mit Bio-Zertifizierung eine Liegefläche für die Viehhaltung am bestehenden Stallgebäude anzubauen. Diese Maßnahme ist auch Grundlage für die Beibehaltung jenes Bio-Zertifikats.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Bürgermeister Daniel Kohl informierte über den am 29. Juni erfolgten **Start des Schul- und Kindergartenbetriebs im "fast regulären"** Umfang. Einen besonderen Dank und große Anerkennung richtete der Bürgermeister an Schulleiterin Dr. Stella Ekler und Kinderhausleiterin Elena Schwenke, für ihr außergewöhnlich intensives Engagement für Schule und Kinderhaus mit den vielen organisatorischen Aufgaben, die der Corona-Pandemie geschuldet waren, sind und bleiben. Auf dem **Spielplatz „Ostern“** wird in Kürze die neue **Seilbahn** aufgebaut und kann von den Kindern dann intensiv genutzt werden. Die **örtlichen Vereine und Institutionen** fahren derzeit ihren **Vereins- und Übungsbetrieb** wieder stufenweise hoch. Unter Beachtung der Corona-bedingten Vorgaben werden Aktivitäten teilweise im Freien durchgeführt. Der Bürgermeister freute sich ausdrücklich darüber und zollte den verantwortlichen Vereinswirkenden großen Respekt für deren Bereitschaft und Mut und bedankte sich für die Zusammenarbeit hinsichtlich der Ausarbeitung umfangreicher Hygienekonzepte.

Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Auf Anfrage eines Sprechers sagte der Bürgermeister zu, eine **Neupflanzung** der im Zuge der Ausbaumaßnahmen Schulweg entfernten Bäume am Verbindungsweg aus der Straße In der Breite zu prüfen. Ein Gemeinderatsmitglied machte darauf aufmerksam, dass am Verbindungsweg zwischen der Feuerstelle am Galgenbuckel zur Landesstraße **Pflanzenrückschnitte** erforderlich wären. Mehrere Sprecher thematisierten die **mangelhafte Beschaffenheit des Wanderparkplatzes am "Galgenbuckel"**. Bürgermeister Kohl erklärte, dass er eine Entsiegelung des Parkplatzes beabsichtige. Ein Ratsmitglied wusste von einer **interessanten Organisationsform bei Altpapiersammlungen in einem anderen Landkreis** zu berichten und wird der Verwaltung hierzu noch Informationsmaterial zukommen lassen. Auf Nachfrage eines Ratsmitglieds zur nächsten **Ortsputzete** teilte der Vorsitzende mit, dass die Verwaltung eine Markungsputzete im Oktober/November 2020 anvisiere. Auf eine Anfrage erklärte der Bürgermeister, dass die Erstellung einer **Ladesäule für Elektrofahrzeuge am Gemeindehaus** im Zuge von Gehwegsanierungsmaßnahmen in der Rosenstraße/Schillerstraße realisiert werden soll. Dann könnten die erforderlichen Stromleitungen

verlegt werden. Er erwarte, dass entsprechende Planungen bereits im kommenden Monat vorliegen. Auf Vorbringen eines Gemeinderats erklärte der Bürgermeister, dass sich die Gemeinde weiterhin offen für die Thematik „**Feldschütz**“ zeige und an geeigneten Vorschlägen durchaus interessiert wäre. Sich als 4. Gemeinde an einem bestehenden 450 €-Dreierkonstrukt zu beteiligen, scheiterte an der Auslastung des dort eingesetzten Vollzugsbeamten.

gez.

Uwe Göhl

Schriftführer

-03.07.2020-

Einladung
zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats
am 28.07.2020 um 19.00 Uhr
im Gemeindehaus, Großer Saal,
Hauptstraße 19/1, 73108 Gammelshausen

Öffentliche Tagesordnung

1. Frageviertelstunde von Einwohnern
2. Nachhaltigkeitsregion „Raum Bad Boll“: Sachstand zu Projekten
3. Interkommunaler nachhaltiger „Gewerbepark am Aichelberg“:
Gemeinsame Beschlussfassung zur interkommunalen Gewerbe-
entwicklung am Standort Aichelberg
4. Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gemeindehaus:
Sachstand; Festlegung des weiteren Vorgehens
5. Gehwegsanierung Schiller-/Rosenstraße
 - a) Vorstellung Ausschreibungsergebnis
 - b) Beratung und Baubeschluss
6. Sanierung des Feldwegs zu den Aussiedlerhöfen mit Austausch
der Wasserleitung
 - a) Sachstand
 - b) Beschluss für die Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe
nach vollständiger Prüfung an den günstigsten Bieter
7. Ausbau Gartenstraße
 - a) Vorstellung Planung
 - b) Festlegung des weiteren Vorgehens mit Ausschreibungsbeschluss
8. Bebauungsplan „Letten II“: Vorberatung der Festsetzungen
9. Bekanntgaben und Verschiedenes
10. Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Die Bevölkerung ist zu dieser öffentlichen Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch bei Sitzungsbesuch die **anlassbezogenen Regeln am Eingang zu beachten!**
Entsprechende Sitzungsunterlagen liegen im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus.
Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

HINWEIS FÜR BESUCHER: Tragen Sie bitte bis zum Einnehmen Ihres Sitzplatzes einen Mund-Nasen-Schutz.

gez.
Daniel Kohl
Bürgermeister

-20.07.2020-

Gemeinsame Beschlussvorlage der Gemeinden Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen und Zell unter Aichelberg zur interkommunalen und nachhaltigen Gewerbeentwicklung am Standort Aichelberg (Gewerbepark Aichelberg)

Zur Ausgangssituation

Nachdem eine weitere Entwicklung des Gewerbeparks Wängen in der Gemeinde Zell u. A. an Problemen des Artenschutzes scheitert, steht bereits seit mehreren Jahren die Frage einer weiteren interkommunalen Gewerbegebietsentwicklung im Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll (GVV Raum Bad Boll) in der planerischen und politischen Diskussion.

Eine Alternativenprüfung im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens brachte hierfür einen Standort in der Gemeinde Aichelberg unmittelbar nördlich der BAB 8 als planerisch geeignetsten Standort hervor. Über die Alternativenprüfung, welche auch Teil der Begründung des Vorentwurfsstands der Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den GVV Raum Bad Boll war, wurde bereits mehrfach in der Verbandsversammlung berichtet und beraten. Auch in den politischen Gremien der Gemeinden Aichelberg, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen und Zell unter Aichelberg wurde über den Alternativstandort berichtet und diskutiert.

Im Ergebnis haben sich der Gemeinderat der Gemeinde Aichelberg wie auch die Verbandsversammlung des GVV Raum Bad Boll positiv zu einer weiteren gewerblichen Entwicklung am Standort Aichelberg gestellt. Über entsprechende Beschlüsse wurde bereits einer grundsätzlichen Entwicklung auf den Flächen nördlich der BAB 8, einem ersten Flächenlayout (vgl. Anlage) zur Gliederung einer gewerblichen Entwicklung und damit verbunden auch einer Einbindung von Flächen für die Logistik zugestimmt. An dieser Beschlusslage hat sich bis heute nichts verändert. Basierend auf dieser Beschlusslage wurde bereits im Jahr 2016 auch die Öffentlichkeit über die Absicht einer gewerblichen Entwicklung nördlich der BAB 8 informiert.

Die Problematik einer gewerblichen Entwicklung auf den Flächen nördlich der BAB 8 lag und liegt aber darin begründet, dass die Flächen im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart mit einem regionalen Grünzug belegt sind und damit raumordnerische Ziele einer möglichen gewerblichen Entwicklung entgegenstehen. Daher konnte die Planungsabsicht im Zuge der kommunalen Planungshoheit bislang nicht umgesetzt werden, da sie den Zielen der Raumordnung widerspricht.

Vor diesem Hintergrund wurden mit dem Verband Region Stuttgart zwischen 2016 und 2020 eine Vielzahl an Gesprächen geführt, da für die Herausnahme des regionalen Grünzuges in der Größenordnung der geplanten gewerblichen Entwicklung eine Teiländerung des Regionalplans erforderlich wäre. Eine solche Teiländerung liegt in der Planungshoheit des Regionalverbands bzw. der Regionalversammlung. Auch über die Gespräche und Abstimmungen mit der Verwaltung des Verbands Region Stuttgart wurde die Verbandsversammlung des GVV Raum Bad Boll informiert.

Parallel dazu haben sich im Mai 2017 die Mitgliedsgemeinden des GVV Raum Bad Boll zu einer Nachhaltigkeitsregion (N!-Region) zusammengeschlossen und, unter Beteiligung des Nachhaltigkeitsbeirats der N!-Region Raum Bad Boll, ein nachhaltiges, interkommunales Entwicklungskonzept für den GVV Raum Bad Boll erarbeitet.

Das nachhaltige Entwicklungskonzept wurde im November 2018 von der Verbandsversammlung des GVV verabschiedet und zur Umsetzung empfohlen. Es enthält klare Zielvorgaben zu 21 kommunalpolitisch relevanten Handlungsfeldern aus den Bereichen Ökologie, Ökonomie, Soziales und Verwaltung sowie 23 konkrete Maßnahmenvorschläge zur Erreichung der Ziele.

Auf Grundlage der im nachhaltigen Entwicklungskonzept gesetzten Zielvorgaben soll die Planung und Entwicklung des interkommunalen Gewerbestandorts in Aichelberg an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtet werden. Diese nachhaltige Gewerbegebietsentwicklung soll auch zur Adressbildung des Gewerbestandorts beitragen. Auch hierfür liegt bereits ein Beschluss der Verbandsversammlung von Mai 2019 vor.

Das letzte Abstimmungsgespräch zur Frage einer möglichen Teiländerung des Regionalplans Stuttgart, bei dem die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden des GVV Raum Bad Boll auch die Bereitschaft zur Schaffung eines nachhaltigen Gewerbestandorts darlegten, fand am 06.02.2020 beim Verband Region Stuttgart unter Teilnahme der Verbandsspitze, der Wirtschaftsförderung der Region Stuttgart, Herrn Landrat Wolff sowie den Bürgermeistern des GVV Raum Bad Boll statt. Bei diesem Treffen wurde ein konkreter Fahrplan für Aufnahme eines Teiländerungsverfahrens zum Regionalplan Stuttgart abgestimmt.

Dieser Zeitplan, welcher die Einleitung einer Regionalplanänderung noch in diesem Jahr vorsieht, und auf dessen Basis dann auch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitergeführt werden könnte, ist weiterhin aktuell, auch wenn es durch ausfallende bzw. verschobene Sitzungstermine aufgrund der Corona-Pandemie zu Verzögerungen kam.

Im Zuge der Vorbereitung der Regionalplanänderung wurde nun von Seiten des Verbands Region Stuttgart der Wunsch geäußert, die bisher bereits vorliegenden Beschlüsse zur gewerblichen Entwicklung am Standort Aichelberg zu bündeln und durch aktuelle kommunale Beschlusslagen zu hinterlegen.

Dies betrifft die Themen einer für alle sechs Verbandsgemeinden offenen gewerblichen Entwicklung am Standort Aichelberg, die von regionalplanerischer Seite gewünschte Einbindung von Flächen für die Logistik und größere regional bedeutsame Betriebsstrukturen sowie die Konzentration der gewerblichen Entwicklung im Raum Bad Boll auf den Standort Aichelberg.

Mit einer gemeinsamen und gebündelten Beschlussfassung soll diesem Wunsch des Verband Region Stuttgart Rechnung getragen werden.

Mit dem gemeinsamen Beschluss soll zudem die Absicht der Mitgliedsgemeinden des GVV Raum Bad Boll zur Entwicklung und Realisierung des Gewerbestandorts Aichelberg an Nachhaltigkeitskriterien und die damit verbundene besondere Adressbildung des Gebiets hinterlegt und konkretisiert werden.

Schließlich steht basierend auf der Förderung des Nachhaltigkeitsprozesses für die N!-Region Raum Bad Boll auch eine weitere mögliche Förderung durch das Land Baden-Württemberg im Raum, welche ebenfalls über die vorliegende gemeinsame Beschlussfassung beantragt werden soll.

Gemeinsame Beschlussfassung der Gemeinden Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen und Zell unter Aichelberg zur interkommunalen und nachhaltigen Gewerbeentwicklung am Standort Aichelberg (Gewerbepark am Aichelberg)

Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Raum Bad Boll halten in Bezug auf die Gewerbeentwicklung am Standort Aichelberg folgendes fest und bestätigen beziehungsweise konkretisieren bestehende Beschlüsse der politischen Gremien der Einzelgemeinden sowie der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Raum Bad Boll:

Gewerbepark am Aichelberg: Interkommunaler Gewerbestandort für die sechs Verbandsgemeinden des Raums Bad Boll

Die Gewerbegebietsentwicklung am Standort Aichelberg soll als gemeinsamer, für die sechs Verbandsgemeinden des Raums Bad Boll im Sinne einer interkommunalen Entwicklung offener Standort entwickelt werden. Für die Umsetzung des Gewerbeparks Aichelberg wird ein Zweckverband gegründet und eine Verbandsatzung aufgestellt.

Die interkommunale Entwicklung wird zudem im Kontext des Regionalplanänderungsverfahrens über einen raumordnerischen Vertrag mit dem Verband Region Stuttgart abgesichert.

Im Hinblick auf die interkommunale Ausrichtung des Gewerbeparks am Aichelberg werden die teilnehmenden Gemeinden aus dem Raum Bad Boll ihre gewerbliche Entwicklung an diesem Standort konzentrieren und Betriebe aus dem Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll, welche nicht einzelkommunal standortgebunden sind, im gemeinsamen Gewerbepark am Standort Aichelberg ansiedeln. Nach dem derzeit vorliegenden Flächenlayout aus dem Jahr 2016 ist hierfür eine Fläche von ca. 3-5 Hektar vorgesehen. Das konkrete Flächenlayout (Lage, Größe) muss jedoch in einer weiterführenden und vertiefenden Bauleitplanung definiert werden.

Gewerbepark am Aichelberg: Regionaler Gewerbeschwerpunkt mit Option der Ansiedlung auch von Logistikunternehmen

Aufgrund der Größe und Lage des Standortes nördlich der BAB 8 wird der Gewerbepark Aichelberg als regional bedeutsamer Gewerbeschwerpunkt entwickelt. Der Standort soll auch regionale Entwicklungsinteressen bedienen, mithin auch die Ansiedlung von Logistikunternehmen.

Der Standort zur Ansiedlung solcher Betriebe soll dabei möglichst westlich des Knotenpunkts an der BAB 8 und damit abgesetzt vom Siedlungsrand der Gemeinde Aichelberg liegen. Nach dem derzeit vorliegenden Flächenlayout aus dem Jahr 2016 ist hierfür eine Fläche von ca. 5 Hektar vorgesehen. Darüber hinaus sollen weitere Flächenanteile (ca. 3 Hektar) für größere, regional ausgerichtete mittelständische Betriebe vorgehalten werden. Das konkrete Flächenlayout (Lage, Größe) muss jedoch in einer weiterführenden und vertiefenden Bauleitplanung gemeinsam mit dem Verband Region Stuttgart definiert werden.

Die Zustimmung einer Einbindung von Logistikunternehmen wie auch zur Ansiedlung größerer gewerblicher Betriebe wird im Kontext des Regionalplanänderungsverfahrens über einen raumordnerischen Vertrag mit dem Verband Region Stuttgart abgesichert.

Aufgrund der prominenten und einsehbaren Lage an der BAB 8 legt die Gemeinde Aichelberg und der zu gründende Zweckverband bei einer Logistiksiedlung und größeren gewerblichen Betrieben sowie den entstehenden Kubaturen besonderen Wert auf eine angemessene Einbindung der Betriebe in das Landschaftsbild.

Gewerbepark am Aichelberg: Innovativer und nachhaltig ausgerichteter Gewerbestandort

Im Mai 2017 haben sich die sechs Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Raum Bad Boll zu einer Nachhaltigkeitsregion zusammengeschlossen und, unter Beteiligung des Nachhaltigkeitsbeirats der N!-Region Raum Bad Boll, ein nachhaltiges, interkommunales Entwicklungskonzept für den GVV Raum Bad Boll erarbeitet.

Ziel des nachhaltigen Entwicklungskonzeptes ist es, die Potenziale einer nachhaltigen Entwicklung für den Raum Bad Boll zu nutzen, um die Raumschaft zukunftssicher und krisenfest zu gestalten. Nachhaltig heißt dabei, zentrale Fragestellungen einer künftigen Entwicklung ganzheitlich, unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten zu betrachten und diese in Einklang zu bringen.

Das nachhaltige Entwicklungskonzept wurde im November 2018 von der Verbandsversammlung des GVV Raum Bad Boll beschlossen und zur Umsetzung empfohlen. Es enthält klare Zielvorgaben zu 21 kommunalpolitisch relevanten Handlungsfeldern aus den Bereichen Ökologie, Ökonomie, Soziales und Verwaltung sowie 23 konkrete Maßnahmenvorschläge zur Erreichung der Ziele.

Die Zielvorgaben im Handlungsfeld „Zukunftsfähiges Wirtschaften und Arbeiten“ lauten:

„Die Mitgliedsgemeinden des GVV Raum Bad Boll unterstützen die Entwicklung einer zukunfts- und wettbewerbsfähigen, ökologisch tragfähigen sowie sozial verantwortlichen Wirtschaftsstruktur.

Bei der Planung neuer Gewerbeflächen und -gebiete in der N!-Region werden diese unter Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien entwickelt.“

Mit der Planung und Entwicklung eines interkommunalen, an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichteten Gewerbestandorts auf der Markung der Gemeinde Aichelberg werden die im nachhaltigen Entwicklungskonzept gesetzten ökonomischen Zielvorgaben konkretisiert sowie verantwortungsvoll und zukunftsgerichtet umgesetzt.

Um eine nachhaltige Entwicklung des interkommunalen Gewerbeparks am Aichelberg zu ermöglichen, dabei eine Balance zwischen ökologischen, ökonomischen sowie sozialen Interessen zu berücksichtigen und zur besonderen Adressbildung des Gewerbeparks beizutragen, sollen die folgenden „Leitplanken“ den zukunftsgerichten Entwicklungsrahmen für den Gewerbepark Aichelberg setzen:

Ökologische Leitplanken

- Schaffen eines an ökologischen Aspekten ausgerichteten Gebietscharakters (z. B. Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft, Förderung der biologischen Vielfalt im Gebiet, naturnahe Bereiche im Gebiet, biodiverse Durchgrünung des Gebiets, Ausgleich im Gebietskontext etc.)
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch ein flächensparendes Gebietsdesign (z. B. Minimierung bei den Verkehrs- und Erschließungsflächen, flächensparende Gebäude, Stapelung von Nutzung, gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen etc.)
- Minimierung des Energieverbrauchs, Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen und aktiver Klimaschutz (z. B. durch Schaffung eines Energie- und Wärmekonzepts unter Nutzung von regenerativer (Nah-)Energie und (Nah-)Wärme, mögliche Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik auf den Abstandflächen zur BAB 8, Vorgaben zur Nutzung von regenerativen Energiequellen etc.)
- Reduktion der Gebietsemissionen (Wasser, Luft, Lärm, Abfall)
- Anpassen des Gebiets an potentielle Folgen des Klimawandels (z. B. Schaffung einer guten Gebietsklimatologie, Anpassung an Hitze- bzw. Trockenereignisse und Starkregen- / Hochwasserereignisse, Wasserspeicherung, klimaresiliente Durchgrünung, natürliche Kühlung von Gebäuden, Regenwasserversickerung etc.)
- Entwicklung eines innovativen Abwasser- bzw. Entwässerungskonzept und Wassermanagements (z.B. Grauwassernutzung, Wasseraufbereitung, Regenwassermanagement etc.)
- Anwendung der Prinzipien des nachhaltigen Bauens (z. B. Verwendung von Recycling-Beton bzw. anderer zertifizierten Baustoffe; Erdmassenausgleich, um Transport und Deponierung von Erdaushub zu minimieren etc.)
- Entwicklung eines nachhaltigen Verkehrs- und Mobilitätskonzepts bzw. einer innovativen und zukunftsgerichteten Mobilitätsinfrastruktur für das Gebiet; innerhalb des Gebiets und Anbindung des Gebiets (z. B. Rad- und Fußweegeanbindungen, ÖPNV-Anbindung, Parkraum-Sharing und Parkraummanagement, zentrale LKW-Stellplätze und Logistik-Konzept, E-Ladeinfrastruktur, Corporate-Carsharing etc.)

Ökonomische Leitplanken

- Ansiedlung von Firmen aus Zukunfts- bzw. innovative Transformationsbranchen zur Schaffung und Sicherung von zukunftssicheren Arbeitsplätzen
- Unterstützung von modernen Arbeitsweisen (z.B. Co-Working, Desk-Sharing etc.) und Schaffung von Angeboten für Gründerinnen und Gründern
- Schaffung einer modernen und leistungsfähigen digitalen Infrastruktur
- Aufteilung von Groß- und Kleingewerbe, Schaffung einer betrieblichen und städtebaulichen Körnung innerhalb des Standortes

- Aktivierung möglicher Synergiepotenziale zwischen den angesiedelten Betrieben (z. B. Aufbau eines Unternehmensnetzwerks, Schaffung und Stärkung von regionalen Produktions-, Wertschöpfungs- und Lieferketten, gemeinsame Nutzung und Betrieb von Gebiets-Infrastrukturen: Campus-Idee)
- Stärkung des Gedankens der Kreislaufwirtschaft und des Wertstoffmanagements
- Motivation der Unternehmen zu einer Selbstverpflichtung zu nachhaltigem Wirtschaften

Soziale Leitplanken

- Schaffen eines starken und innovativen Gebietsmanagements (zur Steuerung des Gesamtprozesses, der Planung und der Bauausführung inkl. Qualitätssicherung, zur Vermarktung, Betrieb / zur Betreuung und zur Weiterentwicklung des Gebiets)
- Entwicklung einer starken und aktiven Unternehmergeinschaft und Erarbeiten von imagebildenden Faktoren und Strategien (nach innen und außen)
- Entwicklung von klaren und dem Nachhaltigkeitsgedanken gerecht werdenden Vergabekriterien für Flächen (z. B. unterschiedliche Kriterien für kleinere / mittlere Betriebe und Großbetrieben auf großen und Schlüsselgrundstücken mit Adressbildungscharakter für das Gebiet)
- Schaffen eines hohen baulichen / gestalterischen Qualität des Gebiets (bauliche Gestaltung und Freiraumgestaltung) und Einbindung / Anbindung des Gebiets an das Umfeld (Stichwort Adressbildung)
- Schaffung eines sozialverträglichen Gesamtdesigns des Gebiets (z. B. soziale und gesundheitsfördernde Infrastrukturen, Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten, Barrierefreiheit im Gebiet; Instandhaltung, Reinigung, Pflege des Gebiets bzw. von Infrastrukturen)
- Beteiligung und Einbindung der Öffentlichkeit in die Gebietsentwicklung (Information, Kontakt- und Austauschgelegenheiten schaffen, gegenseitiges Verständnis erreichen, ...)

Gewerbepark am Aichelberg: Mögliche Förderung als Modellvorhaben zur Entwicklung eines nachhaltigen Gewerbestandortes

Die oben beschriebenen Leitplanken für eine nachhaltige interkommunale Gewerbestandortentwicklung sollen als Modellvorhaben entwickelt werden. Hierzu besteht die Möglichkeit, aufbauend auf der Förderung des Nachhaltigkeitsprozesses für die N!-Region Raum Bad Boll weitere Fördermittel beim Land Baden-Württemberg zu beantragen, um die Gewerbestandortentwicklung inhaltlich aus den Nachhaltigkeitsgesichtspunkten heraus zu flankieren. Eine entsprechende Antragstellung soll durch die Verbandsverwaltung vollzogen werden.

Bad Boll, den xx.xx.2020

Martin Eisele
Bürgermeister der Gemeinde Aichelberg

Daniel Kohl
Bürgermeister der Gemeinde Gammelshausen

Hans-Rudi Bührle
Bürgermeister der Gemeinde Bad Boll

Jochen Reutter
Bürgermeister der Gemeinde Hattenhofen

Markus Wagner
Bürgermeister der Gemeinde Dürnau

Christopher Flik
Bürgermeister der Gemeinde
Zell unter Aichelberg

Sitzung des Gemeinderats am 28.07.2020
Vorlage Nr. 14/20 zu TOP 5 (öffentlich)

Gehwegsanieierung Schiller-/Rosenstraße

a) Vorstellung Ausschreibungsergebnis

b) Beratung und Baubeschluss

Sachlage:

Im Jahr 2018 befasste sich der Gemeinderat erstmals mit der Sanierung der Gehwegeverbindung Schiller-/Rosenstraße. Dieser Gehweg wird vor allem aus den nördlichen Wohngebieten u. a. als Weg zum Rat- und Gemeindehaus genutzt.

Er wurde aufgrund seines Alters und der starken Frequenz in den letzten Jahren immer wieder durch den Bauhof notdürftig geflickt. Mittlerweile sind jedoch große Flächen teilweise heraus gebrochen, so dass die Verwaltung dem Gemeinderat eine komplette Sanierung vorgeschlagen hatte.

Im Haushalt 2020 wurden hierfür 55.000 € eingestellt und diese Maßnahme beschränkt ausgeschrieben.

Im Rahmen der anstehenden Tiefbauarbeiten wird die öffentliche E-Ladesäule auf Gemeindegrund (Grundstück Gemeindehaus) installiert.

Auf die Anlage zu dieser Vorlage mit den Ausführungen von Verbandsbaumeister Wolfgang Scheiring sowie dem Preisspiegel wird verwiesen.

Sicht der Verwaltung:

Die Beschaffenheit des Gehweges in der Verbindung Schillerstraße/Rosenstraße macht eine Sanierung unumgänglich. Erfreulicherweise bewegt sich das günstigste vorliegende Angebot eines renommierten Unternehmens knapp 9.500 € unter dem Haushaltsansatz, so dass für die im Jahr 2021 geplante Gehwegsanieierung in der Eugen-Rau-Straße ein Haushaltsausgaberest gebildet werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gem. dieser Vorlage die Vergabe der Gehwegsanieierung Schiller-/Rosenstraße an die günstigste Bieterin, die Fa. Leonhard Weiss, Göppingen, zu einem Angebotspreis von brutto 45.643,12 €.

Gammelshausen, 20.07.2020



Daniel Kohl
Bürgermeister

Gemeinde Gammelshausen

Gehwegsanierung Schiller- und Rosenstraße

Vergabe Tief-, Breitband- und Straßenbauarbeiten

Die Gehwegsanierung beginnt in der Schillerstraße im Bereich der Einmündung Lindenstraße und endet in der Rosenstraße gegenüber der Einmündung Sielenwangstraße.

Im gesamten Gehwegbereich wird erneuert. In einem ersten Schritt erfolgt der Einbau der Breitbandleerrohrverbände sowie die Verlegung der Stromkabel für eine E-Ladesäule.

Anschließend werden defekte oder fehlende Randsteine und Rabatten erneuert und ergänzt, Gehwegabsenkungen eingebaut sowie Straßeneinläufe und Schachtabdeckungen saniert. Zum Abschluss wird der Asphaltbelag im Gehweg komplett erneuert.

Die Bauzeit umfasst den Zeitraum vom 07.09.2020 bis zum 30.10.2020.

Die Tiefbau-, Breitband- und Straßenbauarbeiten wurden im Juni 2020 beschränkt ausgeschrieben, die Submission erfolgte am 08.07.2020.

Es wurden 2 Angebote abgegeben, der Preisspiegel nach der Angebotsprüfung liegt als Anlage bei (alle Preise sind brutto Preise).

Das Verbandsbauamt schlägt die Firma Leonhard Weiss GmbH & Co. KG aus Göppingen zur Vergabe vor.

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
„RAUM BAD BOLL“ - VERBANDSBAUAMT
17.07.2020

Scheiring

Gemeinde Gammelshausen

Ausschreibung Gehwegsanierung Schiller- und Rosenstraße

Angebotsprüfung und Wertung der Nebenangebote

	Fa Weiss	Fa Regelman				
netto	39347,52	48083,30				
Nachlass						
netto	39347,52	48083,30				
MwSt	6295,60	7693,33				
brutto	45643,12 €	55776,63 €				
Angebotssumme mit gewerteten Nebenangeboten	45643,12 €	55776,63 €				
%	1,00	1,22				

aufgestellt:

Bad Boll, den 17.07.2020

VBA Bad Boll

W.Scheiring



Gemeinde
Gammelshausen



Gut leben
am Albtrauf

Sitzung des Gemeinderats am 28.07.2020
Vorlage Nr. 15/20 zu TOP 6 (öffentlich)

Sanierung des Feldwegs zu den Aussiedlerhöfen mit Austausch der Wasserleitung

- a) Sachstand**
- b) Beschluss für die Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe nach vollständiger Prüfung an den günstigsten Bieter**

Sachlage:

Der Gemeinderat beschloss in öffentlicher Sitzung am 30.06.2020 die öffentliche Ausschreibung der Tiefbau-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten für die höchst dringliche Sanierung des Feldwegs zu den Aussiedlerhöfen. Diese soll im Jahr 2020 in einem ersten Abschnitt ab Ende der Straße „Im Ostern“ bis zur ersten Querung in Richtung Norden erfolgen.

Die Submission (Termin zur Angebotseröffnung) findet wie angekündigt am 28.07.2020 um 11.00 Uhr statt, so dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage sowie auch in der Beratung des Gemeinderats am Abend noch kein endgültiges, geprüftes Ausschreibungsergebnis vorgelegt werden kann.

Demnach ist heute noch kein Baubeschluss zu fassen, die Verwaltung soll jedoch ermächtigt werden, nach vollständiger Angebotsprüfung die Maßnahme an den günstigsten Bieter zu vergeben.

Erfreulicherweise liegt zwischenzeitlich der Zuwendungsbescheid der Anteilsfinanzierung aus dem Feldwegesanierungsprogramm des Landes Baden-Württemberg für diese Baumaßnahme der Gemeinde in Höhe von 22.374,00 € vor.

Auf die Anlage zu dieser Vorlage mit den schriftlichen Ausführungen von Verbandsbaumeister Wolfgang Scheiring sowie der aktuellen Planung wird verwiesen.

Sicht der Verwaltung:

Es ist höchst erfreulich, dass nach mehrfachem Stellen von Zuschussanträgen an das Land Baden-Württemberg und einer längeren Planungsphase im Jahr 2020 nun dieser Feldweg, der sich in einem immens schlechten Zustand befindet, in einem ersten Abschnitt saniert werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die heutigen Ausführungen zu dieser Baumaßnahme zur Kenntnis und ermächtigt die Verwaltung, nach vollständiger Prüfung der fristgerecht eingegangenen Angebote, den Auftrag an den günstigsten Bieter zu vergeben. Der Gemeinderat ist über das Ergebnis umgehend zu informieren.

Gammelshausen, 20.07.2020

Daniel Kohl
Bürgermeister

Gemeinde Gammelshausen

Sanierung Feldweg Birkhof und Austausch der Wasserleitung

Vergabe Tief-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten

Die Baumaßnahme erstreckt sich vom Ortsrand „Im Ostern“ bis zum ersten querenden Feldweg.

An dem bestehenden Feldweg wird der komplette Fahrbelag (Betonplatten) aufgefräst und abgewalzt. Das Fräsmaterial wird zur Grabenverfüllung verwendet. Nach dem Einbau der Kanal- und Wasserleitung, der Druckentwässerung sowie des Breitbandleerrohrverbandes wird der Feldweg mit einem neuen bituminösen Oberbau wiederhergestellt.

Zuerst wird in einem Zug eine neue Wasserleitung DN 100, eine neue Wasserschachtentwässerung DN 100, eine Druckentwässerung DN 63 sowie ein Leerrohrverband eingebaut. Auf Grund einer querenden Hochdruckgasleitung DN 500 müssen die neu einzubauenden Leitungen in einem Mindestabstand von 40 cm zur Hochdruckgasleitung verlegt werden. Die Vorgaben der GVS sind dabei zu beachten.

Die Wasserversorgung wird im Schacht-System hergestellt.

Der bestehende Feldweg mit einer Breite von 3,00 m wird auf 3,50 m verbreitert. Der vorhandene Unterbau wird gefräst und mittels Bindemittel verfestigt. Anschließend erfolgt der Einbau einer KFT-Schicht.

Nach Fertigstellung der Tiefbauarbeiten erhält der Feldweg einen neuen bituminösen Oberbau.

Der Ausbaustandard im Überblick:

Straßenflächen	30 cm bis 40 cm vorhandener Schotterunterbau
	14 cm KFT-Schicht
	10 cm Asphalttragdeckschicht

Für eine spätere Glasfaserverkabelung wird ein Leerrohrsystem verlegt.

Die Bauzeit umfasst den Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 13.11.2020.

Die Tiefbau-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten wurden im Juli 2020 öffentlich ausgeschrieben, die Submission erfolgt am 28.07.2020.

Im Anschluss wird die Angebotsprüfung durchgeführt.

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
„RAUM BAD BOLL“ - VERBANDSBAUAMT
19.07.2020

Scheiring



Anmerkungen

- Bestehende unterirdische Leitungen (EVÜ, NetzeBW, Telekom, Linienmatten u. Sonstiges) sind in diesem Plan nicht oder unvollständig dargestellt. Sie sind bei den Vorarbeiten vor Baubeginn von der ausführenden Baufirma zu erheben, bzw. vor Ort markieren zu lassen.
- Die Höhen sind im Durchschnitt.
- Verwendete Grundlagendaten: ALK Vermessungsamt Göppingen Stand 10/2019.
- Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Bei Vervielfältigung - auch nur auszugsweise - ist das Verbandslogo als Bild als Hinweis zu verwenden.

Gemeinde
Gammelshausen

**Sanierung Feldweg Birkhof
und Austausch Wasserleitung
BA1**

Ausschreibungsplan Nr.1

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBUND
RAUM BAD DOLL VERWANDTSCHAFT
73687 Bad Döll - Gammelshausen 1

Landkreis
Göppingen

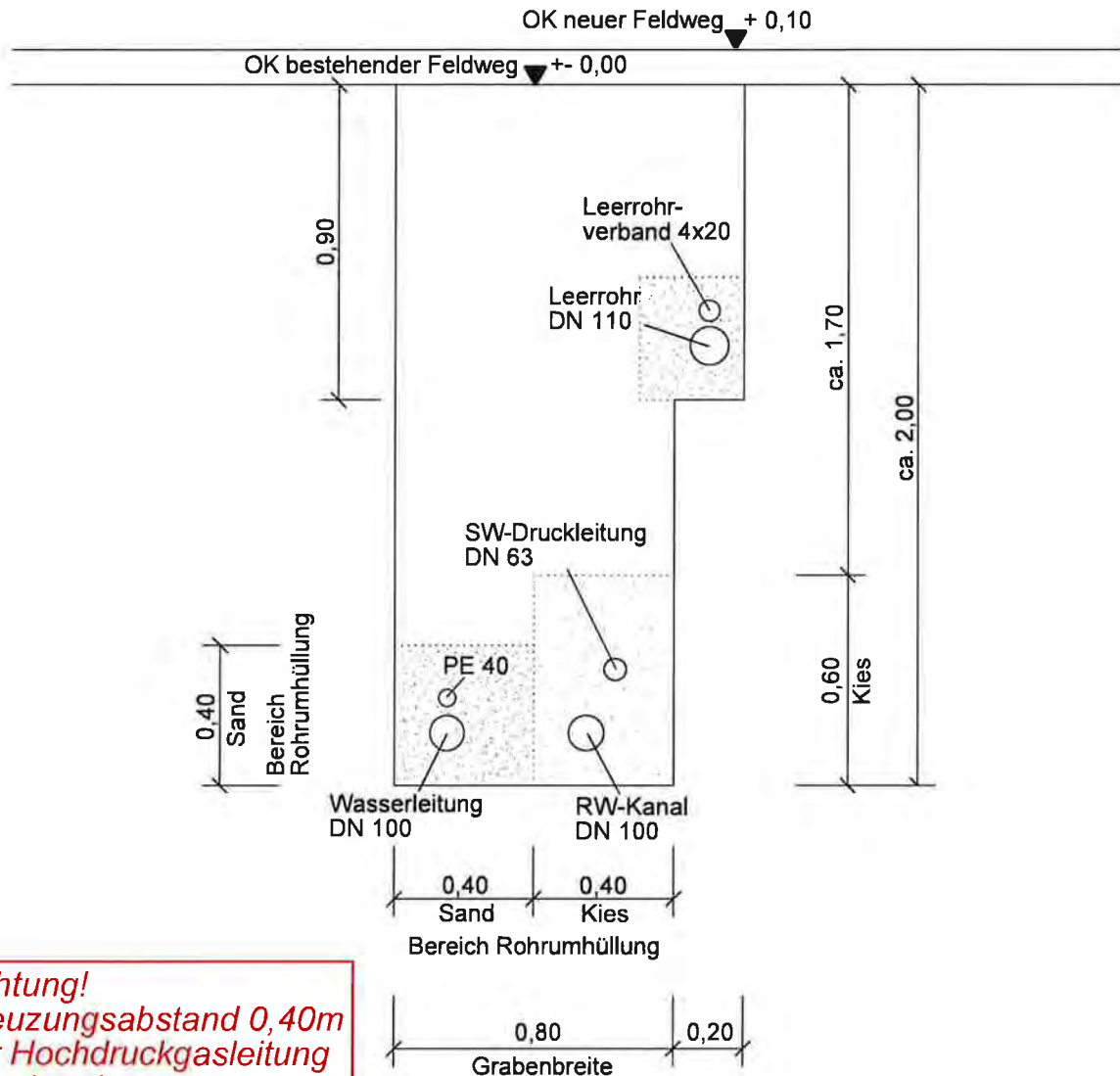
Datum: 17.06.2020
Bearbeiter: Klemm
Tel.: 07154 / 91001-17
Fax: 07154 / 91001-33
E-Mail: Verwaltung@v-bad.de

MASSTAB 1:250

Verweise: Grundlagendaten ALK Stand 10/2019, nicht bindend. Seite 42

Systemskizze Leitungsgraben Feldweg

M 1:20



Gemeinde
Gammelshausen



Landkreis
Göppingen

Sanierung Feldweg Birkhof und Austausch Wasserleitung BA1

Ausschreibungsplan Nr.2

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
„RAUM BAD BOLL“-VERBANDSBAUAMT
73087 Bad Boll • Erlengarten 1



MASSTAB 1: 20

Datum: 17.06.2020
Bearbeiter: Klement

Tel.: 07164 / 91004-17
Fax: 07164 / 91004-33

E-Mail:
klement@gvv-boll.de

Verwendete Grundlagenpläne: ALKIS Stand 10/2019 Höhenbezug DHHN 92
Datei:



Gemeinde
Gammelshausen



Gut leben
am Albtrauf

Sitzung des Gemeinderats am 28.07.2020
Vorlage Nr. 16/20 zu TOP 7 (öffentlich)

Ausbau Gartenstraße

a) Vorstellung Planung

b) Festlegung des weiteren Vorgehens mit Ausschreibungsbeschluss

Sachlage:

Der Ausbau der Gartenstraße ist eine seitens Gemeinde und Gemeinderat lang anvisierte Baumaßnahme. Dementsprechend blieb diese trotz mehrfach abgelehnter Zuwendungsanträge durch das Land auf der Agenda der Gemeinde Gammelshausen.

Erfreulicherweise erhielt die Gemeinde im Mai 2015 die Förderzusage des Landes Baden-Württemberg für die Kanalsanierung. Die Zuwendung beträgt 104.400 € und stellt den Höchstbetrag dieser Anteilsfinanzierung dar. Demnach verfolgt die Gemeinde das klare Ziel, die Ausbauplanung der Gartenstraße weiter voranzutreiben.

Nachdem die Gartenstraße durch ihre geringe Straßenbreite seit jeher Problematiken beim Begegnungsverkehr und Parken aufweist, tätigte die Gemeinde schon im Vorfeld einen Grunderwerb. Da die Straße zudem teilweise gekennzeichnet ist von privaten Bauten auf Gemeindegrund finden derzeit Anliegergespräche mit den betroffenen Eigentümern statt.

Ingenieur und Verbandsbaumeister Wolfgang Scheiring wird in der heutigen Sitzung die Planung vorstellen, welche bereits im Vorfeld mit den Bauausschussmitgliedern des Gemeinderats vorbesprochen und unter mehreren Varianten als die beste und sinnvollste erachtet wurde. Auf jene Planung als Anlage zu dieser Vorlage wird verwiesen.

Sicht der Verwaltung:

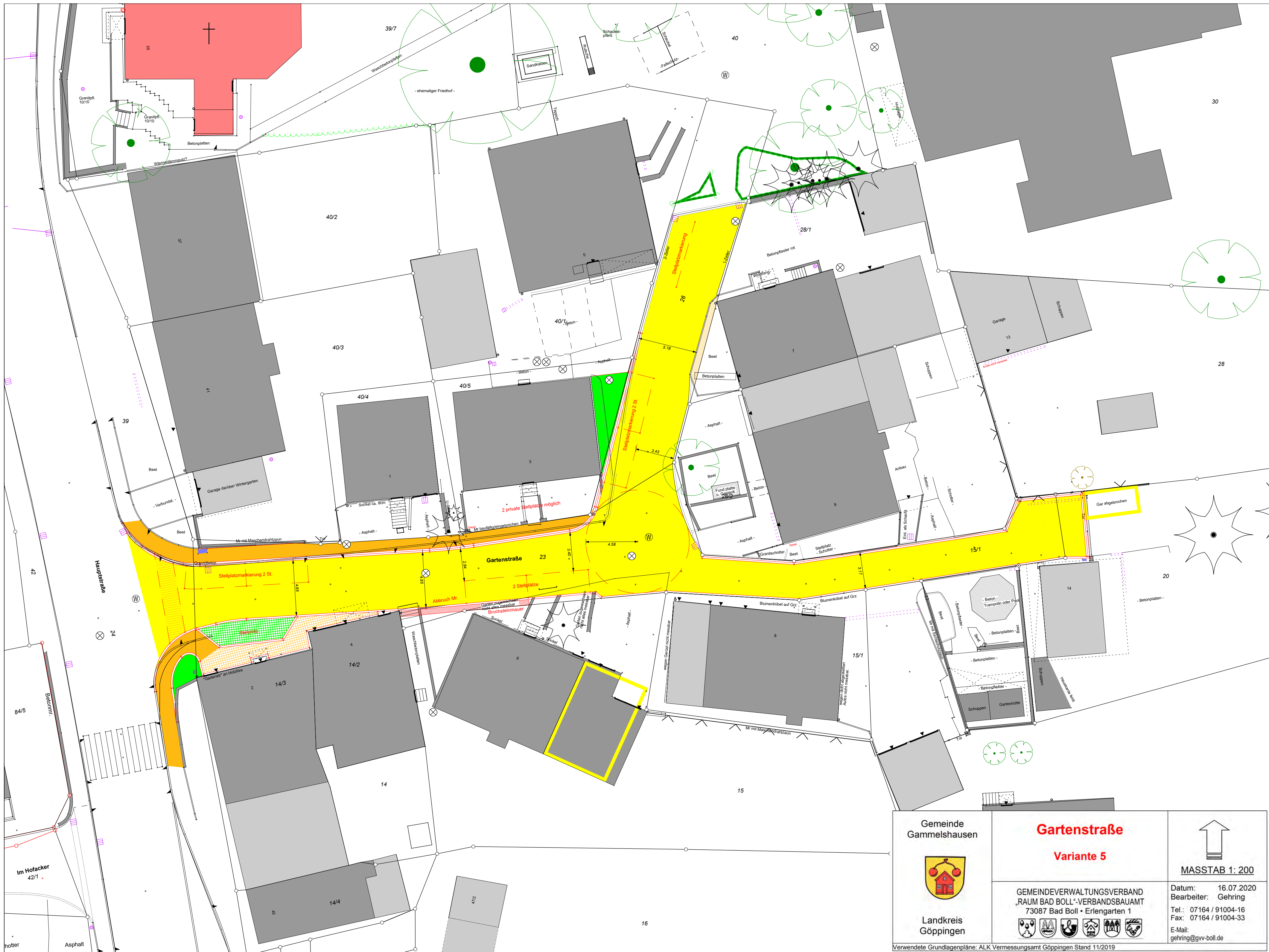
Der Landeszuschuss für die Kanalsanierung vereinfacht der Gemeinde Gammelshausen die Finanzierung dieser Gesamtmaßnahme deutlich. Mit diesem Projekt wäre eine weitere Gemeindestraße saniert, deren Kanal- und Leitungszustand eine Neuverlegung dringend erfordert und ebenso eine Neugestaltung dieser nicht einfach angelegten Straße benötigt. Um den Ausbau der Gartenstraße planerisch fortzuführen und hinsichtlich der Ausschreibung sowie des aktuell geplanten Baubeginns im März 2021 zu takten, ist die aktuelle Planung mit dem Gemeinderat zu diskutieren und durch einen Ausschreibungsbeschluss zu genehmigen. Eine Ausschreibung ist derzeit für Herbst 2020 vorgesehen.

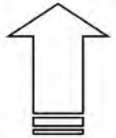
Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die heutigen Ausführungen sowie die Planvariante 5 zu dieser Baumaßnahme zur Kenntnis und beschließt entsprechend dieser die öffentliche Ausschreibung hierzu.

Gammelshausen, 20.07.2020

Daniel Kohl
Bürgermeister



Gemeinde Gammelshausen  Landkreis Göppingen	Gartenstraße Variante 5 GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND „RAUM BAD BOLL“-VERBANDSBAUAMT 73087 Bad Boll • Erlengarten 1 	 MASSTAB 1: 200 Datum: 16.07.2020 Bearbeiter: Gehring Tel.: 07164 / 91004-16 Fax: 07164 / 91004-33 E-Mail: gehring@gvv-boll.de
--	---	---

Verwendete Grundlagenpläne: ALK Vermessungsamt Göppingen Stand 11/2019

Bericht
zur öffentlichen
Sitzung des Gemeinderats
am 28.07.2020

Nachhaltigkeitsregion „Raum Bad Boll“: Sachstand zu Projekten

Bürgermeister Daniel Kohl erinnerte in seinen einleitenden Worten an den Start der Nachhaltigkeitsregion (N!-Region) "Raum Bad Boll" im Mai 2017 durch die sechs Verbandsgemeinden. Damit wurde man zur 2. N!-Region im Land Baden-Württemberg. Zahlreiche Arbeitssitzungen und Besprechungen haben seither stattgefunden und viele engagierte BürgerInnen wirkten in diversen Gremien mit, um Projekte "auf die Straße" zu bringen.

Die bisher umgesetzten bzw. in der Umsetzung befindlichen Projekte wurden von Planer und Moderator der Arbeitssitzungen, Jörg Hiller vom Büro „Idee-n“ für nachhaltige Kommunikation, Ostfildern, ausführlich vorgestellt: Eindämmung des Flächenverbrauchs, Mitfahrbänke, Stärkung des Alltags-Radverkehrs, Kommunalen N!-Check, Verbesserung der Biologischen Vielfalt, Fairtrade Region und Regionale Produktvermarktung waren Stichworte, hinter denen sich eine Vielfalt nachhaltiger Ideen zeigen.

In der anschließenden Diskussion und Aussprache wurde aus der Mitte des Gemeinderats zunächst kritisiert, dass keine messbaren Ergebnisse zur Thematik Nachhaltigkeit ersichtlich wären. Auch fänden Beschlüsse des N!-Beirats teilweise wenig Umsetzungsbereitschaft in den kommunalen Gremien, was dazu geführt habe, dass Beiratsmitglieder von einer weiteren Mitarbeit absehen würden. Insbesondere die Eindämmung des Flächenverbrauchs durch die Ausweisung neuer Baugebiete würde in der Raumschaft wenig konsequent umgesetzt.

Bürgermeister Daniel Kohl entgegnete, durch die Arbeit im N!-Beirat hätten sich viele positive Aspekte, insbesondere für den Umgang mit der Ausweisung und Entwicklung von Baugebieten, ergeben. So habe auch die ins Auge gefasste Entwicklung eines Interkommunalen Gewerbegebiets der sechs Verbandsgemeinden durch den N!-Beirat gänzlich neue positive Perspektiven erhalten. Kohl stellte klar, dass die im N!-Beirat getroffenen Entscheidungen in die Gemeinderatsgremien aufgenommen und beraten würden. Es können jedoch schlussendlich auch Beschlüsse gefasst werden, die durchaus von den erarbeiteten Aspekten des N!-Beirats abweichen, machte Kohl deutlich. Es wäre falsch anzunehmen, dass sich ein Gemeinderatsgremium an Vorgaben des N!-Beirats konsequent zu halten hätte; nicht zu vergessen sei, gerade im Bereich des Flächensparens, dass neben den ökologischen Gesichtspunkten eben auch ökonomische und soziale Aspekte eine wichtige Rolle spielen, die ein gewähltes Organ, wie der Gemeinderat, ebenso in der Entscheidungsfindung genau zu beleuchten und zu berücksichtigen hätte.

Kohl ergänzte, dass seinem Kenntnisstand nach lediglich eine Person die Mitarbeit im Beirat beendet hätte, insgesamt seien sogar noch weitere Engagierte hinzu gekommen, was sehr erfreulich wäre.

Andere Sprecher unterstrichen nochmals die wichtige Bedeutung der ökonomischen und sozialen Themen, die es neben der Ökologie ebenfalls im Blick zu behalten gelte. Den Erhalt von Arbeitsplätzen und die Bekämpfung der Wohnungsnot gelte es nicht zu vernachlässigen.

Am Schluss der Diskussion bedankte sich der Bürgermeister bei allen ehrenamtlich tätigen N!-Beiratsmitgliedern, dem Gemeindeverwaltungsverband, seinen Amtskollegen sowie Herrn Hiller mit seinem Team sehr herzlich für die tolle und wie man sieht, fruchte-

tragende Zusammenarbeit im Sinne der Nachhaltigkeit. Es sei erstaunlich, was in den letzten drei Jahren an Themenvielfalt beachtet und umgesetzt wurde.

Interkommunaler nachhaltiger „Gewerbepark am Aichelberg“: Gemeinsame Beschlussfassung zur interkommunalen Gewerbeentwicklung am Standort Aichelberg

Nach intensiver Aussprache und Diskussion sprach sich der Gemeinderat bei 6 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen dafür aus, ein interkommunales Gewerbegebiet der sechs Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbands Raum Bad Boll am Standort Aichelberg zu entwickeln.

Eingangs des Tagesordnungspunkts hatten Bürgermeister Daniel Kohl und Jörg Hiller vom Planungsbüro „Idee-n“ die Hintergründe beleuchtet, wie es zu der Idee des interkommunalen Gewerbegebiets am Standort Aichelberg gekommen war: Ursprünglich war beabsichtigt, den interkommunalen Gewerbestandort Wängen in der Gemeinde Zell u. A. weiter zu entwickeln. Dies scheiterte jedoch wegen artenschutzrechtlicher Probleme. Eine Alternativenprüfung im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens ergab dann den autobahnnahen Standort auf der Gemarkung Aichelberg. Jedoch sind diese Flächen im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart mit einem regionalen Grünzug belegt, d. h. bisher darf diese Fläche nicht bebaut werden. Eine Änderung des Regionalplans wäre erforderlich. Nicht zuletzt durch Ideen und Vorgaben aus dem N!-Beirat wurde nun ein nachhaltiges Konzept für ein interkommunales Gewerbegebiet entwickelt, das, so Planer Hiller, bei Aufnahme und Umsetzung der dort geplanten „ökologischen Leitplanken“ so einmalig in Deutschland wäre. Diese Vorgaben beinhalten u. a. eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch flächensparendes Gebietsdesign, Minimierung des Energieverbrauchs, Entwicklung eines innovativen Abwasser- bzw. Entwässerungskonzeptes u.v.a.m. In vielen Gesprächen mit Vertretern des Regionalverbands zeigten sich diese durchaus aufgeschlossen für das präsentierte Konzept des interkommunalen Gewerbegebiets. Gleichzeitig wurde jedoch auch deutlich, dass sich das geplante Gebiet Aichelberg in Konkurrenz zu anderen geplanten Gewerbeflächen im autobahnnahen Bereich befindet. Im Zuge zur Vorbereitung einer möglichen Änderung des Regionalplans wurde vom Verband Region Stuttgart nunmehr gewünscht, dass bereits erfolgte positive Beschlüsse der einzelnen Verbandsgemeinden nunmehr erneut gebündelt und aktualisiert werden sollten.

In der anschließenden Diskussion äußerte ein Sprecher erhebliche Bedenken über die Notwendigkeit solch eines großen Gewerbegebiets und verwies auf Berichte der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart, die bereits vor der Corona-Pandemie für den gesamten Landkreis ein vorhandenes Überangebot an Gewerbeflächen auswies. Auch zweifelte er an der Einhaltung der geplanten Leitplanken-Selbstverpflichtungen durch die Unternehmen.

Andere Stimmen sahen in der angestrebten Gewerbeentwicklung ein gutes Konzept und eine Chance, den Strukturwandel mit zu gestalten.

Bürgermeister Kohl ergänzte, er und viele seiner Kollegen erhalten immer wieder Anfragen von Unternehmen, die auf der Suche nach großen Gewerbeflächen wären, die jedoch von keiner Voralbgemeinde alleine zu stemmen wären. Die Erhebung über Angebot und Nachfrage von Gewerbeflächen in der Region seien zahlenmäßig zwar beeindruckend, hierbei seien jedoch auch zahlreiche kleine Flächen von Gemeinden beinhaltet, die schon lange brach lägen, weil sie für Unternehmen aufgrund geringer Größen oder fehlenden Anbindung schlichtweg uninteressant seien. Es gehe heute um eine erneute positive Absichtserklärung der Gemeinde Gammelshausen in Form eines Grundsatzbeschlusses. Bis zur Realisierung des Gewerbegebiets werde dann noch geraume Zeit vergehen.

Der Vorsitzende erläuterte auf Nachfrage noch das angedachte Finanzierungsmodell, das vergleichbar sei mit dem Gewerbegebiet "Wängen" und das in Form eines variablen Kredits durch die Veräußerung der Grundstücke getilgt werden soll. Eine konkrete Kostenkalkulation mache erst Sinn, wenn man im Verfahren weiter sei und die Entscheidung über die Aufhebung des Grünzugs gefallen sei.

Keine Mehrheit fand der aus der Mitte des Gremiums vorgebrachte Antrag, die Angelegenheit bis nach der Sommerpause zu vertagen. Bis dahin sollten weitere Informationen wie z. B. eine Bedarfsanalyse und genaue Kosten vorgelegt werden. Drei Räte hatten diesen Antrag befürwortet, sechs lehnten ihn ab und zwei Ratsmitglieder hatten sich der Stimme enthalten.

Gehwegsanierung Schiller-/ Rosenstraße

- 1. Vorstellung Ausschreibungsergebnis**
- 2. Beratung und Baubeschluss**

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Vergabe der Gehwegsanierungsarbeiten im Bereich Schiller-/Rosenstraße an die günstigste Bieterin, die Fa. Leonhard Weiss, Göppingen, zum Angebotspreis von 45.643,12 €. Damit liegt das Angebot um rd. 9.500 € unter dem hierfür vorgesehenen Haushaltsansatz, stellte Bürgermeister Daniel Kohl erfreut fest. Der Verbandsbauingenieur des GVV "Raum Bad Boll", Wolfgang Scheiring, hatte zuvor ausgeführt, dass im Zuge dieser Baumaßnahme auch auf dem nördlich des Gemeindehauses befindlichen Schotterparkplatz die öffentliche E-Ladesäule installiert werden soll.

Sanierung des Feldwegs zu den Aussiedlerhöfen mit Austausch der Wasserleitung

- 1. Sachstand**
- 2. Beschluss für die Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe nach vollständiger Prüfung an den günstigsten Bieter**

Seit mehreren Jahren war seitens der Gemeinde die Sanierung des Feldwegs geplant. Wiederholt wurden entsprechende Zuschussanträge jedoch vom Land abgelehnt. In diesem Jahr ist es jedoch gelungen, Mittel aus dem „Feldwegemodernisierungsprogramm“ des Landes zu erhalten. Hierfür wurde vor Kurzem die Förderquote von 20% auf 40% erhöht, so dass die Gemeinde bei geplanten Kosten für den Straßenbau von 56.000 € Fördermittel von rd. 22.400 € erwarten darf. Auf die öffentliche Ausschreibung gingen sechs Angebote bei der Gemeindeverwaltung ein. Der Submissionstermin fand am heutigen Vormittag statt, so dass noch kein geprüftes Ausschreibungsergebnis vorgelegt werden konnte. Jedoch konnte der Vorsitzende bereits bekanntgeben, dass auch bei dieser Baumaßnahme die geplanten Gesamtkosten (Feldwegebau und Austausch der Wasserleitung) von 120.000 € erfreulicherweise unterschritten werden. Der Gemeinderat ermächtigte die Verwaltung, den Auftrag nach Prüfung der eingegangenen Angebote an den günstigsten Anbieter zu vergeben.

Ausbau Gartenstraße

- 1. Vorstellung Planung**
- 2. Festlegung des weiteren Vorgehens mit Ausschreibungsbeschluss**

Der Ausbau der Gartenstraße ist für die Gemeinde bereits seit vielen Jahren ein wichtiges Anliegen. Jedoch wurden auch für diese Maßnahme Zuschussanträge der Gemeinde vom Land bisher nicht berücksichtigt. Erst in diesem Jahr erfolgte die Zuschusszusage über Fördermittel in Höhe von 104.400 € für die dortige Kanalsanierung, so dass die Gemeinde den Ausbau der Gartenstraße nun anstreben kann. Die Gartenstraße ist aufgrund ihrer geringen Breite seit jeher problematisch für den Begegnungsverkehr und die Parksituation. Die Gemeinde hat deshalb bereits einen Grunderwerb getätigt und kann somit bei der Neuplanung zusätzliche positive Akzente setzen.

Verbandsbauingenieur Wolfgang Scheiring stellte dem Gemeinderat und interessierten Anwohnern im Zuhörerbereich die von ihm erstellte Planung vor. Er verwies darauf, dass die Gartenstraße auch nach dem Ausbau sicherlich beengte Verhältnisse aufweisen werde. Möglicherweise könne jedoch durch die Ausweisung zusätzlicher Stellplätze ein Beitrag zur Verbesserung der Parksituation geleistet werden. Verbessert werden auch die Anschlüsse für Wasser und Kanal: Durch die Baumaßnahme wird sichergestellt, dass jedes Grundstück über eigene Anschlüsse verfügen wird. Mit den vom Ausbau betroffenen Anwohnern wurden und werden die geplanten Maßnahmen erörtert. Der Gemeinderat ermächtigte die Verwaltung, die öffentliche Ausschreibung der Baumaßnahme für Oktober/November 2020 vorzusehen, damit der Ausbau der Gartenstraße vsl. im März 2021 durchgeführt werden kann. Mit der vorgestellten Planungsvariante, die im Vorfeld mit dem Bauausschuss des Gemeinderats umfassend diskutiert wurde, bestand ebenso Einigkeit im Gremium.

Bebauungsplan „Letten II“: Vorberatung der Festsetzungen

Der Gemeinderat hatte sich im Juni im Rahmen einer nichtöffentlichen Klausurtagung mit der Bebauungsplanthematik befasst und gemeinsam mit dem dort anwesenden Planer

Manfred Mezger vom Büro mquadrat, Bad Boll, Eckpunkte und Inhalte für die Planung entwickelt. Gemeinderat und Verwaltung legten stets Wert darauf, dass viele nachhaltige Aspekte, die auch vom NI-Beirat mit erarbeitet wurden, in die Planung aufgenommen werden. Planer Mezger stellte nun die gemeinsam erarbeiteten Festsetzungen planerischer und textlicher Art vor. Der Anschluss des geplanten Baugebiets "Letten II" soll über Straßenringverbindungen vom Gebiet Letten I erfolgen. Wegen der vorhandenen Bestandsbebauung und des Wesenscharakters im benachbarten Gebiet "Letten I" gelte es auch, dies bei "Letten II" zu berücksichtigen. Aufgrund der vorhandenen Bebauung mit Einfamilienhäusern empfehle er auch diesen Aspekt bei der geplanten Verdichtung im Neubaugebiet zu beachten und auch dort überwiegend eine Einfamilienhaus- oder Reihenhausbauweise vorzusehen. Die Konzeption bringt auch Auswirkungen für die Gestaltung der Dächer und Gärten mit sich. Aufgrund der vorhandenen Geländelage müssen auch die Gebäudehöhen besonders berücksichtigt und festgelegt werden. Flachdächer sollten eine Begrünung erhalten, je nach Dachform sollten Photovoltaikanlagen erstellt werden. Auch wird der Bebauungsplan Pflanzgebote für die Baugrundstücke enthalten. So sind dann alle unbebauten und unbefestigten Flächen als Grünflächen anzulegen. Flächenhafte Stein- oder Kiesschüttungen sind für die Gartengestaltung nicht zulässig. Man könne im Bebauungsplan nicht jeden detaillierten Einzelfall regeln, über die Kaufvertragsgestaltung hingegen schon. Der Gemeinderat beabsichtigt, nach der Sommerpause über weitere Regularien des Bebauungsplans zu entscheiden und dann auch über Vergaberegeln (Punktesystem) für die Bauplätze zu beraten.

Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gemeindehaus: Sachstand; Festlegung des weiteren Vorgehens

Im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2020 war vom Gemeinderat angeregt worden, zu prüfen, auf welchen kommunalen Liegenschaften die Installation von PV-Anlagen sinnvoll und geeignet wäre. Nach Überprüfung durch die Energieagentur des Landkreises Göppingen kristallisierte sich hier rasch das Gemeindehaus mit der großen Flachdachfläche als geeignet heraus. Seitens der Verwaltung wurden danach vier Fachfirmen um eine Angebotsabgabe gebeten. Herr GR Michael Bader hat sich auf Bitte der Verwaltung als sachkundiger Bürger mit der Angelegenheit befasst und erläuterte nun den Sachstand. Die preisliche Spanne der Angebote bewegt sich zw. rd. 36.000 € und 49.000 €, wobei die teuerste Variante auch Kosten für einen Batteriespeicher beinhalten. Bader führte aus, derzeit sei ein solcher Speicher nicht wirtschaftlich zu betreiben. Er halte jedoch eine entsprechende Nachrüstmöglichkeit für wünschenswert. Der Gemeinderat folgte deshalb der Empfehlung Baders, nochmals ein Erörterungsgespräch mit den beiden günstigsten Anbietern zu führen und die Batteriespeicherfrage abzuklären. An diesem Erörterungsgespräch sollen dann auch die Bauausschussmitglieder teilnehmen.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Der Bürgermeister informierte über die **Einweihung der neuen Seilbahn auf dem Spielplatz im „Ostern“**, wo sich zahlreiche kleine und große Gäste eingefunden und die neue Attraktion intensiv getestet hatten. Wegen Fahrbahnsanierungsarbeiten auf der B466 zwischen Gosbach und Mühlhausen und einer damit verbundenen Fahrbahnvollsperrung führt die **Bedarfsumleitungsstrecke der Autobahn auch durch die Gemeinde Gammelshausen**. Deshalb kann es im Zeitraum zwischen 12. bis 14. September zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen auf der Ortsdurchfahrt kommen, gab der Bürgermeister bekannt.

Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Eine Sprecherin erkundigte sich nach den **„grünen Säcken an Bäumen“**, die die Wasserspeicherung unterstützen. Auf eine Anfrage aus der Mitte des Gremiums erklärte der Bürgermeister, dass derzeit Vorbereitungen und Erhebungen innerhalb der Verwaltung durchgeführt würden, damit die Gemeinde für den Fall der **Grundsteuerumstellung** gerüstet ist. Eine andere Nachfrage betraf den **Lärmaktionsplan** der Gemeinde. Bürgermeister Kohl konnte bekannt geben, dass der **Blitzerstandort** im Bereich der südlichen Ortsaus-/einfahrt aufrechterhalten werden kann, auf dem eine Blitzersäule installiert werden soll. Hinsichtlich einer von der Gemeinde anvisierten Änderung der **Pflasterbelagsfläche beim Kreisverkehr** gebe es noch keine Entscheidung des Landes. Ein Ratsmitglied brachte vor, auf dem **Friedhof** gebe es verschiedene Gräber, die ungepflegt und vernachlässigt wirken würden. Der Vorsitzende verwies hier auf den grundsätzlichen Verantwortungsbereich der

Hinterbliebenen, sagte aber zu, dass im Einzelfall die Verwaltung auf die betroffenen Personen zugehen würde.

gez.

Uwe Göhl

Schriftführer

-31.07.2020-

Einladung
zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats
am 22.09.2020 um 19.30 Uhr
im Gemeindehaus, Großer Saal,
Hauptstraße 19/1, 73108 Gammelshausen

Öffentliche Tagesordnung

1. Freigabe des Protokolls vom 28.07.2020
2. Frageviertelstunde von Einwohnern
3. Feststellung der Jahresrechnung 2019
4. Anpassung der Abwassergebühren für den Bemessungszeitraum 2021 – 2023 mit Kalkulation und Änderung der Abwassersatzung
5. Anpassung der Wassergebühren zum 01.01.2021 mit Kalkulation und Änderung der Wasserversorgungssatzung
6. Sukzessive Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik: Beratung und Beschlussfassung für 2. Bauabschnitt
7. Vergaberichtlinien für Bauplätze der Gemeinde Gammelshausen: Vorberatung
8. Bausachen:
Antrag auf Umbau des bestehenden Wohnhauses mit Aufstockung;
Neubau Garage, Flurstück 285/4, Stuifenstraße 2
9. Bekanntgaben und Verschiedenes
10. Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Die Bevölkerung ist zu dieser öffentlichen Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch bei Sitzungsbesuch die **anlassbezogenen Regeln am Eingang zu beachten!**
Entsprechende Sitzungsunterlagen liegen im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus.
Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

HINWEIS FÜR BESUCHER: Tragen Sie bitte bis zum Einnehmen Ihres Sitzplatzes einen Mund-Nasen-Schutz.

gez.
Daniel Kohl
Bürgermeister

-14.09.2020-

Gemeinde Gammelshausen

Gemeinderatssitzung am 22.09.2020
Sachbearbeiter: Katja Schaible, GVV Raum Bad Boll

V 18/20

Top 4) Anpassung der Abwassergebühren für den Bemessungszeitraum 2021 - 2023 mit Kalkulation und Änderung der Abwassersatzung

1. Stand der Angelegenheit:

Die in der Gemeinde Gammelshausen gültige Abwassergebühr wurde letztmals durch Gemeinderatsbeschluss vom 05.06.2018 zum 01.01.2019 für den Kalkulationszeitraum 2019 – 2020 neu festgesetzt. Dabei wurde beschlossen, die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von 2,80 € / m³ auf 2,50 € / m³ sowie die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von 0,41 € / m² auf 0,30 € / m² zum 01.01.2019 abzusenken.

Aufgrund der jetzt vorliegenden Neukalkulation ergibt sich für die Schmutzwassergebühr eine kostendeckende Gebühr von 2,20 € / m³. Die kostendeckende Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers beträgt 0,29 € / m² versiegelter Fläche.

Aufgrund der Vorgaben im Kommunalabgabengesetz kann der Kalkulationszeitraum zwischen einem und fünf Jahren gewählt werden. Um für die Jahre 2021 bis 2023 Gebührenstabilität zu erhalten, wurde in der vorliegenden Kalkulation ein 3-jähriger Gebührenzeitraum gewählt. Dies bedeutet, dass die neuen Gebührensätze für die Jahre 2021 bis 2023 gelten und somit die Schmutz- und Regenwassergebühren für diesen Zeitraum konstant gehalten werden können.

Der Hauptgrund für die erneute Gebührenabsenkung sind die Überschüsse aus der Abwasserbeseitigung in Höhe von insgesamt 141.909,95 €, die sich in den Jahren 2016 bis 2019 ergeben haben und nun dem Gebührenzahler auszugleichen sind. Der Überschuss wird jedes Jahr zu je einem Drittel mit 47.303,32 € gebührenmindernd ausgeglichen. Ohne den Ausgleich dieser würde die kostendeckende Schmutzwassergebühr 2,99 € / m³ und die kostendeckende Niederschlagswassergebühr 0,40 € / m² betragen.

Neben dem Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2016 - 2019 konnten in der vorliegenden Kalkulation zudem die laufenden Kosten niedriger angesetzt werden. So reduzieren sich die laufenden Kosten von 89.300 € auf 86.900 €.

Auch die Abschreibungen sinken um rund 2.200 €, da die Gemeinde Gammelshausen in 2019 und 2020 wenig Investitionen im Bereich der Abwasserversorgung getätigt hat. Im Jahr 2019 wurde die Kanalauswechslung des Mischwasserkanals in der Kirchstraße – vorderer Teil sowie der Neubau des Mischwasserkanals in der Kirchstraße – hinterer Teil durchgeführt. Begonnene Maßnahmen in 2019, welche auch im Jahr 2020 noch nicht abgeschlossen werden können, sind die Kanalsanierung in der Gartenstraße und der Neubau des Kanals im Baugebiet Letten II.

2. Finanzierung und Folgekosten

Die in der Gebührenkalkulation aufgeführten Zahlen bilden die Grundlage für die Haushaltsplanungen der Jahre 2021 – 2023.

Durch die Gebührensenkung der Schmutzwassergebühren von 2,50 € / m³ auf 2,20 € / m³ und der Niederschlagswassergebühren von 0,30 € / m² auf 0,29 € / m² werden pro Jahr, unter Voraussetzung der in etwa gleichbleibenden Leistungseinheiten der Vorjahre, ca. 15.300 € weniger an Abwassergebühren eingenommen.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Bürger sind auf der in der Anlage beigefügten Modellberechnung aufgeführt.

3. Beschlussvorschlag

- 1.) Der als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten Kalkulation der Abwassergebühr wird zugestimmt.
- 2.) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.
- 3.) Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Festsetzung des Straßenentwässerungskostenanteils sowie der Aufteilung der Kosten auf Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung wird zugestimmt.
- 4.) Im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens legt der Gemeinderat nach § 42 der Abwassersatzung die Abwassergebühren wie folgt fest:

Schmutzwassergebühr	2,20 € / m³
Niederschlagswassergebühr	0,29 € / m³

- 5.) Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Gammelshausen wird wie in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Boll, 08.09.2020

gez. Katja Schaible

Anlagen:

- Kalkulation der Abwassergebühr (Seiten 1 - 8)
- Anlagenachweis Gemeinde Gammelshausen (Seiten 9 – 10)
- Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Gammelshausen (Seite 11)
- Berechnungsbeispiel – Auswirkung der Gebührensenkung auf einen 4-Personen-haushalt (Seite 12)

Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr

1. Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung

	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamtkosten
Laufende Kosten	19.150,00 €	43.740,00 €	62.890,00 €
+ Abschreibungen	42.091,89 €	13.452,18 €	55.544,07 €
+ Kapitalverzinsung	38.218,31 €	4.854,86 €	43.073,17 €
/ . Ertragszuschüsse	13.998,68 €	2.334,77 €	16.333,46 €
/ . Straßenentwässerungskostenanteil	0,00 €	1.561,78 €	1.561,78 €
= gebührenfähiger Deckungsbedarf	85.461,52 €	58.150,49 €	143.612,01 €
/ Leistungseinheiten in m³			48.000
kostendeckende Schmutz- wassergebühr ohne Berücksichtigung der Ergebnisse aus Vorjahren			2,99 €
gebührenfähiger Deckungsbedarf	85.461,52 €	58.150,49 €	143.612,01 €
+ Ausgleich Vorjahre	-22.539,40 €	-15.336,46 €	-37.875,85 €
= gebührenfähiger Deckungsbedarf			105.736,16 €
/ Leistungseinheiten in m³			48.000
kostendeckende Schmutz- wassergebühr mit Berücksichtigung der Ergebnisse aus Vorjahren			2,20 €

nachrichtlich:

Gebühr seit 01.01.19: 2,50 € je m³ Schmutzwasser

2. Gebührensatz für die Regenwasserbeseitigung

	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamtkosten
Laufende Kosten	19.150,00 €	4.860,00 €	24.010,00 €
+ Abschreibungen	28.061,26 €	1.494,69 €	29.555,95 €
+ Kapitalverzinsung	25.478,88 €	539,43 €	26.018,30 €
/ . Ertragszuschüsse	9.332,46 €	259,42 €	9.591,88 €
/ . Straßenentwässerungskostenanteil	34.073,20 €	173,53 €	34.246,73 €
= gebührenfähiger Deckungsbedarf	29.284,48 €	6.461,17 €	35.745,64 €
/ Leistungseinheiten in m²			90.000
kostendeckende Regenwassergebühr ohne Berücksichtigung der Ergebnisse aus Vorjahren			0,40 €
gebührenfähiger Deckungsbedarf	29.284,48 €	6.461,17 €	35.745,64 €
+ Ausgleich Vorjahre	-7.723,41 €	-1.704,05 €	-9.427,46 €
= gebührenfähiger Deckungsbedarf			26.318,18 €
/ Leistungseinheiten in m²			90.000
kostendeckende Regenwassergebühr mit Berücksichtigung der Ergebnisse aus Vorjahren			0,29 €

nachrichtlich:

Gebühr seit 01.01.19: 0,30 € je m² versiegelter Fläche

Ermittlung der laufenden Kosten

	Aufteilung Kanal/Klärbereich			Kostenblock Kanalbereich				Kostenblock Klärbereich					
	Gesamt- kosten	Anteil Kanal	Anteil Klärbereich	Kosten Kanalbereich	Schmutzwasser in % in €	Regenwasser in % in €	Kosten Klärbereich	Schmutzwasser in % in €	Regenwasser in % in €				
Unterhaltung sonst. unbewegl. Vermögen	15.000,00 €	100%	0%	15.000,00 €	50%	7.500,00 €	50%	7.500,00 €	- €	- €	- €		
Bewirtschaftung Kanalisation	- €	100%	0%	- €	50%	- €	50%	- €	- €	- €	- €		
Planungskosten	2.000,00 €	100%	0%	2.000,00 €	50%	1.000,00 €	50%	1.000,00 €					
Zuweisung an Abwasserzweckverband	43.000,00 €	0%	100%	- €	50%	- €	50%	- €	43.000,00 €	90%	38.700,00 €	10%	4.300,00 €
Steuern / Versicherungen	- €	100%	0%	- €	50%	- €	50%	- €	- €	- €	- €	- €	
Verwaltungskostenbeitrag	22.400,00 €	75%	25%	16.800,00 €	50%	8.400,00 €	50%	8.400,00 €	5.600,00 €	90%	5.040,00 €	10%	560,00 €
Innere Verrechnung Bauhof	4.500,00 €	100%	0%	4.500,00 €	50%	2.250,00 €	50%	2.250,00 €	- €	- €	- €	- €	
Summen	86.900,00 €			38.300,00 €		19.150,00 €		19.150,00 €	48.600,00 €		43.740,00 €		4.860,00 €

Ermittlung der Abschreibungen

Anlagebuchhaltung Gemeinde	Abschreibungen insgesamt	Kostenblock Kanalbereich					Kostenblock Klärbereich				
		Abschreibungen Kanalbereich	Schmutzwasser		Regenwasser		Abschreibungen Klärbereich	Schmutzwasser		Regenwasser	
			in %	in €	in %	in €		in %	in €	in %	in €
Abwasserreinigungsanlagen AZV	14.946,87 €						14.946,87 €	90%	13.452,18 €	10%	1.494,69 €
Abwasserableitungsanlagen AZV	6.372,20 €	6.372,20 €	60%	3.823,32 €	40%	2.548,88 €					
Mischwasserkanäle	63.654,89 €	63.654,89 €	60%	38.192,93 €	40%	25.461,96 €					
Schmutzwasserkanäle	- €	- €	100%	- €	0%	- €					
Regenwasserkanäle	- €	- €	0%	- €	100%	- €					
Sammler	- €	- €	60%	- €	40%	- €					
Regenüberlaufbecken	- €	- €	60%	- €	40%	- €					
Pumpwerke	- €	- €	60%	- €	40%	- €					
Hausanschlüsse	126,06 €	126,06 €	60%	75,64 €	40%	50,42 €					
Summe Abschreibungen	85.100,02 €	70.153,15 €		42.091,89 €		28.061,26 €	14.946,87 €		13.452,18 €		1.494,69 €

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

1. Ermittlung der Restbuchwertwe

Anlagenbuchhaltung Gemeinde	Restbuchwerte gesamt	Kostenblock Kanalbereich						Kostenblock Klärbereich					
		Restbuchwerte Kanalbereich	Schmutzwasser		Regenwasser		Restbuchwerte Klärbereich	Schmutzwasser		Regenwasser			
			in %	in €	in %	in €		in %	in €	in %	in €		
Grundstücke RÜB und Retensionsflächen	9.000,00 €	9.000,00 €	60%	5.400,00 €	40%	3.600,00 €							
Abwasserreinigungsanlagen AZV	202.382,64 €						202.382,64 €	90%	182.144,38 €	10%	20.238,26 €		
Abwasserableitungsanlagen AZV	92.860,16 €	92.860,16 €	60%	55.716,10 €	40%	37.144,06 €							
Mischwasserkanäle	2.130.554,86 €	2.130.554,86 €	60%	1.278.332,92 €	40%	852.221,94 €							
Schmutzwasserkanäle	- €	- €	100%	- €	0%	- €							
Regenwasserkanäle	- €	- €	0%	- €	100%	- €							
Sammler	- €	- €	60%	- €	40%	- €							
Regenüberlaufbecken	- €	- €	60%	- €	40%	- €							
Pumpwerke	- €	- €	60%	- €	40%	- €							
Hausanschlüsse	3.984,21 €	3.984,21 €	60%	2.390,53 €	40%	1.593,68 €							

2. Ermittlung des Abzugskapitals

Anlagenbuchhaltung Gemeinde	Abzugskapital gesamt	Abzugskapital Kanalbereich						Abzugskapital Klärbereich					
		Abzugskapital Kanalbereich	Schmutzwasser		Regenwasser		Abzugskapital Klärbereich	Schmutzwasser		Regenwasser			
			in %	in €	in %	in €		in %	in €	in %	in €		
Landeszuweisungen für Mischwasserkanäle	229.535,22 €	229.535,22 €	60%	137.721,13 €	40%	91.814,09 €							
Landeszuweisungen für Regenüberlaufbecken	- €	- €	60%	- €	40%	- €							
Landeszuweisungen für Pumpwerke	- €	- €	60%	- €	40%	- €							
Ersätze für Abwassersammlungsanlagen	- €	- €	60%	- €	40%	- €							
Entwässerungsbeiträge	414.434,28 €	414.434,28 €	60%	248.660,57 €	40%	165.773,71 €							
Klärbeiträge	67.525,45 €						67.525,45 €	90%	60.772,91 €	10%	6.752,55 €		
Summen Abzugskapital	711.494,95 €	643.969,50 €		386.381,70 €		257.587,80 €	67.525,45 €		60.772,91 €		6.752,55 €		

3. Ermittlung der ansatzfähigen Verzinsung

		Kostenblock Kanalbereich						Kostenblock Klärbereich					
	gesamt	Kanalbereich gesamt	Schmutzwasser		Regenwasser		Klärbereich gesamt	Schmutzwasser		Regenwasser			
			in %	in €	in %	in €		in %	in €	in %	in €		
Summen Restbuchwerte	2.438.781,87 €	2.236.399,23 €		1.341.839,54 €		894.559,69 €	202.382,64 €		182.144,38 €		20.238,26 €		
Summen Abzugskapital	711.494,95 €	643.969,50 €		386.381,70 €		257.587,80 €	67.525,45 €		60.772,91 €		6.752,55 €		
verzinsbares Kapital	1.727.286,92 €	1.592.429,73 €		955.457,84 €		636.971,89 €	134.857,19 €		121.371,47 €		13.485,72 €		
Ansatzfähige Verzinsung	4,0%	69.091,48 €		38.218,31 €		25.478,88 €	5.394,29 €		4.854,86 €		539,43 €		

Ermittlung der Ertragszuschüsse

Anlagenbuchhaltung Gemeinde		Kostenblock Kanalbereich						Kostenblock Klärbereich					
	Ertragszuschüsse gesamt	Ertragszuschüsse Kanalbereich	Schmutzwasser		Regenwasser		Ertragszuschüsse Klärbereich	Schmutzwasser		Regenwasser			
			in %	in €	in %	in €		in %	in €	in %	in €		
Landeszuweisungen für Mischwasserkanäle	5.914,20 €	5.914,20 €	60%	3.548,52 €	40%	2.365,68 €							
Landeszuweisungen für Regenüberlaufbecken	- €	- €	60%	- €	40%	- €							
Landeszuweisungen für Pumpwerke	- €	- €	60%	- €	40%	- €							
Ersätze für Abwassersammlungsanlagen	- €	- €	60%	- €	40%	- €							
Entwässerungsbeiträge	17.416,94 €	17.416,94 €	60%	10.450,16 €	40%	6.966,78 €							
Klärbeiträge	2.594,19 €						2.594,19 €	90%	2.334,77 €	10%	259,42 €		
Summen Abzugskapital	25.925,33 €	23.331,14 €		13.998,68 €		9.332,46 €	2.594,19 €		2.334,77 €		259,42 €		

Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils

Ausgabeposition	Kanalbereich		Klärbereich	
	Schmutzwasser	Regenwasser	Schmutzwasser	Regenwasser
Betriebskosten /. Erträge	19.150,00 €	19.150,00 € - €	43.740,00 €	4.860,00 € - €
Summe Betriebskosten	19.150,00 €	19.150,00 €	43.740,00 €	4.860,00 €
Abschreibungen	42.091,89 €	28.061,26 €	13.452,18 €	1.494,69 €
Kapitalverzinsung	38.218,31 €	25.478,88 €	4.854,86 €	539,43 €
/. Aufl. von Zuschüssen	3.548,52 €	2.365,68 €	- €	- €
+ kalk. Verzinsung nicht aufgelöster Beiträge*	9.946,42 €	6.630,95 €	2.430,92 €	270,10 €
Summe kalk. Kosten	86.708,11 €	57.805,40 €	20.737,96 €	2.304,22 €

* Restbuchwerte Entwässerungsbeiträge für Schmutzwasserbeseitigung
Zinsanteil (Zinssatz 4,0 %) 4,0% 248.660,57 €
9.946,42 €

* Restbuchwerte Entwässerungsbeiträge für Regenwasserbeseitigung
Zinsanteil (Zinssatz 4,0 %) 4,0% 165.773,71 €
6.630,95 €

* Restbuchwerte Klärbeiträge für Schmutzwasserbeseitigung
Zinsanteil (Zinssatz 4,0 %) 4,0% 60.772,91 €
2.430,92 €

* Restbuchwerte Klärbeiträge für Regenwasserbeseitigung
Zinsanteil (Zinssatz 4,0 %) 4,0% 6.752,55 €
270,10 €

Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils

	Kosten insgesamt	% - Anteil	Straßenent.wässerungs-kostenanteil
I. Kanalbereich			
1. Betriebskosten Schmutzwasserbeseitigung	19.150,00 €	0,0%	- €
2. kalk. Kosten Schmutzwasserbeseitigung	86.708,11 €	0,0%	- €
3. Betriebskosten Regenwasserbeseitigung	19.150,00 €	27,0%	5.170,50 €
4. kalk. Kosten Regenwasserbeseitigung	57.805,40 €	50,0%	28.902,70 €
5. Summe			34.073,20 €
II. Klärbereich			
1. Betriebskosten Schmutzwasserbeseitigung	43.740,00 €	1,2%	524,88 €
2. kalk. Kosten Schmutzwasserbeseitigung	20.737,96 €	5,0%	1.036,90 €
3. Betriebskosten Regenwasserbeseitigung	4.860,00 €	1,2%	58,32 €
4. kalk. Kosten Regenwasserbeseitigung	2.304,22 €	5,0%	115,21 €
5. Summe			1.735,31 €
Straßenentwässerungskostenanteil gesamt			35.808,51 €

Ermittlung der Kostenüber- oder unterdeckung nach § 14, Abs. 2, Satz 4 KAG
und der Nachweis des Ausgleiches in €

1. Ausgleich von Vorjahresergebnissen nach § 14, Abs. 2, Satz 4 KAG

Rechnungs- ergebnis		davon ausgeglichen		im Rechnungsergebnis enthaltener Ausgleich von Vorjahresergebnissen		verbleibendes Gesamt- ergebnis	somit noch ausgleichsfähig bzw. -pflichtig
des BMZ	Betrag	im BMZ	Betrag	des BMZ	Betrag		Betrag
2014	43.794,81 €	2016-2018	43.794,81 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
2015	41.812,23 €	2019-2020	41.812,23 €				0,00 €
2016	21.971,48 €			2016-2018	14.598,27 €	36.569,75 €	36.569,75 €
2017	21.558,25 €			2016-2018	14.598,27 €	36.156,52 €	36.156,52 €
2018	26.648,42 €			2016-2018	14.598,27 €	41.246,69 €	41.246,69 €
2019	7.030,87 €			2015	20.906,12 €	27.936,99 €	27.936,99 €
2020	-20.906,12 €			2015	20.906,12 €	0,00 €	0,00 €
Summe Kostenüberdeckung (+) bzw. Kostenunterdeckung (-)							141.909,95 €

2. Ausgleich von Vorjahresergebnissen nach § 14, Abs. 2, Satz 4 KAG

Die o. g. Kostenüberdeckung soll wie folgt in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden:

2016	36.569,75 €
2017	36.156,52 €
2018	41.246,69 €
2019	27.936,99 €

Summe 141.909,95 €

im Bemessungszeitraum 2021 - 2023 jeweils

47.303,32 €

Zuordnung der Über/-unterdeckungen auf die Kostenträger

	Gesamt- kosten	Kostenblock Kanalisation				Kostenblock Kläranlage			
		Schmutzwasser in €	in %	Regenwasser in €	in %	Schmutzwasser in €	in %	Regenwasser in €	in %
Gebührenfähiger Deckungsbedarf	179.357,66 €	85.461,52 €	47,65%	58.150,49 €	32,42%	29.284,48 €	16,33%	6.461,17 €	3,60%
Zuordnung der Kostenüber/ - unterdeckungen	47.303,32	22.539,40		15.336,46		7.723,41		1.704,05	

Anlagenspiegel mit Umbuchung (Planbericht)

Filter: Anlagensachgruppencode: 0001..5500|9000..9990, Anlagenstandortcode: ABWASSER, Anlagendatumsfilter: 01.01.21..31.12.21

Optionen: AfA-Buch: STANDARD, Startdatum: 01.01.21, Enddatum: 31.12.21, Anlagenart: Anlagen und Zuschussanlagen, Gruppensummen: Anl.-Sachgruppe, Beschreibung 2: Ja, Anlagendetails: Ja, Planbericht: Ja, Umbuchung und Zuschreibung: Ja

Zuschreibung ist Anschaffungsart; Bei Zuschussanlage Zuschreibung ist AfA-Art, *ohne Umbuchung

	Anschaffungs- kosten 31.12.20	*Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	*Zuschreib. in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21	Kumulierte AfA 31.12.20	*AfA in Periode	Abgang AfA in Periode	Umbuchung AfA in Periode	Kumulierte AfA 31.12.21	Buchwert 31.12.20	Buchwert 31.12.21
Summen: Anlagensachgruppencode 1012 Grundstück RÜB und Retensionsflächen - Abwasser													
	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	9.000,00
EK.Verzins.	-1.800,00	-450,00				-2.250,00							
Summen: Anlagensachgruppencode 2005 Abwasserreinigungsanlagen Verm.umlage AZV - Abw.													
	208.203,14	32.000,00	0,00	0,00	0,00	240.203,14	-22.873,63	-14.946,87	0,00	0,00	-37.820,50	185.329,51	202.382,64
EK.Verzins.	-15.492,18	-9.345,80				-24.837,98							
Summen: Anlagensachgruppencode 2006 Abwasserableitungsanlagen Verm.umlage AZV - Abw.													
	111.976,77	0,00	0,00	0,00	0,00	111.976,77	-12.744,41	-6.372,20	0,00	0,00	-19.116,61	99.232,36	92.860,16
EK.Verzins.	-8.011,56	-3.617,06				-11.628,62							
Summen: Anlagensachgruppencode 2020 Mischwasserkanäle - Abwasser													
	2.626.468,59	845.000,00	0,00	0,00	0,00	3.471.468,59	-1.277.258,84	-63.654,89	0,00	0,00	-1.340.913,73	1.349.209,75	2.130.554,86
EK.Verzins.	-2.756.664,94	-92.339,48				-2.849.004,42							
Summen: Anlagensachgruppencode 2040 Regenüberlaufbecken - Abwasser													
	363.277,47	0,00	0,00	0,00	0,00	363.277,47	-363.277,47	0,00	0,00	0,00	-363.277,47	0,00	0,00
EK.Verzins.	-321.110,89	0,00				-321.110,89							
Summen: Anlagensachgruppencode 2060 Hausanschlüsse - Abwasser													
	5.166,31	0,00	0,00	0,00	0,00	5.166,31	-1.056,04	-126,06	0,00	0,00	-1.182,10	4.110,27	3.984,21
EK.Verzins.	-2.319,81	-211,19				-2.531,00							
Summen: Anlagensachgruppencode 9140 Zuweisungen Land für Mischwasserkanäle - Abwasser													
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

	Anschaffungs- kosten 31.12.20	*Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	*Zuschreib. in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21	Kumulierte AfA 31.12.20	*AfA in Periode	Abgang AfA in Periode	Umbuchung AfA in Periode	Kumulierte AfA 31.12.21	Buchwert 31.12.20	Buchwert 31.12.21
Zuschuss	-167.661,28	-104.400,00	0,00	0,00	0,00	-272.061,28	36.611,86	5.914,20	0,00	0,00	42.526,06	-131.049,42	-229.535,22
Summen: Anlagensachgruppencode 9160 Zuweisungen Land für Regenbauwerke - Abwasser													
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	-136.296,36	0,00	0,00	0,00	0,00	-136.296,36	136.296,36	0,00	0,00	0,00	136.296,36	0,00	0,00
Summen: Anlagensachgruppencode 9800 Entwässerungsbeiträge - Abwasser													
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	-756.111,67	-62.100,00	0,00	0,00	0,00	-818.211,67	386.360,45	17.416,94	0,00	0,00	403.777,39	-369.751,22	-414.434,28
Summen: Anlagensachgruppencode 9810 Klärbeiträge - Abwasser													
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	-228.442,59	-22.900,00	0,00	0,00	0,00	-251.342,59	181.222,95	2.594,19	0,00	0,00	183.817,14	-47.219,64	-67.525,45
Gesamtsummen:													
		877.000,00		0,00		4.201.092,28		-85.100,02		0,00		1.646.881,89	
	3.324.092,28		0,00		0,00		-1.677.210,39		0,00		-1.762.310,41		2.438.781,87
Zuschuss		-189.400,00		0,00		-1.477.911,90		25.925,33		0,00		-548.020,28	
	-1.288.511,90		0,00		0,00		740.491,62		0,00		766.416,95		-711.494,95
EK.Verzins.		-105.963,53		0,00		-3.211.362,91		0,00		0,00		0,00	
	-3.105.399,38		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 01.01.2016

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gammelshausen am 22.09.2020 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 der Abwassersatzung erhält folgenden Wortlaut:

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 2,20 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,29 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gammelshausen, 22.09.2020

Kohl
Bürgermeister

Auswirkung der Gebührenveränderungen auf einen 4-Personenhaushalt
Berechnungsbeispiel

	alt	neu
Anzahl der Personen im Haushalt	4	4
Gesamtverbrauch in m³	120	120

Auswirkung der Wassergebührenänderung

Verbrauchsgebühr pro m³	2,65 €	2,95 €
Verbrauchsgebühren pro Jahr	318,00 €	354,00 €
Grundgebühren pro Jahr (2 € je Monat)	24,00 €	24,00 €
Zwischensumme	342,00 €	378,00 €
Umsatzsteuer 7%	23,94 €	26,46 €
Wassergebühren p. a.	365,94 €	404,46 €

Auswirkung der Schmutzwassergebührenänderung

Verbrauchsgebühr pro m³	2,50 €	2,20 €
Verbrauchsgebühren pro Jahr	300,00 €	264,00 €
Schmutzwassergebühren p. a.	300,00 €	264,00 €

Regenwassergebühr

befestigte Fläche in m²	200	200
Regenwassergebühr pro m²	0,30 €	0,29 €
Regenwassergebühr pro Jahr	60,00 €	58,00 €
Regenwassergebühr p. a.	60,00 €	58,00 €

Gesamtauswirkung

Wassergebühren	365,94 €	404,46 €
Schmutzwassergebühren	300,00 €	264,00 €
Regenwassergebühren	60,00 €	58,00 €
Veränderung	725,94 €	726,46 €
Erhöhung absolut		0,52 €
Erhöhung in %		0,07%

Gemeinde Gammelshausen

Gemeinderatssitzung am 22.09.2020
Sachbearbeiter: Katja Schaible, GVV Raum Bad Boll

V 19/20

TOP 5) Anpassung der Wassergebühren zum 01.01.2021 mit Kalkulation und Änderung der Wasserversorgungssatzung

1. Stand der Angelegenheit:

Der Wasserzins in der Gemeinde Gammelshausen wurde letztmals durch den Gemeinderatsbeschluss vom 05.06.2018 zum 01.01.2019 auf 2,65 € / m³ neu festgesetzt.

Damals wurde eine Erhöhung des Wasserpreises von 2,60 € / m³ Wasser auf 2,65 € / m³ Wasser vorgenommen.

Aufgrund der nun vorliegenden Neukalkulation schlägt die Verwaltung vor, den Preis für die Wasserversorgung zum 01.01.2021 auf 2,95 € / m³ anzuheben.

Die Ursachen für die Anhebung des Wasserzinses liegen insbesondere in den steigenden Kosten des laufenden Betriebs, wie dem Unterhaltungsaufwand des Rohrnetzes, den Bauhofleistungen für die Abwasserversorgung sowie den Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals. Dadurch entstehen Mehraufwendungen von rund 31.000 € im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum. Die regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten der vergangenen Jahre spiegeln sich jedoch auch im Rückgang der Wasserverluste wider. Auch wenn dadurch die Ausgaben im laufenden Betrieb steigen, sind diese für die Wassernetzunterhaltung unerlässlich.

Bei den Abschreibungen sind bereits die Abschreibungen, die nach dem Neubau der Wasserleitungen Letten II und Gartenstraße im Ergebnishaushalt zu erwirtschaften sind, berücksichtigt. Daher erhöhen sich die Aufwendungen für die Abschreibungen um ca. 9.000 €.

Da sich die Aufwendungen um rund 31.000 € erhöhen, bei den Erträgen jedoch lediglich Mehreinnahmen in Höhe von ca. 2.600 € erzielt werden können, ist eine Erhöhung der Wassergebühren notwendig.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen würde die kostendeckende Wassergebühr 2,77 € / m³ betragen. Für die Gewährung von künftigen Ausgleichstockzuwendungen ist es jedoch notwendig, auch evtl. entstandene Gebührenfehlbeträge der Wasserversorgung direkt im Bereich Wasserversorgung auszugleichen, damit diese nicht dem Kernhaushalt zu Lasten fallen und die Gemeinde Ihre

Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft. In den Jahren 2018 und 2019 wurden Fehlbeträge in Höhe von insgesamt 33.385,43 € erzielt, die im 3-jährigen Kalkulationszeitraum 2021 – 2023 jährlich zu je einem Drittel, und damit mit 11.128,48 €, ausgeglichen werden müssen, wodurch sich schlussendlich eine kostendeckende Verbrauchsgebühr in Höhe von 2,95 € / m³ ergibt.

Die Verwaltung sieht aufgrund der angespannten Haushaltssituation keine Möglichkeit, eine Gebühr unter der Gebührenobergrenze festzusetzen und den Wasserpreis durch allgemeine Steuermittel zu subventionieren. Außerdem sollte speziell im Bereich der Wasserversorgung volle Kostendeckung erzielt werden, um damit deutlich zu machen, dass Trinkwasser unser wichtigstes und kostbarstes Lebensmittel ist. Gerade im Bereich der Wasserversorgung muss darauf hingewiesen werden, dass erhebliche Aufwendungen für die Qualitätssicherung dieses wichtigen Lebensmittels getätigt wurden, was zu entsprechenden Kosten führt.

Bei einer kalkulierten Wassermenge von 62.000 m³ ergibt sich ein Wasserzins von 2,95 € / m³, der zum Ausgleich der Kostenstelle Wasserversorgung erforderlich ist. Die Festsetzung einer nicht kostendeckenden Gebühr würde zu Einnahmeausfällen im Bereich des Verwaltungshaushaltes führen, die derzeit nicht zu verantworten sind. Im Hinblick auf den in der Gemeindeordnung verankerten Einnahmebeschaffungsgrundsatz und der Verpflichtung der Gemeinde ordnungsgemäße Wasserversorgungsanlagen vorzuhalten und zu betreiben, ist die vorgeschlagene Gebührenerhöhung sowohl vertretbar als auch geboten.

2. Finanzierung und Folgekosten

Die in der Gebührenkalkulation aufgeführten Zahlen bilden die Grundlage für die Haushaltsplanungen der Jahre 2021 – 2023.

Durch die Gebührenerhöhung der Wassergebühren von 2,65 € / m³ auf 2,95 € / m³ werden pro Jahr, unter Voraussetzung der in etwa gleichbleibenden Leistungseinheiten der Vorjahre, ca. 18.600 € mehr an Wassergebühren eingenommen.

Hinsichtlich der beantragten Gebührenerhöhung ist insgesamt darauf zu achten, welche Mehrbelastung sich für den Gebührenzahler ergibt. Dabei ist der Antrag der Verwaltung, die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) absenken zu wollen, ebenfalls zu berücksichtigen.

Die von der Verwaltung beantragte Gebührenerhöhung beträgt bei der Wasserverbrauchsgebühr 0,30 € / m³ Wasser. Gleichzeitig schlägt die Verwaltung eine Absenkung der Schmutzwassergebühr um 0,30 € / m³ Abwasser vor. Die Niederschlagswassergebühr verringert sich um 0,01 € / m² versiegelter Fläche.

Bei einer durchschnittlichen Wasser-/Abwassermenge eines 4-Personen-Haushaltes mit 120 m³ pro Jahr und einer versiegelten Fläche von 200 m² ergibt sich für diesen Modellhaushalt eine Erhöhung der Gesamtgebühr von 0,52 € / Jahr, was monatlich 0,04 € entsprechen würde. Allerdings kann dieser Wert in Abhängigkeit von den individuellen Verbrauchsgewohnheiten bzw. von der versiegelten Fläche nach oben bzw. nach unten abweichen. Die angesprochene Modellberechnung ist als Anlage zu

dieser Sitzungsvorlage auf Seite 7 beigelegt.

3. Beschlussvorschlag

- 1.) Der als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigelegten Kalkulation der Wassergebühr wird zugestimmt.
- 2.) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.
- 3.) Im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens legt der Gemeinderat die Verbrauchsgebühr gemäß § 43 Wasserversorgungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2021 auf 2,95 € / m³ fest.
- 4.) Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Boll, 08.09.2020

gez. Katja Schaible

Anlagen:

- Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2021 (Seite 1 - 2)
- Anlagenachweis Gemeinde Gammelshausen (Seiten 3 - 5)
- Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Seite 6)
- Berechnungsbeispiel – Auswirkung der Gebührenerhöhung auf einen 4-Personenhaushalt (Seite 7)
- Übersicht über die Wasser- und gesplitteten Abwassergebühren der Städte und Gemeinden des Landkreis Göppingen (Seite 8)

Kalkulation der Wassergebühren zum 01.01.2021

A. Ermittlung der Gebührenobergrenze

1. Aufwendungen

Personalausgaben	- €
Unterhaltung Rohrnetz	30.000,00 €
Unterhaltung bewegl. Vermögen	500,00 €
Erwerb GWG	6.000,00 €
Bewirtschaftungskosten	- €
Fremdwasserbezug	25.000,00 €
Betriebsführungspauschale EVF	7.080,00 €
vermischte Ausgaben	4.000,00 €
Telefongebühren	150,00 €
Steuern, Versicherungen	150,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	20.500,00 €
Innere Verrechnung Bauhof	13.000,00 €
Abschreibung (lt. Hochrechnung Anlagennachweis)	59.250,00 €
Verzinsung Anlagekapital	37.330,00 €
Summe 1	202.960,00 €

2. Erträge

Einnahmen aus Grundgebühren	10.125,00 €
Auflösung von Ertragszuschüssen	21.340,00 €
Summe 2	31.465,00 €

B. Berechnung der Verbrauchsgebühr

1. Gebührenobergrenze (Summe I - Summe II)	171.495,00 €
2. Wasserverbrauch in m³	62.000

3. Kostendeckende Verbrauchsgebühr **2,77 €**
je m³ Wasser

C. Kostendeckende Verbrauchsgebühr (mit Berücksichtigung der Erg. aus Vorjahren)

1. Gebührenfähiger Deckungsbedarf	171.495,00 €
2. Ausgleich Vorjahre	-11.128,48 €
3. gebührenfähiger Deckungsbedarf	182.623,48 €
4. Wasserverbrauch in m³	62.000
5. Kostendeckende Verbrauchsgebühr	2,95 €
	je m³ Wasser

nachrichtlich:

Gebühr seit 01.01.19: 2,65 € je m³ Wasser

Ermittlung der Kostenüber- oder unterdeckung nach § 14, Abs. 2, Satz 4 KAG
und der Nachweis des Ausgleiches in €

1. Ausgleich von Vorjahresergebnissen nach § 14, Abs. 2, Satz 4 KAG

Rechnungs- ergebnis		davon ausgeglichen		im Rechnungsergebnis enthaltener Ausgleich vor Vorjahresergebnissen		verbleibendes Gesamt- ergebnis	somit noch ausgleichsfähig bzw. -pflichtig
des BMZ	Betrag	im BMZ	Betrag	des BMZ	Betrag		Betrag
2018	-19.315,89 €				- €	- 19.315,89 €	- 19.315,89 €
2019	-14.069,54 €				- €	- 14.069,54 €	- 14.069,54 €
Summe Kostenüberdeckung (+) bzw. Kostenunterdeckung (-)							-33.385,43 €

2. Ausgleich von Vorjahresergebnissen nach § 14, Abs. 2, Satz 4 KAG

Die o. g Kostenunterdeckung von -33.385,43 €
soll wie folgt in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden:

im Bemessungszeitraum 2021 - 2023 jeweils -11.128,48 €

Anlagenspiegel mit Umbuchung (Planbericht)

Filter: Anlagensachgruppencode: 0001..5500|9000..9990, Anlagenstandortcode: WASSERVERSORGUNG, Anlagendatumsfilter: 01.01.21..31.12.21

Optionen: AfA-Buch: STANDARD, Startdatum: 01.01.21, Enddatum: 31.12.21, Anlagenart: Anlagen und Zuschussanlagen, Gruppensummen: Anl.-Sachgruppe, Beschreibung 2: Ja, Anlagendetails: Ja, Planbericht: Ja, Umbuchung und Zuschreibung: Ja

Zuschreibung ist Anschaffungsart; Bei Zuschussanlage Zuschreibung ist AfA-Art, *ohne Umbuchung

	Anschaffungs- kosten 31.12.20	*Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	*Zuschreib. in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21	Kumulierte AfA 31.12.20	*AfA in Periode	Abgang AfA in Periode	Umbuchung AfA in Periode	Kumulierte AfA 31.12.21	Buchwert 31.12.20	Buchwert 31.12.21
Summen: Anlagensachgruppencode 0001 Beteiligungen													
	71.038,37	0,00	0,00	0,00	0,00	71.038,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	71.038,37	71.038,37
EK.Verzins.	-10.655,76	-3.551,92				-14.207,68							
Summen: Anlagensachgruppencode 1010 Grundstücke und grundstücksgl. Rechte mit Bauten													
	5.826,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.826,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.826,00	5.826,00
EK.Verzins.	-873,90	-291,30				-1.165,20							
Summen: Anlagensachgruppencode 3000 BgA Betriebs- und Geschäftsausstattung													
	33.343,12	0,00	0,00	0,00	0,00	33.343,12	-30.055,00	-256,21	0,00	0,00	-30.311,21	3.288,12	3.031,91
EK.Verzins.	-583,51	-164,41				-747,92							
Summen: Anlagensachgruppencode 3001 Sammelposten GWG													
	362,80	0,00	0,00	0,00	0,00	362,80	-362,80	0,00	0,00	0,00	-362,80	0,00	0,00
Summen: Anlagensachgruppencode 4100 Wertpapiere des Anlagevermögens													
	6.697,92	0,00	0,00	0,00	0,00	6.697,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.697,92	6.697,92
EK.Verzins.	-1.004,70	-334,90				-1.339,60							
Summen: Anlagensachgruppencode 5000 Wasserleitungsnetz													
	1.408.548,44	348.000,00	0,00	0,00	0,00	1.756.548,44	-825.137,85	-29.034,60	0,00	0,00	-854.172,45	583.410,59	902.375,99
EK.Verzins.	-82.389,82	-37.476,68				-119.866,50							
Summen: Anlagensachgruppencode 5100 Wasserleitungshausanschlüsse													
	114.580,74	0,00	0,00	0,00	0,00	114.580,74	-103.461,14	-317,97	0,00	0,00	-103.779,11	11.119,60	10.801,63
EK.Verzins.	-654,21	-420,99				-1.075,20							

	Anschaffungs- kosten 31.12.20	*Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	*Zuschreib. in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21	Kumulierte AfA 31.12.20	*AfA in Periode	Abgang AfA in Periode	Umbuchung AfA in Periode	Kumulierte AfA 31.12.21	Buchwert 31.12.20	Buchwert 31.12.21
Summen: Anlagensachgruppencode 5200 Messeinrichtungen Wasserversorgung													
	15.351,34	0,00	0,00	0,00	0,00	15.351,34	-12.747,64	-640,11	0,00	0,00	-13.387,75	2.603,70	1.963,59
EK.Verzins.	-550,57	-121,64				-672,21							
Summen: Anlagensachgruppencode 5300 Gewinnungsanlagen Wasserversorgung													
	73.136,79	0,00	0,00	0,00	0,00	73.136,79	-53.076,69	-962,30	0,00	0,00	-54.038,99	20.060,10	19.097,80
EK.Verzins.	-3.249,60	-1.000,69				-4.250,29							
Summen: Anlagensachgruppencode 5400 Bezugsanlagen Wasserversorgung													
	142.894,84	0,00	0,00	0,00	0,00	142.894,84	-142.894,84	0,00	0,00	0,00	-142.894,84	0,00	0,00
Summen: Anlagensachgruppencode 5500 Speicheranlagen Wasserversorgung													
	615.497,63	0,00	0,00	0,00	0,00	615.497,63	-240.111,54	-28.030,07	0,00	0,00	-268.141,61	375.386,09	347.356,02
EK.Verzins.	-27.903,00	-7.821,90				-35.724,90							
Summen: Anlagensachgruppencode 9100 Zuweisungen Land für Baumaßnahmen													
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	-281.308,32	0,00	0,00	0,00	0,00	-281.308,32	49.370,09	14.781,07	0,00	0,00	64.151,16	-231.938,23	-217.157,16
Summen: Anlagensachgruppencode 9400 Zuw./Ersätze Dritter für Baumaßnahmen													
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	-1.495,33	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.495,33	316,59	37,42	0,00	0,00	354,01	-1.178,74	-1.141,32
Summen: Anlagensachgruppencode 9830 Wasserversorgungsbeiträge													
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	-186.658,47	-67.500,00	0,00	0,00	0,00	-254.158,47	57.743,52	5.452,11	0,00	0,00	63.195,63	-128.914,95	-190.962,84
Summen: Anlagensachgruppencode 9840 Hausanschlusskostenersätze													
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	-32.621,87	0,00	0,00	0,00	0,00	-32.621,87	7.751,46	815,45	0,00	0,00	8.566,91	-24.870,41	-24.054,96

	Anschaffungs- kosten 31.12.20	*Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	*Zuschreib. in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21	Kumulierte AfA 31.12.20	*AfA in Periode	Abgang AfA in Periode	Umbuchung AfA in Periode	Kumulierte AfA 31.12.21	Buchwert 31.12.20	Buchwert 31.12.21
Summen: Anlagensachgruppencode 9850 Wasserversorgungsbeiträge und HAKE													
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	-30.256,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-30.256,00	28.337,70	254,58	0,00	0,00	28.592,28	-1.918,30	-1.663,72
Gesamtsummen:													
		348.000,00		0,00		2.835.277,99		-59.241,26		0,00		1.079.430,49	
	2.487.277,99		0,00		0,00		-1.407.847,50		0,00		-1.467.088,76		1.368.189,23
Zuschuss		-67.500,00		0,00		-599.839,99		21.340,63		0,00		-388.820,63	
	-532.339,99		0,00		0,00		143.519,36		0,00		164.859,99		-434.980,00
EK.Verzins.		-51.184,43		0,00		-179.049,50		0,00		0,00		0,00	
	-127.865,07		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00

Berechnung der Eigenkapitalverzinsung: $1.368.189,23 \text{ €} - 434.980 \text{ €} = 933.209,23 \text{ €} * 4 \% = 37.328,37 \text{ €} \sim 37.330 \text{ €}$

**Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der
Gemeinde Gammelshausen vom 01.01.2016**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gammelshausen am 22.09.2020 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 43 der Wassersatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,95 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,95 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gammelshausen, 22.09.2020

Kohl
Bürgermeister

Auswirkung der Gebührenveränderungen auf einen 4-Personenhaushalt
Berechnungsbeispiel

	alt	neu
Anzahl der Personen im Haushalt	4	4
Gesamtverbrauch in m³	120	120

Auswirkung der Wassergebührenänderung

Verbrauchsgebühr pro m³	2,65 €	2,95 €
Verbrauchsgebühren pro Jahr	318,00 €	354,00 €
Grundgebühren pro Jahr (2 € je Monat)	24,00 €	24,00 €
Zwischensumme	342,00 €	378,00 €
Umsatzsteuer 7%	23,94 €	26,46 €
Wassergebühren p. a.	365,94 €	404,46 €

Auswirkung der Schmutzwassergebührenänderung

Verbrauchsgebühr pro m³	2,50 €	2,20 €
Verbrauchsgebühren pro Jahr	300,00 €	264,00 €
Schmutzwassergebühren p. a.	300,00 €	264,00 €

Regenwassergebühr

befestigte Fläche in m²	200	200
Regenwassergebühr pro m²	0,30 €	0,29 €
Regenwassergebühr pro Jahr	60,00 €	58,00 €
Regenwassergebühr p. a.	60,00 €	58,00 €

Gesamtauswirkung

Wassergebühren	365,94 €	404,46 €
Schmutzwassergebühren	300,00 €	264,00 €
Regenwassergebühren	60,00 €	58,00 €
Veränderung	725,94 €	726,46 €
Erhöhung absolut		0,52 €
Erhöhung in %		0,07%

Übersicht über die Wasser- und gesplitteten Abwassergebühren der Städte und Gemeinden des Landkreises Göppingen

Gemeinde/Stadt	Entwässerungsgebühren				Wasserzins	
	Schmutzwasser		Niederschlagswasser		je m³ Wasser	
	je m³ Abwasser seit	Euro	je m² versiegelter Fläche seit	Euro	seit	Euro
Adelberg	01.01.2015	2,84	01.01.2020	0,48	01.01.2019	2,13
Aichelberg	01.01.2018	2,48	01.01.2018	0,44	01.01.2014	2,80
Albershausen	01.01.2018	2,01	01.01.2018	0,51	01.01.2018	1,53
Bad Boll	01.01.2020	2,66	01.01.2020	0,39	01.01.2017	2,75
Bad Ditzenbach	01.01.2019	2,06	01.01.2019	0,60	01.01.2020	2,51
Bad Überkingen	01.01.2020	2,53	01.01.2020	0,57	01.01.2020	1,86
Birenbach	01.01.2015	1,99	01.01.2015	0,37	01.01.2013	1,61
Böhlenkirch	01.01.2020	2,84	01.01.2020	0,36	01.01.2020	2,25
Börtlingen	01.01.2020	1,77	01.01.2020	0,53	01.01.2019	1,80
Deggingen	01.01.2020	2,46	01.01.2020	0,50	01.01.2015	2,75
Donzdorf	01.01.2019	2,08	01.01.2016	0,53	01.01.2019	2,35
Drackenstein	01.01.2019	2,81	01.01.2019	0,68	01.01.2019	1,90
Dürnau	01.01.2018	2,90	01.01.2018	0,30	01.01.2018	2,10
Ebersbach an der Fils	01.01.2017	2,13	01.01.2017	0,38	01.01.2019	2,82
Eislingen/Fils	01.01.2018	1,60	01.01.2018	0,31	01.01.2017	1,76
Eschenbach	01.01.2020	1,74	01.01.2020	0,50	01.01.2017	2,99
Gammelshausen	01.01.2019	2,50	01.01.2019	0,30	01.01.2019	2,65
Geislingen an der Steige	01.01.2019	1,70	01.01.2019	0,30	01.12.2016	2,22
Gingen an der Fils	01.01.2011	1,99	01.01.2019	0,55	01.01.2019	1,99
Göppingen	01.01.2020	1,73	01.01.2020	0,45	01.12.2016	2,22
Gruibingen	01.01.2019	2,42	01.01.2019	0,53	01.01.2015	2,10
Hattenhofen	01.01.2015	2,72	01.01.2015	0,38	01.01.2018	2,10
Heiningen	01.01.2019	1,21	01.01.2019	0,26	01.01.2018	2,10
Hohenstadt	01.01.2019	3,00	01.01.2017	0,58	01.01.2019	1,60
Kuchen	01.01.2020	1,58	01.01.2020	0,45	01.01.2020	2,52
Lauterstein	01.01.2020	2,15	01.01.2020	0,67	01.01.2020	2,33
Mühlhausen im Täle	01.01.2019	1,99	01.01.2019	0,43	01.01.2010	3,10
Ottenbach	01.01.2010	1,50	01.01.2010	0,32	01.01.2019	2,60
Rechberghausen	01.01.2019	1,61	01.01.2019	0,51	30.09.2004	2,00
Salach	01.01.2020	2,24	01.01.2020	0,44	01.01.2020	2,46
Schlat	01.01.2020	1,80	01.01.2020	0,40	01.01.2018	2,27
Schlierbach	01.01.2015	2,75	01.01.2015	0,31	01.01.2017	2,19
Süßen	01.01.2019	2,50	01.01.2019	0,33	01.01.2020	1,96
Uhingen	01.01.2020	2,23	01.01.2020	0,468	01.01.2019	1,71
Wangen	01.01.2015	2,01	01.01.2015	0,52	01.01.2018	2,15
Wäschenbeuren	01.01.2020	1,57	01.01.2017	0,35	01.01.2020	1,27
Wiesensteig	01.01.2019	2,29	01.01.2019	0,48	01.01.2016	2,80
Zell unter Aichelberg	01.01.2020	2,85	01.01.2020	0,28	01.01.2020	1,75
Ø		2,19		0,44		2,21

Stand: 22.04.2020

Sitzung des Gemeinderats am 22.09.2020
Vorlage Nr. 20/20 zu TOP 6 (öffentlich)

Sukzessive Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik: Beratung und Beschlussfassung für 2. Bauabschnitt

Sachlage:

Die gesamte Straßenbeleuchtung in Gammelshausen (Masten und Leuchtmittel) wurde im Jahr 2013 von der Gemeinde erworben. Insgesamt sind im Gemeindeeigentum aktuell rd. 260 Leuchtstellen, knapp 11,5 Kilometer Kabelleitungen sowie drei Kabelverteiler.

In vielen Bereichen der Gemeinde sind Natriumdampflampen (NAV) in gelbem und weißem Licht im Einsatz (65 Watt mit Vorschaltgerät). Für diese Leuchten gibt es kurz- bis mittelfristig keinen Ersatz. Zudem sind derartige verbaute Leuchten zwischenzeitlich nicht mehr wirtschaftlich. Jene Lampen verursachen Kosten von durchschnittlich 52,00 € pro Leuchte pro Jahr. Dem ggü. steht die LED-Leuchte mit Wartungs- und Energiekosten von je 12,00 bis 15,00 € p. a. Jene sind bereits im Haldenweg, Schulweg und im hinteren Bereich der Kirchstraße eingebaut.

Im Jahr 2018 beschloss der Gemeinderat, die örtliche Straßenbeleuchtung sukzessive auf LED-Technik umzustellen. In einem ersten Bauabschnitt wurden im vergangenen Jahr 23.395,00 € investiert und so weitere 50 Leuchten in LED umgerüstet (Eschenbacher Straße südlich bis Lotenbergstraße).

Für die nächste Tranche sind aufgrund des Typs und des Alters der Leuchtmittel die Straßenzüge gem. Anlage vorgesehen. Dies bedeutet ein Austausch von 42 Leuchten.

Sicht der Verwaltung:

Gemäß der Grundsatzentscheidung des Gemeinderats aus dem Jahr 2018, die Leuchtmittel Zug um Zug auf LED-Technik umzustellen, sollte in diesem Jahr der 2. Bauabschnitt erfolgen. Entsprechende Haushaltsmittel wurden bereits hierfür eingestellt.

Beschlussvorschlag:

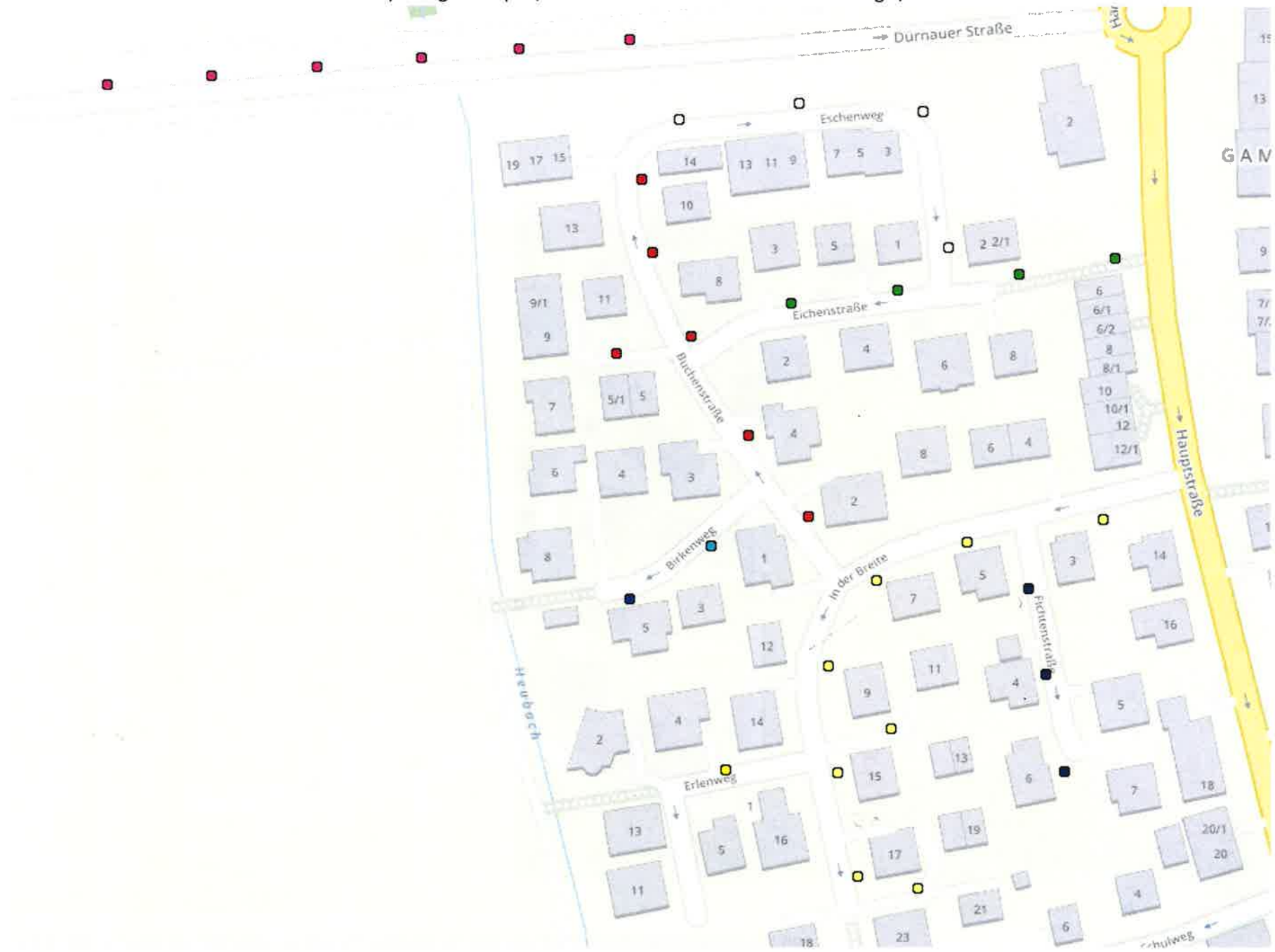
Der Gemeinderat beschließt gem. der Anlage zu dieser Vorlage den Austausch der 42 Leuchten in LED mit Gesamtkosten von 18.942,00 € brutto. Wie bereits beim Bauabschnitt 1 wird die Netze BW als Betriebsführer den Austausch im Herbst 2020 vornehmen.

Gammelshausen, 22.09.2020



Daniel Kohl
Bürgermeister

35 Stk. technische Leuchten mit Natriumdampf-PlugIn Lampen, eine Leuchte noch im Bereich Lotenberg 4/1



7 Stk. alte technische Leuchten im Bereich Fuchseckstraße mit 23W Kompaktleuchtstofflampen



Var. 1: Umrüstung aller Leuchten

Fuchseckstraße (optional)	7	2020	V3610 2x10	3.283 €
Lotenberg 4/1	1	2020	V3610 1x15	415 €
In der Breite	8	2020	V3610 2x10	3.752 €
Erlenweg,	1	2020	V3610 2x10	469 €
Buchenstr, Birkenweg, Eichenstr.,	12	2020	V3610 2x10	5.628 €
Eschenweg, Fichtenstraße	7	2020	V3610 1x15	2.905 €
Dürnauer Straße (Fußweg)	6	2020	V3610 1x6	2.490 €
	42	brutto	18.942 €	18.942 €

Vergaberichtlinien für Bauplätze der Gemeinde Gammelshausen: Vorberatung

Sachlage:

Die Gemeinde Gammelshausen erschließt im kommenden Jahr mit dem Baugebiet „Letten II“ Wohnbauplätze, für deren Umsetzung neben den bekannten Vergaberichtlinien erstmals auch ein besonderes Augenmerk auf die ökologische Nachhaltigkeit gelegt werden soll. Hierfür sprach sich der Gemeinderat nach mehreren Beratungen aus, da neben den Sorgen um den globalen Klimawandel die Gemeinde Gammelshausen als Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbands „Raum Bad Boll“ zur 2. Nachhaltigkeitsregion in Baden-Württemberg gehört.

Doch auch die in der Vergangenheit bereits praktizierten Vergaberichtlinien der Gemeinde Gammelshausen, u. a. mit dem Ziel, Familien im Mietverhältnis zur Schaffung von eigenem Wohnraum zu verhelfen und damit dem demografischen Wandel entgegen zu wirken, sollen beim nächsten und auch künftigen Baugebieten wieder ein gewisser Stellenwert eingeräumt werden.

Seitens der Verwaltung gilt es, einen nachvollziehbaren Kriterienkatalog aufzustellen, sowohl für potentielle Bewerber als auch für die Gemeinde, die die Bewerbungen zu prüfen und zu bewerten hat. Folgende Richtlinien sollen angewandt werden:

1. Aktuelle Wohnsituation

Bevorzugt werden im Verfahren diejenigen Bewerber, welche über kein Wohneigentum verfügen.

Wohnen zur Miete: 50 Punkte

Wohnen im Eigentum: 20 Punkte

2. Bezug zur Gemeinde Gammelshausen

Bewerber, die entweder ihre Kindheit/Jugend in Gammelshausen verbracht haben oder zum Stichtag 01.06.2020 seit fünf bis zehn Jahren dort wohnen (inkl. Nebenwohnsitz), werden höher bepunktet als Ortsfremde.

Seit bis zu 5 Jahren in Gammelshausen wohnhaft: 10 Punkte

Seit 5 bis 10 Jahren in Gammelshausen wohnhaft/

„Rückkehrer“ – Kindheit/Jugend in Gammelshausen: 30 Punkte

3. Verdichtetes Bauen und Wohnen

Bewerber, die sich in den dafür vorgesehenen Baufenstern um Bauplätze für eine Einheit von Reihen- oder Doppelhäusern bewerben, erhalten pauschal Extrapunkte. Damit soll die verdichtete Bauweise und damit das Flächensparen gefördert und mit zusätzlichen Punkten honoriert werden.

Bewerbung um eine Reihen- oder Doppelhauseinheit: 100 Punkte

4. Ökologie / Klimaschutz

Finanziell gefördert wird im Sinne der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes die Entscheidung, energieeffizient zu bauen, um damit einen Mindeststandard in Baugebieten in Gammelshausen bei möglichst allen Wohngebäuden zu erreichen.

Bau eines Hauses nach KfW 40: Nachlass auf Bauplatzpreis von 15 €/m²

Bau eines Hauses nach KfW 40+: Nachlass auf Bauplatzpreis von 20€/m²

[Nachlässe werden erst nach Fertigstellung des Hauses und Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung durch das ausführende Bauunternehmen ausgezahlt.]

Jegliche im Rahmen der Vergabe schriftlich erteilten Zusagen seitens der Bewerber (Bewerbungsschreiben) werden im jeweiligen Kaufvertrag verbindlich fixiert.

Als weitere Verfahrensrichtlinien werden seitens der Verwaltung angeregt:

1. Trotz bereits aktuell sehr hoher Interessentenlage für die Grundstücke im Baugebiet „Letten II“ werden die zu verkaufenden Bauplätze im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gammelshausen am XX.XX.XXXX (Bewerbungsfrist: XX.XX.XXXX) offiziell ausgeschrieben. Eine Bewerbung hat schriftlich (E-Mail möglich) zu erfolgen. Es sind Bewerbungen auf maximal zwei priorisierte Plätze möglich.
2. Bewerber mit der höchsten Punktzahl erhalten die Möglichkeit, einen Bauplatz zu erwerben.
3. Sind für einen Platz mehrere Interessenten vorhanden entscheidet die höhere Punktzahl.
4. Bei gleichen Punktzahlen entscheidet das Los.
5. Der Gemeinderat erhält die von der Verwaltung gem. umseitig dargestelltem Punkte- und/oder Nachlasssystem bewertete Endfassung der Bewerberzusagen vorab zur Information.
6. Der Zeitraum für die vertraglich festgelegte Bauverpflichtung (Baubeginn) beträgt zwei Jahre ab Datum des Kaufvertrags.

Sicht der Verwaltung:

In den dargestellten Richtlinien sieht die Verwaltung ein transparentes und ausgeglichenes Verfahren, in dem neben der sozialen Nachhaltigkeit auch ökonomische und ökologische Aspekte berücksichtigt werden. Diese Richtlinien sollen künftig als offizielle Vergaberichtlinien in der Gemeinde Gammelshausen angewandt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt diese Vorlage zur Kenntnis.

In heutiger Sitzung erfolgt lediglich eine Diskussion über die Vorschläge der Verwaltung, beschlossen werden sollen diese in der Sitzung im Oktober.

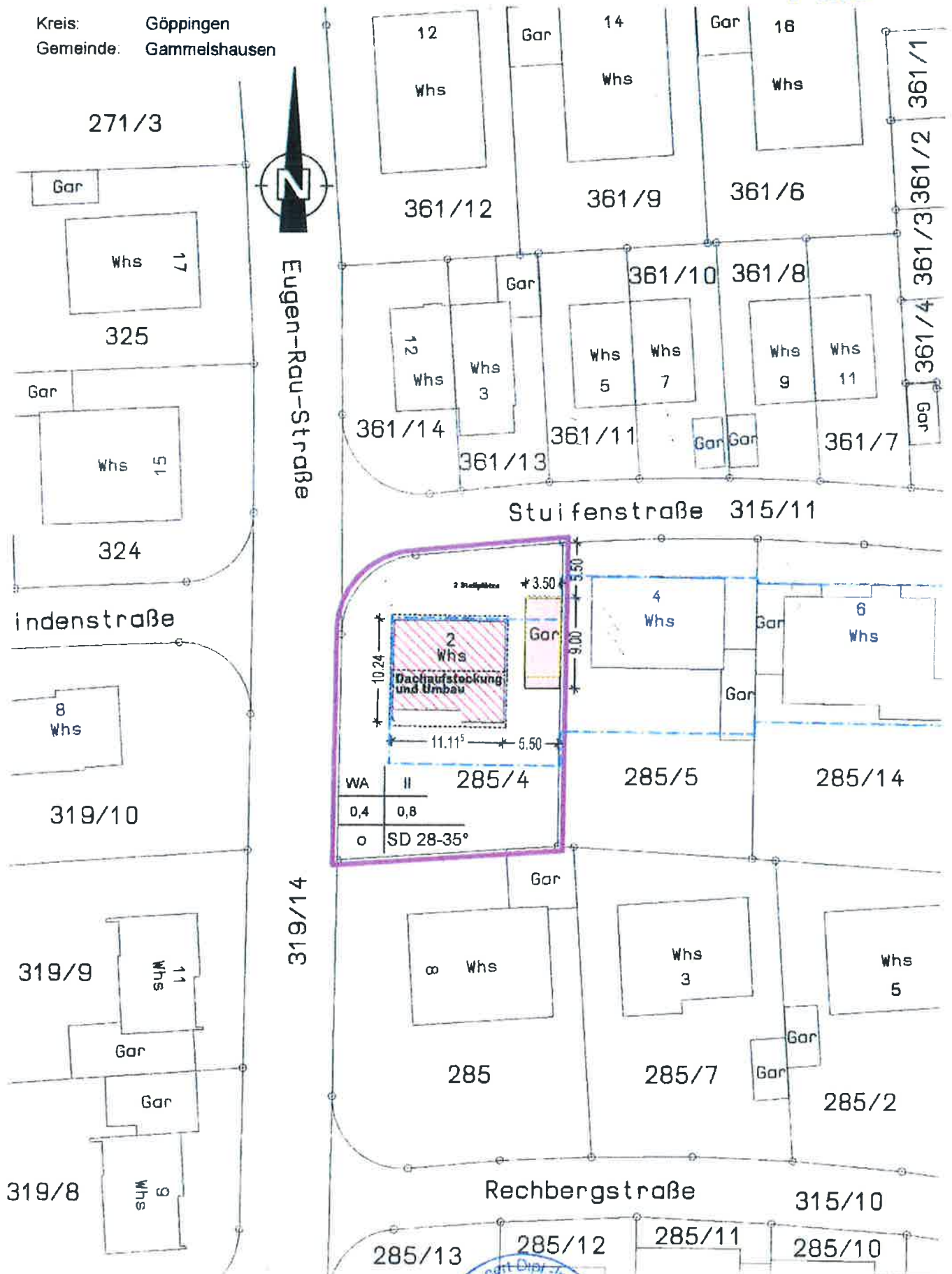
Gammelshausen, 22.09.2020



Daniel Kohl
Bürgermeister

Kreis: Göppingen
Gemeinde: Gammelshausen

V22



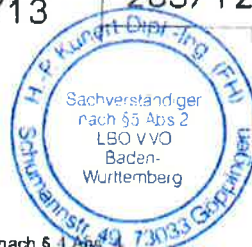
Lageplan

zeichnerischer Teil
Zum Bauantrag (§ 4 LBO WO)

Gemarkung: Gammelshausen
Flur:
Auszug aus dem Liegenschaftskataster für
Flurstücke nach § 4 Abs. 2 LBO WO.

Maßstab 1:500

Anlagen und Leitungen nach § 4 Abs. 2
Nr. 10 - 12 LBO WO sind nicht dargestellt



Gefertigt:
Göppingen,

13.07.2020

Hans-Peter Kunert
Dipl.-Ing. (FH)
Schumannstr. 49
73033 Göppingen
Tel.: 07161/6529725

Bericht

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 22.09.2020

Freigabe des letzten Sitzungsprotokolls

Einstimmig erfolgte die Freigabe des öffentlichen Protokolls der Sitzung im Juli. Aus der Mitte des Gemeinderats wurde diese Vorgehensweise als „sehr guten Prozess“ bezeichnet.

Feststellung der Jahresrechnung 2019

Erstmals konnte die Verwaltung einen Jahresabschluss entsprechend dem doppischen System präsentieren, der von der Verbandskammerin Katja Schaible vom GVV Raum Bad Boll vorgestellt wurde. Äußerst erfreulich sei das sehr gute Ergebnis: Waren ursprünglich 6.000 € als Ergebnis geplant, so lag das Gesamtergebnis nunmehr bei 169.440,55 € und kann der Rücklage der Gemeinde zugeführt werden. Im Jahr 2019 gab es Mehrerträge aus Zuweisungen und Umlagen sowie bei den Erträgen aus Kostenerstattungen und bei den Steuererträgen. Die Verschuldung der Gemeinde konnte im vergangenen Jahr um 61.977,71 € verringert werden und beträgt nun 529.017,44 €. Die Verschuldung liegt mit 376,70 € je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen, der 703 € je Einwohner beträgt. Die größten Investitionen waren 2019 der Erwerb des Grundstücks inkl. Gebäudeabbruch Hauptstraße 27, der Start der Generalsanierung des Bauhofgebäudes und die Straßenneugestaltung des Haldenwegs. Die Bilanz verzeichnet eine Steigerung der Bilanzsumme um 375.507,77 € auf 10.964.000 €. Das bedeutet, dass die Gemeinde ihr Vermögen auf der Aktivseite vermehren konnte. Auf der Passivseite erhöht sich die Bilanzsumme insbesondere in der Position Rücklagen, da hier das im Ergebnishaushalt erwirtschaftete ordentliche Ergebnis in Höhe von 213.243 € zugeführt wird. Einstimmig erfolgte die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Gemeinderat.

Anpassung der Abwassergebühren für den Bemessungszeitraum 2021-2023 mit Kalkulation und Änderung der Abwassersatzung

Die Abwassergebühr wurde letztmals zum 01.01.2019 angepasst. Damals hatte der Gemeinderat eine Gebührensenkung von 2,80 €/m³ Schmutzwasser auf 2,50 €/m³ und eine Absenkung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von 0,41 €/m² versiegelter Fläche auf 0,30 €/m² beschlossen. Die jetzige Gebührenabsenkung ist maßgeblich auf den Überschuss im Bereich des Abwasserwesens aus den Jahren 2016 bis 2019 zurückzuführen. Es gilt, dem Gebührenzahler einen Überschussbetrag in Höhe von rd. 141.909,95 € wieder zufließen zu lassen. Der Gemeinderat folgte dem Vorschlag der Verwaltung und beschloss folgende Gebührensenkung der Abwassergebühren zum 01.01.2021: Schmutzwassergebühr 2,20 €/m³ (bisher 2,50 €/m³) und Niederschlagswassergebühr 0,29 €/m² (bisher 0,30 €/m²). Diese Gebührensätze sollen bis zum 31.12.2023 gelten.

Anpassung der Wassergebühren zum 01.01.2021 mit Kalkulation und Änderung der Wasserversorgungssatzung

Der Wasserzins beträgt seit 01.01.2019 2,65 €/m³. Die in den vergangenen Jahren durchgeführten intensiven regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten am Wasserversorgungsnetz hatten erfreulicherweise zu einem Rückgang der Wasserverluste geführt. Dieser Mehraufwand bei der Unterhaltung des Wasserleitungsnetzes und vermehrten Bauhofleistungen führt jedoch zusammen mit gestiegenen Ansätzen für die Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals zu neuen Kalkulationssätzen. Deutlich wurde jedoch,

dass die erbrachten Arbeiten und Ausgaben für ein funktionstüchtiges und leistungsfähiges Wasserversorgungsnetz unerlässlich sind.

Gegenüber dem letzten Kalkulationszeitraum entstehen so Mehraufwendungen von 31.000 €, die es zu berücksichtigen galt. Der Gemeinderat folgte dem Vorschlag der Verwaltung, die Wassergebühr deshalb mit Wirkung vom 01.01.2021 auf 2,95 €/m³ zu erhöhen.

Seitens der Verwaltung war deutlich gemacht worden, dass aufgrund der angespannten Haushaltssituation keine Möglichkeit gesehen werde, eine Gebühr unter der Gebührenobergrenze festzusetzen und damit den Wasserpreis durch allgemeine Steuermittel zu subventionieren. Damit wird auch die Bedeutung des gemeindlichen Trinkwassers als wichtiges und kostbares Lebensmittel zum Ausdruck gebracht, dessen Qualität nur durch beständige Aufwendungen auf Dauer gesichert werden kann.

Sukzessive Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik: Beratung und Beschlussfassung für 2. Bauabschnitt

Die Gemeinde hat im Jahr 2013 die Straßenbeleuchtung erworben. Die Gemeinde ist seither Eigentümerin von 260 Leuchtstellen, ca. 11,5 Kilometer Kabelleitungen und drei Kabelverteilern. Im Jahr 2018 hat der Gemeinderat beschlossen, die örtliche Straßenbeleuchtung sukzessive von Natriumdampflampen auf die umweltfreundlichere und wirtschaftlichere LED-Technik umzustellen. In einem ersten Bauabschnitt wurden im vergangenen Jahr im Bereich zwischen Eschenbacher Straße und Lotenbergstraße 50 Leuchten in LED umgerüstet und hierfür 23.295 € investiert. Die Verwaltung hatte nunmehr vorgeschlagen, in einem zweiten Bauabschnitt weitere 42 Leuchten in verschiedenen Straßenzügen (Fuchseckstraße, Lotenbergstraße/Feuerwehrmagazin, In der Breite, Erlenweg, Buchenstraße, Birkenweg, Eichenstraße, Eschenweg, Fichtenstraße und entlang der Dürnauer Straße) mit einem Investitionsvolumen von rd. 19.000 € zu beschaffen. Nachdem deutlich wurde, dass sich durch den Austausch der Beleuchtungskörper erhebliche jährliche Einsparungen ergeben, war sich das Gremium einig darüber, dieses Einsparpotential verstärkt zu nutzen. Die Verwaltung wurde deshalb beauftragt, bis zur nächsten Sitzung darzustellen, wie viele zusätzliche LED-Leuchten aufgrund des jährlichen Einsparpotentials beschafft werden können. Es wurde in diesem Zusammenhang auch eine komplette Sanierung aller noch nicht umgestellten Leuchten in einem Zug diskutiert.

Vergaberichtlinien für Bauplätze der Gemeinde Gammelshausen: Vorberatung

Die Gemeinde wird im kommenden Jahr das Wohnbaugebiet „Letten II“ erschließen. Nachdem sich der Gemeinderat in mehreren Sitzungen mit Bebauungsplanrichtlinien befasst hatte und sich über entsprechende Festsetzungen weitgehend einig zeigte, gilt es nun, Vergaberichtlinien für die Bauplätze festzulegen, die dann jedoch nicht nur für das Baugebiet „Letten II“, sondern für alle künftigen kommunalen Bauplätze gelten sollen. Nachdem die Gemeinde als Teil des Gemeindeverwaltungsverbands zur 2. Nachhaltigkeitsregion in Baden-Württemberg gehört, war man sich im Gremium darüber einig, bei den Vergaberichtlinien neben den sozialen und ökonomischen Aspekten ein besonderes Augenmerk auch auf die ökologische Nachhaltigkeit zu legen. Bürgermeister Daniel Kohl erläuterte den Entwurf für mögliche Vergaberichtlinien; Aspekte, wie die aktuelle Wohnsituation der Bauplatzbewerber, also ob bereits Wohneigentum vorhanden ist oder eine Mietwohnung bewohnt wird, der Bezug zur Gemeinde Gammelshausen, das Interesse an verdichtetem Bauen und Wohnen sowie Berücksichtigung von Belangen der Ökologie und des Klimaschutzes durch energieeffiziente Bauweisen, wurde dabei berücksichtigt. Diese Richtlinien würden nach unterschiedlichen Gewichtungen mit Punkten bewertet. Ein jeder Bauplatzbewerber könnte sich dann für bis zu zwei Plätze bewerben und dabei Ausführungen zu den gemeindlichen Vergaberichtlinien machen. Der Gemeinderat entscheidet dann entsprechend den vorgegebenen Aspekten über die Bauplatzvergabe.

In der anschließenden Debatte erfolgte ein intensiver Gedankenaustausch zu der Richtlinienematik. Unstrittig war hierbei die Gewichtung von Menschen im Mietverhältnis ggü. dem Wohneigentum. Auch der Bezug zur Gemeinde Gammelshausen wurde gemäß dem Verwaltungsvorschlag vom Gemeinderat unterstützt. Extrapunkte sollen Bewerber erhalten, die sich für bereits im Bebauungsplan ausgewiesene Flächen für Reihen- oder Doppelhäuser interessieren und somit zu einer verdichteten Bauweise und damit verbundener Flächeneinsparung beitragen. Die Verwaltung wurde beauftragt, gemeinsam mit dem Planer des Bebauungsplans, dem Büro mquadrat aus Bad Boll, zu überprüfen, ob noch weitere Flächen im Plan für die Erstellung von Doppelhäusern geeignet wären.

Intensiv und teils kontrovers diskutiert wurde der in der Verwaltungsvorlage beinhaltete Vorschlag, im Zuge des Ökologie- und Klimaschutzaspektes sogenannte KfW-Effizienzhäuser (ab KfW 55) mit Nachlässen auf den Bauplatzpreis zu fördern. Dabei wurden Stimmen laut, die auf einen baulichen Mindeststandard von KfW 55 abhoben. Andere Sprecher zeigten sich von solchen Regelungen nicht überzeugt und verwiesen auf die damit verbundenen erheblichen Baukostensteigerungen.

Auch Bürgermeister Kohl machte deutlich, dass er Richtlinien, die eine Bauweise nach KfW-Standards fordern, zwar als wünschenswert erachte, aber nicht befürworten könne. Aus eigenen Recherchen sei er zur Erkenntnis gekommen, dass damit der „Häuslesbau“ für viele Familien als potentielle Bauplatzbewerber unheimlich erschwert oder nahezu unmöglich würde. Dies dürfte daher nicht das vornehmliche „kommunale Ziel“ sein. Vielmehr sollte die Ermöglichung zum Hausbau für die breite Masse unterstützt werden, zumal sich zeitgemäße „Standardhäuser“ ebenso energetisch auf hohem Niveau befänden. Ob Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern vorgeschrieben werden sollen, wie aus der Mitte des Gemeinderats vorgeschlagen, wird das Gremium ebenso entscheiden müssen wie die Verpflichtung oder die Bezuschussung von KfW-Standards.

Bauantrag auf Umbau des bestehenden Wohnhauses mit Aufstockung; Neubau Garage, Flurstück 285/4, Stuifenstraße 2

Die Bauherrschaft beabsichtigt u. a., das Gebäude um ein Dachgeschoss aufzustocken. Da der dortige Bebauungsplan für diesen Bereich nur eine eingeschossige Bauweise zulässt ist eine Befreiung von den entsprechenden Festsetzungen des Plans erforderlich. Der Gemeinderat erteilte zum Bauvorhaben das kommunale Einvernehmen und stimmte hinsichtlich der zulässigen Geschoszahl einer Befreiung von den entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplans „Breite“ einhellig zu.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Bürgermeister Daniel Kohl gab bekannt, dass derzeit die **Durchführung einer Markungsputzete** im Oktober geprüft werde. Sehr gefreut habe er sich über die neue, **vor dem Rathaus installierte Sitzbank aus Lärchenholz**, die die Gemeinde von der Schweizer Partnergemeinde Brigels als Geschenk erhalten habe. In der nächsten Gemeinderatssitzung werde das Gremium über einen **Zuschussantrag des Kegelvereins** beraten. Der Antrag des Kegelvereins war den Mitgliedern des Gemeinderats im Vorfeld der heutigen öffentlichen Sitzung zugegangen.

Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Mehrere Anfragen betrafen die örtlichen **Feldwege**. Angeregt wurde auch, für die neu installierte **Seilbahnanlage** am Spielplatz „Ostern“ eine höhere Startplattform zu errichten, damit auch kleinere Kinder das Spielgerät eigenständig erreichen können. Ebenso wurde die Verwaltung gebeten, bei der Straßenmeisterei anzufragen, ob ein Schwerpunkt der Mäharbeiten an den Straßenrändern der Landesstraße auf das nachhaltige Beseitigen der **Distelpflanzen** gelegt werden könnte. In Kürze wird der **Feldweg zu den Aussiedlerhöfen** samt Wasserversorgungsleitung saniert. Kohl erläuterte aufgrund eines kürzlich aufgetretenen erneuten Wasserrohrbruchs in diesem Bereich, dass bereits im nächsten Frühjahr ein **zweiter Bauabschnitt** geplant sei. Vorgebracht wurde auch, dass die Fuchseckstraße wieder vermehrt von Pkw-Fahrern verkehrswidrig als Zubringer zum **Galgenbuckel** genutzt werde. Die Durchfahrt sollte deshalb intensiver mittels der angebrachten Schranke erschwert bzw. unmöglich gemacht werden.

gez.

Uwe Göhl

Schriftführer

-25.09.2020-

Einladung
zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats
am 13.10.2020 um 19.00 Uhr
im Gemeindehaus, Großer Saal,
Hauptstraße 19/1, 73108 Gammelshausen

Öffentliche Tagesordnung

1. Freigabe des Sitzungsprotokolls vom 22.09.2020
2. Frageviertelstunde von Einwohnern
3. Bebauungsplan „Letten II“:
Entwurfsbeschluss; Beschluss über die öffentliche Auslegung
4. Bebauungsplan „Ochsengasse“:
Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss;
Beschluss über die öffentliche Auslegung
5. Bau einer Fahrzeug- und Gerätehalle für den Bauhof:
a) Vorstellung Ausführungsplanung; Beratung
b) Ausschreibungsbeschluss
6. Bestellung von Frau Katja Damm zur weiteren Standesbeamtin der Gemeinde
7. Bausache im Kennnisgabeverfahren:
Antrag auf Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 14 Stellplätzen;
Flurstück 55/1, Schulweg 1
8. Antrag des Kegelveins auf Investitionszuschuss:
Beratung und Beschlussfassung
9. Bekanntgaben und Verschiedenes
10. Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Die Bevölkerung ist zu dieser öffentlichen Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch bei Sitzungsbesuch die **anlassbezogenen Regeln am Eingang zu beachten!**
Entsprechende Sitzungsunterlagen liegen im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus.
Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

HINWEIS FÜR BESUCHER: Tragen Sie bitte bis zum Einnehmen Ihres Sitzplatzes einen Mund-Nasen-Schutz.

gez.
Daniel Kohl
Bürgermeister

-05.10.2020-

GEMEINDE GAMMELSHAUSEN

Vorlage Nr. 23/20 zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13.10.2020

Bebauungsplan „Letten II“

Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

- Entwurfsbeschluss
- Beschluss über die öffentliche Auslegung

1. Sachdarstellung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Letten II“ mit den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan beschlossen. Im Anschluss daran wurde auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwurfes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung wurden dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 21.05.2019 vorgestellt. Soweit dies möglich ist, wurden vorgebrachte Hinweise und Anregungen bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt.

Der städtebauliche Grundgedanke der Planung, welche neben Einzelhäusern auch die Möglichkeit einer maßvollen Verdichtung durch Doppel- und Reihenhäuser vorsieht, sowie das Erschließungssystem wurden weiterentwickelt und mit konkreten planungsrechtlichen Festsetzungen in den Entwurf des Bebauungsplans überführt. So ist im zentralen Planbereich die höchste bauliche Dichte möglich, während die Bebauung am Übergang zur freien Landschaft im Osten eher aufgelockert und durchlässig in Erscheinung treten soll. Im Übergang zum bestehenden Baugebiet Letten auf der Westseite des Plangebietes soll die bauliche Dichte aus Rücksicht auf die vorhandene Bebauung ebenfalls geringere Maße aufweisen.

Um die Funktionsfähigkeit des Erschließungssystems zu gewährleisten wurde zudem eine ausreichende Anzahl an öffentlichen Stellplätzen im Gebiet vorgesehen. Im Hinblick auf die Ökologie haben ebenfalls zahlreiche Maßnahmen Eingang in den Bebauungsplan gefunden. So ist neben der Vorgabe einer Dachbegrünung bei Flachdächern auch die Nutzung von Retentionszisternen vorgesehen. Darüber hinaus sollen Pflanzgebote für Einzelbäume im öffentlichen Raum und auf den Privatgrundstücken sowie die Anlage eines Blühstreifens und einer Ortsrandeingrünung am östlichen Gebietsrand für eine Durchgrünung des Gebietes sorgen.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem, d.h. das Niederschlagswasser und das häusliche Schmutzwasser werden getrennt abgeleitet. Die Ableitung erfolgt über das vorhandene Kanalsystem im Gebiet Letten. Dieses ist leistungsfähig genug, die zusätzlichen Wassermengen aufzunehmen, da eine Gebietserweiterung bereits bei der Dimensionierung berücksichtigt wurde.

Die Verwaltung schlägt vor, den vom Büro mquadrat erarbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan „Letten II“ i. d. F. vom 13.10.2020 mit den örtlichen Bauvorschriften zu beschließen. Im Anschluss daran wird der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellung zu beziehen und Anregungen vorzubringen. Gleichzeitig werden die Behörden von der Auslegung informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Ergebnisse werden dem Gemeinderat zum nächsten Verfahrensschritt vorgestellt.

2. Beschlussvorschlag

- 1. Der Entwurf des Bebauungsplans „Letten II“ und der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 13.10.2020 werden gebilligt.**
- 2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB eine Beteiligung der Öffentlichkeit und aufgrund § 4 Abs. 2 BauGB eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.**
- 3. Die Beschlüsse des Gemeinderates sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.**

3. Anlagen

- Zeichnerischer Teil zum Entwurf des Bebauungsplans „Letten II“ vom 13.10.2020
- Textlicher Teil und örtliche Bauvorschriften mit Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans „Letten II“ vom 13.10.2020
- Umweltbeitrag zum Bebauungsplan vom 13.10.2020
- Artenschutzrechtliche Untersuchung zum Bebauungsplan vom 07.05.2020

Gammelshausen, den 13.10.2020



Daniel Kohl
Bürgermeister



Grundlage: ALK © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg
Stand der Abfrage/Erhebung aus dem Liegenschaftskataster (ALKIS): 05/2018
Bestandsvermessung: Verbandsbauamt Verwaltungsverband Raum Bad Boll
Stand der Erhebung: 11/2018

WA	ED	WA	o	WA	E
0,4	EH, DH: 2 WE	0,4		0,4	EH: 2 WE
	SD, PD		SD, PD, FD		SD, PD, FD
TH _{max} 12' = 4,50m GH _{max} 12' = 8,00m TH _{max} 15' = 5,50m GH _{max} 15' = 7,20m		TH _{max} 12' = 6,00m GH _{max} 12' = 8,00m TH _{max} 15' = 7,20m GH _{max} 15' = 8,00m		TH _{max} 12' = 6,00m GH _{max} 12' = 8,00m TH _{max} 15' = 7,20m GH _{max} 15' = 8,00m	

Planzeichenerklärung gemäß § 2 Abs. 4 PlanV 90 Planzeichenerklärung 1990 - PlanV 90, vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GRZ 0,5
maximale Traufhöhe (TH_{max}), über Bezugshöhe (BH)
maximale Gebäudehöhe (GH_{max}), über Bezugshöhe (BH)
Bezugshöhe (BH), in Metern (m) über Normal Null (NN)
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
offene Bauweise
Baugrenze
Hauptgebäudeorientierung zwingend
Hauptgebäudeorientierung wahlweise
- 4. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 8 BauGB)
Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
Zweckbestimmung:
öffentliche Parkierungsfläche
Fuß- und landwirtschaftlicher Weg
- 5. Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 8 BauGB)
öffentliche Grünfläche: Verkehrsgrün / Blühstreifen
- 6. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 8 BauGB)
Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB):
flächenhaftes Pflanzgebot
Einzelbaum

- 7. Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen, hier: Bezugshöhen
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
Geplante Grundstücksgrenzen (Vorschlag)
SD Dachform Satteldach
PD Dachform Pultdach
FD Dachform Flachdach

6. Nutzungsschablone

Art d. baulichen Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl (GRZ)	max. Anzahl an Wohneinheiten (WE) je Gebäude
	Dachform
maximale Trauf-/Gebäudehöhe (Th max./Gh max.) in Metern * * Bezugspunkt s. Textteil	

1 / 2



GEMEINDE GAMMELSHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN "LETTEN II"

ZEICHNERISCHER TEIL (Teil A)
I. BEBAUUNGSPLAN
II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

M 1:500

Entwurf

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB am: 11.12.2018
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom: 07.01.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB: vom 07.01.2019 bis zum 08.02.2019
Entwurfsbeschluss und Auslegungsbeschluss am:
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB: vom bis zum
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB am:
Ausgefertigt:
Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.
Gammelshausen, den
Daniel Kohl

Durch ortsübliche Bekanntmachung am:
ist der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft getreten.

Plandatum: 13.10.2020



Plangröße BH: 0,790 m x 0,560 m (0,45 m²)



GEMEINDE GAMMELSHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN „LETTEN II“

TEXTTEIL (Teil B)

I. BEBAUUNGSPLAN

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

ENTWURF

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB: 11.12.2018

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB: 07.01.2019 bis 08.02.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom: 07.01.2019

Feststellung des Entwurfes und Auslegungsbeschluss:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom:

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB: bis

Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:

Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Gammelshausen, den

.....
Daniel Kohl (Bürgermeister)

Durch ortsübliche Bekanntmachung am:
ist der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft getreten.

Plandatum: 13.10.2020



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 1 47 18 - 18

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan „Letten II“ (nach § 9 BauGB)

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 1-15 BauNVO)

WA	Allgemeines Wohngebiet (WA) Siehe Plandarstellung/Nutzungsschablone <u>zulässig</u> sind: (1) Wohngebäude (2) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, (3) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die in § 4 (3) BauNVO sonstigen genannten ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind <u>nicht</u> zulässig.
-----------	---

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 16-21a BauNVO)

	Grundflächenzahl (GRZ) Siehe Nutzungsschablone
	Höhe der baulichen Anlage Siehe Nutzungsschablone Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung von maximalen Traufhöhen (TH_{max}) und Gebäudehöhen (GH_{max}) festgesetzt. Die Höhenfestsetzungen sind bezogen auf die Bezugshöhe (BH) (siehe Planeinschrieb). Die Bezugshöhe wird für jeden Bauplatz individuell festgelegt und beschreibt die Höhenlage des Gesamtgebäudes über Normal Null (NN).

	Die Gebäudehöhe (GH_{max}) ist als höchster Punkt des Gebäudes definiert. Die Traufhöhe (TH_{max}) bei Sattel- und Pultdächern ist gleich dem Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut. Für die Nutzungsschablonen 2 und 3 ist die Wandhöhe auf max. 7,0m, für die Nutzungsschablone 1 ist die Wandhöhe auf max. 6,0m begrenzt.
--	---

3. Bauweise

(§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 22 BauNVO)

	ED = offene Bauweise, es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
	E = offene Bauweise, es sind nur Einzelhäuser zulässig.
	o = offene Bauweise.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 23 BauNVO)

	Überbaubare Grundstücksflächen Siehe Plandarstellung Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.
---	---

5. Stellplätze und Garagen

(§ 9 (1) 4 BauGB, i.V.m. § 12 (2) BauNVO)

	Garagen, überdachte und offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze auf einer Gesamtfläche von max. 40 m² pro Grundstück zulässig. Mit Garagen und überdachten Stellplätzen ist ein Mindestabstand von 1,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen (auch landwirtschaftliche Wege und Parkplätze) sowie öffentlichen Verkehrsgrünflächen einzuhalten. Vor Garagen muss zudem ein Stauraum von mindestens 5,0 m vorhanden sein.
--	--

6. Nebenanlagen

(§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 14 (1) und § 23 (5) BauNVO)

	Gebäude als Nebenanlagen (ausgenommen Garagen und überdachte Stellplätze) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur bis zu einer Kubatur von maximal 20 m³ zulässig. Sie haben einen Abstand von 1,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen (auch landwirtschaftliche Wege und Parkplätze) einzuhalten. Pro Grundstück ist maximal ein Gebäude als Nebenanlage zulässig.
--	---

7. Wohneinheiten

(§ 9 (1) 6 BauGB)

	Siehe Nutzungsschablonen Die maximale Anzahl der zulässigen Wohneinheiten (WE) je Wohngebäude ist in den Nutzungsschablonen festgesetzt.
--	--

8. Verkehrsflächen

(§ 9 (1) 11 BauGB)

 	Verkehrsflächen Siehe Plandarstellung Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.
	Zu- und Abfahrtsverbot Siehe Plandarstellung Im Bereich der im zeichnerischen Teil dargestellten Zu- und Abfahrtsverbote sind keine Grundstückszufahrten zulässig.

9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) 20 BauGB)

	Zur Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-hochdrucklampen (HSE/T-Lampen) oder LED) und Leuchten (z.B. mit Richtcharakteristik und vollständig gekapselter Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten) zu verwenden.
--	--

10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen

(§ 9 (1) 21 BauGB)

	Siehe Plandarstellung LR 1 = Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Gammelshausen zur Führung von unterirdischen Entsorgungsleitungen.
---	--

11. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,

(§ 9 (1) 25a BauGB)

	Pflanzgebot Einzelbäume (öffentlich) Siehe Plandarstellung An den im Bebauungsplan dargestellten Standorten sind standortgerechte, heimische Bäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
	Pflanzgebot Einzelbäume (privat) Ohne Plandarstellung Je Grundstück ist außerhalb der festgesetzten Baugrenzen am dargestellten Standort 1 heimischer Laub- oder Obstbaum anzupflanzen. Von den dargestellten Standorten kann geringfügig abgewichen werden.
	Flächenhaftes Pflanzgebot (pfg 1), Blühstreifen Siehe Plandarstellung Die Fläche ist als arten- und blütenreicher Wiesenstreifen entsprechend folgender Hinweise anzulegen, zu entwickeln und extensiv zu pflegen: - Einsaat mit blütenreicher (Verhältnis Gräser/Stauden 50:50) gebietsheimischer, an den Standort angepasster Saatgutmischung. - Extensive Pflege durch 1-2-malige Mahd ab Anfang Juni mit Abräumen des Mähguts. Verzicht auf organische und künstliche Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel. - Zum Schutz des Bodens sind Ablagerungen aller Art, bauliche Anlagen sowie baubedingte Inanspruchnahme (z.B. für Baustelleneinrichtung) auf der Fläche nicht zulässig.
	Flächenhaftes Pflanzgebot (pfg 2), Ortsrandeingrünung Siehe Plandarstellung Die im Plan festgesetzten Flächen sind in lockerer Form, zu min. 50%, mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan „Letten II“ (nach § 74 LBO)

Rechtsgrundlagen:

- Die **Landesbauordnung (LBO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)
- **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870).

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 (1) 1 LBO)

	Dachdeckung und Dachbegrünung Es sind nur rote, rotbraune, braune, schwarze und anthrazitfarbene Ziegel und Dacheindeckungselemente zulässig, ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Solarenergienutzung. Bei Flachdächern und Dächern mit einer Dachneigung von weniger als 8° ist das Dach vollflächig extensiv oder intensiv zu begrünen, sofern es nicht als Terrasse genutzt wird. Extensive oder intensive Begrünungen sind mit einer Schichtstärke von mindestens 12 cm auszuführen. Glänzende und reflektierende Dacheindeckungselemente sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Solarenergienutzung.
	Dachaufbauten Dachaufbauten sind nur bei Satteldächern mit einer Dachneigung von mindestens 30° und nur im 1. Obergeschoss zulässig. Dachaufbauten sind bis zu einer maximalen, additiven Länge von 60% der zugehörigen Hauptdachlänge zulässig. Der Abstand zur Giebelwand darf 1,0 m nicht unterschreiten. Der obere Dachanschluss muss mindestens 1,0 m unterhalb des Hauptdachfirstes liegen (gemessen auf der Dachschräge).

2. Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 74 (1) 3 LBO)

	Einfriedungen und Stützmauern Einfriedungen und Stützmauern zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind nur bis maximal 1,0 m Höhe zulässig. Die Höhe wird dabei von der angrenzenden Verkehrsfläche gemessen. Entlang öffentlicher Straßenverkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
	Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen Die unbebauten und unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Flächenhafte Stein- oder Kiesschüttungen zur Gartengestaltung sind nicht zulässig (nicht dazu zählen überdachte Bereiche, wie z.B. Traufstreifen etc.). Offene private Stellplätze, Zufahrten und Zuwege sowie Hofflächen sind mit wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Belägen (wie z.B. Rasengittersteinen, Rasenpflaster oder Drainfugenpflaster) herzustellen.
	Aufschüttungen und Abgrabungen Flächenhafte Aufschüttungen und Abgrabungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis maximal 1,0 m Höhenunterschied zum bestehenden Gelände zulässig.

3. Stellplätze

(§ 74 (2) 2 LBO)

	Je Wohneinheit sind mind. 1,5 Stellplätze herzustellen. Bei Bruchzahlen wird aufgerundet.
--	--

4. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser

(§ 74 (3) 2 LBO)

	Für jedes Gebäude ist ein Regenwasserspeicher (Zweikammerzisterne) zur Rückhaltung und Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers herzustellen. Bei Gebäuden mit einem begrünten Dach kann auf die Zisterne verzichtet werden.
--	--

III. HINWEISE

zum Bebauungsplan „Letten II“

und zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Letten II“

1. Im Planungsgebiet sind bisher noch keine archäologischen Fundplätze bekannt geworden. Es ist jedoch nie vollständig auszuschließen, dass im Rahmen von Bodeneingriffen archäologische Funde und / oder Befunde zutage treten können. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in einem solchen Fall die Kreisarchäologie Göppingen (07161-50318-0 oder 5031817; 0173-9017764; r.rademacher@landkreis-goeppingen.de) und das Regierungspräsidium Stuttgart / Ref. 86 Denkmalpflege umgehend zu benachrichtigen. Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.

2. Regelung zum Schutz des Bodens: Gem. § 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, §§ 1, 2 u.7 BBodSchG ist mit dem Boden sparsam und schonend umzugehen. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind so weit als möglich zu vermeiden.

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB). Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.

3. Immissionen

Im Norden grenzt auf Flurstücks-Nummer 357 die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes (Eschenbacher Straße 30/ bzw. 32) mit Mutterkuhhaltung an. Die Wirtschaftsgebäude dieses Betriebes befinden sich im Norden des Flurstücks Nummer 357 und sind rund 100 m vom Plangebiet entfernt. Dieser Abstand ist aus Sicht der Geruchsemissionen ausreichend.

Die an den Stall angebundenen Weide- und Grünlandflächen Flurstücks-Nummern 357 und 370 grenzen unmittelbar an die nördliche und östliche Grenze des Planbereichs an. Teile dieser beiden Flurstücke sollen auch durch die Planung angerissen und mit in den Planbereich eingebunden werden. Das Plangebiet grenzt daher unmittelbar bis an die Weideflächen. Die mit Beweidung verbundenen Emissionen (Geruch, Geräusch und Insekten) sind daher im Plangebiet zu beachten.

4. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Opalinuston-Formation (Mitteljura). Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage und im Bereich von Baugrubenböschungen etc. zu Rutschungen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

IV. BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan „Letten II“
und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Letten II“

1 Planerfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Gammelshausen ist bestrebt, die Innenentwicklung der Ausweisung von neuem Bauland im Außenbereich vorzuziehen. Die Innenentwicklung basiert größtenteils auf der Mitwirkungsbereitschaft und freiwilligen Veräußerung von Baulücken durch private Grundstückseigentümer, aber auch die Nachnutzung brachgefallener Grundstücke fällt unter die Innenentwicklung. Die Gemeinde ist daher auf ein Tätigwerden des Eigentümers angewiesen, da sie keinen direkten Zugriff auf die Grundstücke hat. Sonstige innerörtliche Freiflächen, die für eine Nachverdichtung herangezogen werden könnten, sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

In den vergangenen 5 Jahren hat die Gemeinde daher mit den Bebauungsplänen „Friedhofstraße / Fuchseckstraße“, „Haldenweg“, „Am Schulweg“ und „Am Schulweg – Erweiterung“ für größeren und kleinere Potentialflächen der Innenentwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung mit Geschosswohnungsbau sowie klassischen Einzel- und Doppelhäusern geschaffen.

Dennoch besteht in der Gemeinde seit Jahren eine hohe Nachfrage an neuen Wohnbauflächen. Bereits vor einigen Jahren wurde mit dem Baugebiet „Letten“ der Grundstein für die Arrondierung des Ortskörpers in Richtung Osten gelegt. Hierzu wurden unter anderem die Erschließungsstraßen in Richtung Osten für eine mögliche Erweiterung als Stichstraßen ausgelegt, die nun zur Fortführung des Baugebiets verlängert werden sollen. Mit dem Baugebiet „Letten II“ möchte die Gemeinde weitere Flächen für Einzel-, Doppel-, - und Reihenhäuser zur Verfügung stellen, um somit auf den mittelfristigen Wohnungsbedarf zu reagieren.

Um für die geplante Nutzung verbindliches Planungsrecht zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Durch das Bebauungsplanverfahren ist gewährleistet, dass private und öffentliche Belange gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

2 Übergeordnete Planungen

2.1 Regionalplanung:

Die Gemeinde Gammelshausen ist gemäß Regionalplan des Verbands Region Stuttgart (VRS) 2020 der Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart (PS 2.1.2 (N)) zugeordnet, eine zentralörtliche Einstufung besteht nicht.

Gemäß Regionalplan ist die Gemeinde Gammelshausen darüber hinaus als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung (PS 2.4.2 (Z)) festgelegt. In Gemeinden mit dieser Beschränkung sind Wohnbauflächen sowie gewerbliche Bauflächen im Rahmen der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und des „inneren Bedarfs“ zulässig.

Für Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung in der Randzone um den Verdichtungsraum ist entsprechend PS 2.4.0.8 (Z) zum Zweck der Freiraumsicherung (d.h. Reduzierung der Flächeninanspruchnahme) eine Bruttowohndichte von 55 EW/ha für neu zu erschließende Wohngebiete vorgegeben. (Vgl. Städtebauliche Kenndaten)

2.2 Flächennutzungsplan

Im genehmigten Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Flächennutzungsplan ist somit gem. § 13b i.V.m. § 13a BauGB, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans, im Zuge der Berichtigung anzupassen.

3 Bestehendes Planungsrecht

3.1 Außerhalb bzw. angrenzend an das Plangebiet

Unmittelbar im Westen grenzen die Bebauungspläne „Letten“ und „Letten – 1. Änderung“ aus dem Jahr 2006 an das Plangebiet an. Die Bebauungspläne bleiben in ihrer Rechtsverbindlichkeit unberührt und gelten nach wie vor.

3.2 Innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes sind keine rechtskräftigen Bebauungspläne vorhanden.

4 Lage/Abgrenzung des Plangebietes

Das Gebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde und umfasst ca. 1,2 Hektar. Im Norden, Osten und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen und Wege an. Direkt anknüpfend im Osten befindet sich die bestehende Wohnbebauung des Baugebietes „Letten“.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 353/1 (teilweise), 357 (teilweise), 359, 359/9 (teilweise) und 360.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

5 Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13b - in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht für Maßnahmen, die der Innenentwicklung dienen, die Möglichkeit vor, „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Voraussetzung ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient.

Mit der Novelle des Baugesetzbuches im Jahr 2017 wurde die befristete Möglichkeit, Außenbereichsgrundstücke in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB einzubeziehen, geschaffen. Das Verfahren zur Aufstellung eines solchen Bebauungsplanes ist bis zum 31.12.2019, der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2021 zu fassen. Voraussetzung für die Aufstellung ist, dass durch den Bebauungsplan nur die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird und die einbezogenen Flächen an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile anschließen.

Da der Flächennutzungsplan für das Plangebiet derzeit keine bebaubare Fläche vorsieht, möchte die Gemeinde die Möglichkeiten dieser neuen Regelung nutzen und das Plangebiet in den Siedlungsbereich mit einbeziehen. Der Bebauungsplan soll somit gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Für die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in das beschleunigte Verfahren gilt eine Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern als Schwellenwert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 11.718 m². In Anbetracht des Nettobaulandes von rund 8.702 m² und einer für Wohngebiete vorgesehenen GRZ von 0,4, liegt die überbaubare zulässige Grundfläche deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

Mit dem Bebauungsplan wird keine Zulassung für ein Vorhaben begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Ebenfalls bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes durch die Planung beeinträchtigt werden.

Der Bebauungsplan wird somit gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a und § 13 (3) BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Diese werden im gesamten Planungsprozess beachtet und es wird diesen stets ausreichend Rechnung getragen.

6 Umweltbelange / Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient nicht zur Vorbereitung von Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung besteht, da keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgütern besteht. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, ohne Umweltbericht nach § 2a sowie ohne Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, aufgestellt.

Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen. Diese werden im gesamten Planungsprozess beachtet und es wird diesen stets ausreichend Rechnung getragen.

Die Auswirkung der Planung auf die betroffenen Schutzgüter wird in einem Umweltbeitrag zum Bebauungsplan beschrieben. Dieser liegt dem Bebauungsplan als gesonderter Teil der Begründung bei.

7 Bestand

7.1 Örtliche Gegebenheiten, bestehende Bebauung

Das Plangebiet besteht weitestgehend aus landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen.

7.2 Topografie

Das Gelände im Plangebiet fällt von Süd nach Nord kontinuierlich ab.

7.3 Schutzgebiete/Schutzobjekte

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine Schutzausweisungen.

Im Osten und Süden grenzt nicht weit entfernt das Vogelschutzgebiet Nr. 7323441 „Vorland der mittleren schwäbischen Alb“ an.

7.4 Eigentum

Die Flächen im Plangebiet befinden sich vorwiegend im Eigentum der Gemeinde. Lediglich im Nordwestlichen Bereich befindet sich ein Teil der geplanten Erschließungsfläche auf privatem Eigentum. Der Eigentümer hat gegenüber der Gemeinde bereits seine Mitwirkungsbereitschaft bekundet.

7.5 Altlasten

Altlasten oder ähnliche Vorbelastungen sind nicht bekannt.

7.6 Denkmale

Kulturdenkmale und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt oder vermutet.

8 Artenschutz

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen, auch

wenn es erst mit der Verwirklichung des Bauleitplanes zu Eingriffen in die Tier- und Pflanzenwelt kommt.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Im Herbst 2019 wurden daher die vorhandenen Habitatstrukturen im Gebiet ermittelt und der weitere Untersuchungsbedarf für die einzelnen Artengruppen ermittelt. Dabei konnte eine Betroffenheit der meisten Artengruppen aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden. Um belastbare Ergebnisse zur Artengruppe der Vögel zu erhalten wurde parallel dazu eine Brutvogelkartierung durchgeführt.

Die vollständigen Untersuchungsergebnisse können dem Gutachten in der Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes entnommen werden. Das Fazit soll jedoch auszugsweise wiedergegeben werden:

„Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen im Geltungsbereich können viele Artengruppen von vorneherein ausgeschlossen werden. Eine Bedeutung für die Brutvögel wurde geprüft, im Eingriffsbereich selbst finden sich keine Brutplätze gefährdeter Arten, die Brutplätze in den Kontaktlebensräumen sind nicht betroffen.

Auch die anderen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Untersuchungsraum keine Lebensräume.

Weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich. Verbotstatbestände durch den Bebauungsplan für den Artenschutz sind nicht zu befürchten.“

9 Planungsziele und Planungskonzeption

Bei der Erschließung des Gebietes „Letten“ wurde bereits eine östliche Erweiterung berücksichtigt. Die Planung für das Gebiet „Letten II“ sieht daher vor, die bereits vorhandenen kurzen Stichstraßen vom Willi-Moll-Weg ausgehend mit einer Breite von 5,50 m in östlicher Richtung fortzuführen. Diese münden in einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straße mit 6,0 m Breite, welche ihrerseits eine mögliche künftige Erweiterung in südlicher Richtung berücksichtigt. Entlang dieser Straße sollen auch bis zu 16 öffentliche Stellplätze für das Gebiet untergebracht werden. Sämtliche Straßen im Gebiet sollen dabei als gemischt genutzte Verkehrsflächen, d.h. sowohl für den fußläufigen als auch für den motorisierten Verkehr genutzt werden.

Der am östlichen Gebietsrand verlaufende landwirtschaftlich genutzte Weg soll erhalten bleiben und wird an das neue Straßennetz angebunden. Um auch im landwirtschaftlichen Verkehr einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, ist die Anlage einer Ausweichbucht vorgesehen.

Die Bebauung sieht vorwiegend Einzelhäuser im Sinne klassischer Einfamilienhäuser in der Prägung des angrenzenden bestehenden Gebiets vor. In den zentralen Baufeldern des Gebietes soll jedoch auch eine etwas dichtere Bauweise in Form von Doppel- und Reihenhäusern ermöglicht werden, so dass ein möglichst breiter Querschnitt an Bauformen, angepasst an die angestrebte Bebauungsdichte, entstehen kann.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem, d.h. das anfallende Niederschlagswasser wird getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet. Das Trennsystem wurde bereits bei der Erschließung des Gebietes „Letten“ vorgesehen und eine östliche Erweiterung berücksichtigt, so dass die Entwässerungsanlagen im Bestand ausreichend dimensioniert sind. Um anfallendes Oberflächenwasser geordnet ableiten zu können, ist am südlichen Gebietsrand die Anlage eines Entwässerungsgrabens vorgesehen.

10 Planungsrechtliche Festsetzungen

10.1 Art der baulichen Nutzung

Die zukünftige Nutzung des Baugebietes wird in Anlehnung an das bestehende, angrenzende Baugebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Dadurch soll der Charakter der angrenzenden Wohnbebauung aufgenommen und im Gebiet fortgeführt werden.

Nutzungen, die im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig sind, jedoch dem gewünschten Gebietscharakter widersprechen, werden hingegen ausgeschlossen.

10.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festlegung von Baugrenzen und der Grundflächenzahl (GRZ) geregelt. Weiterhin wird eine maximale Trauf- und Gebäudehöhe festgelegt.

Die festgesetzte GRZ entspricht den von der BauNVO vorgesehenen Obergrenzen (d.h. WA 0,4).

Die Festsetzungen lassen eine zeitgemäße Ausformulierung der Gebäudeform zu, die sich jedoch in der Höhe und Dimension an die städtebauliche Prägung der Umgebung anpasst. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Bebauung in einer verträglichen Dichte auf die bestehende Bebauung abgestimmt wird.

10.3 Bauweise

Im Übergang zum bestehenden Wohngebiet „Letten“ wird die offene Bauweise festgesetzt, zulässig sind jedoch ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser. Hierdurch wird eine der Umgebung angepasste, durchlässige Bebauung gewährleistet.

In den verdichteten Bereichen wird die offene Bauweise ohne weitere Einschränkungen festgesetzt, so dass vielfältige Bauformen ermöglicht werden.

Am westlichen Gebietsrand wird hingegen wiederum die offene Bauweise, beschränkt auf Einzelhäuser, festgesetzt. Dadurch soll im Übergang zur freien Landschaft eine durchlässige Bauweise gewährleistet werden.

10.4 Überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Damit kann hinreichend die städtebauliche Ordnung sichergestellt werden.

10.5 Nebenanlagen

Gebäude als Nebenanlagen sind bis maximal 20 m³ umbauten Raum und mit einem Abstand von 1,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Durch diese Festsetzung soll insbesondere im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen die städtebauliche Ordnung dauerhaft gesichert werden und der Straßenraum optisch nicht eingeschränkt werden.

10.6 Stellplätze und Garagen

Eine übermäßige Prägung des Straßenraums durch Garagen und überdachte Stellplätze ist städtebaulich nicht wünschenswert. Überdachte Stellplätze und Garagen sollen daher einen Abstand von 1,0 m zur öffentlichen Straßenfläche haben, um den Übergang zwischen Verkehrsfläche und Grundstück nicht durch diese Anlagen zu dominieren. Darüber hinaus ist vor den Garagen ein Stauraum von mind. 5,0 m vorzusehen, welcher als zusätzlicher Stellplatz genutzt werden kann.

10.7 Verkehrsflächen

Die öffentlichen Stellplätze sollen nicht durch private Grundstückszufahrten beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund sind in diesen Bereichen Zu- und Abfahrtsverbote im Plan gekennzeichnet.

10.8 Pflanzbindungen/Pflanzgebote

Um das Gebiet zu durchgrünen sind im Bebauungsplan Pflanzgebote für Einzelbäume auf den privaten Grundstücken festgesetzt. Eine Durchgrünung der privaten Gärten trägt zudem positiv zum Mikroklima bei. Darüber hinaus soll auch der öffentliche Raum durch die Pflanzung von Bäumen aufgewertet werden.

Am östlichen Ortsrand soll durch Gehölzpflanzungen auf den privaten Grundstücken eine Ortsrandeingrünung (Flächenhaftes Pflanzgebot pfg2) als Übergang zur freien Landschaft geschaffen werden. An die Gehölzpflanzungen schließt ein Blühstreifen auf öffentlichem Grund (Flächenhaftes Pflanzgebot pfg1) an. Neben einer weiteren Ortsrandeingrünung soll dieser vor allem als Lebensraum für Bienen und Insekten dienen.

10.9 Leitungsrechte

Am westlichen Rand des Gebietes verläuft ein Rohr zur Ableitung von Niederschlagswasser. Zur Sicherung des Überleitungsrechts zugunsten der Gemeinde ist ein entsprechendes Leitungsrecht im Bebauungsplan vorgesehen.

11 Örtliche Bauvorschriften

11.1 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung und Dachbegrünung

Die festgesetzten Dachformen und Dachneigungen, sowie die definierten Farben und Materialien sollen den Bauherren einen möglichst hohen Gestaltungsspielraum ermöglichen, sich aber gleichzeitig am angrenzenden Gebietscharakter orientieren. Um den Wasserabfluss im Gebiet mit zumutbarem Aufwand zu minimieren und das Gebiet weiter zu durchgrünen wird für die Dachdeckung bei Flachdächern und flachgeneigten Dächern eine Dachbegrünung vorgeschrieben.

Um negative Fernwirkungen zu vermeiden (Reflexionen, Spiegel- und Blendeffekte), sind mit Ausnahme von Anlagen zur Solarenergienutzung glänzende und reflektierende Dacheindeckungselemente nicht zulässig.

11.2 Dachaufbauten

Zur Sicherung eines einheitlichen Ortsbildes und einer homogenen Dachlandschaft, werden für das Plangebiet Dachaufbauten bei Satteldächern ab einer Dachneigung von 30° zugelassen. Um die Gebäude nicht zu hoch in Erscheinung treten zu lassen und eine einheitliche Gestaltung der Dächer zu gewährleisten, wird das Ausmaß von Dachaufbauten eingeschränkt. So sind diese auf maximal 60% der Hauptdachlänge beschränkt und mit einem Abstand von mindestens 1,0 m von der Giebelwand und vom oberen Dachanschluss unterhalb des Hauptdachfirstes anzulegen.

11.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Zum Erhalt der Durchgrünung des Gebietes sind alle nicht bebauten Flächen als Grünflächen anzulegen. Dies trägt auch zur Einbindung des Plangebiets in den umgebenden sensiblen Landschaftsraum bei. Flächenhafte Steinschüttungen zur Gartengestaltung sind daher nicht zulässig.

Damit der öffentliche Raum möglichst wenig von Einfriedungen und Stützmauern geprägt wird und weitgehend offen in Erscheinung tritt, sind Einfriedungen und Stützmauern in ihrer zulässigen Höhe beschränkt. Es ist zusätzlich ein Mindestabstand zu öffentlichen Straßen und Wegen einzuhalten.

Die Befestigungen der Erschließungsflächen (oberirdische Stellplätze, Hofbereiche, Wege etc.) sind aus Gründen der Flächenversiegelung wasserdurchlässig herzustellen. Dadurch kann ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers direkt versickert und somit dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden.

Aufgrund der vorhandenen Topografie sind Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Baugrundstücken unvermeidbar. Um diese jedoch in einem verträglichen Rahmen zu halten sind diese in der zulässigen Höhe beschränkt.

11.4 Stellplätze

Das Straßensystem des Bestandes und die im Plangebiet geplante Straßen funktioniert nur dann, wenn der öffentliche Raum nicht in übermäßigem Maße durch privat abgestellte Fahrzeuge belastet wird. Die Verkehrsflächen sollen überwiegend dem fließenden und Fußgängerverkehr vorbehalten bleiben. Aus diesem Grund wird gemäß § 74 Abs. 2 LBO von der nach § 37 Abs. 1 LBO vorgegebenen erforderlichen Stellplatzzahl von 1,0 pro Wohneinheit abgewichen und auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit erhöht, so dass die Fahrzeuge weitgehend auf den privaten Grundstücken untergebracht werden.

11.5 Zisternen

Um möglichst wenig Wasser aus dem Gebiet abzuleiten und um einen schonenden Umgang mit der Ressource Wasser zu ermöglichen, wird die Errichtung von Retentionszisternen zur Nutzung **des Niederschlagswassers** (Gartenbewässerung, Toilettenspülung, ...) **vorgeschrieben**. Ausnahmen bilden Gebäude mit einer Dachbegrünung, da diese bereits die Funktion einer Rückhaltung übernimmt.

12 Städtebauliche Kenndaten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 11.718 m² (ca. 1,2 ha).

Das Nettobauland von rund 0,9 ha beinhaltet ca. 19 Grundstücke für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser. Mit der geplanten Bebauung sollen ca. 32 Wohneinheiten (WE) entstehen (ca. 27 WE/ha Bruttobauland). Dabei werden für die Nutzungsschablonen 1 und 3 im Durchschnitt 1,5 WE, für die Nutzungsschablone 2 werden 2 WE pro Grundstück angenommen.

Entsprechend den derzeitigen durchschnittlichen Bewohnerzahlen je Wohneinheit von 2,2 (Stand 2011, Statistisches Landesamt BW) werden im Gebiet ca. 70 Einwohner (EW) wohnen. Dies ergibt eine Einwohnerdichte von ungefähr 59 EW/ha Bruttobauland.

Gefertigt:



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 1 47 18 - 18



Gemeinde Gammelshausen Landkreis Göppingen



UMWELTBETRAG

zum Bebauungsplan „Letten II“

13.10.2020



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Zielsetzung	4
1.1	Anlass	4
1.2	Zielsetzung.....	4
1.3	Inhalt und wichtige Ziele des Bebauungsplans	4
1.4	Ziele des Umweltschutzes	4
1.4.1	Fachgesetze	4
1.4.2	Pläne und Programme	5
1.4.3	Schutzausweisungen	5
2	Bestandsaufnahme, Bewertung und Auswirkungen.....	6
2.1	Allgemeine Beschreibung.....	7
2.2	Nutzung.....	8
2.3	Naturraum, Topographie, Geologie	9
2.4	Untersuchungsraum	9
2.5	Belange des Menschen, Kultur- und Sachgüter.....	9
2.5.1	Schutzgut Mensch.....	9
2.5.2	Lärm und Schadstoffe	10
2.5.3	Landwirtschaft.....	10
2.5.4	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	11
2.6	Schutzgut Boden und Grundwasser	11
2.6.1	Boden	11
2.6.2	Grundwasser.....	13
2.6.3	Oberflächenwasser	14
2.7	Schutzgut Klima/Luft	14
2.8	Schutzgut Arten und Biotope, Biodiversität.....	15
2.8.1	Arten- und Lebensgemeinschaften.....	15
2.8.2	Biotope.....	16
2.8.3	Biodiversität und Biotopverbund.....	17
2.9	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	17
3	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	18
4	Beschreibung der Wirkung des Vorhabens.....	18
4.1	Allgemeine Auswirkungen bei Durchführung der Planung	18
4.1.1	Baubedingte Auswirkungen.....	18
4.1.2	Anlagebedingte Auswirkungen	19

4.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	19
4.2	Konflikte bei Durchführung der Planung	19
4.2.1	Konflikt 1: Baubedingte Beeinträchtigungen	19
4.2.2	Konflikt 2: Überbauung und Versiegelung	19
4.2.3	Konflikt 3: Verlust und Entwertung von Biotopstrukturen	20
4.2.4	Konflikt 4: Veränderung des Landschaftsbilds	20
4.2.5	Konflikt 5: Zusätzlicher Eintrag von Luftschadstoffen und Mikroklima - Veränderung	20
5	Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	20
6	Zusammenfassung.....	23
7	Literatur-/ Quellenangaben	24

1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

1.1 ANLASS

Die Gemeinde Gammelshausen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Letten II“.

In der Gemeinde besteht seit Jahren eine hohe Nachfrage an neuen Wohnbauflächen, die jedoch aus der reinen Innenentwicklung nicht befriedigt werden kann. Bereits vor einigen Jahren wurde mit dem Baugebiet „Letten“ der Grundstein für die Arrondierung des Ortskörpers in Richtung Osten gelegt. Hierzu wurden unter anderem die Erschließungsstraßen in Richtung Osten für eine mögliche Erweiterung als Stichstraßen ausgelegt, die nun zur Fortführung des Baugebiets verlängert werden sollen. Mit dem Baugebiet „Letten II“ möchte die Gemeinde weitere Flächen für Einzel-, Doppel-, - und Reihenhäuser zur Verfügung stellen, um somit auf den kurz- bis mittelfristigen Wohnungsbedarf zu reagieren.

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB durchgeführt. Daher wird u.a. von der (förmlichen) Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem zugehörigen Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Davon unabhängig sind in jeder Bauleitplanung die betroffenen Umweltbelange zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen.

Im genehmigten Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher ist dieser gem. § 13b i.V.m. § 13a BauGB, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans, im Zuge der Berichtigung anzupassen.

1.2 ZIELSETZUNG

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu beschreiben.

1.3 INHALT UND WICHTIGE ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

Siehe hierzu Punkt C in der Begründung zum Bebauungsplan.

1.4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

1.4.1 Fachgesetze

Die folgenden grundsätzlichen und speziell für das Vorhaben relevanten Regelungen einschlägiger Fachgesetze werden besonders berücksichtigt:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier v.a. § 1 (1) Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege; § 13 Allgemeine Grundsätze; § 14 Eingriffsregelung, § 18 Verhältnis zum Baurecht;

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW)

Baugesetzbuch (BauGB), hier v.a. § 1 (5) (...) Grundsätze der Bauleitplanung; § 1 (6) Nr. 1 (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse), Nr. 5 (Belange des Orts- und Landschaftsbilds), Nr. 7 (Belange des Umweltschutzes); § 1a (2) Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und (3) Minimierungs- und Vermeidungsgebot.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) allgemeine Grundsätze lt. § 1 Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) bzw. **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG), v.a. § 12 (3) WG Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens und § 12 (5) WG Berücksichtigung der Belange der Grundwasserneubildung bei Baumaßnahmen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) u.a. 24. und 26. Verordnung zur Durchführung.

1.4.2 Pläne und Programme

Im **Regionalplan** und **Landschaftsrahmenplan** des Verbands Region Stuttgart wird das Plangebiet als Gebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Es wird auf allen der Landschaft zugewandten Seiten von einem Regionalen Grünzug eingerahmt. Im Osten und Süden schließt sich ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege an.



Abb 1. Ausschnitt Karte Freiraumstruktur. Quelle: Regionalplan 2009 Verband Region Stuttgart, Plangebiet rot markiert

1.4.3 Schutzausweisungen

Folgende Schutzgebiete liegen in der näheren Umgebung des Plangebiets:

Östlich und südlich des Plangebietes in ca. 170 m Entfernung liegt das Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ mit der Schutzgebiets-Nr. 7323441. Es wird als „vielfältige kleinteilige Kulturlandschaft mit ausgedehnten Streuobstwiesen und eingestreuten Waldflächen“ beschrieben und hat eine Fläche von ca. 17.000 ha.

Der nächstgelegene geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG liegt östlich in ca. 170 m Entfernung. Er hat die Bezeichnung „Eckgraben W Lotenberg“ und die Biotopnummer 173231172089.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil von Naturschutz-, Vogelschutz-, FFH-, Waldschutz- oder Wasserschutzgebieten.

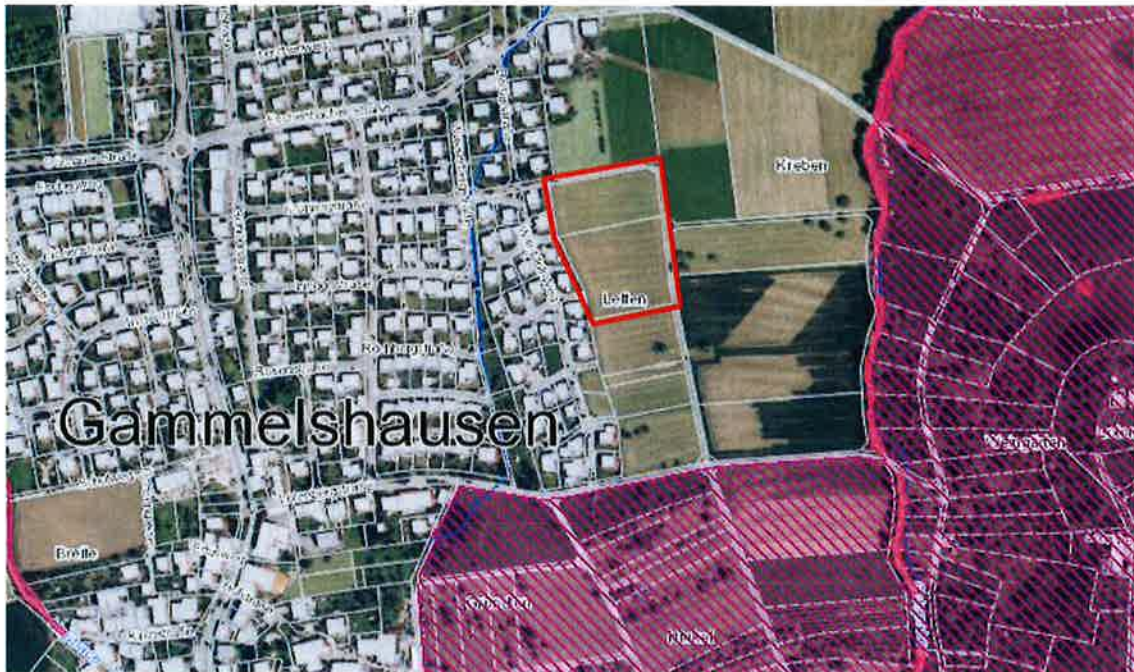


Abb 2. Übersicht Schutzgebiete und geschützte Biotope, Quelle: LUBW Kartendienst, Plangebiet rot markiert

2 BESTANDSAUFNAHME, BEWERTUNG UND AUSWIRKUNGEN

Die Bestandsaufnahme dient dem Ziel, den aktuellen Zustand von Naturhaushalt und Landschaft festzustellen und damit die Basis für eine Bewertung der Leistungsfähigkeit vor dem Eingriff zu erhalten. Um die komplexen Sachverhalte und Wirkungsgefüge Naturhaushalt und Landschaft messbar zu machen, werden die Bestandteile in Teilfunktionen und Schutzgüter aufgegliedert. Diese sind:

- Schutzgut Mensch inkl. Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Natur und Landschaft
 - Arten und Biotope
 - Boden
 - Wasser
 - Klima, Luft
 - Landschaftsbild

Die Erfassungsergebnisse ergeben die generelle Zuordnung (für jedes Schutzgut getrennt) zu einer der folgenden 3 Wertstufen (nach UM 1996):

- Wertstufe 1: Bereich mit **besonderer Bedeutung** für das Schutzgut
- Wertstufe 2: Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für das Schutzgut
- Wertstufe 3: Bereich mit **geringer Bedeutung** für das Schutzgut.

Einige Schutzgüter werden über differenziertere Bewertungsmodelle eingestuft und folgendermaßen zugeordnet:

Definition d. naturschutzfachlichen Bedeutung (UM 1996)	Wertstufen
Besondere Bedeutung	V (sehr hoch) oder A
	IV (hoch) oder B
Allgemeine Bedeutung	III (mittel) oder C
Geringe Bedeutung	II (gering) oder D
	I (sehr gering) oder E

Zur Bewertung der Schwere des Eingriffs ist es erforderlich, den Zustand der einzelnen Schutzgüter zu prognostizieren, welcher sich bei der Verwirklichung des Vorhabens einstellt. Der Einstufung liegen die Bewertungsvorgaben der Bestandsbewertung zugrunde.

2.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Gammelshausen am nordöstlichen Rand des Gemeindegebietes. Im Norden, Osten und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen und Wege an. Direkt anknüpfend im Westen befindet sich die bestehende Wohnbebauung des Baugebietes „Letten“. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 1,2 ha.



Abb 3. Luftaufnahme, Quelle: Umwelt- und Kartendienst online (UDO) der LUBW. Plangebiet rot markiert

2.3 NATURRAUM, TOPOGRAPHIE, GEOLOGIE

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Mittleres Albvorland“ als Teilgebiet der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ (LUBW) in einer Höhenlage zwischen 426 m und 435 m ü NN. Das Gelände fällt von Süd nach Nord gleichmäßig ab.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Opalinuston-Formation (Mitteljura). Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage und im Bereich von Baugrubenböschungen etc. zu Rutschungen.



Abb 5. Ausschnitt Geologische Karte GK 50, Plangebiet rot markiert. Quelle: LGRB BW.

2.4 UNTERSUCHUNGSRAUM

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsraums werden je nach Erfordernis Vorhabensort, Wirkraum und Kompensationsraum berücksichtigt.

Einige Einflüsse z.B. auf bestimmte Bodenfunktionen beschränken sich lediglich auf den Vorhabensort (Geltungsbereich), während z.B. bei den (Teil-) Schutzgütern Grundwasser, Klima, Landschaftsbild, Arten, Biotope und biologische Vielfalt die landschaftsökologischen und gestalterischen Bezüge zwischen Plangebiet und Umgebung mit berücksichtigt werden müssen.

2.5 BELANGE DES MENSCHEN, KULTUR- UND SACHGÜTER

2.5.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen besitzt das Plangebiet im Wesentlichen eine Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche.

Das Gebiet weist eine sehr hohe Wohnumfeldqualität auf, es befindet sich in Siedlungsrandlage, mit unmittelbarer Nähe zu siedlungsnahen Freiflächen, bei gleichzeitig vorhandener guter Erschließung und Infrastruktur. Sowohl die nähere Umgebung als auch das weitere Umfeld (Schwäbische Alb, Albtrauf, Filstal, Albvorland) sind hervorragend für die Feierabend und Kurzzeiterholung der ortsansässigen Bevölkerung geeignet.

Auswirkungen sind durch mit dem Baubetrieb einhergehende erhöhte Lärm- und Luftschadstoffemissionen möglich – bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Begrenzung des

Baustellenlärms werden die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten, so dass keine schädlichen Auswirkungen entstehen. Gegenüber dem bisherigen Zustand ist nicht mit einer erheblichen Verschlechterung der Immissionssituation für die Nachbarschaft zu rechnen.

Die Planung hat auf das Schutzgut sehr **geringe bis keine Auswirkungen**.

Die Funktionen des Gebiets als „Gesundes Wohn- und Arbeitsumfeld“ und für „Erholung und Freizeit“ werden aufgrund der geringen Relevanz der Fläche nicht weiter untersucht.

2.5.2 Lärm und Schadstoffe

Das Gebiet ist durch die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen bereits vorbelastet. In der direkten Umgebung befinden sich keine explizit schutzwürdigen Anlagen wie Krankenhäuser oder Kurgebiete.

Wird das Vorhaben umgesetzt, ist infolge der Nutzung (entstehender Verkehr, allgemeiner Betrieb) mit erhöhtem Lärmaufkommen, sowie einer ebenfalls geringfügig erhöhten Konzentration von Schadstoffen in der Luft zu rechnen. Die Nutzung als Wohngebiet legt nahe, dass **geringe Beeinträchtigungen** zu erwarten sind.

2.5.3 Landwirtschaft

Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlich genutzter Fläche in Form von Grünland mit mittlerer bis guter Bodenqualität. Ebenso in die Planung inbegriffen sind Teile der im Norden und Osten angrenzenden Wegflächen mit Flurstücks-Nummer 353/1. Der landwirtschaftliche Weg im Osten bleibt der Landwirtschaft erhalten und wird auch durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die geplante Ausweichbucht entlang des Weges wurde in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten auf 25m Länge vergrößert.

Im Norden des Plangebiets grenzt auf Flurstücks-Nr. 357 die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes (Eschenbacher Straße 30/ bzw. 32) mit Mutterkuhhaltung an. Die Wirtschaftsgebäude dieses Betriebes befinden sich nördlich des Flurstücks Nr. 357 und sind rund 100 m vom Plangebiet entfernt. Dieser Abstand ist aus Sicht der Geruchsemissionen ausreichend. Die an den Stall angebundenen Weide- und Grünlandflächen Flurstücks-Nummern 357 und 370 grenzen unmittelbar an die nördliche und östliche Grenze des Planbereichs an. Teile dieser beiden Flurstücke sollen auch durch die Planung angerissen und mit in den Planbereich eingebunden werden. Das Plangebiet grenzt daher unmittelbar bis an die Weideflächen. Auf die mit Beweidung verbundenen Emissionen (Geruch, Geräusch und Insekten) wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Der Regionalplan ordnet das Plangebiet der **Flurbilanzstufe II** zu, was bedeutet, dass es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen handelt und Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten. Da nahezu alle Flächen um den Siedlungskörper der Gemeinde gleichermaßen als solche eingestuft sind und keine anderen geeigneten Flächen vergleichbarer Größenordnung vorhanden sind, deren Nutzung mit geringeren Eingriffen verbunden wären, stehen keine Alternativen zur Verfügung.

Der Landschaftsrahmenplan der Region Stuttgart bewertet den Boden in seiner Funktion als Standort für Kulturpflanzen mit einer mittleren Einstufung.

Generell werden durch derartige Flächenverluste die Produktionsmöglichkeiten der ansässigen Landwirte eingeschränkt und die Konkurrenz um Flächen vergrößert. Summationseffekte von v.a. Siedlungstätigkeit und Straßenbau führen durch eine Verknappung hofnaher, unzerschnittener ertragreicher Grünlandflächen dazu, dass die Produktion zunehmend unwirtschaftlich wird. Hofstellen sind durch die aktuelle Planung nicht direkt betroffen.

Aufgrund der kleinen Größe der Fläche wird der Flächenverlust für die Landwirtschaft als **geringe Beeinträchtigung** eingestuft.

2.5.4 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baudenkmäler, Geotope oder bedeutsame Sachgüter existieren nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

2.6 SCHUTZGUT BODEN UND GRUNDWASSER

2.6.1 Boden

Bestandsaufnahme:

Für das Plangebiet liegen Übersichtsdaten vor aus der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) und zu Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“. Demnach handelt es sich um die bodenkundliche Einheit n48, welche folgende Bodentypen aufweist: „Pelosol und Braunerde-Pelosol, z.T. pseudovergleyt“. Das Ausgangsmaterial ist Opalinuston-Fließerde (Basislage), stellenweise mit geringmächtigem Rest der Decklage. Die Gründigkeit wird mit „mäßig tief bis tief“ angegeben.



Abb 6. Ausschnitt Bodenschätzungskarte (BK 50), Plangebiet rot markiert. Quelle: LGRB BW.

Wie aus den vom Landratsamt Göppingen zur Verfügung gestellten Bodenzahlen aus der Bodenschätzung für die betroffenen Flurstücke 359 und 360 hervorgeht, handelt es sich bei den Böden um Lehme und tonige Lehme der Entstehungsart Verwitterungsboden und den Zustandsstufen 4 und 5. Die Bodenzahlen betragen 50 und 60.

Wie die im Zusammenhang mit der Baugrunduntersuchung erstellten Bodenaufschlüsse im Baugebiet zeigten, beträgt die mittlere Mächtigkeit des zumeist dunkelbraunen, nahezu steinfreien Oberbodens etwa 0,20 m, die mittlere Mächtigkeit des schwach durchwurzelter, braunen Unterbodens beläuft sich auf etwa 0,25 bis 0,40 m.

Bewertung:

Das Bodenverwertungskonzept für das Plangebiet, welches durch das Institut für Hydrogeologie und Umweltgeologie Baugrunduntersuchungen (BWU) erstellt wurde, führt folgendes aus: „Dieser sehr tonreiche, im Untersuchungsgebiet kalkfreie Bodentyp besitzt naturgemäß eine geringe Wasserdurchlässigkeit und ist zumeist wegen des geringen Gehaltes an Makroporen schlecht durchlüftet. Dagegen besitzt er eine hohe Sorptionskapazität, wodurch atmosphärisch oder durch menschliche Aktivitäten eingetragen Schadstoffe an Bodenpartikel längerfristig gebunden werden können und diese Böden somit eine hohe Filter- bzw. Pufferwirkung gegenüber Stoffeinträgen aufweisen.“

Bei der Ermittlung der Wertstufen des Bodens werden folgende Bodenfunktionen beachtet:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandorte für naturnahe Vegetation

Diese Funktionen werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingestuft. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet.

Die Auswertung der Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW) ergibt für das Plangebiet folgende Einstufungen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit = mittlere Einstufung (2,0)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf= geringe Einstufung (1,0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe= mittel bis hohe Einstufung (2,5)

Die Gesamtbewertung mit dem Wert 1,83 entspricht einer **mittleren** Einstufung.

Im Hinblick auf die Verwertungseignung kommt das BWU zu dem Ergebnis, dass sowohl der Ober- als auch der Unterboden das 70%-Kriterium des § 12 Abs. 4 der BBodSchV einhalten. Die Böden können deshalb nicht nur zur Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht verwendet, sondern prinzipiell auch auf landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgebracht werden.

Auswirkungen:

Bei der Umsetzung der Planung wird gewachsener, belebter Boden versiegelt und überformt. Die Bodenfunktionen können dadurch ihren Zweck nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfüllen. Böden unter Gebäuden und anderweitig versiegelten Flächen (ca. 6.000 m²) verlieren ihre Funktionen komplett (Wertstufe 0).

Für die bebaubaren Flächen gilt eine Grundflächenzahl von 0,4. Auch die übrigen Freiflächen werden durch Bautätigkeit und Aufschüttung beeinträchtigt (Verdichtung), ihre Leistungsfähigkeit bleibt nur in geringem Umfang erhalten bzw. kann nur sehr eingeschränkt wiederhergestellt werden (Wertstufe 1). Böden in künftigen Grünflächen/Pflanzgebieten sind während des Baubetriebes vor Beeinträchtigungen zu schützen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden. Durch weitere vorgesehene Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen jedoch minimiert werden.

Um die Bodenfunktionen im überbauten Bereich so weit wie möglich zu erhalten, sollen Stellplätze und Wege auf den Baugrundstücken mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden. Weiterhin sind der Verbleib des Oberbodens auf dem Baugrundstück und ein Ausgleich zwischen Bodenauf- und Bodenabtrag bei der Bebauung des Grundstücks anzustreben. Beim Umgang mit dem Boden sind die einschlägigen Fachkonventionen zu beachten.

Für das Schutzgut Boden ist daher mit **hohen Beeinträchtigungen** zu rechnen.

2.6.2 Grundwasser

Grundwasser wird in seiner Menge und seiner Beschaffenheit unter anderem durch speichernde geologische Schichten und durch die Durchlässigkeit der Deckschichten geprägt. Zudem spielen Bodenbeschaffenheit, Relief und Bewuchs eine Rolle.

Im noch landwirtschaftlich genutzten Bereich kann anfallendes Niederschlagswasser prinzipiell versickern.

Das Bodenverwertungskonzept der BWU vom 25.10.2019 macht folgende Ausführungen: „Grund- oder Sickerwasser in geringer Ergiebigkeit wurde bei den Baugrunduntersuchungen in einzelnen Aufschlüssen in Tiefen zwischen 1,7 und 4,3 m unter Flur angetroffen. Der eigentliche Grundwasserleiter ist allerdings erst der feste Tonstein der Opalinuston-Formation, der erfahrungsgemäß einen gering bis mäßig durchlässigen Kluftgrundwasserleiter bildet. Das Grundwasser ist meist gespannt wegen der darüber liegenden, praktisch wasserundurchlässigen Deckschichten (Hanglehm und Verwitterungston).“ Die Untersuchungsergebnisse zur Versickerungsfähigkeit ergaben, dass der Boden als sehr schwach bis schwach durchlässig einzustufen ist.

Das Plangebiet wird der Hydrogeologischen Einheiten „Opalinuston-Formation“ zugeordnet und ist ein Grundwassergeringleiter. Gleichzeitig ist die Funktion Filter und Puffer für Schadstoffe gut ausgeprägt (2,5), so dass die Gefahr von Schadstoffeinträgen in die oberste Grundwasserschicht im Normalfall gering ist.

Im Landschaftsrahmenplan wird der Wert für die Grundwasserneubildung mit 0-50 mm/a angegeben, was ein geringer Wert ist.

Das Gebiet ist für das Teil-Schutzgut „Grundwasser“ von **mittlerer Bedeutung** (Stufe C).

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Während der Bauphase sind Auflagen zum Baustellenbetrieb und zur Bauausführung vorgesehen.

Da der Beitrag des Gebiets zur Grundwasserneubildung aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des anstehenden Materials und des Untergrunds ohnehin gering ist, werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen **geringe Beeinträchtigungen** befürchtet.

2.6.3 Oberflächenwasser

Im Plangebiet selbst existieren keine Oberflächengewässer, eine Untersuchung erübrigt sich. Westlich verläuft der Enterbach (Gewässer II. Ordnung) als nächstgelegenes Oberflächengewässer in ca. 80 m Luftlinie entfernt und ist jedoch durch Straßen vom Vorhabengebiet getrennt.

2.7 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Die mittlere Jahrestemperatur für Gammelshausen wird mit 8,7 °C angegeben. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 2,4 m/s, wobei nach der synthetischen Wind- und Ausbreitungsklassenstatistik die Windrichtungen Süd und Südwest vorherrschen. Jährlich fallen etwa 719 mm Niederschlag.

Der Klimaatlas der Region Stuttgart weist das Plangebiet als Freiland Klimatop aus. Freiland-Klimatope kennzeichnen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Dies trifft insbesondere auf ausgedehnte Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand zu.

Die Grünflächen des Plangebiets sind Kaltluftentstehungsgebiete mit einer hohen Produktion von bis zu 15 m³/s pro m²). In den Morgenstunden türmen sich im Gebiet Kaltluftschichten bis 40 m Schichtdicke auf. Diese Kaltluft zieht der Topographie folgend als Strömung mit 30-60 m³/(m/s) nach Norden ab und besitzt daher wenig Bedeutung für die Frischluftzufuhr des Ortskerns. Der Klimaatlas der Region Stuttgart weist die Planfläche als Bestandteil eines großen zusammenhängenden Kaltluftproduktionsgebietes aus. Kaltluftproduktionsflächen sind als bioklimatisch aktive Flächen grundsätzlich von hoher Bedeutung für das Schutzgut.

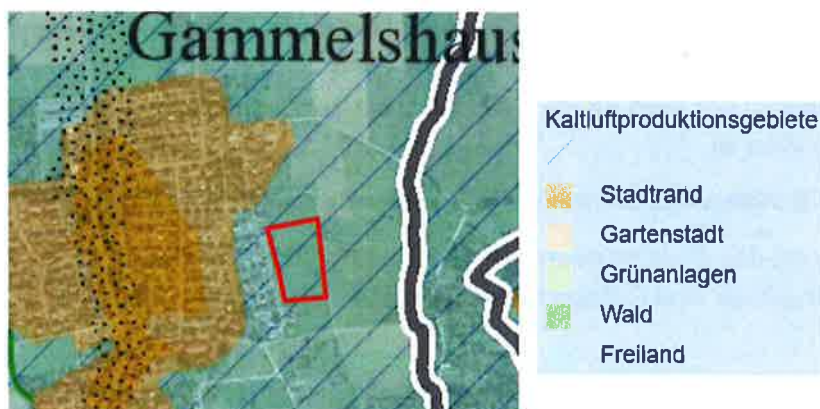


Abb 7. Klimaanalysekarte, Quelle: RegioRISS Verband Region Stuttgart, Plangebiet rot markiert

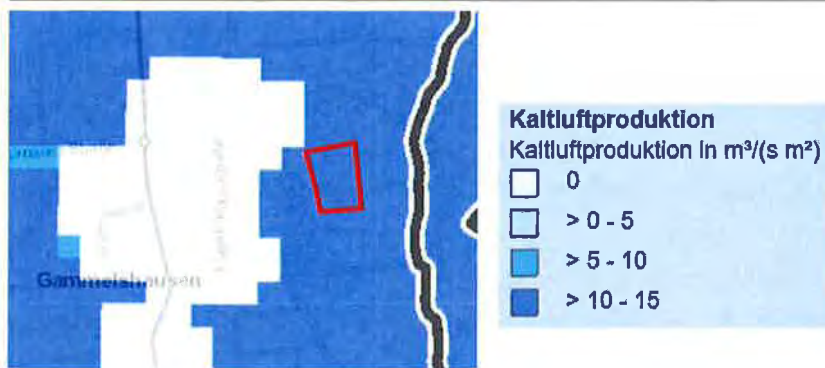


Abb 8. Kaltluftproduktion, Quelle: RegioRISS Verband Region Stuttgart, Plangebiet rot markiert

Auswirkungen:

Aufgrund der Umnutzung in ein Wohngebiet wird die überplante Fläche zukünftig nicht mehr zur Bildung von Kaltluft beitragen. Auf die Durchlüftung des Gemeindegebiets wird dies voraussichtlich keinen messbaren Einfluss haben. Auch sind im Umfeld Kaltluftproduktionsflächen in ausreichendem Umfang vorhanden. Da die Planfläche ganz am Rand des Kaltluftproduktionsgebiets liegt, werden durch die Umsetzung der Planung keine Kaltluftleitbahnen verändert. Aufgrund der Anordnung und Ausrichtung der Gebäude können zwischen den Gebäudezeilen ausreichend Freiflächen entstehen, die ein Durchströmen des Gebietes mit Kaltluftwinden ermöglicht. Dies und die aufgelockerte Bebauung durch vorwiegend zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser gewährleisten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion zu befürchten sind. Eine Süd-Ausrichtung der Gebäude ist möglich (§ 9 (1) 2 BauGB), so dass Photovoltaik-Anlagen und Solarkollektoren somit effizient eingesetzt werden können, was dem vorbeugenden Klimaschutz dient.

Es sind keine großräumigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten, aber Veränderungen des lokalen und des Mikroklimas.

Unter Betrachtung aller Faktoren ist für das Schutzgut Klima und Luft von einer **geringen Beeinträchtigung** auszugehen.

2.8 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE, BIODIVERSITÄT

2.8.1 Arten- und Lebensgemeinschaften

Für die Vorhabenfläche wurde eine Artenschutzuntersuchung mit Datum 07.05.2020 durchgeführt, die zu folgendem Ergebnis kommt:

Der Geltungsbereich selbst ist arm an Artenschutzrelevanten Strukturen. Gehölze sind nur in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu finden. Aus diesem Grund sind die gehölzbewohnenden Arten und Artengruppen wie Höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse und Holzbewohnende Käfer von vornherein auszuschließen.

Eine Bedeutung für die Brutvögel wurde geprüft, im Eingriffsbereich selbst finden sich keine Brutplätze gefährdeter Arten, die Brutplätze in den Kontaktlebensräumen sind nicht betroffen. Auch die anderen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Untersuchungsraum keine Lebensräume. Weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich, Verbotstatbestände durch den Bebauungsplan für den Artenschutz sind nicht zu befürchten.

Auswirkungen:

Betriebsbedingte Störungen (Aufenthalt von Menschen, Lärm, Beleuchtung) können nicht komplett vermieden werden. Davon betroffen sind hier hauptsächlich die Vogelarten, die durch den Schall und die visuellen Störungen beeinflusst werden. Zur Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel und Leuchten, sowie vollständig gekapselte Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten zu verwenden.

Um Beeinträchtigungen während der Bauphase möglichst gering zu halten, sind jahreszeitliche Beschränkungen vorgesehen. Vorbereitende Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen (01. Oktober bis 28. Februar).

Die gesamte Fläche des Geltungsbereiches ist Flächenumwandlungen durch Versiegelung und Überbauung unterworfen.

Aufgrund der mangelnden artenschutzrelevanten Strukturen wird die Habitateignung des Gebietes sehr gering bewertet. Durch einige der vorgesehenen Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen minimiert werden.

Daher hat die Planung auf das Schutzgut **geringe Auswirkungen**.

2.8.2 Biotope

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet vor:

- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte – allgemeine Bedeutung/Wertstufe C
- 60.21 völlig versiegelte Straße – sehr geringe Bedeutung/Stufe E



Abb 9. Blick vom nördlichen Rand des Plangebiets nach Süden, Quelle: mquadrat

Auswirkungen:

Bei Umsetzung der Planung findet ein Wertverlust statt, da Flächen überbaut bzw. überformt werden. Wie die Bestandsaufnahme ergeben hat, besitzt das Plangebiet lediglich Biotoptypen geringer und mittlerer Wertigkeit, welche durch den Eingriff verloren gehen. Daher ist für das Schutzgut nicht von hohen, sondern von **mittleren Beeinträchtigungen** auszugehen

2.8.3 Biodiversität und Biotopverbund

Aus der Karte des Biotopverbundes der LUBW geht hervor, dass das Plangebiet nicht Bestandteil einer Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte ist und nicht zu dessen Suchraum gehört. In der weiteren Umgebung des Plangebiets befinden sich große Flächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Für die Überplanung bedarf es daher keiner besonderen Berücksichtigung der Belange des Biotopverbunds.

Das Gebiet besitzt folglich eine **geringe Bedeutung** für den Biotopverbund.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets bieten die Grünlandflächen nur wenig Biodiversität. Natürliche Vegetationsentwicklung ist nicht gegeben, wodurch die Biodiversität hier gering ist. Es besteht eine niedrige Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben, da sich der verbleibende Lebensraum für die vorkommenden Arten durch die Planung kaum verändern wird.

Daher ist mit **geringen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut zu rechnen.

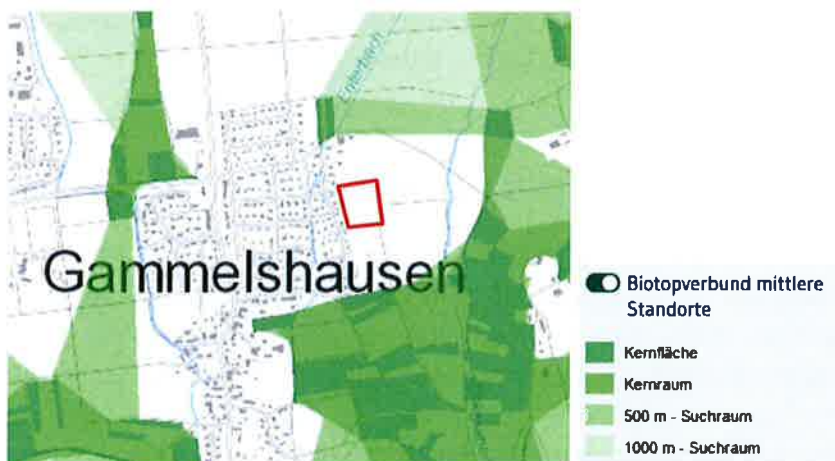


Abb 10. Biotopverbund, Quelle: LUBW Kartendienst. Planfläche rot markiert

2.9 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Die Beurteilung des Landschaftsbilds beruht auf den Hauptkriterien Vielfalt und Eigenart. Als Nebenkriterien werden Harmonie, Einsehbarkeit und Natürlichkeit mitberücksichtigt. Vorbelastungen werden ebenfalls in die Bewertung einbezogen.

Das Plangebiet liegt im Albvorland mit seinen kleinparzellierten landwirtschaftlichen Nutzflächen im Wechsel mit landschaftsbildprägenden Streuobstwiesen. Es befindet sich am nord-östlichen Ortsrand von Gammelshausen und ist kaum reliefiert, profitiert jedoch von der Ku-

lisse der Schwäbischen Alb (Albtrauf). Der Geltungsbereich selbst stellt eine strukturarme Kulturlandschaft im Voralbgebiet dar. Die nahe Hangzone ist durch ein Netz von Feldwegen gut für die Naherholung der ortsansässigen Bevölkerung erschlossen und nutzbar. Aufgrund der geringen Größe des Gebietes, hat die Planung auf das Schutzgut nur geringe Auswirkungen.

Die Regionalplanung bewertet die Erholungsqualität des Gebiets als „ruhig mit erholungswirksamen Strukturen“, das Landschaftsbild wird mit „mittel“ bewertet. Durch die Planung sind keine Grünzäsuren oder regionalen Grünzüge gemäß Regionalplan betroffen.

Mit dem im Westen angrenzenden bestehenden Wohngebiet soll das Plangebiet über bestehende Stichstraßen verbunden werden. Im Osten verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Somit tangiert die Planung keine bestehenden Straßen- und Wegeverbindungen.

Durch das bestehende Wohngebiet und die angrenzenden landwirtschaftlichen Wege, sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets, wird die Erholungseignung bereits eingeschränkt, denn es bestehen Beeinträchtigungen in Form von Geräuschen und Gerüchen.

Für beide Schutzgüter besitzt die Fläche nur eine **allgemeine Bedeutung**, die nicht weiter untersucht wird.

3 ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Generell ist eine Prognose für die Zukunft mit vielen Unsicherheiten verbunden. Am wahrscheinlichsten ist es, dass die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

4 BESCHREIBUNG DER WIRKUNG DES VORHABENS

Nach der Bestandserfassung und -bewertung stellt die Konfliktanalyse die nächste wichtige Grundlage für die Entwicklung des Vermeidungs- und Kompensationskonzepts dar. Zunächst werden die beeinträchtigenden Wirkungen des geplanten Vorhabens aufgezeigt. Daran schließt sich die Bewertung des Eingriffs an, wobei auch Vorbelastungen berücksichtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn durch die Planung eine Störung der Belange von Menschen und Kulturgütern, des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verursacht wird.

4.1 ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

4.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Kurz- bis mittelfristig, Folge der Bautätigkeit: Während der Bauphase ist neben verstärkter Betriebsamkeit grundsätzlich mit verschiedenen Immissionen wie Lärm und Staub durch An- und Abfahrt sowie Betrieb von Baumaschinen zu rechnen. Die dadurch entstehenden Störungen wirken sich auch auf die unmittelbar benachbarten Flächen aus und führen vorübergehend zur Entwertung von Habitatstrukturen und des Landschaftsbildes bzw. Beeinträchtigung der Angrenzer. Durch Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen kann es zudem zur Zerstörung von Biotopen und zu Bodenverdichtung kommen. Abgrabungen für Baugruben und zur Herstellung

der Entwässerungsgräben führen zum Verlust von Bodenstrukturen. Schicht- und Grundwasser, die während der Bauphase anfallen, müssen in die Kanalisation abgeleitet werden und stehen nicht für die Grundwasserneubildung zur Verfügung.

4.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Langfristig, Folge der Bebauung selbst: Durch die Bebauung kommt es zum Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Vegetationsbestände, v.a. Grünlandflächen, sowie klimatisch wirksame Flächen werden beseitigt. Durch Gebäude, Nebenanlagen und Erschließung kommt es zu Bodenversiegelung. Das Landschaftsbild verändert sich durch das neue Gewerbegebiet.

4.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Langfristig, Folge von Betrieb und Nutzung: Es entstehen Beeinträchtigungen durch zusätzlichen Verkehr, Emissionen und künstliche Lichtquellen.

4.2 KONFLIKTE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens sind vor allem während der Bauphase und durch die Anlage an sich zu erwarten. Die nachfolgende Übersicht listet die Konflikte und die davon betroffenen Schutzgüter auf.

4.2.1 Konflikt 1: Baubedingte Beeinträchtigungen

Betroffene Schutzgüter: Arten und Biotope, Mensch und Erholung, Boden und Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild

Erläuterung: Während der Bauphase entstehen temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Emissionen und es fällt Bodenaushub an. Bei mangelnder Vorsicht während der Bauarbeiten und unsachgemäßer Auswahl der Flächen für die Baustelleneinrichtungen kann es zur Beeinträchtigung von Böden (Abgrabung, Aufschüttung, Verdichtung, Schadstoffeintrag) und Grundwasser (Schadstoffeintrag) kommen. Vegetationsflächen und Freiflächen werden beseitigt. Evtl. ist auch eine vorübergehende Grundwasserabsenkung erforderlich.

Vorbelastungen: keine

4.2.2 Konflikt 2: Überbauung und Versiegelung

Betroffene Schutzgüter: Boden, Wasser (Grundwasser), Klima/Luft, Mensch (Landwirtschaft)

Erläuterung: Der Bebauungsplan sieht vor, dass rd. 0,5 ha Freiflächen dauerhaft neu versiegelt werden. Weitere Flächen werden teilversiegelt oder überprägt. Dies wirkt sich negativ auf die Bodenfunktionen und die Grundwasserneubildungsrate aus. Versiegelte Flächen wirken sich ungünstig auf den Klimahaushalt aus.

Vorbelastungen: keine

4.2.3 Konflikt 3: Verlust und Entwertung von Biotopstrukturen

Betroffene Schutzgüter: Arten und Biotope

Erläuterung: Durch die Bebauung kommt es zum Verlust und zu Beeinträchtigung von Biotopen durch Überbauung und Flächeninanspruchnahme. Das Gewerbegebiet verursacht Störungen durch Anwesenheit von Fahrzeugen und Menschen, sowie durch Emissionen.

Vorbelastungen: landwirtschaftliche Nutzung.

4.2.4 Konflikt 4: Veränderung des Landschaftsbilds

Betroffene Schutzgüter: Landschaftsbild, Mensch (Erholung)

Erläuterung: Mit der geplanten Bebauung und ihrer Erschließung ist eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbilds verbunden. Es gehen Grünlandflächen verloren.

Vorbelastungen: angrenzendes Wohngebiet

4.2.5 Konflikt 5: Zusätzlicher Eintrag von Luftschadstoffen und Mikroklima - Veränderung

Betroffene Schutzgüter: Klima/Luft, Mensch, Arten und Biotope

Erläuterung: Mit der Bebauung von Freiflächen ist eine Veränderung des Mikroklimas durch Verringerung der Verdunstungsrate, Veränderung der Ausstrahlung und thermischen Bedingungen verbunden. Durch Hausbrand und ein höheres Verkehrsaufkommen ist mit höherem Eintrag von Luftschadstoffen zu rechnen.

Vorbelastungen: bestehendes Wohngebiet und landwirtschaftliche Nutzung

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen und Hinweise, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Folgende Maßnahmen wirken sich vermindernd auf den Eingriff aus:

Tab 1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Maßnahme/Typ	Kurzbeschreibung	Auswirkung auf
M 1 (VM)	Festlegung von Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln auf den Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG	AB
M 2 (VM/MM)	Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen durch Maßnahmen und Auflagen zum Baustellenbetrieb, zur Bauausführung (Optimierung) und verkehrlichen Nutzung.	AB, W, B, KL, ME

M 3 (VM)	Möglichst flächensparendes Bauen, Minimierung der Bodenverdichtung in der Bauphase, getrennte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens. Böden in künftigen Grünflächen/Pflanzgebieten sind während des Baubetriebes vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eingetretene Verdichtungen auf Vegetationsflächen sind nach Bauende durch tiefgehende Lockerung zu beseitigen.	B, W
M 4 (VM/MM)	Vorgaben für die bauliche Gestaltung und zum Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) 1 und 2 BauGB, i.V.m. § 16-21a und 23 BauNVO und Anwendung der örtlichen Bauvorschriften	AB, KL, ME, L
M 5 (VM)	Zur Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumhochdrucklampen (HSE/T-Lampen) oder LED) und Leuchten (z.B. mit Richtcharakteristik und vollständig gekapselter Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten) zu verwenden.	AB, ME, L
M 6 (MM)	Bei der Pflanzung von Bäumen und Gehölzen sind standortgerechte, heimische Laubbäume, Streuobstbäume und Gehölzarten zu verwenden.	AB, L
M 7 (MM)	Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen: Die unbebauten und unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Flächenhafte Stein- oder Kiesschüttungen zur Gartengestaltung sind nicht zulässig (nicht dazu zählen überdachte Bereiche, wie z.B. Traufstreifen etc.). Offene private Stellplätze, Zufahrten und Zuwege sowie Hofflächen sind mit wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Belägen (wie z.B. Rasengittersteinen, Rasenpflaster oder Drainfugenpflaster) herzustellen.	KL, W, B
M 8 (MM)	Bei Flachdächern und Dächern mit einer Dachneigung von weniger als 8° ist das Dach vollflächig extensiv oder intensiv zu begrünen, sofern es nicht als Terrasse genutzt wird. Extensive oder intensive Begrünungen sind mit einer Schichtstärke von mindestens 12 cm auszuführen.	B
M 9 (MM)	Es sind nur rote, rotbraune, braune, schwarze und anthrazitfarbene Ziegel und Dacheindeckungselemente zulässig, ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Solarenergienutzung. Glänzende und reflektierende Dacheindeckungselemente sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Solarenergienutzung.	W, B
M 10 (MM)	Für jedes Gebäude ist ein Regenwasserspeicher (Zweikammerzisterne) zur Rückhaltung und Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers herzustellen. Bei Gebäuden mit einem begrünten Dach kann auf die Zisterne verzichtet werden.	W, B,

Abkürzung Schutzgüter: AB = Arten und Biotope, W = Wasser, B = Boden, KL = Klima /Luft, ME = Mensch und Erholung, L = Landschaftsbild

Abkürzungen Maßnahmentyp: VM = Vermeidungsmaßnahme, MM = Minimierungsmaßnahme

Durch den Wunsch, die Gesamtfläche optimal für die Bebauung zu nutzen, bleibt innerhalb des Plangebiets nur wenig Spielraum für Ausgleichsmaßnahmen. Sinnvoll und von der Raumnutzung vertretbar ist die Pflanzung hochstämmiger gebietsheimischer Laubgehölze zur Durchgrünung des Gebiets (Maßnahme 11 und 12 aus Tab.2).

Tab 2. Planinterne Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme/Typ	Kurzbeschreibung	Auswirkung auf
M 11 (AM)	Pflanzgebot Einzelbäume (öffentlich): An den im Bebauungsplan dargestellten Standorten sind standortgerechte, heimische Bäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.	AB, W, KL, L
M 12 (AM)	Pflanzgebot Einzelbäume (privat): Je Grundstück ist außerhalb der festgesetzten Baugrenzen am dargestellten Standort ein heimischer Laub- oder Obstbaum anzupflanzen. Von den dargestellten Standorten kann aus erschließungstechnischen Gründen geringfügig abgewichen werden.	AB, W, KL, L
M 13 (AM)	Flächenhaftes Pflanzgebot (pfg 1), Blühstreifen: Die Fläche ist als arten- und blütenreicher Wiesenstreifen entsprechend folgender Hinweise anzulegen, zu entwickeln und extensiv zu pflegen: - Einsaat mit blütenreicher (Verhältnis Gräser/Stauden 50:50) gebietsheimischer, an den Standort angepasster Saatgutmischung. - Extensive Pflege durch 1-2-malige Mahd ab Anfang Juni mit Abräumen des Mähguts. Verzicht auf organische und künstliche Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel. - Zum Schutz des Bodens sind Ablagerungen aller Art, bauliche Anlagen sowie baubedingte Inanspruchnahme (z.B. für Baustelleneinrichtung) auf der Fläche nicht zulässig.	AB, W, KL, L, ME
M 14 (AM)	Flächenhaftes Pflanzgebot (pfg 2), Ortsrandeingrünung: Die im Plan festgesetzten Flächen sind in lockerer Form, zu min. 50%, mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.	AB, W, KL, L, ME

Abkürzung Schutzgüter: AB = Arten und Biotope, W = Wasser, B = Boden, KL = Klima /Luft, ME = Mensch und Erholung, L = Landschaftsbild

Abkürzungen Maßnahmentyp: AM = Ausgleichsmaßnahme

Die nachfolgende verbale Beschreibung zeigt, dass sich die Maßnahme i.d.R. positiv auf mehrere Schutzgüter, quasi im „Huckepack“-Verfahren auswirken.

M 11 / M 12: Pflanzgebot Einzelbäume: Grünordnerische Maßnahme und Verbesserung des Kleinklimas durch Schattenwurf und Erhöhung der Verdunstung. Schaffung von Habitat-/Biotopstrukturen (Arten- und Biotope).

6 ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Bebauungsplan „Letten II“ soll ein neues Wohngebiet in Gammelshausen geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde und umfasst eine Fläche von 1,2 ha. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Umweltbelange des § 1 (6) 7 Bau GB berücksichtigt.

Der Bebauungsplan setzt das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet fest. Eine entsprechende Nutzung ist bereits westlich des Plangebiets vorhanden.

Um das Gebiet zu durchgrünen sind im Bebauungsplan Pflanzgebote für Einzelbäume auf den privaten Grundstücken festgesetzt, die zudem positiv zum Mikroklima beitragen. Darüber hinaus soll auch der öffentliche Raum durch die Pflanzung von Bäumen aufgewertet werden.

Am östlichen Ortsrand soll durch Gehölzpflanzungen auf den privaten Grundstücken eine Ortsrandeingrünung als Übergang zur freien Landschaft geschaffen werden. An die Gehölzpflanzungen schließt ein Blühstreifen auf öffentlichem Grund an. Neben einer weiteren Ortsrandeingrünung soll dieser vor allem als Lebensraum für Bienen und Insekten dienen.

Das Plangebiet wird bisher als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Lebensräume von besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen sind nicht betroffen. Die Untersuchungen des Ober- und Unterbodens ergaben eine gute Verwertungseignung, d.h. die Böden können auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden. Die vorliegenden Verwitterungsböden weisen eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Eine Versickerung des Niederschlagswasser ist in den gering wasserdurchlässigen oberflächennahen Schichten nicht möglich.

Mit Bebauung und Straßenbau werden bisher nicht versiegelte Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen. Die dortigen Lebensräume gehen verloren. Dafür entstehen Hausgärten mit Bäumen in den Bereichen, die zukünftig nicht von Gebäuden und Straßenflächen eingenommen werden. Die Überbauung bedeutet auch nachteilige Auswirkungen für den Boden. Diese lassen sich mindern, indem an geeigneten Stellen offene Bodenbeläge und begrünte Dächer festgesetzt werden. Der ökologisch hochwertige Oberboden soll soweit wie möglich auf den Grundstücken verbleiben. Die nachteiligen Auswirkungen für den Wasserkreislauf und die Durchlüftung sind voraussichtlich gering.

Schutzgebiete, insbesondere des Netzes Natura 2000 und geschützte Biotop sind nicht betroffen. Der besondere Artenschutz wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Diese ergab, dass Verbotstatbestände durch den Bebauungsplan für den Artenschutz nicht zu befürchten sind und weitere Untersuchungen nicht erforderlich sind.

Nachteilige Auswirkungen für Gesundheit des Menschen, die Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter sind nicht gegeben. Das Plangebiet wird an die örtliche Abwasser- und Abfallentsorgung angeschlossen, umweltrelevante Immissionen sind nicht zu erwarten.

7 LITERATUR-/ QUELLENANGABEN

LfU 2002: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Das richtige Grün am richtigen Ort, Von Thomas Breunig et al

LfU 2005 A: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung, Fassung Oktober 2005

LfU 2005 B: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Fassung August 2005

StadtLandFluss: Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung, von Prof. Dr. C. Küpfer, Wolfschlugen, Stand August 2010

LUBW 2010: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.

MQuadrat: Gemeinde Gammelshausen, Artenschutz-Untersuchungen zum Bebauungsplan „Letten II“, 07.05.2020

LUBW: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 2. Auflage Dezember 2012

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 1/94. Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. 6. Auflage 2008.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr: Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. 19. Dezember 2010.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB (Stand: Februar 2006)

LfU Baden-Württemberg: Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe, 4. Auflage Dez. 2009

BWU Institut für Hydrogeologie und Umweltgeologie Baugrunduntersuchungen: Geotechnischer Bericht, Erschließung des Neubaugebiets „Letten II“ in Gammelshausen, 20.09.2019

BWU Institut für Hydrogeologie und Umweltgeologie Baugrunduntersuchungen: Oberbodenverwertungskonzept für das Baugebiet „Letten II“ in Gammelshausen, 25.10.2019

Verwendete Internet-Seiten:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>

<https://www.region-stuttgart.org/aufgaben-und-projekte/landschaftsplanung/landschaftsrahmenplan>

<https://www.region-stuttgart.org/aufgaben-und-projekte/regionalplanung/regionalplan>

<https://maps.lgrb-bw.de/>



Gemeinde Gammelshausen Landkreis Göppingen



ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

zum Bebauungsplan „Letten II“

07.05.2020



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.),
Julia Roosz (M. Sc. Technische Biologie)**

Stand: 07.04.2020

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Anlass und Zielsetzung	3
1.2	Untersuchungs- und Vorhabensgebiet	4
1.3	Ausgangszustand des Gebietes	5
1.4	Schutzgebiete	6
1.5	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchung	7
1.6	Umfang der Untersuchungen	8
1.7	Untersuchungsraum	8
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	9
2.1	Habitatstrukturen im Gebiet	9
2.2	Vögel	10
2.3	Zauneidechse	11
2.4	Fledermäuse	11
2.5	Sonstige Anhang-IV-Arten	12
2.6	Zu erwartendes Artenspektrum und Untersuchungsrelevanz	13
3	WIRKUNGSANALYSE	14
3.1	Wirkfaktoren allgemein	14
3.2	Wirkfaktoren durch die Planung	15
3.3	Betroffenheit Artenschutz	15
4	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	16
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	17
	ANLAGE I: VOGELKUNDLICHE UNTERSUCHUNGEN	18

Titelbild:

Blick auf den östlichen Siedlungsrand von Gammelshausen und auf das für die Planung vorgesehene Areal.

1 ALLGEMEINES

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Gammelshausen plant die Erweiterung des Siedlungsgebiets nach Osten und möchte ein weiteres bedarfsgerechtes Wohngebiet ausweisen. Der zweite Bauabschnitt des Baugebiets „Letten“ ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Belange von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt sind in der Abwägung auch im Rahmen beschleunigter bzw. vereinfachter Verfahren zu berücksichtigen, obwohl hier die formale Umweltprüfung und der Umweltbericht entfallen. Der besondere Artenschutz ist in allen Fällen zwingend zu beachten. Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten. (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

Zur ersten Einschätzung wird das Plangebiet einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung unterzogen, Gegenstand ist die Bedeutung für die sog. „besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG“ (Siehe hierzu auch Kap. 1.4 dieses Berichtes). Anhand der Ergebnisse erfolgt ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

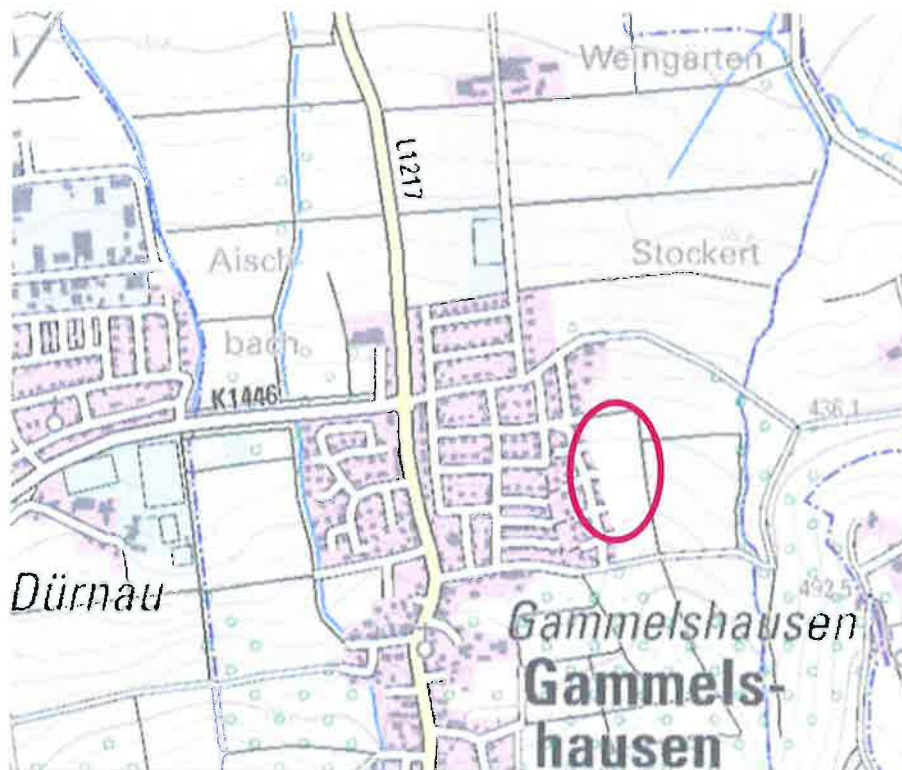


Abb.1: Lage des Gebietes (Hintergrundkarte: Topographische Karte aus LUBW online)

1.2 UNTERSUCHUNGS- UND VORHABENSGBIET

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Gammelshausen parallel zur schon bestehenden Bebauung des Willi-Moll-Weges. Während im Süden entlang des Weges Bebauung in Form von Wohnhäusern besteht, handelt es sich östlich wie auch südlich davon hauptsächlich um unbebaute Grün- und Ackerfläche, an welche sich ein Wald anschließt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im Lageplan zum Aufstellungsbeschluss vom 11.12.2018 dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 10.050 m² (ca.1 ha).

Um die Auswirkungen auf den Artenschutz beurteilen zu können, wurden auch angrenzende Kontaktlebensräume einbezogen.



Abb.2: Auszug aus Entwurf des Bebauungsplanes (Gemeinde Gammelshausen)

1.3 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um mesophiles Grünland/Mähwiesen am nach Norden abfallenden Hang. Am östlichen Rand des Gebietes stehen zwei Reihen an Streuobstbäumen, ebenso im nördlichen Kontaktgebiet. Eine größere Streuobstwiese befindet sich im südlichen Kontaktgebiet. Im Kontaktgebiet Richtung Osten und Süden schließt sich nach landwirtschaftlich genutzter Fläche ein Wald an.



Abb.3: Orthofoto des Gebietes unmaßstäbliche Darstellung (Quelle Google earth)

1.4 SCHUTZGEBIETE

In direktem Kontakt mit dem Plangebiet befinden sich keine ausgewiesenen Schutzgebiete. Im näheren Umfeld (östlich und südlich) der geplanten Erweiterungsfläche befindet sich allerdings das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (Nr. 7323441) sowie kartierte Offenlandbiotope (nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützte Biotope).



- Biotop
- Offenlandbiotopkartierung
 - Waldbiotopkartierung
- Naturschutzgebiet
-
- FFH-Gebiet
-
- Landschaftsschutzgebiet
-
- Vogelschutzgebiet
-

Abb.4: Schutzgebiete im Umfeld des Untersuchungsraumes (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich)

1.5 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNG

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbotsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

1.6 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitategnung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitategnung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen
3. Brutvogelkartierung des Geltungsbereiches und der Kontaktlebensräume (siehe Anlage)

zu 1 und 2. Habitategnung des Gebietes

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitategnung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde zunächst ein Begehungstermin am 20.10.2019 zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

zu 3. Brutvogelkartierung

Aufgrund der Habitatausstattung und der Lage in einem vogelkundlich bedeutsamen Naturraum sind Vorkommen von geschützten und gefährdeten Arten im Gebiet nicht auszuschließen.

Um belastbare Aussagen zur Vogelwelt im Gebiet und zu einer möglichen Betroffenheit dieser Artengruppe machen zu können, wurde parallel eine Brutvogelkartierung durchgeführt.

Es wurden 4 Kartiergänge zwischen Ende März und Mitte Juni durchgeführt, da einige Arten schon früh mit der Balz und der Brutpflege beginnen (z.B. Spechte, Tauben), andere Arten wiederum erst April/ Mai aus den Wintergebieten zurückkehren (Schwalben, Mauersegler, Grauschnäpper u.a.).

Dementsprechend variieren Art und Anzahl der Individuen im Gebiet sowie die Gesangsaktivität bei den einzelnen Begehungen.

Die Begehungen fanden bei trockenen, windarmen Wetterlagen in den Vormittagsstunden statt.

1.7 UNTERSUCHUNGSRAUM

Das der nachfolgenden Untersuchung zugrunde liegende Untersuchungsgebiet (kurz im folgenden oft nur als „Gebiet“ oder „Untersuchungsraum“ bezeichnet, besteht aus dem **Eingriffsbereich/ Umfang des geplanten Bauvorhabens** sowie den für die mobilen Tierarten nutzbaren **Kontaktlebensräumen**. Dies ist wichtig, denn die mobilen Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse sind auf Nahrungsquellen (insektenreiche Lebensräume) im Umfeld angewiesen und suchen diese regelmäßig auf.

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

2.1 HABITATSTRUKTUREN IM GEBIET

Das untersuchte Gebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Gammelshausen im Landkreis Göppingen und grenzt im Westen an eine Wohnhaussiedlung. Das östliche Kontaktgebiet besteht aus einem Wald während im Norden und Süden offene Wiesenflure mit teilweise wirtschaftlich genutzten Äckern und Streuobstwiesen angrenzen. Ein asphaltierter Weg zieht sich vom unteren, nördlichen Ende des Untersuchungsgebietes Richtung Süden den Berg hinauf zu einem kleinen Aussichtspunkt mit einer Bank.



Abb. 5: Übersicht Untersuchungsgebiet

Oben links: Blick vom nordwestlichen Areal Richtung Süden mit Wohnhäusern im Westen. Oben rechts: Asphaltierter Weg im nordöstlichen Bereich nach Süden mit angrenzenden Wiesen und einer Obstbaumreihe. Unten links: Blick auf die Wohnhäuser und Gärten im Westen über die Wiese hinweg vom oberen Aussichtspunkt des Geländes. Unten rechts: Kirschbaum mit Totholzanteil und gestapeltem Totholz, welches sich in direktem Kontaktgebiet befindet.

2.2 VÖGEL

Das Untersuchungsgebiet gliedert sich in offene Wiesenfluren mit vereinzelt Obstbäumen sowie Streu-obstwiesen und Kleingärten in den Kontaktlebensräumen. Auch einige Nadelbäume konnten im nördlichen Teil des Wohngebietes festgestellt werden.

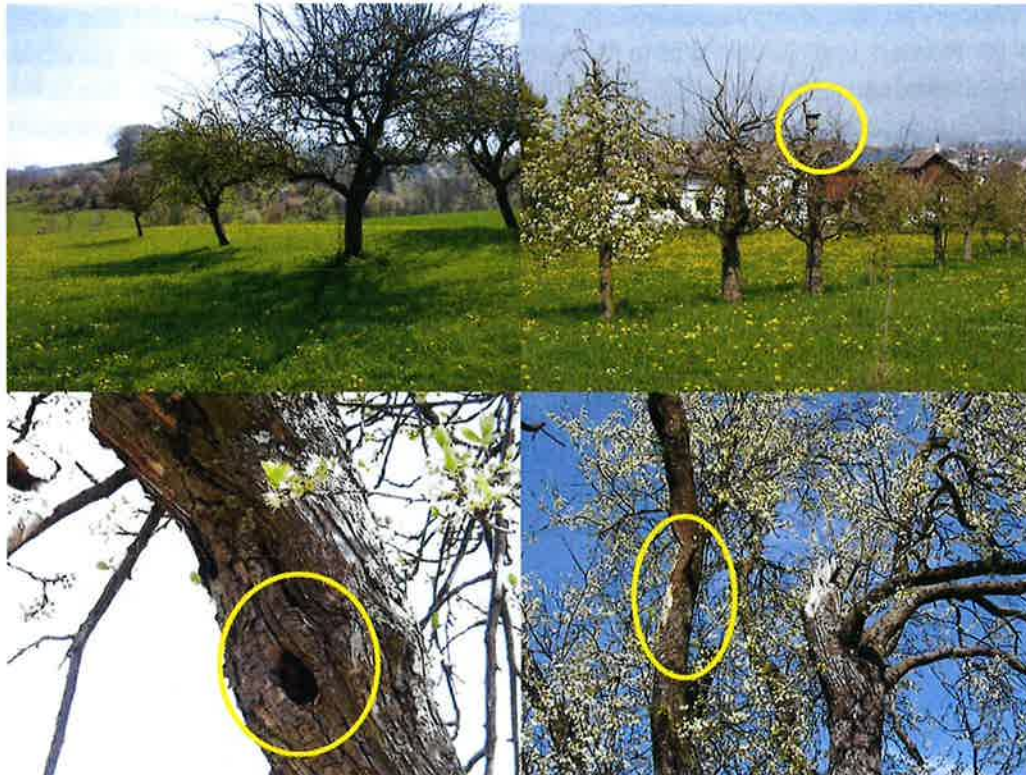


Abb. 6: Vogelrelevante Strukturen. Oben links: Ausschnitt einer doppelten Reihe an Obstbäumen. In einem der Bäume wurde im Stamm eine Baumhöhle gefunden, welche von Staren als Brutplatz genutzt wurde. Oben rechts: Reihe von Obstbäumen mit Totholzanteil und angebrachtem Nistkasten (gelber Kreis). Unten links: Baumhöhle, welche höhlenbrütenden Vogelarten einen Nistplatz bieten kann (gelber Kreis). Unten rechts: Kirschbaum mit Fraßspuren (gelber Kreis), wahrscheinlich verursacht durch eine Spechtart.

Geltungsbereich selbst:

Im Geltungsbereich sind keine Strukturen vorhanden, die als Brutplatz für Vogelarten genutzt werden können.

Kontaktlebensräume:

Die verzeichneten Obstbäume weisen teilweise geeignete Strukturen wie Baumhöhlen auf, welche von Höhlenbrütern wie dem Star als Brutplatz genutzt wurde. Zudem vorhandenes Totholz, wie z.B. der geschichtete Holzstapel bestehend aus dickeren und dünneren Ästen (siehe Titelbild), dient wahrscheinlich Insekten als Lebensraum, wodurch insektenfressenden Vogelarten ein bedeutendes Nahrungshabitat gestellt wird. Für höhlenbauende Arten bietet Totholz zudem geeignete Strukturen zum Nestbau.

Artifizielle Baumhöhlen in Form von Nistkästen wurden von den Anwohnern zahlreich in ihren Gärten und Streuobstwiesen angebracht. Dadurch kann kleineren Singvögeln das Brüten erleichtert werden.

Die angrenzende Wohnsiedlung mit Gärten in direktem Kontakt zum Untersuchungsgebiet beherbergen einige Hecken und Sträucher, welche nicht nur durch Beeren und Samen Nahrung für Vögel bieten, sondern auch Schutz vor Fressfeinden wie Greifvögeln. Zudem fungieren sie für heckenbrütende Vogelarten als Nist- und Brutplatz.

Zum Artenspektrum und der Verteilung der Reviere der gefährdeten Arten siehe Anlage/ Ergebnisse der Brutvogelkartierung.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Die vorliegenden Ergebnisse (siehe Anlage) sind zur Einschätzung der Betroffenheit im vorliegenden Gebiet ausreichend. Brutplätze gefährdeter Arten sind nicht direkt betroffen. In den angrenzenden Strukturen brüten Feldsperling und Star (RL-Arten bzw. Arten der Vorwarnliste). Diese Arten sind Kulturfolger und an menschliche Siedlung gewöhnt. Gegenüber Sekundärwirkungen (Lärm, optische Störungen) besteht keine Empfindlichkeit. Der Wegfall des Nahrungshabitates für Greifvögel wird wegen dem großen Aktionsradius der Tiere nicht als relevant eingestuft.

Beim geplanten Vorhaben sind daher keine Konflikte mit dieser Artengruppe zu erwarten.

2.3 ZAUNEIDECHSE

Die Zauneidechse braucht neben geeigneten Aufwärmplätzen auch ungestörte Bodenbereiche mit Lockersediment (zur Eiablage) sowie Versteckmöglichkeiten wie Mauerritzen, Stein- oder Holzhaufen, die auch in der Mittagshitze Schutz bieten. Diese Faktoren sollten in einem für die Zauneidechse geeigneten Lebensraum kleinräumig nebeneinander vorhanden sein.

Im Geltungsbereich selbst sind keine geeigneten Lebensräume mit o.g. Ausstattung vorhanden, so dass ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen werden kann.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich. Mit Beeinträchtigungen dieser Art durch den Bebauungsplan wird nicht gerechnet.

2.4 FLEDERMÄUSE

Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen. Im ländlichen Raum wie im vorliegenden Fall sind diese Faktoren oft auf engem Raum vorhanden. Baumhöhlen in Obstgehölzen kommen als potenzielle Tagesverstecke oder Spaltenquartiere in Frage. Aufgrund der Raumausstattung kann hier ein Vorkommen von Fledermäusen somit nicht ausgeschlossen werden.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Im Geltungsbereich fehlen fledermausrelevante Habitate wie oben beschrieben, komplett. Die Gehölze mit Baumhöhlen liegen außerhalb des Eingriffsbereichs.

Daher ist das Gebiet allenfalls für einzelne – querende- Individuen relevant. Auch als regelmäßiges Jagdgebiet kommt es wegen der intensiven Nutzung und der damit verbundenen Insektenarmut kaum in Frage.

2.5 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN

Weitere Artengruppen wie sonstige Säuger, Amphibien sowie geschützte Käferarten können mangels geeigneter Habitate auf dem Gelände von vornherein ausgeschlossen werden und wurden daher nicht in die Betrachtung mit einbezogen.

Das gilt auch für sämtliche Anhang-IV-Pflanzenarten, für die weder Vegetationstyp noch Verbreitungsgebiet zutreffen.

2.6 ZU ERWARTENDES ARTENSPEKTRUM UND UNTERSUCHUNGSRELEVANZ

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist mit folgendem Artenspektrum zu rechnen. Daraus resultiert ggf. ein weiterer Untersuchungsbedarf, auf den hingewiesen wird.
 Näheres bei den nachfolgend erläuterten Artengruppen.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Untersuchungsrelevanz
Vögel	(x)	-	Brutplätze im Geltungsbereich nicht vorhanden, angrenzendes Altholz mit Brutplätzen wurde untersucht
Fledermäuse	-	-	keine Habitate im Geltungsbereich vorhanden, Höhlen in angrenzenden Baumbestand, Gebiet allenfalls als Jagdgebiet geeignet
Sonst. Säuger	-	-	keine Habitate vorhanden
Reptilien	-	-	keine Habitate vorhanden
Amphibien	-	-	keine Habitate vorhanden
Tagfalter	-	-	wurde geprüft, keine Wirtspflanzen im Grünland vorhanden, keine hinreichenden Voraussetzungen, daher keine weiteren Unters. erforderlich
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	keine Habitate vorhanden
Pflanzen nach Anhang I	-	-	können von Vegetationstyp und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

x= trifft zu
 ?= möglich
 - = keine Betroffenheit

3 WIRKUNGSANALYSE

3.1 WIRKFAKTOREN ALLGEMEIN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störempfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitate aller betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Schallemissionen und visuelle Störungen
- Lichtemissionen und Straßenbeleuchtung

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

Bei **Lichtemissionen** spielen Kettenreaktionen mit: Lichtquellen ziehen Insekten an, diese wiederum nachtaktive Arten wie jagende Fledermäuse.

Obwohl der Großteil der Insekten nicht unter den Speziellen Artenschutz fällt, spielen die Insekten als Teil des Ökosystems, als Bestäuber oder auch Teil der Nahrungskette eine Schlüsselrolle.

Sie steuern gezielt auf Lampen zu und umkreisen diese manchmal unvermeidlich. Dabei prallen sie nicht selten gegen das Leuchtengehäuse, fallen zu Boden und fliegen die Lampe erneut an. Manchen Faltern gelingt es erst in der Morgendämmerung in die Natur zurückzukehren, wenn die Kontrastwirkung der Lichtquelle nachlässt.

Auch wenn noch umstritten ist, inwieweit Insekten durch Lichteinfluss tatsächlich von der Nahrungs- und Partnersuche abgehalten werden, so besteht jedoch Konsens darüber, dass die Insekten durch das stundenlange Umschwirren der Lichtquellen unnötig Energie verbrauchen und dass sie außerhalb ihrer natürlichen Umgebung stärker gefährdet sind.

Aus diesem Grund wird empfohlen, bei der Beleuchtung des Geländes auf insektenfreundliche Leuchtmittel zurückzugreifen

Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- > Verwendung von insektenfreundlichen LED-Lampen
- > Die Leuchtenoberflächen sollten nicht heißer als 60° werden
- > Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse

3.2 WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG

Die Wirkungen der geplanten Flächennutzung sind neben der Bauphase in erster Linie anlagebedingt in der Flächenumwandlung und Versiegelung von Teilbereichen zu sehen. Da es sich um ein Wohngebiet handelt, bleiben auch per Definition mehr als 50% der Grundstücksfläche unbebaut. Der genaue Flächenumgriff, die Erschließung und Verteilung der Gebäude steht momentan noch nicht fest. Dementsprechend können auch noch keine Aussagen zur Betroffenheit der Gehölze und zu Möglichkeiten des Erhalts (Pflanzbindung) gemacht werden.

Betriebsbedingte Wirkungen treten in Form von akustischen und optischen Störungen auf, (siehe oben im allgemeinen Teil), die sich auf bestimmte Zeiträume beschränken.

3.3 BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZ

Die Wirkungen der geplanten Flächennutzung sind neben der Bauphase in erster Linie anlagebedingt in der Flächenumwandlung und Versiegelung von Teilbereichen zu sehen. Da es sich um ein Wohngebiet handelt, bleiben auch per Definition mehr als 50% der Grundstücksfläche unbebaut.

Die baubedingten Effekte treten während der Erschließung sowie der nachfolgenden sukzessiven Bebauung auf. Betriebsbedingt sind siedlungsbedingter Lärm und Störungseffekte durch den Ziel- und Quellverkehr zu nennen (kein Durchgangsverkehr).

4 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in der für die Planung vorgesehenen Fläche günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen und mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Um belastbare Aussagen zur Vogelwelt im Gebiet und zu einer möglichen Betroffenheit dieser Artengruppe machen zu können, wurde parallel dazu eine Brutvogelkartierung durchgeführt.

Ergebnisse

Der Geltungsbereich selbst ist arm an Artenschutzrelevanten Strukturen. Gehölze sind nur in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu finden. Aus diesem Grund sind die gehölzbewohnenden Arten und Artengruppen wie Höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse und Holzbewohnende Käfer von vorneherein auszuschließen.

Vögel:

Brutplätze gefährdeter Arten sind nicht direkt betroffen. In den angrenzenden Strukturen brüten Feldsperling und Star (RL-Arten bzw. Arten der Vorwarnliste). Diese Arten sind Kulturfolger und an menschliche Siedlung gewöhnt. Gegenüber Sekundärwirkungen (Lärm, optische Störungen) besteht keine Empfindlichkeit. Der Wegfall des Nahrungshabitates für Greifvögel wird wegen dem großen Aktionsradius der Tiere nicht als relevant eingestuft.

Sonstige Artengruppen:

Weitere Artengruppen wie sonstige Säuger, Amphibien sowie geschützte Käferarten können mangels geeigneter Habitate auf dem Gelände ausgeschlossen werden und wurden daher nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Das gilt auch für sämtliche Anhang-IV-Pflanzenarten, für die weder Vegetationstyp noch Verbreitungsgebiet zutreffen.

Fazit

Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen im Geltungsbereich können viele Artengruppen von vorneherein ausgeschlossen werden. Eine Bedeutung für die Brutvögel wurde geprüft, im Eingriffsbereich selbst finden sich keine Brutplätze gefährdeter Arten, die Brutplätze in den Kontaktlebensräumen sind nicht betroffen.

Auch die anderen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Untersuchungsraum keine Lebensräume.

Weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich, Verbotstatbestände durch den Bebauungsplan für den Artenschutz sind nicht zu befürchten.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

LANDRATSAMT GÖPPINGEN, Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren, - Ein Merkblatt des Umweltschutzamtes, Stand: August 2007 –

LISSAK 2003: Die Vögel des Landkreises Göppingen

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben

Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

ANLAGE I: VOGELKUNDLICHE UNTERSUCHUNGEN

Das untersuchte Gebiet weist bis auf die Busch- und Strauchstrukturen sowie einige größere Laub- und Nadelbäume wenig vogelrelevante Habitats auf. Im direkten Kontaktgebiet konnten allerdings interessanter Baumbestand mit bebrüteten Baumhöhlen verzeichnet werden. Diese Baumstrukturen stehen entweder vereinzelt wie der Kirschbaum im direkten südlichen Kontaktgebiet, in kleineren Reihungen wie auf der östlich angrenzenden Wiesenfläche oder in größeren Gruppen wie sie auf der Streuobstwiese im südwestlichen Kontaktgebiet zu finden sind. Zudem wurden einige künstliche Brutmöglichkeiten in Form von Nistkästen von den Anwohnern im Untersuchungsgebiet angebracht. Bei den zwei im Jahr 2019 durchgeführten Brutvogelkartierungen wurden daher die standardmäßig erwarteten Vogelarten wie Amsel, Sperling und Meisenarten erfasst.

Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2019:

Das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet sich wie erwartet auf die typischen Kleingärtenbewohner wie Amsel und Sperling. Im direkten Kontaktgebiet wurde unter anderem der Halsbandschnäpper gesichtet. Folgende Tabelle zeigt beispielsweise Fundorte der Vogelarten, gegliedert nach im Gebiet vorgefundenen Strukturen (Beispiele):

Zentrale Wiesenfläche, baumlose Bereiche	Rotmilan (Jagdgebiete), Elster, Bachstelze
Gebüschbereiche in Wohnhausnähe	Haus Sperling, Feldsperling, Hausrotschwanz
Laubbäume in Siedlungsnähe	Feldsperling, Haus Sperling Kohlmeise, Blaumeise, Elster, Amsel, Star
Streuobstwiese in Kontaktgebieten	Halsbandschnäpper, Star, Kohlmeise, Blaumeise, Buntspecht

Bei beiden Begehungen fiel auf, dass Stare die Baumhöhlen im direkten Kontaktgebiet zur Untersuchungsfläche als Brutmöglichkeit nutzen. Zudem flogen kleinere Singvögel wie Meisen die gebotenen Nistkästen an. Im Kirschbaum, welcher an der südlichen Grenze des Planungsgebiets steht, befand sich bei den Kartierungszeitpunkten ein größeres Nest, welches unter anderem durch das Anfliegen von Rabenkrähen eben jenen zugeordnet werden könnte. Der Hausrotschwanz nutzte die Planungsfläche als Jagdgebiet für Insekten. Kreisende Greifvögel wie der Rotmilan und der Turmfalke könnten die baumlose, kurzgrasige Wiesenfläche als Nahrungshabitat nutzen.

Der nach Roter Liste (D und BW) gefährdete Halsbandschnäpper wurde auf der Streuobstwiese auf erhöhter Sitzwarte südlich des Planungsgebiets gesichtet.

Begehungstermine:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Inhalte, Schwerpunkte
30.03.2019	7:30-9:30	3 bis 15°C tagsüber, leichte Schleierwolken, sonnig	BV I, (Erste Brutvogelkartierung, Spechte, Standvögel) Durchzügler, Rastvögel
16.04.2019	7:00-10:30	9°morgens bis 14° C tagsüber, leicht bewölkt	BV II, frühe Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I
07.05.2019	8:00-10:00	20° C, sonnig, fast windstill	BV III, Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I und II, Brutnachweise
25.05.2019	8:00-10:00	22° C, sonnig, klar, windstill	BV IV, Schwalben und späte Zugvögel

Erläuterungen zu nachfolgender Tabelle:

gelb unterlegt die gefährdeten bzw. geschützten Arten
 Status-Angaben beziehen sich auf den Geltungsbereich
 Kontaktlebensräume: ohne Status

Status:

B: Brutvogel
 Bv: Brutverdacht
 N: Nahrungsgast
 D: Durchzügler
 ü: überfliegend

BNatG: Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützt
 §§: streng geschützt

Schutzstatus:

Rote Liste:

BW: BAUER et al (2016)
 D: GRÜNEBERG C, BAUER H-G, HAUPT H et al
 (2015)
 3: Gefährdet
 V: Art der Vorwarnliste

VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie

I = Art nach Anhang 1

Tabelle der im Gebiet und in angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Vogelarten

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Artname</i>	Status	30.3	16.4	7.5.	25.5.	RL D	RL BW	VR	BAV
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	Bv	2	1		5	-	-	-	§
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	N		1		1	-			§
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	Bv	2			3	-	-	-	§
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>		1	1		3		-	-	§
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopus major</i>		1			1		-	-	§
E	Elster - <i>Pica pica</i>	N		1	1		-	-	-	§
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	Bv	7	5	6	12	V	V	-	§
Fl	Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	D		1			3	3	I	§
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	D		1			-	-	-	§
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>			1			-	-	-	§
Hb	Halsbandschnäpper - <i>Ficedula albicollis</i>				1		3	3	I	§
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	Bv			5	3	-			§
H	Hausperling - <i>Passer domesticus</i>	Bv	5	2	4		V	V	-	§
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>			1			-	-	-	§
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	N	1		1	1	-	-	-	§§
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>			1			-	-	-	§
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	B	5	1	2	2	-	-	-	§
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	N		1		2	V	-	I	§§
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	B	13	2	7	60	3	-	-	§
Sum	Sumpfmehse - <i>Parus palustris</i>			1			-	-	-	§
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	N	1	1	1		-	V		§§

Gefährdete u. geschützte Vogelarten:

Karte der Fundorte, Singwarten bzw. Reviere (bei Status Brutvogel)



Fe, H, Tf	Art der Vorwarnliste Baden-Württemberg
Rm	Art der Vorwarnliste Deutschland
S	Rote Liste-Art Gef. Grad 3 Deutschland
Hb	Rote Liste-Art Gef. Grad 3 Baden-Württemberg

GEMEINDE GAMMELSHAUSEN

Vorlage Nr. 24/20 zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13.10.2020

Bebauungsplan „Ochsengasse“

Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

- Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

1. Sachdarstellung

Die Gemeinde Gammelshausen hat mit der Aufstellung der Bebauungspläne „Am Schulweg“ sowie am „Am Schulweg – Erweiterung“ in den vergangenen Jahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neubebauung entlang des Schulweges geschaffen. Im Bereich der vorgelagerten Hauptstraße existiert zwar ein Baulinienplan aus dem Jahr 190, aufgrund der Bebauungstiefe von max. 50 m bei Baulinien würde diese eine Überbauung der hinteren Grundstücksbereiche nur in Teilen ermöglichen.

Auf dem Flurstück Nr. 55 an der Ochsengasse soll nun eine weitere eine Wohnbebauung im Sinne eines Einfamilienhauses entstehen. Eine solche Bebauung stellt einen weiteren Baustein in der Entwicklung des Quartiers zwischen Schulweg, Ochsengasse, dem Erbisweg und der Hauptstraße dar. Gleichzeitig wird der Ortskern zur Ochsengasse hin abgerundet.

Da die Bebauungstiefe der vorhandenen Baulinie nicht ausreichend ist und um eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu gewährleisten ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ochsengasse“ wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt.

Die Verwaltung schlägt vor, in das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes einzusteigen und den vom Büro mquadrat erarbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan „Ochsengasse“ i. d. F. vom 13.10.2020 mit den örtlichen Bauvorschriften zu beschließen. Im Anschluss daran wird der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellung zu beziehen und Anregungen vorzubringen. Gleichzeitig werden die Behörden von der Auslegung informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Ergebnisse werden dem Gemeinderat zum nächsten Verfahrensschritt vorgestellt.

2. Beschlussvorschlag

- 1. Der Gemeinderat beschließt für den im beiliegenden Lageplan vom 13.10.2020 dargestellten Bereich nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Ochsengasse“ und die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB).**
- 2. Der beiliegende Entwurf des Bebauungsplans „Ochsengasse“ und der Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 13.10.2020 werden gebilligt.**
- 3. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird in Form einer einmonatigen Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.**
- 4. Diese Beschlüsse des Gemeinderates werden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

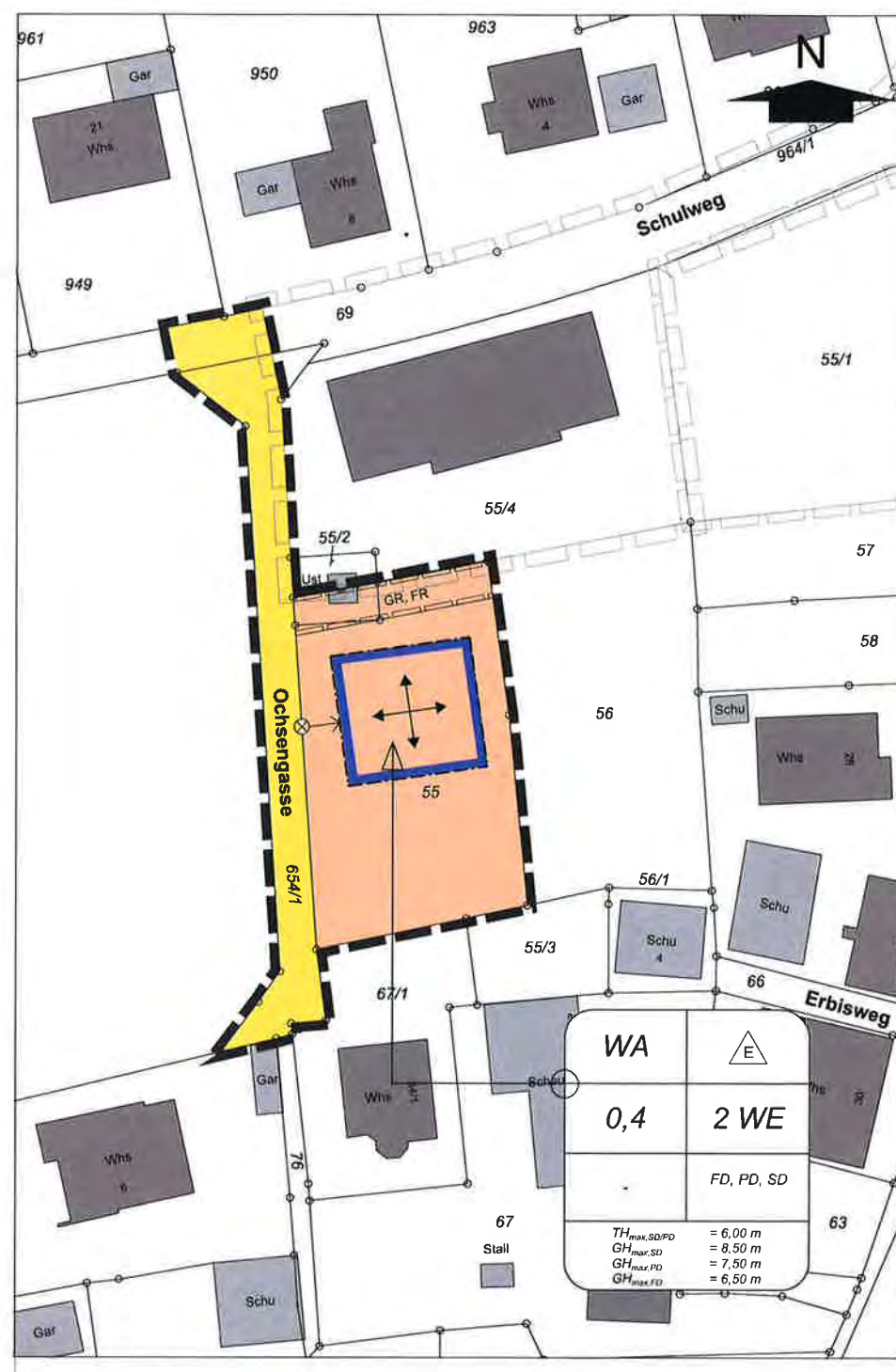
3. Anlagen:

- Zeichnerischer Teil zum Entwurf des Bebauungsplans „Ochsengasse“ vom 13.10.2020
- Textlicher Teil und örtliche Bauvorschriften mit Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans „Ochsengasse“ vom 13.10.2020

Gammelshausen, den 13.10.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Daniel Kohl', written in a cursive style.

Daniel Kohl
Bürgermeister



Planzeichenerklärung gemäß § 2 Abs. 4 PlanzV 90
Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90, vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- z.B. GRZ 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
- z.B. $TH_{max} = 4,3m$ maximale Traufhöhe (TH_{max}), über Bezugspunkt
- z.B. $GH_{max} = 6,0m$ maximale Gebäudehöhe (GH_{max}), über Bezugspunkt
- ⊗ Bezugspunkt Straßenhöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- △ nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- ⊕ Hauptgebäude / Firstrichtung wahlweise

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen

5. Sonstige Planzeichen

- ⬡ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung bestehender Bebauungspläne (nachrichtliche Darstellung)
- ⬡ mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

6. Nutzungsschablone

Art d. baulichen Nutzung	Bauweise
WA	△ E
0,4	2 WE
Grundflächenzahl (GRZ)	max. Anzahl an Wohneinheiten (WE) je Gebäude
	FD, PD, SD
	Dachform, Dachneigung
maximale Gebäude-/Firsthöhe (Gh max./Fh max.) in Metern * * Bezugspunkt s. Textteil	
$TH_{max,SD/PD} = 6,00 m$ $GH_{max,SD} = 8,50 m$ $GH_{max,PD} = 7,50 m$ $GH_{max,FD} = 6,50 m$	

Plangröße B/H: 0,59 m x 0,297 m (0,18 m²)



GEMEINDE GAMMELSHAUSEN

**BEBAUUNGSPLAN
"OCHSENGASSE"**

ZEICHNERISCHER TEIL (Teil A)

M 1:500

**I. BEBAUUNGSPLAN
II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

Entwurf

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB am:
Entwurfsbeschluss und Auslegungsbeschluss am:
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB: vom bis zum
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB am:

Ausgefertigt:
Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Gammelshausen, den
Daniel Kohl (Bürgermeister)

Durch ortsübliche Bekanntmachung am:
ist der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft getreten.

Plandatum: 13.10.2020



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner
m²quadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 1 47 18 - 18



GEMEINDE GAMMELSHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN „OCHSENGASSE“

TEXTTEIL (Teil B)

I. BEBAUUNGSPLAN

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

ENTWURF

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB:

Feststellung des Entwurfes und Auslegungsbeschluss:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom:

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

..... bis

Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:

Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem
Satzungsbeschluss überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden
Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Gammelshausen, den

.....
Daniel Kohl (Bürgermeister)

Durch ortsübliche Bekanntmachung am:
ist der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft getreten.

Plandatum: 13.10.2020



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 1 47 18 - 18

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan „Ochsengasse“ (nach § 9 BauGB)

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 1-15 BauNVO)

WA	Allgemeines Wohngebiet (WA) Siehe Plandarstellung/Nutzungsschablone <u>zulässig</u> sind: (1) Wohngebäude (2) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, (3) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Die in § 4 (3) BauNVO sonstigen genannten ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind <u>nicht</u> zulässig.
-----------	---

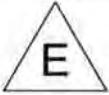
2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 16-21a BauNVO)

	Grundflächenzahl (GRZ) Siehe Nutzungsschablone
	Höhe der baulichen Anlage Siehe Nutzungsschablone Die Höhenfestsetzungen sind bezogen auf die Bezugshöhe. Die Bezugshöhe beschreibt die Höhenlage des Gesamtgebäudes (über Normal Null (NN)) und ist auf +0,5 m über der am festgesetzten Bezugspunkt (siehe Planeinschrieb) zu ermittelnden Straßen- bzw. Geländehöhe festgelegt. Die Gebäudehöhe (GH_{max}) ist als höchster Punkt des Gebäudes definiert. Die maximal zulässige Gebäudehöhe gilt für die <u>gesamte</u> Gebäudelänge. Die Traufhöhe (Th_{max}) ist gleich dem Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut und gilt ebenfalls für die <u>gesamte</u> Gebäudelänge.

II	Zahl der Vollgeschosse Siehe Planeinschrieb
-----------	---

3. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 22 BauNVO)

	E = offene Bauweise, es sind nur Einzelhäuser zulässig.
---	---

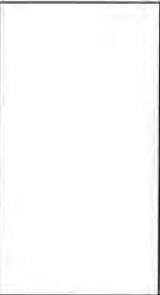
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 23 BauNVO)

	Überbaubare Grundstücksflächen Siehe Plandarstellung Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.
---	---

5. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB, i.V.m. § 12 (2) BauNVO)

	Garagen, überdachte und offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze auf einer Gesamtfläche von max. 40 m² pro Grundstück zulässig. Mit Garagen und überdachten Stellplätzen ist ein Mindestabstand von 1,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten. Vor Garagen muss zudem ein Stauraum von mindestens 5,0 m vorhanden sein.
---	--

6. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 14 (1) und § 23 (5) BauNVO)

	Gebäude als Nebenanlagen (ausgenommen Garagen und überdachte Stellplätze) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur bis zu einer Kubatur von maximal 20 m³ zulässig. Sie haben einen Abstand von 1,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten. Pro Grundstück ist maximal ein Gebäude als Nebenanlage zulässig.
---	---

7. Verkehrsflächen

(§ 9 (1) 11 BauGB)

	Verkehrsflächen Siehe Plandarstellung Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.
---	--

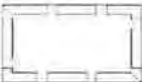
8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) 20 BauGB)

	Zur Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T-Lampen) oder LED) und Leuchten (z.B. mit Richtcharakteristik und vollständig gekapselter Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten) zu verwenden.
--	--

9. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen

(§ 9 (1) 21 BauGB)

	Siehe Plandarstellung GR, FR = Geh- und Fahrrecht zugunsten des Hinterlegers.
---	--

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,

(§ 9 (1) 25a BauGB)

	Pflanzgebot Einzelbäume Siehe Plandarstellung Je Grundstück ist außerhalb der festgesetzten Baugrenzen (s. Plandarstellung) ein standortgerechter heimischer Baum anzupflanzen.
--	--

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan „Ochsengasse“ (nach § 74 LBO)

Rechtsgrundlagen:

- Die **Landesbauordnung (LBO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186).

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 (1) 1 LBO)

	Dachdeckung und Dachbegrünung Es sind nur rote, rotbraune, braune, schwarze und anthrazitfarbene Ziegel und Dacheindeckungselemente zulässig, ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Solarenergienutzung und bepflanzte Dachflächen. Bei Flachdächern und Dächern mit einer Dachneigung von weniger als 8° ist das Dach vollflächig extensiv oder intensiv zu begrünen, sofern es nicht als Terrasse genutzt wird. Extensive oder intensive Begrünungen sind mit einer Schichtstärke von mindestens 12 cm auszuführen. Glänzende und reflektierende Dacheindeckungselemente sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Solarenergienutzung.
	Dachaufbauten Dachaufbauten sind nur bei Dächern mit einer Dachneigung von mindestens 30° zulässig. Dachaufbauten sind bis zu einer maximalen, additiven Länge von 60% der zugehörigen Hauptdachlänge zulässig. Der Abstand zur Giebelwand darf 1,0 m nicht unterschreiten. Der obere Dachanschluss muss mindestens 1,0 m unterhalb des Hauptdachfirstes liegen (gemessen auf der Dachschräge). Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind in Form und Dimension einheitlich zu gestalten und nicht kombiniert möglich.

2. Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 74 (1) 3 LBO)

	Einfriedungen und Stützmauern Einfriedungen und Stützmauern zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind nur bis maximal 1,0 m Höhe zulässig. Die Höhe wird dabei von der angrenzenden Verkehrsfläche gemessen. Entlang öffentlicher Straßenverkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
	Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen Die unbebauten und unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Flächenhafte Stein- oder Kiesschüttungen zur Gartengestaltung sind nicht zulässig (nicht dazu zählen überdachte Bereiche, wie z.B. Traufstreifen etc.). Offene private Stellplätze, Zufahrten und Zuwege sowie Hofflächen sind mit wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Belägen (wie z.B. Rasengittersteinen, Rasenpflaster oder Drainfugenpflaster) herzustellen.

3. Stellplätze

(§ 74 (2) 2 LBO)

	Je Wohneinheit sind mind. 1,5 Stellplätze herzustellen. Bei Bruchzahlen wird aufgerundet.
--	--

III. HINWEISE

zum Bebauungsplan „Ochsengasse“

und zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ochsengasse“

1. Im Planungsgebiet sind bisher noch keine archäologischen Fundplätze bekannt geworden.
Es ist jedoch nie vollständig auszuschließen, dass im Rahmen von Bodeneingriffen archäologische Funde und / oder Befunde zutage treten können. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in einem solchen Fall die Kreisarchäologie Göppingen (07161-50318-0 oder 5031817; 0173-9017764; r.rademacher@landkreis-goeppingen.de) und das Regierungspräsidium Stuttgart / Ref. 86 Denkmalpflege umgehend zu benachrichtigen. Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.

2. Regelung zum Schutz des Bodens: Gem. § 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, §§ 1, 2 u. 7 BBodSchG ist mit dem Boden sparsam und schonend umzugehen. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind so weit als möglich zu vermeiden.

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB). Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.

3. Wird die Erdgeschossfußbodenhöhe unterhalb der Rückstauenebene festgelegt, sind bei der Planung der Grundstücksentwässerung die in der DIN 1986 Teil 1 Abschnitt 7 festgelegten Bedingungen besonders zu beachten (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife).
4. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 und Gründungsberatung durch ein privates Ingenieurbüro werden empfohlen.

IV. BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan „Ochsengasse“
und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ochsengasse“

1 Planerfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Gammelshausen hat mit der Aufstellung der Bebauungspläne „Am Schulweg“ sowie am „Am Schulweg – Erweiterung“ in den vergangenen Jahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neubebauung entlang des Schulweges geschaffen. Im Bereich der vorgelagerten Hauptstraße existiert zwar ein Baulinienplan aus dem Jahr 190, aufgrund der Bebauungstiefe von max. 50 m bei Baulinien würde diese eine Überbauung der hinteren Grundstücksbereiche nur in Teilen ermöglichen.

Auf dem Flurstück Nr. 55 an der Ochsengasse soll nun eine weitere eine Wohnbebauung im Sinne eines Einfamilienhauses entstehen. Eine solche Bebauung stellt einen weiteren Baustein in der Entwicklung des Quartiers zwischen Schulweg, Ochsengasse, dem Erbisweg und der Hauptstraße dar. Gleichzeitig wird der Ortskern zur Ochsengasse hin abgerundet.

Da die Bebauungstiefe der vorhandenen Baulinie nicht ausreichend ist und um eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu gewährleisten ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2 Übergeordnete Planungen

2.1 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Raum Bad Boll sind die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans als Mischbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Flächennutzungsplan ist somit gem. § 13a BauGB, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans, im Zuge der Berichtigung anzupassen.

3 Bestehendes Planungsrecht

3.1 Außerhalb bzw. angrenzend an das Plangebiet

Im Bereich der Hauptstraße existiert ein Baulinienplan aus dem Jahr 1904, welcher bei einer angenommenen Geltungstiefe der Baulinie von 50 m jedoch keine unmittelbare Auswirkung auf die Bebaubarkeit der betroffenen Fläche hat.

Nördlich bzw. nordöstlich grenzen die Bebauungspläne „Am Schulweg“ (Satzung vom 07.06.2016, Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet) sowie „Am Schulweg – Erweiterung“ (Satzung vom 17.03.2020, keine Art der baulichen Nutzung festgesetzt) an das Plangebiet an.

3.2 Innerhalb des Plangebietes

Für das Plangebiet selbst bestehen keine anderen Bebauungspläne.

4 Lage/Abgrenzung des Plangebietes

Das Gebiet befindet sich in der Ortsmitte der Gemeinde Gammelshausen und umfasst die Flst. Nr. 55 und 654/1.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

5 Bebauungsplan der Innenentwicklung

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht für Maßnahmen die der Innenentwicklung dienen die Möglichkeit vor, „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB aufzustellen. Voraussetzung ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient.

Ziel der Planung ist die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung des Gebietes und die Schaffung von Planungsrecht für die geplante Bebauung. Der Bebauungsplan dient somit der Innenentwicklung.

Die Zulässigkeit von „Bebauungsplänen der Innenentwicklung“ ist darüber hinaus durch zwei Schwellenwerte beschränkt. Bis zu einer zulässigen Grundfläche von 70.000 m² (im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO d.h. zulässiger Grundfläche des Baugrundstücks das von baulichen Anlagen überbaut werden kann = GRZ) darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, bis 20.000 m² ohne „Vorprüfung des Einzelfalls“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 1.213 m² und liegt somit weit unterhalb der Schwellenwerte, bedarf somit auch keiner „Vorprüfung des Einzelfalls“.

Mit dem Bebauungsplan wird keine Zulassung für ein Vorhaben begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Ebenfalls bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes durch die Planung beeinträchtigt werden.

Der Bebauungsplan wird deshalb als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB, d.h. ohne frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt.

6 Umweltbelange / Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichts sind nicht erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB befreit nicht von der Pflicht, die Umweltbelange zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen.

Die Auswirkung der Planung auf die betroffenen Schutzgüter wird im nachfolgenden verbalargumentativ beschrieben.

6.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der Lage am Ortsrand und der bisherigen Nutzung als Wiese bzw. Gartengrundstück soll zur Beurteilung der Habitatsignung im weiteren Verfahren eine artenschutzrechtliche Habitatpotentialanalyse durchgeführt werden.

Schutzausweisungen nach Naturschutzrecht liegen nicht vor. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut können erst nach Vorliegen der artenschutzrechtlichen Habitatpotentialanalyse abschließend bewertet werden.

6.2 Schutzgut Boden

Bei der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um ein Grundstück mit unregelmäßig gepflegtem Grünland. Der Boden innerhalb des Plangebietes ist derzeit unbaut, für den zu überbauenden Teilbereich geht das natürliche Bodengefüge und die damit verbundenen Bodenfunktionen (Puffer, Filter, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, natürliche Bodenfruchtbarkeit) verloren. Da es sich jedoch um ein kleinteiliges Gebiet in einem überwiegend bebauten Umfeld handelt und mit der Planung den Vorgaben des Gesetzgebers „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zu betreiben nachgekommen wird, sowie das für den besagten Umgriff bereits teilweise Baurecht besteht, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als nicht nachhaltig eingestuft.

6.3 Schutzgut Wasser

Die flächige Versickerungsmöglichkeit innerhalb des Plangebietes geht durch die vorgesehene Bebauung weitgehend verloren. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird über das bestehende Abwassersystem abgeleitet. Da es sich bei dem Planumgriff um eine kleinteilige Flächenversiegelung handelt und die nicht bebauten Gartenflächen sowie wasserdurchlässige Stellplätze auch weiterhin für eine natürliche Versickerung des anfallenden Niederschlags zur Verfügung stehen, ist mit keinen nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

6.4 Schutzgut Luft und Klima

Durch die geplante, zusätzliche Bebauung (ein freistehendes Wohn- und Geschäftshaus) kommt es aufgrund der Kleinteiligkeit des betroffenen Planumgriffs zu keinen nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

6.5 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt am Rand der Siedlungslage von Gammelshausen, übernimmt durch die umgebende Prägung jedoch nur eine Untergeordnete Funktionen für das Landschaftsbild bzw. als Landschaftselement.

Die Planung hat auf das Schutzgut sehr geringe Auswirkungen.

6.6 Schutzgut Mensch

Durch den Neubau des Wohnhauses auf dem Grundstück 55 kommt es baubedingt (Baubetrieb, Baustellenfahrzeuge, Krananlagen, etc.) zu einer temporären Beeinträchtigung der umliegenden Wohngebiete. Die im Bebauungsplan geregelten zulässigen Gebäudehöhen entsprechen der gewünschten städtebaulichen Dichte am Standort unter Berücksichtigung der im Planumfeld gegebenen Bestandsbebauung, so dass es zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung kommt.

Die Planung hat auf das Schutzgut sehr geringe bis keine Auswirkungen.

6.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind im Plangebiet weder bekannt noch von der Planung betroffen.

Die Planung hat auf das Schutzgut sehr geringe bis keine Auswirkungen.

7 Bestand

7.1 Örtliche Gegebenheiten, bestehende Bebauung

7.2 Topografie

Das Gelände innerhalb des Plangebietes fällt leicht von Süden nach Norden hin ab.

7.3 Schutzgebiete/Schutzobjekte

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine Schutzausweisungen. Naturdenkmale sind im Plangebiet und im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

7.4 Eigentum

Die Flächen im Plangebiet befinden sich teils in öffentlichem, teils in privatem Eigentum.

7.5 Verkehr, ÖPNV

Das Plangebiet ist über den Schulweg an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

7.6 Altlasten

Altlasten oder ähnliche Vorbelastungen sind nicht bekannt.

7.7 Denkmale

Kulturdenkmale und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt oder vermutet.

7.8 Gewässer/Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer.

8 **Planungsrechtliche Festsetzungen**

8.1 Art der baulichen Nutzung

Die zukünftige Nutzung des Baugebietes soll in Anlehnung an das nördlich angrenzende Wohngebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Dadurch soll der Charakter der angrenzenden Wohnbebauung aufgenommen und im Gebiet fortgeführt werden. Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig, da sie dem geplanten Charakter des Gebietes entgegenstehen.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Festlegung einer Grundflächenzahl (GRZ), der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse und der Regelung zur maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen (Traufhöhe, Gebäudehöhe) bzw. Mindestgebäudehöhen geregelt.

Die festgesetzte GRZ entspricht den von der BauNVO vorgesehenen Obergrenzen (d.h. WA 0,4).

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung lässt eine der Lage und städtebaulichen Prägung des Plangebietes entsprechende, verträglich dichte, auf den Bestand und die umgebende Bebauung abgestimmte, bauliche Nutzung bzw. Gebäudekubatur zu.

8.3 Bauweise

Im Baugebiet sind nur Einzelhäuser im Sinne der offenen Bauweise zulässig. Dadurch soll die von Einzelhäusern geprägte Umgebungsbebauung im Plangebiet fortgeführt werden.

8.4 Überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Damit kann hinreichend die städtebauliche Ordnung sichergestellt werden.

8.5 Nebenanlagen

Gebäude als Nebenanlagen sind bis maximal 20 m³ umbauten Raum und mit einem Abstand von 1,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Durch diese Festsetzung soll insbesondere im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen die städtebauliche Ordnung dauerhaft gesichert werden und der Straßenraum optisch nicht eingeschränkt werden.

8.6 Stellplätze und Garagen

Eine übermäßige Prägung des Straßenraums durch Garagen und überdachte Stellplätze ist städtebaulich nicht wünschenswert. Überdachte Stellplätze und Garagen sollen daher einen Abstand von 1,0 m zur öffentlichen Straßenfläche haben, um den Übergang zwischen Verkehrsfläche und Grundstück nicht durch diese Anlagen zu dominieren. Darüber hinaus ist vor

den Garagen ein Stauraum von mind. 5,0 m vorzusehen, welcher als zusätzlicher Stellplatz genutzt werden kann.

8.7 Pflanzbindungen/Pflanzgebote

Um das Gebiet zu durchgrünen ist im Bebauungsplan ein Pflanzgebot für Einzelbäume auf den privaten Grundstücken festgesetzt. Eine Durchgrünung der privaten Gärten trägt zudem positiv zum Mikroklima bei.

8.8 Geh- und Fahrrechte

Um die Erschließung des Flurstücks Nr. 56 auch zukünftig zu gewährleisten soll ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Hinterlegers vorgegeben werden.

9 Örtliche Bauvorschriften

9.1 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung und Dachbegrünung

Die festgesetzten Dachformen und Dachneigungen, sowie die definierten Farben und Materialien sollen den Bauherren einen möglichst hohen Gestaltungsspielraum ermöglichen, sich aber gleichzeitig am angrenzenden Gebietscharakter orientieren. Um den Wasserabfluss im Gebiet mit zumutbarem Aufwand zu minimieren und das Gebiet weiter zu durchgrünen wird für die Dachdeckung bei Flachdächern und flachgeneigten Dächern eine Dachbegrünung vorgeschrieben.

Um negative Fernwirkungen zu vermeiden (Reflexionen, Spiegel- und Blendeffekte), sind mit Ausnahme von Anlagen zur Solarenergienutzung glänzende und reflektierende Dacheindeckungselemente nicht zulässig.

9.2 Dachaufbauten

Zur Sicherung eines einheitlichen Ortsbildes und einer homogenen Dachlandschaft, werden für das Plangebiet Dachaufbauten bei Satteldächern ab einer Dachneigung von 30° zugelassen. Um die Gebäude nicht zu hoch in Erscheinung treten zu lassen und eine einheitliche Gestaltung der Dächer zu gewährleisten, wird das Ausmaß von Dachaufbauten eingeschränkt. So sind diese auf maximal 60% der Hauptdachlänge beschränkt und mit einem Abstand von mindestens 1,0 m von der Giebelwand und vom oberen Dachanschluss unterhalb des Hauptdachfirstes anzulegen.

9.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Zum Erhalt der Durchgrünung des Gebietes sind alle nicht bebauten Flächen als Grünflächen anzulegen. Dies trägt auch zur Einbindung des Plangebiets in den umgebenden sensiblen Landschaftsraum bei. Flächenhafte Steinschüttungen zur Gartengestaltung sind daher nicht zulässig.

Damit der öffentliche Raum möglichst wenig von Einfriedungen und Stützmauern geprägt wird und weitgehend offen in Erscheinung tritt, sind Einfriedungen und Stützmauern in ihrer zulässigen Höhe beschränkt. Es ist zusätzlich ein Mindestabstand zu öffentlichen Straßen und Wegen einzuhalten.

Die Befestigungen der Erschließungsflächen (oberirdische Stellplätze, Hofbereiche, Wege etc.) sind aus Gründen der Flächenversiegelung wasserdurchlässig herzustellen. Dadurch kann ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers direkt versickert und somit dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden.

9.4 Stellplätze

Das Straßensystem des Bestandes und die im Plangebiet geplante Straßen funktioniert nur dann, wenn der öffentliche Raum nicht in übermäßigem Maße durch privat abgestellte Fahrzeuge belastet wird. Die Verkehrsflächen sollen überwiegend dem fließenden und Fußgängerverkehr vorbehalten bleiben. Aus diesem Grund wird gemäß § 74 Abs. 2 LBO von der nach § 37 Abs. 1 LBO vorgegebenen erforderlichen Stellplatzzahl von 1,0 pro Wohneinheit abgewichen und auf

1,5 Stellplätze je Wohneinheit erhöht, so dass die Fahrzeuge weitgehend auf den privaten Grundstücken untergebracht werden.

10 Städtebauliche Kenndaten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 1.213 m²

Abzüglich der Erschließungsflächen verbleiben ca. 827 m² Bruttoneubauland.

Gefertigt:



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

Bau einer Fahrzeug- und Gerätehalle für den Bauhof

- a) Vorstellung Ausführungsplanung; Beratung**
- b) Ausschreibungsbeschluss**

Sachlage:

Die Rechtskraft des Bebauungsplans „Bauhof“ besteht seit September 2019. Die vom Gemeinderat in der Sitzung am 23.07.2019 gebilligten Planunterlagen für den Bau einer Fahrzeug- und Gerätehalle wurden mit Datum 26.03.2020 vom Landratsamt Göppingen genehmigt. Die Thematik um das HQ 100 mit dem damit verbundenen Versetzen der Halle nach Westen ist damit umfassend geprüft und rechtlich abgehandelt.

Demnach soll nun die notwendige Ausschreibung sowie schlussendlich der Bau der Fertighalle für den örtlichen Bauhof angegangen werden. Wichtig ist nun die zeitnahe Umsetzung nach einer mehrjährigen Planungsphase auch aufgrund des Zuschusses in Höhe von 160.000 €, den die Gemeinde hierfür erhalten hat.

Das vom Gemeinderat beauftragte Architekturbüro Autenrieth & Jargon, Eislingen, hat gemäß den genehmigten Bauantragsunterlagen die Ausführungspläne (Anl. 1) erarbeitet und wird diese in der heutigen Sitzung dem Gemeinderat vorstellen.

Ebenso wird die aktuelle Kostenberechnung (Anl. 2) erläutert, die sich ggü. der Berechnung von Januar 2019 um rd. 14.500 € auf brutto 357.714,00 € reduziert hat. Die Kostenberechnung beinhaltet neben dem Bauwerk selbst die Technik (ausschließlich Elektroinstallation, da kein Sanitärbereich und keine Heizung gebaut wird), die Außenanlagen sowie die Baunebenkosten (Architekt, Statik). Ein Großteil der Summen beruht auf jüngst eingeholten Angeboten bei Anbietern von entsprechenden Fertighallen.

Sicht der Verwaltung:

Die aktuell errechneten und damit auch konkret zu planenden Gesamtkosten für die Neubau-Maßnahme liegen ggü. den ursprünglichen Kostenschätzungen aus den Jahren 2016ff rd. 15-18% höher. Diese Mehrkosten sind zum einen auf die immens gestiegenen allgemeinen Baukosten der letzten Jahre zurück zu führen sowie auf ein Mehr an Beton-Stützwänden, nachdem im Baugenehmigungsverfahren aufgrund der HQ 100-Problemstellung rd. 2m weiter in bestehendes Gelände (Westen) geplant werden musste. Die Maßnahme war bereits im Haushalt des Jahres 2019 finanziert und wird nun nach 2021 übertragen.

Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass mit dem Bau dieser Halle nach über 20 Jahren der räumlichen Not des Bauhofs endlich Abhilfe geschaffen werden kann. Darüber hinaus haben mit der Zentralisierung die Mitarbeiter erstmals ordentliche Arbeitsverhältnisse im bestehenden Bauhof (Heizung, Werkstatt, Aufenthalts-/Besprechungsraum, Spinte usw.) sowie klar strukturierte Lager- und Abstellmöglichkeiten in der Halle und damit wirtschaftliche Arbeitsabläufe.

Nachdem die Vergabegrenzen bei dieser Maßnahme erfreulicherweise eingehalten sind kann eine beschränkte Ausschreibung erfolgen. Eine Firmenliste (Anl. 3) wurde bereits von der Verwaltung und dem Architekturbüro erstellt und kann durch den Gemeinderat noch ergänzt werden.

Die Zeitschiene sieht vor, dass bei heutigem Ausschreibungsbeschluss der Beschluss zur Vergabe in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 08.12.2020 erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt die heute präsentierte Ausführungsplanung für die Fahrzeug- und Gerätehalle des Bauhofs sowie die Kostenberechnung hierzu zur Kenntnis.**
- 2. Der Gemeinderat fasst den Beschluss zur beschränkten Ausschreibung der Gewerke mit dem Ziel, in der Sitzung am 08.12.2020 die Arbeiten zu vergeben.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, gem. der aktuellen Ausführungsplanung die Sinnhaftigkeit einer PV-Anlage auf der neuen Halle zu prüfen mit der möglichen Nutzung für Alt- und Neubau.**

Gammelshausen, 13.10.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Daniel Kohl', written in a cursive style.

Daniel Kohl
Bürgermeister



VORABZUG
SÄMTLICHE MASSE SIND VORORT
VERANTWORTLICH ZU PRÜFEN!

[illegible]

522

ERWEITERUNG DES BAUHOFS IN GAMMELSHAUSEN
IN DER KORNBERGSTRASSE 6

BAUHERR	GEMEINDE GÄMMELSHAUSEN HERR BÜRGEMEISTER KOHL HAUPTSTR. 19 73188 GÄMMELSHAUSEN
ARCHITEKT	AUTENRIETH + JARON FRÖBE ARCHITECTEN SILVIASTRAßE 14 73054 GÖTTINGEN TEL: 07161-918761
STATIK	ING. RUD. XXXXX
HLS-PLANUNG	
ELT-PLANUNG	

ANSICHT WEST UND ANSICHT OST	PLAN-NR.
---------------------------------	----------

DATUM	GEZEICHNET	PLANFORMAT	MASSSTAB
25.05.20	DT	DIN A1	M = 1 / 50

Anl. 7



VORABZUG
SÄMTLICHE MASSE SIND VORORT
VERANTWORTLICH ZU PRÜFEN!

[illegible]

522

ERWEITERUNG DES BAUHOFS IN GAMMELSHAUSEN
IN DER KORNBERGSTRASSE 6

BAUHERR	GEMEINDE GAMMELSHUSEN HERR BÜRGERMEISTER KOHL HAUPTSTR. 19 7108 GAMMELSHUSEN
ARCHITEKT	AUFENREICH + JARGEN FRIEDRICH ARCHITEKTEN SÜNTICHTSTRASSE 14 73054 REININGEN TEL. 07141-418741
STATIK	PHC BÜRO KING
HLS-PLANUNG	
ELT-PLANUNG	

ANSICHT SÜD UND ANSICHT NORD			PLAN-NR.
			4 00
DATUM	GEZEICHNET	PLANFORMAT	MASSSTAB
25.05.20	DT	DIN A1	M = 1 / 50

Gemeinde Gammelshausen
Herr BM Kohl
Hauptstr. 19
73108 Gammelshausen

Erweiterung Bauhof
Neubau Gerätehalle
Werkplan 20.09.2020
GR

Autenrieth und Jargon
Freie Architekten
Stuttgarter Straße 14
73054 Eisingen

Kostenberechnung				
DIN	Kostengruppe Ratio		% Anteil	Teilbetrag Gesamtbetrag
100	100	Grundstück		- €
		Summe Grundstück		- €
200	200	Vorbereitende Maßnahmen		
210		Herrichten und Erschließen		
240		Ausgleichsmaßnahmen		
250		Übergangsmaßnahmen		
		Summe Vorbereitende Maßnahmen		- €
	300	Bauwerk-Baukonstruktionen		
	305	Rohbau		95.000,00 €
	306	Stahlbau		16.000,00 €
	307	Holzbau/Zimmererarbeiten		54.000,00 €
	308	Blechdach	in 307	
	309	Flaschner	in 307	- €
	310	Dachabdichtung/Sockelabdichtung	in 305	
392	313	Gerüstbau		3.000,00 €
334	401	Verglasung Fenster Kunststoff	FE N-W	3.000,00 €
	408	Gipser	n. erf.	- €
	409	Fliesen und Platten	n. erf.	
	411	Maler / Tapezierarbeiten	in 307	- €
	412	Schlosserarbeiten/Treppen/Tore		28.000,00 €
	413	Treppen	in 412	
	414	Sektionaltor/Schiebtore	in 412	
344	415	Schreinerarbeiten / Türen/ Simsen	Eing.tür	1.500,00 €
353	420	Trockenbau	n. erf.	
	421	Hartstoffestrich	?	- €
	423	Bodenbelag	Podeste	4.000,00 €
	531	Gebäudereinigung	n. erf.	- €
		Summe Bauwerk-Baukonstruktionen	95,8%	204.500,00 €
	400	Bauwerk-Technische Anlagen		
410	318	Sanitärinstallation	n. erf.	- €
420	320	Wärmeversorgungsanlagen	n. erf.	- €
430		Lufttechnische Anlagen	n. erf.	- €
440	314	Elektroinst.+Blitzschutz		9.000,00 €
		Summe Bauwerk-Technische Anlagen	4,2%	9.000,00 €
		Summe 300 + 400 Bauwerk		213.500,00 €
	500	Aussenanlagen		
	501	Geländeverformungen	Eigenleistung	
		zus. Mulde, Wanderparkpl., Zufahrt OG	Eigenleistung	
	502	Außenbelag Hof		37.000,00 €
		zus. Mulde, Wanderparkpl., Zufahrt OG	Eigenleistung	
	503	Einfriedung	entf.	
		Summe Aussenanlagen		37.000,00 €

Gemeinde Gammelshausen
Herr BM Kohl
Hauptstr. 19
73108 Gammelshausen

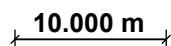
Erweiterung Bauhof
Neubau Gerätehalle
Werkplan 20.09.2020
GR

Autenrieth und Jargon
Freie Architekten
Stuttgarter Straße 14
73054 Eislingen

600	Ausstattung und Kunstwerke		
	Küchen	n. erf.	- €
	Summe Ausstattung		- €
	Summe 200+300+400+600		213.500,00 €
	Summe 200 - 600		250.500,00 €
700	Baunebenkosten	20% aus 200-600	
103	Architekt Gebäude		
103	Architekt Freianlagen		
108	Vermessung		
120	Statik		
124	HLS-Planung		
125	Elektro-Planung		
		50.100,00 €	
	Summe Baunebenkosten	50.100,00 €	50.100,00 €
	Gesamtkosten (netto)		300.600,00 €
	Mehrwertsteuer	19%	57.114,00 €
	Gesamtkosten (brutto)		357.714,00 €

Aufgestellt: Eislingen 01.10.2020

Lageplan



**Lorcher Str. 47, 73098 Rechberghausen
Tel.: 07161 / 52647 Fax: 07161 / 51937
E-Mail: info@mayer-jahn.de
www.mayer-jahn.de**

Bericht
zur öffentlichen
Sitzung des Gemeinderats
am 13.10.2020

Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Trotz Anmerkungen aus der Mitte des Gemeinderats wurde das Protokoll der jüngsten öffentlichen Gemeinderatssitzung einstimmig genehmigt.

Bebauungsplan „Letten II“: Entwurfsbeschluss; Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat billigte einstimmig den Entwurf des Bebauungsplans „Letten II“ und beschloss, den Plan öffentlich auszulegen. Dadurch erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, Einblick in den Planentwurf zu nehmen und ggfs. Stellung zu nehmen. Bürgermeister Daniel Kohl hatte eingangs des Tagesordnungspunkts Rückschau auf das bisherige Verfahren gehalten, das im Dezember 2018 mit dem Beschluss des Gemeinderats über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens über die Aufstellung des Bebauungsplans gestartet war. Auf Grundlage dieser Planung war dann eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgt und dort vorgebrachte Hinweise und Anregungen bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt. Zuletzt hatte der Gemeinderat dann im Juli des Jahres Festsetzungen des Plans als Ergebnis sowohl einer Klausur des Gremiums als auch unter Berücksichtigung der Vorschläge der Arbeitsgruppe „Flächensparendes Bauen“ der N-Region konkretisiert. Kohl betonte, dass im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit ganz bewusst eine verdichtete und flächensparende Bauweise gefördert und gewünscht werde. Der Bürgermeister erklärte, der Bebauungsplanentwurf stelle ganz bewusst ein flexibles Werk dar, damit Gemeinderat und Verwaltung auch flexibel auf Anfragen der Bauwilligen reagieren können.

Planer Manfred Mezger vom Büro mquadrat in Bad Boll hatte anschließend die Entwurfsplanung nochmals anschaulich präsentiert und erläutert. Der Bebauungsplan beinhaltet ca. 19 Baugrundstücke für ca. 32 Wohneinheiten. Auch er ging besonders auf die im Plan festgelegten Vorschriften hinsichtlich einer verdichteten Bebauung ein. Solche Bereiche sind insbesondere im zentralen Bereich des Planwerks vorgesehen. Dort sollen Wohngebäude mit mindestens zwei Wohneinheiten erstellt werden. Wogegen in den Randbereichen im Osten und Westen Einzel- bzw. Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Auch die Gebäudehöhen sollen so gestaltet sein, dass sich die künftige Bebauung harmonisch einfügt. Regelungen gibt es auch für die Dachgestaltung und die Gestaltung der privaten Freiflächen. Schottergärten werden nicht erlaubt sein. Für jedes Gebäude schreibt der Bebauungsplan die Erstellung von Zisternen vor.

Ein Gemeinderatsmitglied plädierte dafür, die gewünschte verdichtete Bauweise mittels Reihenhausbauung im Plan noch stärker festzuschreiben, da er ein Aufweichen dieser Regelung befürchte, wenn keine ausreichende Zahl von Bauplatzbewerbern für eine solche Bauweise vorliegen würden und der Gemeinderat dann geneigt wäre, dort wieder eine Einfamilienhausbauung zuzulassen. Dann sehe er die im Zuge der rechtlichen Grundlagen angestrebte Mindesteinwohnerdichte von 55 Einwohnern je ha Bruttobauland für gefährdet.

Andere Sprecher entkräfteten die Befürchtungen des Ratsmitglieds und verwiesen auf den festen Willen des Gremiums, die zu beschließenden Bebauungsplan-Richtlinien auch entsprechend umzusetzen. Auch Bürgermeister Kohl machte deutlich, dass die Gemeinde keinen Bauplatz mit dazugehörigen Plankonzepten ohne Beschluss des Gemeinderats veräußern werde. Er verwies zudem auf die nicht gewünschte Notwendigkeit, zu

gegebener Zeit ein Planänderungsverfahren einleiten zu müssen, sollte ein zu starres Konstrukt mangels Nachfrage aufgeweicht werden müssen.

Bebauungsplan „Ochsengasse“: Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss; Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat billigte für das Flurstück 55 an der Ochsengasse (südlich des Gebäudes Schulweg 3) die Entwurfsplanung und beschloss die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die öffentliche Auslegung des Planwerks.

Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Flurstücks geschaffen werden. Der Bebauungsplan lässt die Errichtung eines Gebäudes mit zwei Wohneinheiten zu. Planer Manfred Mezger erklärte, durch die geplante Bebauung sei für die Gemeinde keinerlei Verpflichtung verbunden, weitere Erschließungsmaßnahmen in diesem Bereich vorzunehmen. Auch werde die Ochsengasse bis auf weiteres eine geschotterte Wegfläche aufweisen. Einig war man sich im Gremium darin, wie bereits zuvor beim Bebauungsplanverfahren „Letten II“ beschlossen, auch für diesen Bebauungsplan einen verpflichtenden Zisterneneinbau festzuschreiben.

Ein Sprecher sah durch die vermehrte Inanspruchnahme des Schulwegs durch Grundstückszufahrten ein Gefährdungspotential für den dortigen Fußgängerverkehr, insbesondere für die sich dort bewegendenden Kinder. Kohl entgegnete, der Schulweg sei erst durch den vor kurzer Zeit erfolgten Ausbau und der damit verbundenen Trennung zwischen Fußweg und Fahrbahn sicherer geworden. Sofern im dortigen Bereich weitere Baumaßnahmen erfolgen sollten gelte es, Verbesserungen für Fußgänger anzugehen.

Bau einer Fahrzeug- und Gerätehalle für den Bauhof

- 1. Vorstellung Ausführungsplanung; Beratung**
- 2. Ausschreibungsbeschluss**

Seit vielen Jahren gab es Überlegungen wie eine Zentralisierung des Bauhofs und Abhilfe der räumlichen Not des Bauhofbetriebs erfolgen könnte. Der Gemeinderat hatte deshalb nach umfangreichen Diskussionen und Beratungen sich für eine Neustrukturierung des Bauhofs ausgesprochen und das seitens des Landratsamts Göppingen geforderte Bebauungsplanverfahren auf den Weg gebracht. Der Bebauungsplan ist seit September 2019 rechtskräftig. Parallel hierzu wurde das Baugenehmigungsverfahren für den Neubau einer Fahrzeug- und Gerätehalle durchgeführt, das im März des Jahres abgeschlossen war. Nach Vorliegen der Baugenehmigung befasste sich das vom Gemeinderat beauftragte Planungsbüro Autenrieth und Jargon, Eislingen, mit der Ausführungsplanung als Grundlage für die Ausschreibung der Gewerke.

Der in der Sitzung anwesende Planer Jürgen Autenrieth erinnerte in seinen Ausführungen nochmals an die Problematik, die damit verbunden war, dass es im Planbereich ein sogenanntes HQ- 100-Gebiet (Überschwemmungsgebiet) zu berücksichtigen galt. Dies hatte zur Folge, dass die neue Fahrzeughalle ca. 2 Meter weiter nach Westen abgerückt in bestehendes Gelände geplant werden und durch eine kostenintensive Betonwand abgestützt werden muss. Trotz dieser Maßnahme reduzierte sich die gegenüber der im Januar des Jahres vorgelegte Kostenschätzung für die rd. 18x10 Meter große Halle um rd. 14.500 € auf nunmehr 357.714 €. Nachdem die Bauhofmitarbeiter verschiedene Arbeiten in Eigenleistung auszuführen beabsichtigen werden hierfür noch Materialkosten anfallen, die in der jetzigen Kostenberechnung noch nicht berücksichtigt sind, erklärte der Architekt. Bei dem Bauwerk handelt es sich um eine Kalthalle, die ausschließlich zur Unterbringung der Bauhoffahrzeuge und -Gerätschaften, sowie zur Lagerung der Bauhofutensilien dient. Dies hat zur Folge, dass weder ein Sanitärbereich noch eine Heizungsanlage einzubauen ist und sich auf der Kostenseite positiv auswirken wird. Der Zeitplan sieht vor, nach erfolgter beschränkter Ausschreibung der einzelnen Gewerke, die Arbeiten in der Gemeinderatssitzung im Dezember zu vergeben. Bei planmäßigem Verlauf könnte der Baubeginn dann im Januar 2021 erfolgen und die Bauarbeiten im März fertiggestellt sein.

Der Gemeinderat billigte bei einer Gegenstimme die vorgestellte Ausführungsplanung und stimmte der beschränkten Ausschreibung der Gewerke zu. Die Verwaltung schlug ebenso die Prüfung vor, ob die Installation einer Photovoltaikanlage für die Nutzung des bestehenden Bauhofgebäudes und des Hallenneubaus möglich und sinnvoll ist.

Ein Ratsmitglied äußerte erhebliche Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben, da er den vorgesehen Standort für das Gebäude für nicht optimal ansah und die mit dem

Hallenbau verbundene finanzielle Belastung für die Gemeinde angesichts anstehender Pflichtaufgaben im Bereich der Kinderbetreuung für bedenkenswert hielt.

Der Bürgermeister erläuterte nochmals die mehrjährige Historie des Vorhabens und verwies einmal mehr auf die dringende Notwendigkeit der Neustrukturierung des Bauhofareals, der sich die Gemeinde nicht zuletzt aus Gründen der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern des Gemeindebauhofs - das vorhandene Bauhofgebäude war unbeheizt, durch die Aufteilung der Bauhofutensilien auf verschiedenen Lagerplätzen auf der Gemarkung war wirtschaftliches Arbeiten nur bedingt möglich - stellen musste. Das Bauhof-Projekt bedeute für die Gemeinde zweifelsohne eine „finanzielle Herausforderung“, dank des Landeszuschusses in Höhe von 160.000 € sinke der kommunale Eigenanteil jedoch entsprechend. Andere Sprecher unterstützten die Aussagen des Bürgermeisters und brachten zum Ausdruck, dass es nach den langen Jahren der Überlegungen und Debatten gelte, die Maßnahme nunmehr durchzuführen.

Bestellung von Frau Katja Damm zur weiteren Standesbeamtin der Gemeinde

Der Gemeinderat beschloss, Frau Katja Damm als weitere Standesbeamtin der Gemeinde zu bestellen. Frau Damm ist seit 1. Juli des Jahres als Verwaltungsangestellte im Rathaus tätig und dort u. a. für das Standesamt, Rentenangelegenheiten, Sozialwesen und die Friedhofsverwaltung zuständig. Als Voraussetzung für die Bestellung zur Standesbeamtin hat Frau Damm vor kurzem den hierzu erforderlichen Lehrgang in Bad Salzschlirf mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung besucht und ist nunmehr befähigt, als vollwertige Standesbeamtin zu wirken.

Bausache im Kenntnissgabeverfahren: Antrag auf Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 14 Stellplätzen, Flurstück 55/1, Schulweg 1

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom geplanten Bauvorhaben auf dem Grundstück, das sich im Einmündungsbereich Hauptstraße/Schulweg befindet. Bürgermeister Kohl zeigte sich erfreut und erleichtert, dass es der Gemeinde gelungen war, für dieses zentrale Grundstück einen Investor und Bauherrn zu finden, der die Wünsche der Gemeinde in Sachen verdichtete Bauweise und Erstellung von Mietwohnungen sowie die grundsätzliche Ermöglichung einer Gewerbeeinheit verwirklichen wird. Der Bauantrag entspricht nach ersten Überprüfungen der Verwaltung dem für diesen Bereich gültigen Bebauungsplan „Am Schulweg - Erweiterung“, was Grundlage für ein Bauvorhaben im Kenntnissgabeverfahren ist. Im Rahmen der Nachbarteiligung erhalten insgesamt 17 Angrenzer die Möglichkeit, Einblicke in die Bauunterlagen zu nehmen und Stellungnahmen oder Einwände zur geplanten Bebauung abzugeben.

Antrag des Kegelvereins auf Investitionszuschuss: Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschloss, dem Kegelverein einen Zuschuss in Höhe von 700 € für die Beschaffung neuer Hard- und Software auf der Kegelbahn zu gewähren. Im vergangenen Jahr hat der Verein hierfür eine Investition in Höhe von 5.500 € getätigt und war nunmehr an die Gemeinde mit der Bitte um finanzielle Unterstützung herangetreten. Zwar wurde aus den Reihen des Gremiums geäußert, es sei wünschenswert, wenn entsprechende Zuschussanträge von Vereinen im Vorfeld der Beschaffung an die Gemeinde herangetragen würden, trotzdem erfolgte die Beschlussfassung einstimmig. Angeregt wurde in diesem Zusammenhang, die Thematik „Vereinsförderung“ zu gegebener Zeit im Gemeinderat auf die Tagesordnung zu setzen.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Als ein Thema, das ihn bereits seit längerer Zeit bewege, bezeichnete der Bürgermeister die **mögliche Beschaffung eines öffentlich zugänglichen Defibrillators**. Ganz wichtig in diesem Zusammenhang sei, einen geeigneten Standort zu finden. Angedacht habe er, diesen evtl. in der Volksbank-Filiale neben dem Rathaus zu installieren. Notwendig sei ebenso, die Bürgerschaft mit dem Defibrillator vertraut zu machen und zu sensibilisieren. In der anschließenden Debatte wurde u. a. die Standortfrage intensiv diskutiert. Allgemein wurde befürwortet, das Thema Defibrillator mit dem DRK in Bezug auf die Rettungskette zu erörtern, um ein Meinungsbild zu erhalten. Zwei **Pachtverträge** wurden vom Gemeinderat wie bisher üblich für eine Gültigkeitsdauer von 6 Jahren verlängert. Als sehr positiv schilderte Bürgermeister Kohl den Verlauf der **Feldwegsanierungsarbeiten mit der Erneuerung der Wasserversorgungsleitung zu den Aussiedlerhöfen**. Bei planmäßigem Verlauf werden die Arbeiten in diesen Tagen beendet sein. Unschön bleibe festzustellen, dass die Wasserversorgungsleitung im weiteren Verlauf zu den Aussiedlerhöfen nunmehr innerhalb von 14 Tagen vier

Bruchstellen aufwies, die von den Bauhofmitarbeitern saniert werden mussten. Es hat sich gezeigt, dass die Leitung im dortigen Bereich sehr brüchig ist und die Verwaltung bereits kurzfristig mit einer Vielzahl weiterer kostenintensiver Bruchschäden rechnen. Der in der Sitzung anwesende Bauhofleiter bekräftigte die Worte des Bürgermeisters und beschrieb die marode Leitung ebenfalls als „brüchig wie Glas“. Der Gemeinderat sah die Notwendigkeit, hier rasch zu handeln und ermächtigte die Verwaltung in dieser Angelegenheit verschiedene Ansätze anzugehen, um Abhilfe von der misslichen Situation zu schaffen. Zunächst soll mit der sich derzeit vor Ort befindlichen Baufirma ausgelotet werden, ob hier möglicher Weise Anschlussarbeiten durchgeführt werden könnten. Parallel hierzu gilt es zu überprüfen, ob finanzielle Zuschüsse für die Maßnahmen gewährt werden können. Anschließend gab der Vorsitzende bekannt, dass für die morgendliche und mittägliche **Randzeitenbetreuung in der Schule** personelle Unterstützung gesucht werde.

Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Auf Anfrage erklärte der Bürgermeister, dass derzeit ca. 12 bis 15 **leerstehende Wohngebäude** im Ort zu verzeichnen sind. Ein Sprecher brachte vor, es sei festzustellen, dass wiederholt der **Feldweg beim Bauhof** in westliche Richtung von Fahrzeugführern verbotswidrig befahren wird. Deshalb rege er an, dort ein entsprechendes Hinweisschild anzubringen. Angeregt wurde auch, die Thematik „**Baumgeld**“ im Gemeinderat zu beraten. Auf eine Anfrage aus der Mitte des Gremiums führte der Bürgermeister aus, zu prüfen, welche Möglichkeiten es in den Corona-Zeiten zur Durchführung einer **Bürgerversammlung** gebe. Ein Sprecher wollte wissen, welche Resonanz das „**Mitfahrbänke**“ erfahre. Allgemein wird festgestellt, dass die Bank nahezu nicht genutzt werde. Trotzdem war man sich im Gremium einig darüber, die Sitzbank bis auf Weiteres am Standort zu belassen.

gez.
Uwe Göhl
Schriftführer
-16.10.2020-

Einladung
zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats
am 10.11.2020 um 19.30 Uhr
im Gemeindehaus, Großer Saal,
Hauptstraße 19/1, 73108 Gammelshausen

Öffentliche Tagesordnung

1. Freigabe des Sitzungsprotokolls vom 13.10.2020
2. Frageviertelstunde von Einwohnern
3. Vorbereitung der Bürgermeisterwahl 2021
4. Vorberatung der Verbandsversammlung des Grundschul- und Kindergartenverbands Dürnau/Gammelshausen am 17.11.2020
5. Vorberatung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands „Raum Bad Boll“ am 25.11.2020
6. Bausachen:
 - 6.1 Antrag auf An- und Umbau eines bestehenden Wohnhauses auf Flurstück 357, Eschenbacher Straße 30
7. Bekanntgaben und Verschiedenes
8. Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Die Bevölkerung ist zu dieser öffentlichen Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch bei Sitzungsbesuch die **anlassbezogenen Regeln am Eingang zu beachten! Zudem ist während der gesamten Sitzung eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen.** Entsprechende Sitzungsunterlagen liegen im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus. Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

gez.
Daniel Kohl
Bürgermeister

-02.11.2020-

Vorlage zu TOP 3 ö - Sitzung des Gemeinderates am 10. November 2020

Sachbearbeiter: Uwe Göhl, Hauptamt

Vorbereitung der BM-Wahl 2021

- a) Bildung des Gemeindewahlausschusses**
- b) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist für Bewerbungen**
- c) Stellenausschreibung**
- d) Kandidatenvorstellung**
- e) Wahlbezirk/ Wahlraum**
- f) Verschiedenes**

Stand der Angelegenheit

Die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Kohl endet am 31. Mai 2021. Gemäß § 47 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) ist die Bürgermeisterwahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Wahltag muss dabei immer ein Sonntag sein.

Der Gemeinderat hatte sich darauf verständigt, die anstehende Bürgermeisterwahl als sogenannte Kombi- Wahl am Wahltermin der Landtagswahl am Sonntag, den 14. März 2021, durchzuführen.

Eine etwa notwendig werdende Neuwahl kann frühestens zwei Wochen nach der Bürgermeisterwahl am 14. März und spätestens vier Wochen danach durchgeführt werden. Bei der Durchführung der Neuwahl zwei Wochen nach der BM- Wahl wären erforderliche Fristen nur schwer einzuhalten (z.B. müssten Veröffentlichungen in einem Sonder-Mitteilungsblatt erscheinen, usw.) Drei Wochen nach dem 14. März ist der Ostersonntag, an welchem nach dem Kommunalwahlgesetz für Baden- Württemberg keine Wahlen durchgeführt werden dürfen. Deshalb wird vorgeschlagen, einen etwa erforderlichen zweiten Wahlgang (Neuwahl) auf 11. April 2021 zu terminieren.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Bürgermeisterwahl sind vielfältige Terminvorschriften zu beachten. Daher ist es notwendig, in der heutigen Sitzung die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

a) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Bürgermeisterwahl. Er hat u. a. im Vorfeld die Prüfung und Zulassung der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl vorzunehmen. Bei der Durchführung der Wahl selbst kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu.

Sofern sich Herr Bürgermeister Kohl wieder um das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Gammelshausen bewerben wird darf er gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 des KomWG nicht den Vorsitz im Gemeindewahlausschuss übernehmen. Somit hat der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten zu wählen. Seitens der Verwaltung wird für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses folgender Vorschlag gemacht:

Vorsitzender:	1. Stellvertreter des Bürgermeisters GR Dr. Christoph Grünwald	
Stellvertreter:	2. Stellvertreter des Bürgermeisters GR Bernhard Mürter	
Beisitzer:	GR Hans Hohlbauch GR Friedrich Weiß GR Walter Krummrein GR Ines Landgraf	Stellvertreter: GR Michael Bader GR Andreas Böhringer GR Heike Mohring GR Harald Rieker
Schriftführerin:	Katja Damm	Anne Gerster

b) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist für Bewerbungen

Die Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Ihr Ende darf frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag, das wäre Montag, der 15. Februar 2021, festgesetzt werden. Die Einreichungsfrist endet regelmäßig um 18.00 Uhr. Es wird vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist auf **Montag, den 15. Februar 2021, 18.00 Uhr** zu legen. Nach diesem Termin folgt die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerber. Anschließend sind die zugelassenen Bewerbungen fristgerecht öffentlich im Mitteilungsblatt (Erscheinungstag, Donnerstag, den 25. Februar 2021), bekannt zu machen.

Die Frist für die Einreichung weiterer Bewerbungen im Falle einer Neuwahl und für die Zurücknahme von Bewerbungen beginnt am ersten Werktag nach der ersten Wahl, also am Montag, den 15. März 2021. Das Fristende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl, also Mittwoch, den 17. März 2021, festgesetzt werden. Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl auf **Mittwoch, den 17. März 2021, 18.00 Uhr**, festzusetzen. Nach diesem Termin folgt die Beschlussfassung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerber. Anschließend sind die zugelassenen Bewerbungen fristgerecht öffentlich im Mitteilungsblatt (Erscheinungstag, Donnerstag, den 25. März 2021), bekannt zu machen.

c) Stellenausschreibung

Gemäß § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Dies wäre der 13. Januar 2021. Die Verwaltungsvorschrift zu § 47 der GemO sieht eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vor.

Die Verwaltung schlägt vor, die Stelle des Bürgermeisters (m/w/d) im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am Freitag, den 11. Dezember 2020, öffentlich auszuschreiben. Dieser Termin lässt auch eine notwendig werdende Berichtigung wegen möglicher Druckfehler zu.

Auf den Ausschreibungstext in der Anlage wird verwiesen.

d) Bewerbervorstellung

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerberinnen und Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Damit sich die Wahlberechtigten ein Bild von der Persönlichkeit der Bewerber (m/w/d) machen können, schlägt die Verwaltung die Abhaltung

einer solchen öffentlichen Kandidatenvorstellung in Einklang mit den Corona- bedingten Regelungen vor. Entsprechende Reservierungen wurden im Gemeindehaus für Freitag, 26. und/ oder Samstag, 27. Februar 2021 und Samstag, 6. März 2021 vorgenommen. Der Gemeinderat beschließt nähere Details zu einem späteren Zeitpunkt.

e) Wahlbezirk/Wahlraum

Gemäß § 4 KomWG bestimmt der Bürgermeister, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Ebenso bestimmt der Bürgermeister gemäß § 23 Kommunalwahlordnung (KomWO) den Wahlraum. In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, kann der Bürgermeister gemäß § 14 Abs. 3 KomWG bestimmen, dass der Gemeindewahlausschuss zugleich auch die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt.

Entsprechende Entscheidungen hat Herr Bürgermeister Daniel Kohl im Zuge der laufenden Verwaltung getroffen.

Nachrichtlich werden folgende Entscheidungen des Bürgermeisters mitgeteilt:

1. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.
2. Wahlraum ist der große Saal (sofern erforderlich alle Säle) des Gemeindehauses.
3. Der Gemeindewahlausschuss nimmt zugleich auch die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr und stellt das Briefwahlergebnis fest.

f) Verschiedenes

Weitere Vorbereitungsfragen für die Bürgermeisterwahl können hier angesprochen werden.

Beschlussvorschläge:

1. Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden wie unter Ziffer a) dargestellt gewählt.
2. Dem in der Anlage beigefügten Text der Stellenausschreibung wird zugestimmt. Die Stelle des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Gammelshausen wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am Freitag, den 11. Dezember 2020 veröffentlicht. Veröffentlichungen sollen auch in der NWZ Göppingen und im Mitteilungsblatt des GVV Raum Bad Boll erfolgen.
3. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl wird auf Montag, den 15. Februar 2021, 18.00 Uhr, festgesetzt.
4. Das Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen für eine eventuelle Neuwahl und für die Zurücknahme von Bewerbungen wird auf Mittwoch, den 17. März 2021, 18.00 Uhr, festgesetzt.
5. Der unter Ziffer d) dargestellten Vorgehensweise für die Bewerbervorstellung wird zugestimmt.

6. Die Verwaltung wird mit den weiteren hinsichtlich der Durchführung der Bürgermeisterwahl zu tätigen Formalitäten in Abstimmung mit dem Gemeindewahlausschuss beauftragt.

Göhl
Hauptamt

Anlage

Text der Stellenausschreibung



Gemeinde Gammelshausen Landkreis Göppingen

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Gammelshausen (ca. 1.450 Einwohner) ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 14. März 2021**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 11. April 2021**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag 15.02.2021, 18.00 Uhr**, schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Herrn Dr. Christoph Grünwald, Bürgermeisteramt, Hauptstraße 19, 73108 Gammelshausen, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 15. März 2021** und endet am **Mittwoch, 17. März 2021, 18.00 Uhr**.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

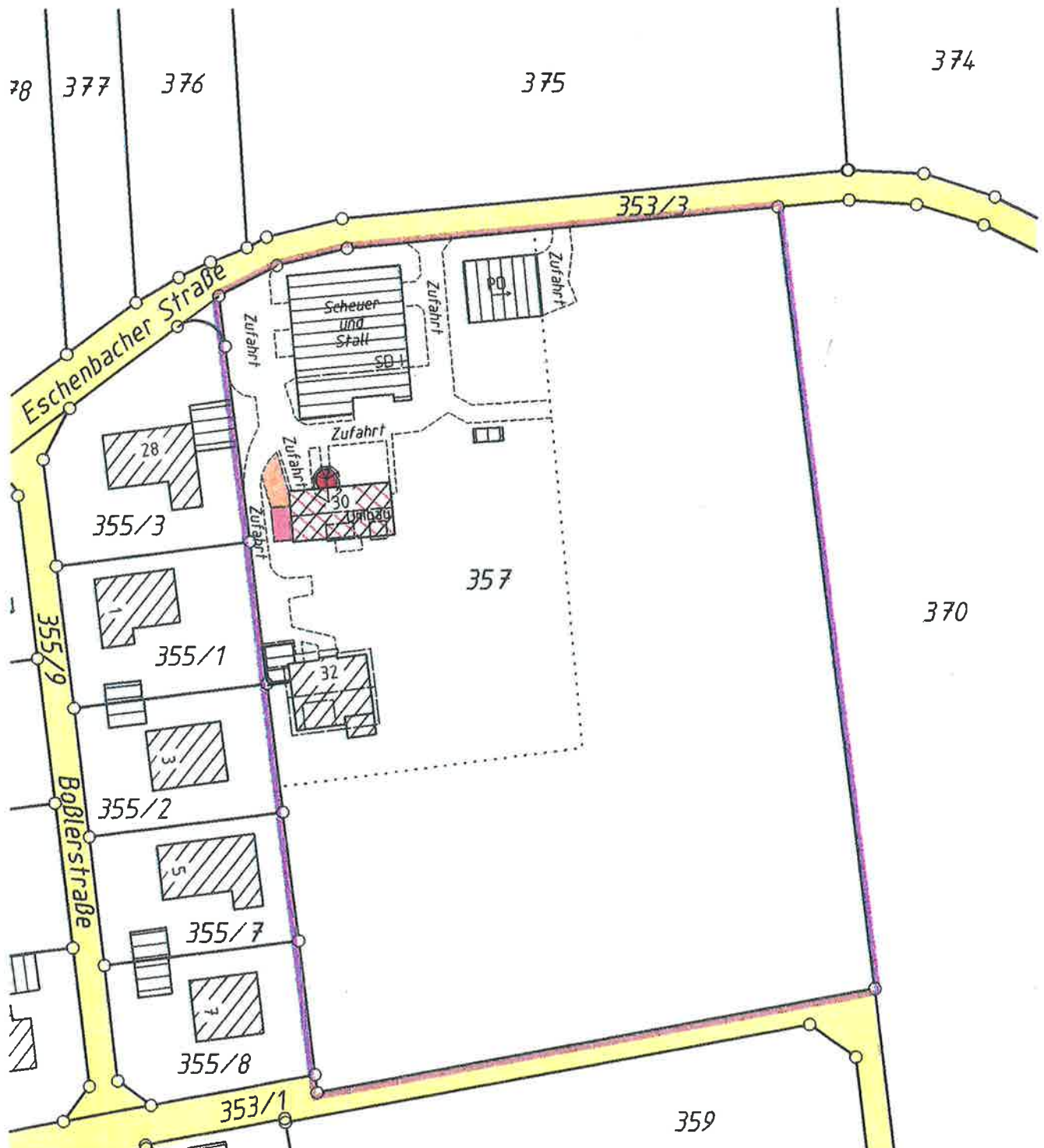
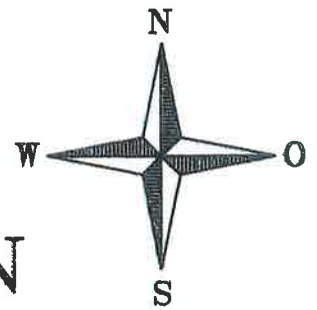
Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Kreis Göppingen
Gemeinde Gammelshausen
Gemarkung Gammelshausen

Zeichnerischer Teil
zum Bauantrag
(§4 LBOVV0)

LAGEPLAN Übersicht



Ziegelin & Lehle
VERMESSUNGSBÜRO
Eugen-Rau-Straße 3
73108 Gammelshausen
Tel. 07164/2757

Gammelshausen, 23.10.2020

Evtl. Leitungen
u. Versorgungs-
anlagen sind im
Lageplan nicht
dargestellt.

Die Übereinstimmung des zeichnerischen
Teils mit dem Auszug aus dem
Liegenschaftskataster wird bestätigt.

Maßstab 1:1000

Bericht
zur öffentlichen
Sitzung des Gemeinderats
am 10.11.2020

Freigabe des letzten Sitzungsprotokolls

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. Oktober wurde einstimmig genehmigt.

Erklärung von Herrn Bürgermeister Daniel Kohl zur anstehenden Bürgermeisterwahl

Der Bürgermeister führte vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt aus, dass er für die Bürgermeisterwahl am 14. März 2021 wieder und sehr gerne kandidieren werde. Er blickte kurz auf seine bald achtjährige Amtszeit seit seiner Wahl am 03.03.2013 zurück, bei der er sich im ersten Wahlgang gegen drei Mitbewerber durchgesetzt hat. Es sei eine sehr intensive Zeit gewesen, in der sehr viel angestoßen und bewegt werden konnte. Nicht zuletzt aufgrund einer stets guten und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, der Verwaltung sowie der Einwohnerschaft und der Tatsache, dass Gammelshausen für ihn und seine Familie ein ganz besonderer Ort geworden sei, werde er sich aus vollem Herzen um eine weitere Amtszeit bewerben.

Sodann übergab er dem 1. Stellvertretenden Bürgermeister, Dr. Christoph Grünwald, für den nächsten Tagesordnungspunkt die Sitzungsleitung.

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl 2021

Der Gemeinderat hatte sich bereits vor geraumer Zeit darauf verständigt, den Termin der Bürgermeisterwahl auf den Termin der Landtagswahl Baden-Württemberg am 14. März 2021 zu legen und damit eine sogenannte „Kombi-Wahl“ durchzuführen. Diese Vorgehensweise wurde vom Gemeinderat in der heutigen Sitzung nochmals bekräftigt. Folgende weitere Beschlüsse im Zusammenhang mit der anstehenden Bürgermeisterwahl wurden gefasst:

Der Gemeindewahlausschuss, dem die Leitung der Bürgermeisterwahl obliegt, wurde wie folgt gebildet:

Vorsitzender: GR Dr. Christoph Grünwald (1. Stv. Bürgermeister)
Stellvertreter: GR Bernhard Mürter (2. Stv. Bürgermeister)

Als Beisitzer und Stellvertreter wurden die Gemeinderatsmitglieder Hans Hohlbauch, Friedrich Weiß, Walter Krummrein, Ines Landgraf, Michael Bader, Andreas Böhringer, Heike Mohring und Harald Rieker in den Gemeindewahlausschuss gewählt. Als Schriftführerin wirkt die Verwaltungsangestellte Katja Damm, als deren Stellvertreterin Frau Anne Gerster.

Die Stellenausschreibung soll im „Staatsanzeiger“ am 11. Dezember 2020 mit dem Hinweis, dass sich der derzeitige Stelleninhaber wieder bewirbt, veröffentlicht werden. Geprüft wird, in wie fern eine öffentliche Bewerbungsvorstellung durchgeführt werden kann. Seitens der Verwaltung wurden im Gemeindehaus verschiedene Termine reserviert. Hier gilt es, die Anforderungen der Corona-Bedingungen zu beachten. Ebenfalls wird in Erwägung gezogen, für die Bürgermeisterwahl allen Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen im Vorfeld zuzustellen.

Vorberatung der Verbandsversammlung des Grundschul- und Kindergartenverbands Dürnau/Gammelshausen am 17.11.2020

Als wichtiger Tagesordnungspunkt stand in der Verbandsversammlung u. a. die Beratung über ein Raumkonzept zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze im Kinderhaus an.

Vorberatung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands „Raum Bad Boll“ am 25.11.2020

Bürgermeister Daniel Kohl informierte über die bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Inhalte der Tagesordnung, welche auch in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht wird. U.a. ist vorgesehen, einen Überblick zum aktuellen Stand der N-Region-Projekte zu erfahren sowie über den zu stellenden Förderantrag „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung 2020“ zu beraten. Aus der Mitte des Gremiums wurde angeregt, in der Verbandsversammlung auch die Thematik „Boller Bähne“ aufzugreifen.

Bauantrag auf An- und Umbau eines bestehenden Wohnhauses auf Flurstück 357, Eschenbacher Straße 30

Zum eingereichten Bauantrag wurde vom Gemeinderat das kommunale Einvernehmen erteilt. Das Gremium hatte sich bereits in einer früheren Sitzung mit der damals gestellten Bauvoranfrage befasst und dort seine Zustimmung erteilt. Zusätzlich zu den damals eingereichten Unterlagen ist im Bauantrag nunmehr vorgesehen, noch ein Carport auf dem Baugrundstück zu errichten.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Zum Zeitpunkt der Sitzung berichtete der Bürgermeister von aktuell einer mit dem **Coronavirus** infizierten Person und fünf Verdachtsfällen. Im Rahmen einer **Großen Verkehrsschau**, der u.a. Vertreter des Straßenverkehrsamts des Landratsamts, der Polizei und des Landes angehören, wurde auf Antrag der Gemeinde der Kreisverkehr daraufhin in Augenschein genommen ob der dortige Pflasterbelag entfernt und aus Lärmschutzgründen dort eine Asphaltlösung eingebaut werden soll. Der Antrag der Gemeinde wird von der Großen Verkehrsschau nicht unterstützt. U.a. wurde festgestellt, dass ein wichtiger Aspekt für die Beibehaltung der Pflastersteinlösung die Verlangsamung des dortigen Verkehrs sei und in der Funktion als Verkehrsbremse deshalb unverzichtbar sei. Zu Beginn des neuen Jahres soll der **2. Bauabschnitt der Sanierung des Feldwegs bei den Aussiedlerhöfen** mit Sanierung der dortigen Wasserversorgungsleitung in Angriff genommen werden. Möglicherweise kann mit den Arbeiten bereits eher begonnen werden, machte Bürgermeister Kohl deutlich. Hier gelte es noch verschiedene Aspekte zu überprüfen.

Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Aus der Mitte des Gremiums wurde die **Versetzung des Tempo 50-Verkehrsschildes** auf der Gammelshäuser Steige nach der letzten Serpentine aus Richtung Gruibingen vor dem Ortseingang Gammelshausen aus Gründen der verbesserten Sicht und Wahrnehmung in Richtung Ortslage Gammelshausen angeregt. Ein Sprecher erkundigte sich nach dem Stand der möglichen **nächtlichen Tempo 30-Ausweisung** auf der Ortsdurchfahrt. Der Vorsitzende erklärte, dass nach jüngster Nachfrage seinerseits derzeit die Prüfung der entsprechenden Behörden erfolge. Auf eine Nachfrage hin erläuterte Bürgermeister Kohl, dass die Gemeindeverwaltung für das nächste Jahre vorsehen würde, **sechs Bushaltestellen barrierefrei ausbauen** zu lassen sowie ein neues Buswartehäuschen anzuschaffen und ein bestehendes umzubauen. Weiteres hierzu werde im Rahmen der Haushaltseinbringung erläutert.

gez.

Uwe Göhl

Schriftführer

-13.11.2020-

Einladung
zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats
am 08.12.2020 um 19.00 Uhr
im Gemeindehaus, Großer Saal,
Hauptstraße 19/1, 73108 Gammelshausen

Öffentliche Tagesordnung

1. Freigabe des Sitzungsprotokolls vom 10.11.2020
2. Blutspenderehrung
3. Frageviertelstunde von Einwohnern
4. Forstwirtschaftsplan 2021 für den Gemeindewald: Beratung und Beschlussfassung
5. Neubau einer Fahrzeug- und Gerätehalle für den Bauhof
 - a) Vorstellung Submissionsergebnis
 - b) Vergabebeschlüsse
6. Ausbau Gartenstraße
 - a) Vorstellung Submissionsergebnis
 - b) Vergabebeschluss
7. Gehwegsanierung Eugen-Rau-Straße
 - a) Vorstellung der Planung
 - b) Ausschreibungsbeschluss
8. Ausbau von sechs barrierefreien Bushaltestellen
 - a) Sachstandsbericht; Informationen zum Förderprogramm
 - b) Vorstellung der Planung; Beratung
 - c) Ausschreibungsbeschluss
9. Bausachen:
 - 9.1 Antrag auf Nutzungsänderung zum Einbau einer Ferienwohnung auf Flurstück 72/1, Kirchstraße 4 (Nebengebäude)
 - 9.2 Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf Flurstück 20, Gartenstraße 14
10. Vorbereitung der Landtagswahl am 14.03.2021
11. Gemeindehaus:
Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Erneuerung der Hauptverteilung
 - a) Sachstand und finanzielle Auswirkungen
 - b) Beratung
12. Bekanntgaben und Verschiedenes
13. Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Die Bevölkerung ist zu dieser öffentlichen Sitzung eingeladen (anlassbezogene Regeln am Eingang sind zu beachten). Entsprechende Sitzungsunterlagen liegen im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus. Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

gez.
Daniel Kohl, Bürgermeister
-01.12.2020-

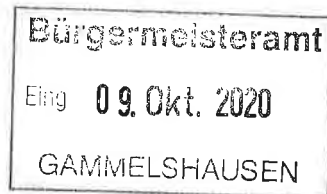
V 30/20, TOP 4 o



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Landratsamt Göppingen • Postfach 809 • 73008 Göppingen

Gemeinde Gammelshausen
Hauptstraße 19
73108 Gammelshausen



Datum
06.10.20

Forstamt
Grundsätzliche Angelegenheiten,
Forstliche Leistungen

Aktenzeichen
24.1 8682.01

Zuständig für Ihr Anliegen
Herr Geisel

Dienstgebäude
Friedrichstraße 36
73033 Göppingen

Zimmer
303

Telefon
07161 202-2400

Telefax
07161 202-2490

E-Mail
forstamt@lkgp.de

Gemeindewald Gammelshausen Planung Forsthaushalt 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angespannte Situation im Wald hält derzeit leider weiterhin an. Trockenheit, Borkenkäferbefall und die vergangenen Winterstürme waren und sind zentrale Arbeitsfelder des forstlichen Tagesgeschäfts. Der Sturm Sabine hat Anfang des Jahres regional zu erheblichen Schäden geführt (BW ca. 1,6 Mio. Fm Sturmholz). Diese enormen Schadholzmengen in Mitteleuropa belasten weiterhin den bereits aus den Vorjahren sehr angespannten Holzmarkt.

Diese schwierigen Rahmenbedingungen sind maßgeblich bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans des Gemeindewalds Gammelshausen für das Jahr 2021 berücksichtigt worden. Aufgrund der weiterhin angespannten Holzmarktlage im Bereich des Nadelholzes wird für das kommende Jahr der Fokus, soweit möglich, auf die Laubholzernte gelegt werden. Verkehrs-sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Trockenschäden und Eschentriebsterben werden weiterhin eine wichtige Rolle spielen.

Erfreulich ist, dass das Ministerium für ländlichen Raum die Förderrichtlinie „Nachhaltige Waldwirtschaft“ der angespannten Situation angepasst hat und vor allem in den Bereichen Schadholzaufarbeitung und Wiederbewaldung Fördermittel sowohl für private als auch kommunale Waldbesitzer zur Verfügung stellt. Wir werden Sie diesbezüglich beraten und prüfen inwieweit Fördermöglichkeiten bestehen.

Beiliegend erhalten Sie den Bewirtschaftungsplan einschließlich Finanzplan und Naturalplan 2021. Wir bitten Sie die unterschriebenen Planungsunterlagen nach Beschluss an das Forstamt zu senden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenn Sie eine Vorstellung im Gemeinderat wünschen, bitten wir um entsprechende Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisel

Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-1199
www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

Informationen zum Datenschutz:
www.lkgp.de/ds-info



Planung für das Forstwirtschaftsjahr 2021

UFB-Nr.	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)
117	28	Gemeinde Gammelshausen

Einnahmen (€)		Plan
A	Holzernte	9.400
L	Förderung	0
T/Z	Sonstiges	0
Einnahmen gesamt		9.400

Ausgaben (€)		Plan
A	Holzernte	4.468
B	Kulturen	300
C	Waldschutz	0
D	Bestandespflege	1.547
E	Erschließung	1.785
J, K	Schutz- und Erholung	0
L	Betriebssteuern, Liegenschaften, PEFC und Beiträge	850
L60	Verkehrssicherung	0
N	Entgelt forstlicher Revierdienst	3.264
T	Arbeiten auf Rechnung Dritter	0
T	Heidepflege	0
Z	Innere Verrechnung	0
	Gebühren Kommunale Holzverkaufsstelle	668
Ausgaben gesamt		12.883

Finanzielles Ergebnis		
Einnahmen Summe		9.400
Ausgaben Summe		12.883
Ergebnis		-3.483
je ha Holzbodenfläche		-61
je fm Einschlag m. DS		-17
Betriebskoeffizient: Ausg. in % der Einn.		137%

Unterschrift

aufgestellt durch Landratsamt Göppingen, Forstamt, den: 08.10.2020

Datum

Unterschrift

anerkannt, den: _____

Datum



Planung für das Forstwirtschaftsjahr

2021

Betrieb (Name)	Betrieb (Nr.)
Gemeinde Gammelshausen	28

Forsteinrichtungszeitraum	2006
	2025
Holzbodenfläche	57 ha
jährlicher Hiebsatz Forsteinrichtung	342 Fm

	Plan
Holzeinschlag	
gesamt (EFm) mit DS	200
Nadel-Stammholz	20
Laub-Stammholz	25
Paletten	5
Industrieholz	10
Brennholz	105
davon Derbholz im Reisig, Hackerholz	35
Kulturen und Jungbestände	
Kulturvorbereitung (ha)	0,0
Pflanzung (Stck)	0
Kultursicherung (ha)	0,0
Jungbestandspflege (ha)	0,8
Sonstiges	

V31/20

Preisspiegel / Vergabevorschlag
522 Gammelshausen

303 Systemfertigbau
Halle und Dach

OHNE Bodenplatte, Beton,
Einbauten, Fenster, Tore, Elektro

BayWa, Nufringen

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3
GP Netto:	54.483,81	63.560,00	65.000,00
Zu-/Ab %:			
Zu-/Ab:			
GP eff:	54.483,81	63.560,00	65.000,00
MwSt %:	19,00%	19,00%	19,00%
MwSt:	10.351,92	12.076,40	12.350,00
GP Brutto:	64.835,73	75.636,40	77.350,00
Abweichung %	100,00%	116,66%	119,30%
Abweichung real		10.800,67	12.514,27
Rangfolge	1	2	3
Skonto %:			
Skonto:			
Skontofrist:			

Abgebot (nach VOB) ist in den Preisen berücksichtigt, Skonto beeinflusst nicht die Rangfolge

beschränkte Ausschreibung nach VOB

aufgeforderte Bieter / Angebote

7 / 3

Ausgeschlossene und nicht berücksichtigte Bieter:

0

In der Kostenberechnung waren netto vorgesehen:

57.000,00

Beschlußempfehlung: Vergabe an günstigsten Bieter:

BayWa, Nufringen

Aufgestellt: 16.11.2020

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3
GP Netto:	44.758,00	33.213,69	34.187,80
Zu-/Ab %:		0%	
Zu-/Ab:		0,00	
GP eff:	44.758,00	33.213,69	34.187,80
MwSt %:	19,00%	19,00%	19,00%
MwSt:	8.504,02	6.310,60	6.495,68
GP Brutto:	53.262,02	39.524,29	40.683,48
Abweichung %	134,76%	100,00	102,93%
Abweichung real	13.737,73		1.159,19
Rangfolge	3	1	2
Skonto %:			2%
Skonto:			813,67
Skontofrist:			8 Tage

Abgebot (nach VOB) ist in den Preisen berücksichtigt, Skonto beeinflusst nicht die Rangfolge

beschränkte Ausschreibung nach VOB

aufgeforderte Bieter / Angebote

5 / 3

Ausgeschlossene und nicht berücksichtigte Bieter:

0

In der Kostenberechnung waren netto vorgesehen:

44.000,00

Beschlußempfehlung: Vergabe an günstigsten Bieter:

Maier, Dürnau

Aufgestellt: 16.11.2020

Preisspiegel / Vergabevorschlag
522 Gammelshausen

414 Tore
Sektionaltore + Drehtor

Einenkel, Ulm

	Bieter 1	Bieter 2
GP Netto:	11.180,00	24.692,00
Zu-/Ab %:	0%	0%
Zu-/Ab:	0,00	0,00
GP eff:	11.180,00	24.692,00
MwSt %:	19,00%	19,00%
MwSt:	2.124,20	4.691,48
GP Brutto:	13.304,20	29.383,48
Abweichung %	100,00%	220,86%
Abweichung real	-16.079,28	
Rangfolge	1	2
Skonto %:	0%	3%
Skonto:	0,00	881,50
Skontofrist:		8 Tage

Abgebot (nach VOB) ist in den Preisen berücksichtigt, Skonto beeinflusst nicht die Rangfolge

beschränkte Ausschreibung nach VOB

aufgeforderte Bieter / Angebote 5 / 2

Ausgeschlossene und nicht berücksichtigte Bieter: 0

In der Kostenberechnung waren netto vorgesehen: 0

Kosten bei Berechnung in Schlosser enthalten

Beschlußempfehlung: Vergabe an günstigsten Bieter: Einenkel Toranlagen, Ulm

Aufgestellt: 16.11.2020

Ebner, Geislingen

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4
GP Netto:	3.288,00	1.956,00	2.219,00	2.545,28
Zu-/Ab %:	2%	0%		0%
Zu-/Ab:	65,76	0,00		0,00
GP eff:	3.222,24	1.956,00	2.219,00	2.545,28
MwSt %:	19,00%	19,00%	19,00%	19,00%
MwSt:	612,23	371,64	421,61	483,60
GP Brutto:	3.834,47	2.327,64	2.640,61	3.028,88
Abweichung %	164,74%	100,00	113,45%	130,13%
Abweichung real	1.506,83		312,97	701,24
Rangfolge	4	1	2	3
Skonto %:	2%	2%	2%	2%
Skonto:	76,69	46,55	52,81	60,58
Skontofrist:	8 Tage	8 Tage	5 Tage	8 Tage

Abgebot (nach VOB) ist in den Preisen berücksichtigt, Skonto beeinflusst nicht die Rangfolge

beschränkte Ausschreibung nach VOB

aufgeforderte Bieter / Angebote

5 / 4

Ausgeschlossene und nicht berücksichtigte Bieter:

0

In der Kostenberechnung waren netto vorgesehen:

3.000,00

Beschlußempfehlung: Vergabe an günstigsten Bieter:

Ebner, Geislingen

Aufgestellt: 16.11.2020

Sitzung des Gemeinderats am 08.12.2020
Vorlage Nr. 32/20 zu TOP 6 (öffentlich)

Ausbau Gartenstraße

a) Vorstellung Submissionsergebnis

b) Vergabebeschluss

Sachlage:

Der Ausbau der Gartenstraße ist eine seitens Verwaltung und Gemeinderat lang anvisierte Baumaßnahme. Die Gemeinde Gammelshausen erhielt im Mai 2020 die Förderzusage des Landes Baden-Württemberg für die vorgesehene Kanalsanierung. Die Zuwendung beträgt 104.400 € und stellt erfreulicherweise den Höchstbetrag dieser Anteilsfinanzierung dar. Am 28.07.2020 wurde dem Gemeinderat die Planung umfassend vorgestellt; dieser fasste daraufhin einstimmig den Ausschreibungsbeschluss.

Die Submission hierzu erfolgte am 27.11.2020 im Rathaus Gammelshausen. Insgesamt wurden sechs Angebote fristgerecht bei der Gemeinde abgegeben, die Prüfung der Angebote dauert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch an.

Äußerst erfreulich ist jedoch, dass sich eine deutliche Unterschreitung der Kostenschätzung abzeichnet. Vorbehaltlich der abgeschlossenen Prüfung liegt das günstigste Angebot über 80.000 € unter der einstigen Kostenschätzung (den Preisspiegel erhält der Gemeinderat im Vorfeld der Sitzung zugesandt).

Somit scheint auch diese Maßnahme in Folge weitaus günstiger umgesetzt werden zu können als geplant, so dass die für heute geplante Vergabe durch den Gemeinderat auch in Zeiten der Pandemie finanziell gesehen einfacher fällt.

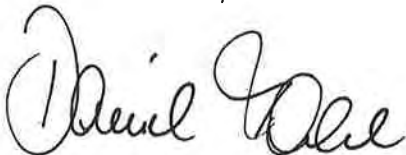
Sicht der Verwaltung:

In Erwartung eines sehr erfreulichen Preisspiegels für diese Maßnahme sollte in heutiger Sitzung der Vergabebeschluss vom Gemeinderat gefasst werden, um den geplanten Baubeginn der Maßnahme im März/April 2021 einhalten zu können.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt die heutigen Ausführungen zur Angebotssituation sowie den Preisspiegel zur Kenntnis.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe zum Ausbau der Gartenstraße an die günstigste Bieterin, die Fa. ... zu einem Angebotspreis von ... €.**

Gammelshausen, 30.11.2020

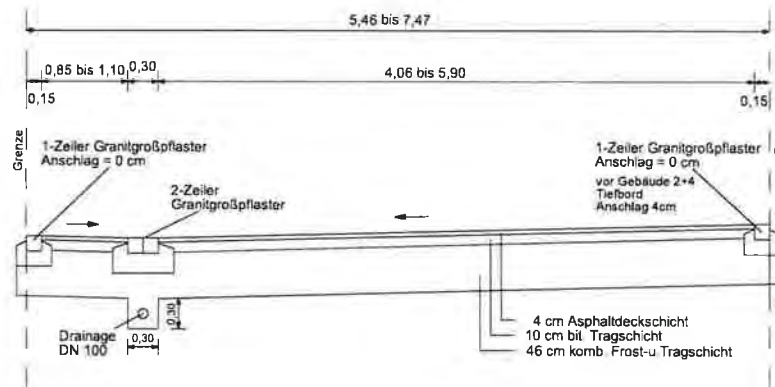


Daniel Kohl
Bürgermeister

Ausbau Gartenstraße

Regelquerschnitt Nr.1

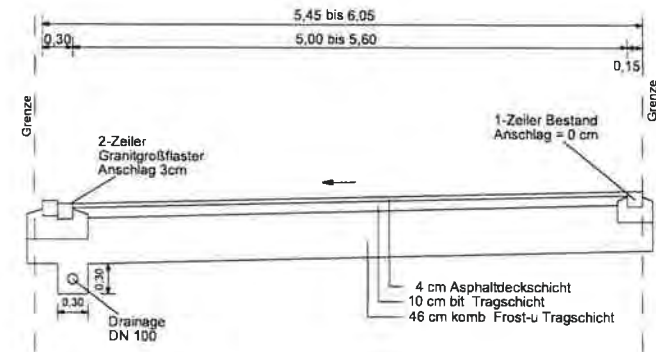
M 1:50



Im Grenzbereich Anpassung an Bestand!

Regelquerschnitt Nr.2

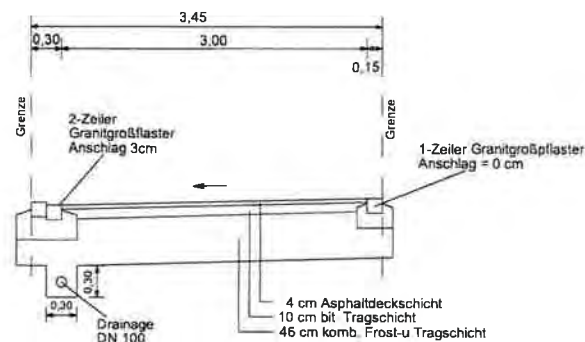
M 1:50



Im Grenzbereich Anpassung an Bestand!

Regelquerschnitt Nr.3

M 1:50



Im Grenzbereich Anpassung an Bestand!

Gemeinde Gammelshausen  Landkreis Göppingen	Ausbau Gartenstraße Regelquerschnitte Straßenbau Ausschreibungsplan Nr.2 GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND „RAUM BAD BOLL“-VERBANDSBAUAMT 73087 Bad Boll • Erlengarten 1 	MASSTAB 1: 50 Datum: 30.10.2020 Bearbeiter: Klement Tel.: 07164 / 91004-17 Fax: 07164 / 91004-33 E-Mail: klement@gvv-boll.de
--	--	--

Verwendete Grundlagenpläne:
Datei:

Sitzung des Gemeinderats am 08.12.2020
Vorlage Nr. 33/20 zu TOP 7 (öffentlich)

Gehwegsanierung Eugen-Rau-Straße

- a) Vorstellung der Planung**
- b) Ausschreibungsbeschluss**

Sachlage:

Im Jahr 2018 befasste sich der Gemeinderat erstmals mit der Sanierung von zwei stark baufälligen Gehwegeverbindungen (Schiller-/Rosenstraße sowie Eugen-Rau-Straße). Der erste Gehweg wurde in diesem Jahr umfassend saniert und konnte - deutlich unter Plan abgerechnet - abgeschlossen werden.

Der östliche Gehweg an der Eugen-Rau-Straße soll im nächsten Jahr folgen. Aufgrund seines Alters und einer starken Frequenz wurde der Gehweg immer wieder durch den Bauhof notdürftig geflickt. Mittlerweile sind jedoch große Flächen teilweise heraus gebrochen, so dass die Verwaltung dem Gemeinderat eine komplette Sanierung vorgeschlagen hatte. Eine Vorort-Begehung mit dem Bauausschuss hat bereits im November 2019 stattgefunden.

Im Haushalt 2021 soll hierfür ein Haushaltsansatz von rd. 75.000 € eingestellt und diese Maßnahme einmal mehr beschränkt ausgeschrieben werden. Aufgrund der Tatsache, dass ein Haushaltsausgaberest aufgrund günstigerer Abrechnung des Gehwegs Schiller-/Rosenstraße gebildet werden konnte, können diese Mittel für diese Maßnahme verwendet werden. Damit kann der Haushaltsansatz mit großer Wahrscheinlichkeit erneut unterschritten werden.

Auf die Anlage zu dieser Vorlage sowie die Ausführungen von Verbandsbaumeister Wolfgang Scheiring in der Sitzung wird verwiesen.

Sicht der Verwaltung:

Die Beschaffenheit des Gehweges in der Eugen-Rau-Straße macht eine Sanierung nicht zuletzt aus Sicherheitsgründen unumgänglich und sollte baldmöglichst ausgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, gem. dieser Vorlage sowie den Ausführungen in der heutigen Sitzung eine beschränkte Ausschreibung für die Gehwegsanierung an der Eugen-Rau-Straße vorzunehmen.

Gammelshausen, 08.12.2020



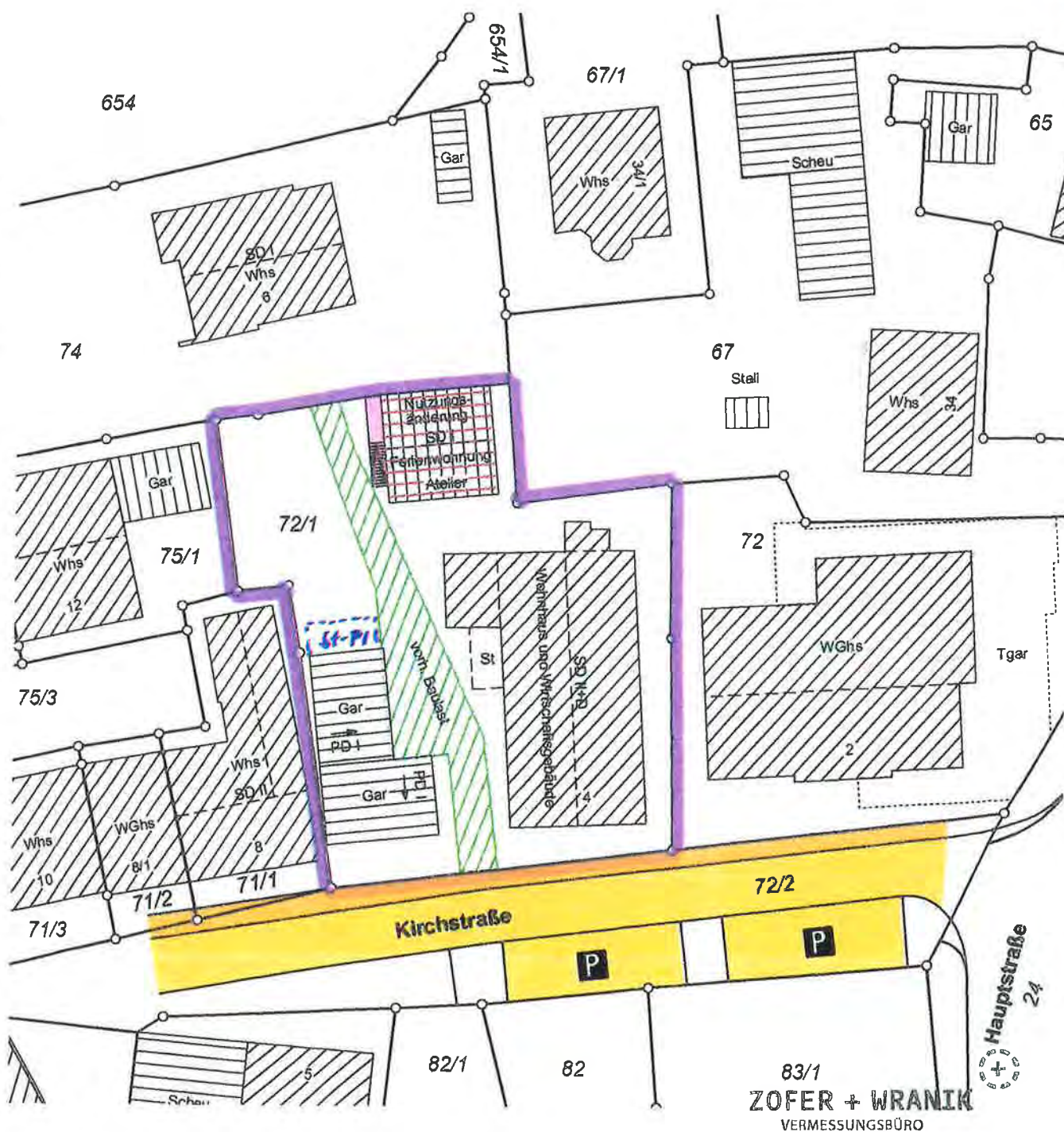
Daniel Kohl
Bürgermeister



 Gemeinde Gammelshausen	Gehwegsanierung Eugen-Rau-Straße	 MASSTAB 1:200
	Lageplan Entwurf	
 Landkreis Göppingen	GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND RAUM BAD SOLL-VERBANDSBAUAMT 73067 Bad Boll - Erlangen 1 	Datum: 30.11.2020 Bearbeiter: Richter Tel.: 07154 / 91004-13 Fax: 07154 / 91004-33 E-Mail: richter@probo.de
	Verwendete Grundlagendaten: ALKIS Stand 10.2018, Höhenbezug DHHN 52	

**Zeichnerischer Teil
zum Bauantrag
(§ 4 LBOVVO)**

LAGEPLAN



Die Übereinstimmung des zeichn. Tells mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster wird bestätigt.

**Evtl. Leitungen
und Versorgungs-
anlagen sind im
Lageplan nicht
dargestellt**

Maßstab 1:500

07331 9460 000
info@zofer-wranik.de

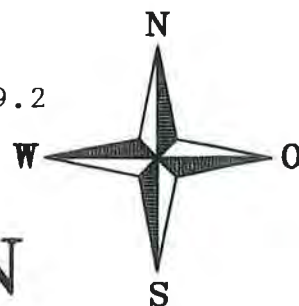
Vermessungsbüro Zofer + Wranik GmbH
Steinstraße 15 - 73312 Geislingen

Geislingen, 03.11.2020

VERMESSUNGSBÜRO
Zofer + Wranik
info@zofer-wranik.de

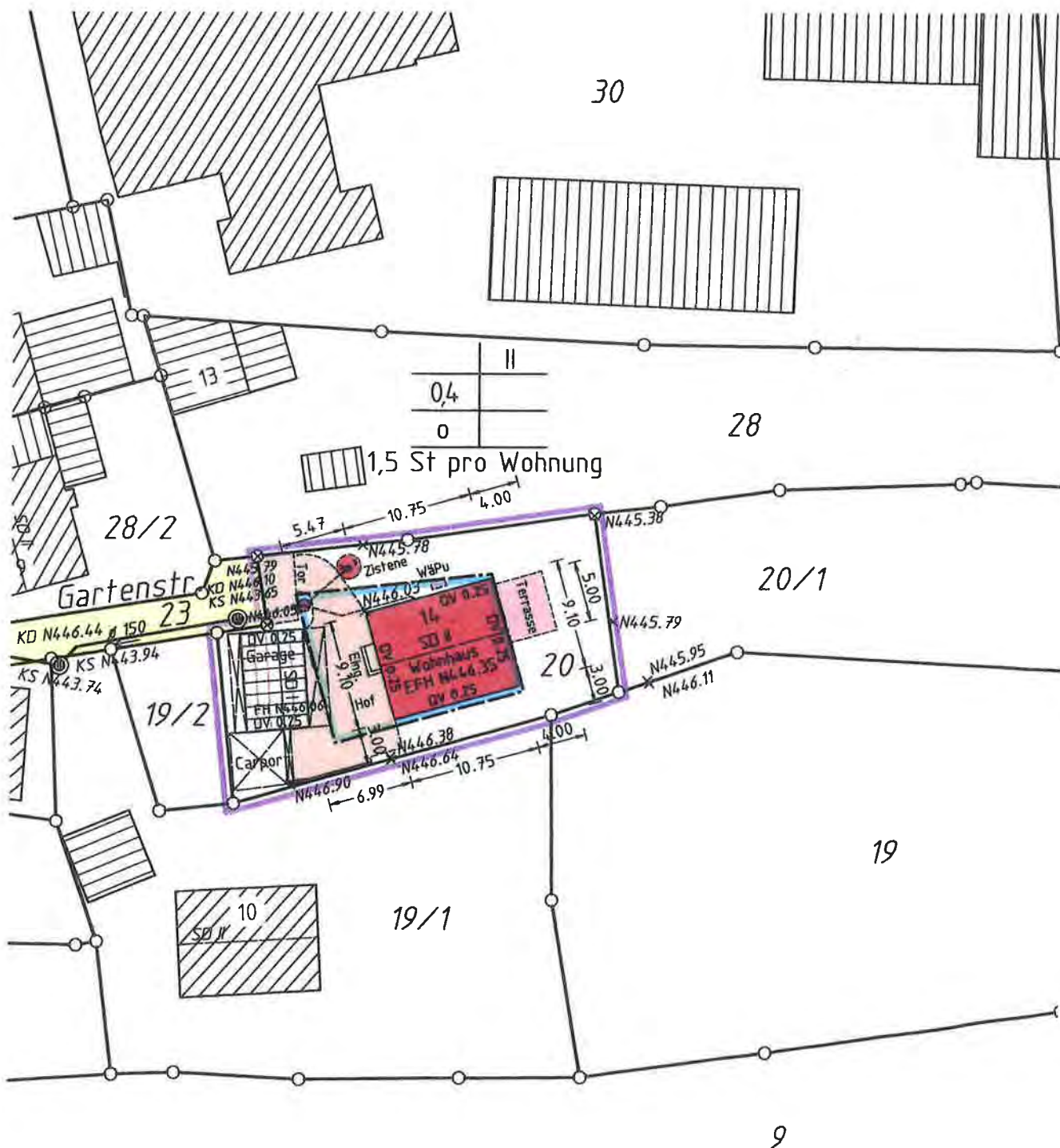
Kreis Göppingen
Gemeinde Gammelshausen
Gemarkung Gammelshausen

V 35/20 zu TOP 9.2



Zeichnerischer Teil
zum Bauantrag
(54 LBOVV0)

LAGEPLAN



Ziegelin & Lehle
VERMESSUNGSBÜRO
Eugen-Rau-Straße 3
73108 Gammelshausen
Tel. 0 7164 / 2 75 7

Gammelshausen, 23.11.2020

Evtl. Leitungen
u. Versorgungs-
anlagen sind im
Lageplan nicht
dargestellt.

Die Übereinstimmung des zeichnerischen
Teils mit dem Auszug aus dem
Liegenschaftskataster wird bestätigt.

Maßstab 1:500

Vorbereitung der Landtagswahl am 14. März 2021**-Vorbereitung-**

Am Sonntag, den 14. März 2021, findet die Landtagswahl in Baden-Württemberg statt. Hierfür sind einige Vorbereitungen zu treffen:

1. **Bildung der Wahlbezirke** (Zuständig: Bürgermeister)
2. **Bestimmung der Wahlräume** (Zuständig: Bürgermeister)
3. **Berufung der Wahlvorstände** (Zuständig: Bürgermeister)
4. **Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände/Wahlhelfer**
(Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat)

Zu den einzelnen Punkten werden folgende Ausführungen gemacht:

1. Bildung der Wahlbezirke

Die Gemeinde bildet vor jeder Wahl einen oder mehrere Wahlbezirke. Wie bei den bisherigen Wahlen wird ein Wahlbezirk gebildet.

2. Bestimmung der Wahlräume

Bei den vergangenen Wahlen hat sich die Einrichtung des Wahlraumes im Gemeindehaus bewährt. Deshalb soll auch bei der Landtagswahl am 14. März 2021 der Wahlraum im Gemeindehaus eingerichtet werden.

3. Berufung der Wahlvorstände

Vom Bürgermeister werden die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter berufen. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren vom Bürgermeister zu berufenden Beisitzern.

Außerdem ist ein Briefwahlvorstand zu bilden.

Nachdem am selben Tag bekanntlich die Bürgermeisterwahl durchgeführt wird, wird Herr BM Kohl aus Neutralitätsgründen nicht im Wahlvorstand vertreten sein.

Für den **allgemeinen Wahlvorstand** wird folgender Besetzungsvorschlag unterbreitet:

Wahlvorsteher:	GR Bernhard Mürter
Stv. Wahlvorsteher:	GR Dr. Christoph Grünwald
Beisitzer:	Stellvertreter:
GR Hans Hohlbauch	GR Michael Bader
GR Friedrich Weiß	GR Andreas Böhringer
GR Walter Krummrein	GR Heike Mohring
GR Ines Landgraf	GR Harald Rieker
Schriftführerin: Katja Damm	Anne Gerster

Besetzung des **Briefwahlvorstandes:**

Briefwahlvorsteher:
Stv. Briefwahlvorsteherin und
stv. Schriftführerin

Uwe Göhl
Heike Kälberer

Beisitzer:
Margot Schurr
Manfred Kissling
Konrad Gerster

Stellvertreter:
Beate Hoyler
Inge Kissling
Oliver Hoffmann

Schriftführerin: Christine Denne

Weitere Wahlhelfer werden ggfs. noch beigezogen.

4. Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände

Die Beisitzer und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten üblicherweise ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21,00 €.

Möglich ist auch eine Entschädigung gemäß der örtlichen Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung. Diese Regelung wurde bei den jüngsten Wahlen angewandt. Es wird vorgeschlagen, dass auch bei diesen Wahlen eine Entschädigung gemäß der örtlichen ehrenamtlichen Entschädigungssatzung erfolgen soll.

Beschlußvorschläge

1. Von der Bildung des Wahlbezirks, der Bestimmung des Wahlraumes und von der Zusammensetzung des Wahlvorstandes und Briefwahlvorstandes wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlhelfer erfolgt gemäß der örtlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.



Göhl
Hauptamt